

## Stadtrat

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 4. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 23.03.2021, 17:00 Uhr  
in der Aula des Gymnasiums Voerde

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Maske (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) auf die gesamte Dauer der Sitzung – also auch am Sitzplatz – erweitert.

Ich bitte um Beachtung!

### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.12.2020
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020 (17/91 DS)
- 4. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 (17/92 DS)
- 5. Controllingberichte zum 31.12.2020 (17/129 DS)
- 6. Erhaltene Sponsoringleistungen 2020 (17/103 DS)
- 7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 und Anträge des Ratsherrn Jörg Schmitz (DIE LINKE) betr. Sondernutzungsgebühren und Steuer für sexuelle Vergnügungen (17/93 DS)
- 7.a Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 hier: Irgendwas mit Sexsteuer (17/149 DS)
- 8. Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2020 hier: Prüfauftrag - Städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen nutzen (17/105 DS)
- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 hier: Errichtung einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen - Entwurf einer Projektskizze (17/106 DS)
- 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 hier: Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen (17/107 DS)
- 11. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021 hier: Erstellung eines Wirtschaftswegekongzeptes für die Stadt Voerde (17/123 DS)

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 12. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2021<br>hier: Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung „Zone 30“ in der verkehrsberuhigten Zone am Klosterkamp   | (17/136 DS) |
| 13. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2021<br>hier: Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege  | (17/137 DS) |
| 14. | Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021<br>hier: Friedrichsfeld - Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehenden Bushaltestelle   | (17/140 DS) |
| 15. | Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021<br>hier: Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes   | (17/143 DS) |
| 16. | Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021<br>hier: Erarbeitung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages   | (17/144 DS) |
| 17. | Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021<br>hier: Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden                              | (17/145 DS) |
| 18. | Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021<br>hier: Solidarische Stadt Voerde - Voerde als sicherer Hafen  | (17/150 DS) |
| 19. | Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021<br>hier: Ein Sonnensegel für den Rathausplatz   | (17/151 DS) |
| 20. | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021<br>hier: Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte)  | (17/152 DS) |
| 21. | Antrag des Kinderschutzbundes Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V. vom 18.01.2021<br>hier: Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde  | (17/113 DS) |
| 22. | Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen  | (17/108 DS) |
| 23. | Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG   | (17/147 DS) |
| 24. | Satzungsreform des VHS-Landesverbandes NRW  | (17/148 DS) |
| 25. | Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde<br>hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2021/22 ff.   | (17/104 DS) |
| 26. | Sachstandsbericht Breitbandausbau in Voerde   | (17/116 DS) |
| 27. | Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL Emmerich - Oberhausen,<br>Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld | (17/130 DS) |
| 28. | Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH ( A-Nord)<br>Planabschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath)<br>hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einreichung einer Resolution gegen einen Trassenkorridor der A-Nord auf Voerder Stadtgebiet.        | (17/146 DS) |
| 29. | Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde  | (17/118 DS) |
| 30. | Bebauungsplan Nr .144 „Rathausplatz (Marktplatz)"<br>hier: Planung eines Wohn- und Geschäftshauses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit   | (17/114 DS) |

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 31. | 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg",<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung   | (17/110 DS) |
| 32. | 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" sowie Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  | (17/111 DS) |
| 33. | Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (NdrRh.) für Versorgungsträger  | (17/132 DS) |
| 34. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021                                 | (17/120 DS) |
| 35. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Bewerbung um Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Modernisierung - einschließlich energetische Ertüchtigung - des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V. | (17/139 DS) |
| 36. | Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder<br>hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses  | (17/153 DS) |
| 37. | Mitteilungen der Verwaltung  |             |
| 38. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung  |             |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 1.  | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.12.2020  |                             |
| 2.  | Vermarktung eines Gewerbegrundstücks Heideweg   | (17/117 DS)                 |
| 3.  | Ausbau Radweg Mehrstraße//Mühlenberg  | (17/119 DS)                 |
| 4.  | Vergleichsangebot zu einer Erbstreitigkeit  | (17/138 DS)                 |
| 5.  | Veräußerung der städtischen Beteiligungsanteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH   | (17/154 DS)                 |
| 6.  | Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zur Aufhebung des Verkehrsweges Grenzstraße für den motorisierten Verkehr und Schaffung einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer | (17/131 DS)                 |
| 7.  | Neuorganisation der Reinigungsbereiche durch Erhöhung der Fremdreinigungsquote<br>2. Controllingbericht   | (17/134 DS)                 |
| 7.a | Neuorganisation der Reinigungsbereiche durch Erhöhung der Fremdreinigungsquote<br>2. Controllingbericht   | (17/134 DS<br>1. Ergänzung) |
| 8.  | Mitteilungen der Verwaltung   |                             |
| 9.  | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |                             |

Voerde, 16.03.2021

Bürgermeister  
Dirk Haarmann



# STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 23.03.2021, 17:00 Uhr bis 18:16 Uhr  
in der Aula des Gymnasiums Voerde

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike  
Goemann, Uwe  
Kinder, Joachim  
Kolbe, Tanja  
Neßbach, Ulrich Philipp  
Rühl, Greta  
Sarres, Mark  
Schmitz, Stefan

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert  
Hülser, Ingo  
Kotzke, Nicolas  
Schneider, Georg Heinrich  
Seelig, Walter  
Stemmer, Henning

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Hassmann, Ingrid  
Meiners, Stefan  
Steldermann-Tafel, Carmen

##### **FDP-Fraktion**

Benninghoff, Bernd  
Berger, Jürgen

##### **Fraktion Die PARTEI**

Rosengart, Kai

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Fink, Jürgen

##### **Ohne Fraktion**

Schmitz, Jörg

Entschuldigt fehlt aufgrund der „Soll-Stärken-Vereinbarung“:

Altmeppen, Bernd (CDU)  
Aydin, Engin (CDU)  
Dickmann, Britta (B' 90/Grüne)  
Dickmann, Ralf (B' 90/Grüne)  
Garden, Christian (WGV)  
Gördü, Hasan (CDU)  
Hickl, Ines (SPD)  
Kleinherne, Uwe (SPD)  
Krieg, Wolfgang (SPD)  
Langenfurth, Jan (CDU)  
Lemm, Bastian (SPD)  
Lemm, Doris (SPD)  
Merker, Fabian (SPD)  
Pöggel, Doris (FDP)  
Pollmann, Andreas (CDU)  
Reselski, Christian (SPD)  
Rieser, Ralf (SPD)  
Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)  
Schmitz, Monika (CDU)  
Steenmanns, Frank (CDU)  
Weltgen, Stefan (SPD)  
Zielinski, Daniel (Die PARTEI)

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Beigeordneter Herr Rütten  
Kämmerer Herr Hülser  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Heller (FB 2)  
Herr Hauser (FD 3.1)  
Herr Uhl (FD 5.2)  
Herr Müser (FB 6)  
Herr Grootens (FB 7)  
Herr Marhofen (FB 8)

Zuhörer:

1 Dame und 1 Herr (bis 17.55 Uhr)

Presse:

1 Dame und 1 Herr

## Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

## **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.12.2020
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020 (17/91 DS)
- 4. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 (17/92 DS)
- 5. Controllingberichte zum 31.12.2020 (17/129 DS)
- 6. Erhaltene Sponsoringleistungen 2020 (17/103 DS)
- 7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 und Anträge des Ratsherrn Jörg Schmitz (DIE LINKE) betr. Sondernutzungsgebühren und Steuer für sexuelle Vergnügungen (17/93 DS)
- 7.a Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 (17/149 DS)  
hier: Irgendwas mit Sexsteuer
- 8. Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2020 (17/105 DS)  
hier: Prüfauftrag - Städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen nutzen
- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/106 DS)  
hier: Errichtung einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen - Entwurf einer Projektskizze
- 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/107 DS)  
hier: Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen
- 11. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021 (17/123 DS)  
hier: Erstellung eines Wirtschaftswegekzeptes für die Stadt Voerde
- 12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2021 (17/136 DS)  
hier: Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung „Zone 30“ in der verkehrsberuhigten Zone am Klosterkamp
- 13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2021 (17/137 DS)  
hier: Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege
- 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021 (17/140 DS)  
hier: Friedrichsfeld - Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehenden Bushaltestelle
- 15. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 (17/143 DS)  
hier: Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes

16. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 (17/144 DS)  
hier: Erarbeitung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages
17. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 (17/145 DS)  
hier: Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden
18. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 (17/150 DS)  
hier: Solidarische Stadt Voerde - Voerde als sicherer Hafen
19. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 (17/151 DS)  
hier: Ein Sonnensegel für den Rathausplatz
20. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021 (17/152 DS)  
hier: Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte)
21. Antrag des Kinderschutzbundes Ortsverband Dinslaken-Voerde e. V. vom 18.01.2021 (17/113 DS)  
hier: Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde
22. Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen (17/108 DS)
23. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG (17/147 DS)
24. Satzungsreform des VHS-Landesverbandes NRW (17/148 DS)
25. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde (17/104 DS)  
hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2021/22 ff.
26. Sachstandsbericht Breitbandausbau in Voerde (17/116 DS)
27. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld (17/130 DS)
28. Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH ( A-Nord) Planabschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath) (17/146 DS)  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einreichung einer Resolution gegen einen Trassenkorridor der A-Nord auf Voerder Stadtgebiet.
29. Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde (17/118 DS)
30. Bebauungsplan Nr .144 „Rathausplatz (Marktplatz)" (17/114 DS)  
hier: Planung eines Wohn- und Geschäftshauses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
31. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg", hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (17/110 DS)

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 32. | 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" sowie Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung   | (17/111 DS) |
| 33. | Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrhh.) für Versorgungsträger   | (17/132 DS) |
| 34. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021                                  | (17/120 DS) |
| 35. | Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung<br>hier: Bewerbung um Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Modernisierung - einschließlich energetische Ertüchtigung - des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e. V. | (17/139 DS) |
| 36. | Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder<br>hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses   | (17/153 DS) |
| 37. | Mitteilungen der Verwaltung   |             |
| 38. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |             |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 1.  | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.12.2020  |                             |
| 2.  | Vermarktung eines Gewerbegrundstücks Heideweg   | (17/117 DS)                 |
| 3.  | Ausbau Radweg Mehrstraße//Mühlenberg  | (17/119 DS)                 |
| 4.  | Vergleichsangebot zu einer Erbstreitigkeit  | (17/138 DS)                 |
| 5.  | Veräußerung der städtischen Beteiligungsanteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH   | (17/154 DS)                 |
| 6.  | Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zur Aufhebung des Verkehrsweges Grenzstraße für den motorisierten Verkehr und Schaffung einer Eisenbahnüberführung für Fußgänger und Radfahrer | (17/131 DS)                 |
| 7.  | Neuorganisation der Reinigungsbereiche durch Erhöhung der Fremdreinigungsquote<br>2. Controllingbericht   | (17/134 DS)                 |
| 7.a | Neuorganisation der Reinigungsbereiche durch Erhöhung der Fremdreinigungsquote<br>2. Controllingbericht   | (17/134 DS<br>1. Ergänzung) |
| 8.  | Mitteilungen der Verwaltung   |                             |
| 9.  | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |                             |

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er weist darauf hin, dass bei der heutigen Sitzung in Absprache mit den Fraktionen und dem fraktionslosen Rats Herrn von der des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eingeräumten Handlungsoption der „Soll-Stärken-Vereinbarung“ Gebrauch gemacht wird, so dass sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder um die Hälfte von 44 auf 22 reduziert.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass die Tagesordnung nachträglich noch um folgende Punkte erweitert bzw. ergänzt werden muss:

##### Öffentliche Sitzung:

TOP 7 – DS 17/93 – der Tagesordnungspunkt wird um die Anträge zur Sache gem. § 15 der Geschäftsordnung von Seiten des Rats Herrn Jörg Schmitz i. S. Sexsteuer und Sondernutzungsgebühren ergänzt. Diese Anträge sind zusammen mit dem Antrag der Fraktion Die PARTEI i. S. Sexsteuer - Drucksache 17/149 - vor Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt zu behandeln. Der bisherige TOP 18 wird daher zum TOP 7 a.

TOP 37 – DS 17/153 – die Drucksache ist neu aufzunehmen, da der im Haupt- und Finanzausschuss gefasste Eilbeschluss noch der Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

##### Nichtöffentliche Sitzung:

TOP 5 – DS 17/154 – aufgrund einer Kaufanfrage erfolgt die Aufnahme dieser Drucksache betr. Veräußerung städtischer Beteiligungsanteile an der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.

TOP 7 a – 1. Ergänzung DS 17/134 – mittels der Ergänzungsdrucksache wird eine Aktualisierung der Zahlen in der Drucksache vorgenommen.

Der Stadtrat hat gegen die Erweiterungen der Tagesordnung keine Einwände.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

**c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## **Tagesordnung**

**1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

**2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 15.12.2020**

Der Stadtrat nimmt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2020 zur Kenntnis.

**3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020 17/91 DS**

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/91 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.10.2020 – 31.12.2020 werden zur Kenntnis genommen.

**4. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021 17/92 DS**

Der Stadtrat nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/92 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis und Finanzplan des Haushaltsjahres 2021 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

**5. Controllingberichte zum 31.12.2020 17/129 DS**

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 17/129 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2020) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2020) werden zur Kenntnis genommen.

**6. Erhaltene Sponsoringleistungen 2020 17/103 DS**

Der Stadtrat nimmt die erhaltenen Sponsoringleistungen zur Kenntnis.

**7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde 17/93 DS (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 und Anträge des Ratsherrn Jörg Schmitz (DIE LINKE) betr. Sondernutzungsgebühren und Steuer für sexuelle Vergnügungen**

**7.a Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 17/149 DS hier: Irgendwas mit Sexsteuer**

Bürgermeister Haarmann geht auf die vorliegenden Anträge der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 und des Ratsherrn Jörg Schmitz vom 22.03.2021 ein und erklärt hierzu, dass es sich bei der Erhebung der Steuer für sexuelle Vergnügungen um eine Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes handelt und die Anträge keinen Deckungsvorschlag enthalten. Da die Besteuerung sowohl eine regulierende als auch eine reglementierende Wirkung entfalten soll, empfiehlt die Verwaltung daher, die vorliegenden Anträge abzulehnen. Eine Abstimmung hierüber kann mit dem Einverständnis des Rates en bloc erfolgen. Der Stadtrat hat hiergegen keine Einwände.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die Anträge der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 betr. Irgendwas mit Sexsteuer sowie des Ratsherrn Schmitz vom 22.03.2021 betr. Steuer für sexuelle Vergnügungen werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme, 21 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Anträge sind somit mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren weist Bürgermeister Haarmann auf den Antrag des Ratsherrn Schmitz vom 22.03.2021 betr. Sondernutzungsgebühren hin. Auch dieser Antrag weist keinen Deckungsvorschlag auf. Zudem ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bereits ein Ausnahmetatbestand enthalten, wonach bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden kann. Die Verwaltung ist hier bereits tätig geworden und hat innerhalb der Vorstandssitzung des Beirates Stadtmarketing e. V. das Thema angesprochen. Im Hinblick auf den Willen der Verwaltung, von dem Ausnahmetatbestand Gebrauch zu machen, empfiehlt Bürgermeister Haarmann eine Ablehnung des Antrages.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag des Ratsherrn Schmitz vom 22.03.2021 betr. Sondernutzungsgebühren wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 Nein-Stimmen

Der Antrag ist somit einstimmig abgelehnt.



Anschließend erläutert Kämmerer Hülser kurz die Vorberatung des Haushaltsentwurfes in den Fachausschüssen sowie einige Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf für 2021.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

- a) Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 mit den Anlagen (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/93) beschlossen.
- b) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 4 zu DS 17/93) (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 8. Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2020 17/105 DS**  
**hier: Prüfauftrag - Städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen nutzen**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass die Verwaltung bereits im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzeptes prüft, inwiefern städtische Flächen für den Bau von Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können. Fraktionsvorsitzender Benninghoff zieht daraufhin den Antrag seiner Fraktion zurück.

- 9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 17/106 DS**  
**hier: Errichtung einer oder mehrerer Lastenrad-Leihstationen - Entwurf einer Projektskizze**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Stadtentwicklungsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 betr. Errichtung einer oder mehrerer Lastenrad-Leihstationen - Entwurf einer Projektskizze – wird vom Stadtrat angenommen und an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 17/107 DS**  
**hier: Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass nach einer ersten Prüfung durch die Verwaltung die technische Umsetzbarkeit der Begrünung nur bei neu zu errichtenden Dächern, nicht jedoch

bei den vorhandenen Dächern gegeben ist. Er schlägt vor, den Antrag an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 betr. Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen wird vom Stadtrat angenommen und an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**11. Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021 17/123 DS  
hier: Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepes für die Stadt Voerde**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021 betr. Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepes für die Stadt Voerde wird vom Stadtrat angenommen und an den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2021 17/136 DS  
hier: Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung „Zone 30“ in der verkehrsberuhigten Zone am Klosterkamp**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag direkt umzusetzen und die Markierung im Rahmen der generellen Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen aufzubringen. Fraktionsvorsitzender Meiners zieht daraufhin den Antrag seiner Fraktion zurück.

**13. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2021 17/137 DS  
hier: Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnung, den Stadtentwicklungsausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2021 betr. Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege wird vom Stadtrat angenommen und an den Arbeitskreis für Sicherheit und Ordnung, den Stadtentwicklungsausschuss sowie den Bau- und Betriebsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021 17/140 DS**  
**hier: Friedrichsfeld - Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehen  
den Bushaltestelle**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass die Forderung aus dem Antrag von der Verwaltung bereits erledigt wurde und eine Abstimmung darüber somit nicht mehr erforderlich ist.

- 15. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 17/143 DS**  
**hier: Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Schulausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 betr. Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 16. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 17/144 DS**  
**hier: Erarbeitung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter  
Berücksichtigung des offenen Ganztages**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Schulausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 betr. Erarbeitung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 17. Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021** **17/145 DS**  
**hier: Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Schulausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 betr. Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden wird vom Stadtrat angenommen und an den Schulausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen

- 18. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021** **17/150 DS**  
**hier: Solidarische Stadt Voerde - Voerde als sicherer Hafen**

Bürgermeister Haarmann weist auf einen ähnlichen Antrag in der vorangegangenen Wahlperiode hin und empfiehlt aufgrund der bereits intensiv geführten Diskussion in der Thematik eine direkte Abstimmung über die Annahme des Antrags.

Nach kurzer Diskussion fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 betr. Solidarische Stadt Voerde - Voerde als sicherer Hafen wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen, 9 Stimmenthaltungen

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

- 19. Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021** **17/151 DS**  
**hier: Ein Sonnensegel für den Rathausplatz**

Bürgermeister Haarmann erklärt, dass der Antrag nicht positiv behandelt werden kann, da die technischen Möglichkeiten, ein Sonnensegel am Rheinpegel anzubringen, aufgrund dessen Statik nicht gegeben sind. Er weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Entwicklung der Westzeile der Potentialimmobilie am Rathausplatz zusätzliche Verschattungsmöglichkeiten z. B. durch die Pflanzung weiterer Bäume eingeplant sind. Er schlägt vor, den Antrag abzulehnen, da dieser faktisch nicht behandelbar ist. Im Hinblick auf die Planung weiterer Verschattungsmöglichkeiten zieht Ratsherr Rosengart den Antrag seiner Fraktion zurück.

**20. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021 17/152 DS**  
**hier: Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte)**

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag an den Sozialausschuss zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021 betr. Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte) wird vom Stadtrat angenommen und an den Sozialausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen

**21. Antrag des Kinderschutzbundes Ortsverband Dinslaken-Voerde e. V. 17/113 DS**  
**vom 18.01.2021**  
**hier: Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss**  
**der Stadt Voerde**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag des Kinderschutzbundes über eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss vom 18.01.2021 zu entsprechen und diesem gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss einzuräumen.

Als ordentliches beratendes Mitglied von Seiten des Kinderschutzbundes wird Herr Volker Grans und als stellv. beratendes Mitglied Frau Petra Zerbe in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**22. Umbesetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen 17/108 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachstehenden Gremien werden wie folgt umbesetzt:

Stadtentwicklungsausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied

Bernd Benninghoff

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

Die Anzahl der sachkundigen Bürger im Stadtentwicklungsausschuss wird damit auf 4 festgesetzt.

Arbeitskreis Wohnumfeldverbesserung  
für das bisherige stellvertretende Mitglied  
Jürgen Berger

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

Arbeitskreis Grünflächen  
für das bisherige ordentliche Mitglied  
Doris Pöggel

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**23. Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG 17/147 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG

1. Erste Beigeordnete Nicole Johann
2. Ulrich Neßbach (SPD)
3. Jan Langenfurth (CDU)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**24. Satzungsreform des VHS-Landesverbandes NRW 17/148 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, den Satzungsentwurf des VHS-Landesverbandes in der der Sitzungsvorlage 17/148 beigefügten Fassung zu akzeptieren.

Der Rat beschließt, seine Vertreter in der VHS-Zweckverbandsversammlung aufzufordern, entsprechend der Beschlussfassung abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**25. Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde 17/104 DS**

**hier: Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2021/22 ff.**

Der Stadtrat nimmt die Drucksache sowie den hierzu gefassten Beschluss von Seiten des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis.

**26. Sachstandsbericht Breitbandausbau in Voerde**

**17/116 DS**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass nach der nichtöffentlichen Beratung der Drucksache im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung die Drucksache nunmehr zur Information der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben wird.

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zum Breitbandausbau in Voerde zur Kenntnis.

**27. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld**

**17/130 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2.1 Friedrichsfeld zur Kenntnis.
2. Da die wesentlichen Einwendungen der Stadt Voerde berücksichtigt wurden, wird von einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss abgesehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**28. Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH ( A-Nord) Planabschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath) hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einreichung einer Resolution gegen einen Trassenkorridor der A-Nord auf Voerder Stadtgebiet.**

**17/146 DS**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass zu diesem Thema bereits in der vergangenen Woche eine Abstimmung mittels Videokonferenz mit dem Landrat und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen erfolgt ist und als Ausfluss hieraus ein gemeinsames Schreiben an die Bundesnetzagentur gesandt wird. Das Schreiben wird den Fraktionen und dem fraktionslosen Ratsherrn nach Versand zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache Nr. 17/146 als Anlage beigefügte Resolution zu den Trassenvarianten im Planabschnitt D der Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (A-Nord).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**29. Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde 17/118 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**30. Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ 17/114 DS  
hier: Planung eines Wohn- und Geschäftshauses und frühzeitige  
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die in der Anlage 2 der Drucksache 17/114 dargestellte Planung für das Wohn- und Geschäftshaus sowie den Bebauungsplanentwurf in der Anlage 3 der Drucksache 17/114 als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Stadtentwicklungsausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**31. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ 17/110 DS  
sowie Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg",  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass eine Abstimmung nur zu den Ziffern 1 bis 3 erfolgt, da die Beschlussfassung zu Ziffer 4 bereits im Stadtentwicklungsausschuss am 09.03.2021 erfolgt ist.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/110 DS dargestellten Bereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/110 DS dargestellten Bereich.



3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 32. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" sowie Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" 17/111 DS**  
**hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass eine Abstimmung nur zu den Ziffern 1 bis 3 erfolgt, da die Beschlussfassung zu Ziffer 4 bereits im Stadtentwicklungsausschuss am 09.03.2021 erfolgt ist.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/111 DS dargestellten Bereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/111 DS dargestellten Bereich
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

- 33. Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) für Versorgungsträger 17/132 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die der Drucksache 17/132 angefügte Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) mit den in den Anlagen 1 - 8 enthaltenen technischen Vorschriften und Richtlinien zur Aufgrabung von öffentlichen Flächen durch Versorgungsträger.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**34. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

**17/120 DS**

**hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt:

„Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**35. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

**17/139 DS**

**hier: Bewerbung um Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung - des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e. V.**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

„Der Rat der Stadt Voerde beschließt im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ einen Förderantrag für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e. V. zu stellen. Sofern die Stadt Voerde einen positiven Förderbescheid erhält, wird die Verwaltung ermächtigt, die Mittel an den SV Spellen 1920 e. V. weiterzuleiten, damit dieser die Maßnahme absprachegemäß umsetzen kann.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**36. Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses 17/153 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

Der nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW getroffene Eilbeschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gemäß Darstellung in Drucksache Nr. 17/142 im Wege eines Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**37. Mitteilungen der Verwaltung**

Kämmerer Hülser teilt mit, dass gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW der Bürgermeister bis zum 31.03.2021 dem Rat den Entwurf des Jahresabschlusses 2020 zur Feststellung vorzulegen hat. Er weist darauf hin, dass die Frist leider nicht eingehalten werden kann und die Vorlage ca. drei Wochen später erfolgt.

**38. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung**

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigt sich, ob bei der Stadt Voerde Überlegungen bestehen, den Corona-Bonus auch an Kindertagespflegepersonen zu zahlen. Beigeordneter Rütten erwidert, dass in Voerde die Kindertagespflegepersonen bisher durchweg durch die Stadt finanziert wurden und daher die Zahlung eines Corona-Bonus nicht erwogen wird.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 18:16 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

## Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	99.768.046 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	99.294.637 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.997.057 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.180.304 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	19.113.182 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	24.073.547 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	4.960.365 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.522.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.960.365 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.897.597 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

690 v.H.

**2. Gewerbesteuer auf**

470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

## § 7

### Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

### Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro- und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
<b>Gesamtverwaltung</b>						
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <b>ehemals KBV</b>
150	Betriebsferien	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
<b>11 - Innere Verwaltung</b>						
4	Verwaltungsgebühren	1.000	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pachterträge	1.500	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117 a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
123	Grundstücksreservierungsgebühr	0	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	0	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.820	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	3.416	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	40.900	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <b>ehemals KBV</b>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
73	Personalaufwand	0	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
74	Energiemanagement	535.700	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <b>ehemals KBV</b>
76	Optimierung Eigenreinigung	63.400	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <b>ehemals KBV</b>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	166.900	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <b>ehemals KBV</b>
117 b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Mitglieder <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>12 - Sicherheit und Ordnung</b>						
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10)				Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld					
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	Umgang des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes



Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
<b>21 - Schulträgeraufgaben</b>						
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	210	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	13.840	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	700	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	43.965	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	51.876	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
<b>25 - Kultur- und Wissenschaft</b>						
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS				Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.180	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	590	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	0	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	0	0	6.000	6.000	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre (ab 2020: linearisierung: 6.000 EUR / Jahr) -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.564	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
<b>31 - Soziale Leistungen</b>						
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bülhlstr. 145 (jetzt: Alte Bülhlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	28.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
<b>36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>						
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar - <b>wird nicht weiter verfolgt.</b>
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
<b>42 - Sportförderung</b>						
40	Hallenbad	2.500	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	113.500	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
42	Freibad	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-
44	Freibad	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	250	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades				Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	297	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. <b>ehemals KBV</b>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
112	Hallenbad	1.230	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	0	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen
<b>51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation</b>						
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht				Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -beits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	401	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
144	Fachliteratur	0	0	0	0	wird noch ermittelt <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
145	Wartungsarbeiten	0	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>52 - Bauen und Wohnen</b>						
146	Verwaltungsgebühren	3.000	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt - <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>53 - Ver- und Entsorgung</b>						
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <b>ehemals KBV</b>
<b>54 - Verkehrsflächen und -anlagen</b>						
78	Sonderreinigung Straßen	0	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <b>ehemals KBV</b>

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. <b>ehemals KBV</b>
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) <b>ehemals KBV</b>
<b>55 - Natur- und Landschaftspflege</b>						
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain <b>ehemals KBV</b>
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
121	Steiger Götterswickerhamm	0	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>57 - Wirtschaft und Tourismus</b>						
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
<b>61 - Allgemeine Finanzwirtschaft</b>						
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
118	Grundsteuer A	9.280	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.067.552	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	26.186	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	49.275	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	4.050	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	7.593	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer

<b>Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021</b>						
lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
	<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>	7.047.985	6.829.125	7.016.725	7.180.227	



	lfd. Nr.	FB / FD	PB
	ohne (1)	FD 2.3	
	ohne (2)	FD 2.3	
	ohne (3)	FD 1.2	
1	1	FD 1.2	gesamt
2	2	FD 1.2	gesamt
3	3	FD 1.1	gesamt
4	4	StWuL	11 - Innere Verwaltung
5	5	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
6	6	StWuL	11 - Innere Verwaltung
7	7	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
8	8	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
9	9	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
10	10	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
11	11	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
12	12	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
13	13	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
14	14	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
15	15	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
16	16	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
17	17	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben

18	18	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
19	19	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
20	20	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
21	21	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
22	22	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
23	23	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
24	24	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
25	25	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
26	26	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
27	27	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
28	28	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
29	29	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
30	30	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
31	31	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
32	32	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
33	33	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
34	34	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
35	35	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
36	36	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
37	37	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
38	38	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
39	39	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
40	40	FB 8	42 - Sportförderung
41	41	FB 8	42 - Sportförderung
42	42	FB 8	42 - Sportförderung
43	43	FB 8	42 - Sportförderung
44	44	FD 7.3	42 - Sportförderung
45	45	FB 8	42 - Sportförderung
46	46	FB 8	42 - Sportförderung
47	47	FB 8	42 - Sportförderung
48	48	FB 8	42 - Sportförderung
49	49	FB 8	42 - Sportförderung
50	50	FB 8	42 - Sportförderung
51	51	FB 8	42 - Sportförderung
52	52	FB 8	42 - Sportförderung
53	53	FB 8	42 - Sportförderung
54	54	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
55	55	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
56	56	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

57	57	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
58	58	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
59	59	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
60	60	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
61	61	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
62	62	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
63	63	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
64	64	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
65	65	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
66	66	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
67	67	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
68	68	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
69	69	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
70	70	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
71	71	FD 7.3	42 - Sportförderung
72	72	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
73	73	FD 1.2	11 - Innere Verwaltung
74	74	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
75	75	FD 7.1	53 - Ver- und Entsorgung
76	76	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
77	77	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
78	78	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
79	79	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege

80	80	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
81	81	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
82	82	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
83	83	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
84	84	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
85	85	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
86	86	FD 7.2	54 - Verkehrsflächen und -anlagen
87	87	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
88	88	FB 8	21 - Schulträgeraufgaben
89	89	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
90	90	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
91	91	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
92	92	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
93	93	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
94	94	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
95	95	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
96	96	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
97	97	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
98	98	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
99	99	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
100	100	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
101	101	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
102	102	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
103	103	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
104	104	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
105	105/110	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
106	106 a	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
107	107	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
108	108	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
109	109	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
110	110	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
111	111	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

112	112	FB 8	42 - Sportförderung
113	113	FB 8	42 - Sportförderung
114	114	FB 8	42 - Sportförderung
115	115	FB 8	42 - Sportförderung
116	116	FB 8	42 - Sportförderung
117	117 a	StWuL	11 - Innere Verwaltung
118	117 b	FD 7.3	11 - Innere Verwaltung
119	118	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
120	119	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
121	120	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege
122	121	FD 7.2	55 - Natur- und Landschaftspflege
123	122	FD 7.2	53 - Ver- und Entsorgung
124	123	StWuL	11 - Innere Verwaltung
125	124	StWuL	11 - Innere Verwaltung
126	125	StWuL	11 - Innere Verwaltung
127	126	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
128	127	FD 3.1	gesamt
129	128	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
130	129	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
131	130	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
132	131	StWuL	57 - Wirtschaft und Tourismus
133	132	GV / FB 7.2	11 - Innere Verwaltung
134	133	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
135	134	FD 2.3	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
136	135	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
137	136	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
138	137	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
139	138	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft
140	139	FD 5.2	12 - Sicherheit und Ordnung
141	140	FB 8	25 - Kultur- und Wissenschaft
142	141	FD 2.2	31 - Soziale Leistungen
143	142	FD 3.1	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

144	143	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
145	144	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
146	145	FD 6.1	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
147	146	FD 6.1	52 - Bauen und Wohnen
148	147	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
149	148		
150	149	FD 6.1	52 - Bauen und Wohnen
151	150	FD 1.1	gesamt
152	151	FD 1.1	11 - Innere Verwaltung
<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>			

zuständiger Fachausschuss	Be-schluss-jahr
	2011
	2011
	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2011
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2010
Schulausschuss	2014
Schulausschuss	2013

Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2012
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Sozialausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Jugendhilfeausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2014
Kultur- und Sportausschuss	2013
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2010
Kultur- und Sportausschuss	2012
Planungs- und Umweltausschuss	2010
Planungs- und Umweltausschuss	2010
Planungs- und Umweltausschuss	2010



Planungs- und Umweltausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	2011
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	entfallen
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2013
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Haupt- und Finanzausschuss	2014
Kultur- und Sportausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2013
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2012
Bau- und Betriebsausschuss	2012
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010

Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Bau- und Betriebsausschuss	2010
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	offen
Schulausschuss	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	2015
Jugendhilfeausschuss	offen
Jugendhilfeausschuss	offen

Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Kultur- und Sportausschuss	offen
Kultur- und Sportausschuss	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	offen
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Kultur- und Sportausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2015
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	2015
Bau- und Betriebsausschuss	2015
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Jugendhilfeausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Haupt- und Finanzausschuss	2016
Kultur- und Sportausschuss	2017
Sozialausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017

Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017
Planungs- und Umweltausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017
Haupt- und Finanzausschuss	2017

## Maßnahmenkatalog des Haushaltssiche

### Konsolidierungsmaßnahme

Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindergärten Dritter (gesetzliche Pflichtzuschüsse): Schließung einer Gruppe in 2010 in der Kita Waymannskath und Schließung einer Gruppe in 2011 in der Kita St. Paulus.

Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindergärten Dritter (vereinbarte Zuschüsse): Schließung einer Gruppe in 2010 in der Kita Waymannskath und Schließung einer Gruppe in 2011 in der Kita St. Paulus.

Personalaufwand: Refinanzierung eines Technikers durch den Gebührenhaushalt gem. § 61 a LWG NRW

Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen

Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle

Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015

Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch

Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge

Miet- und Pächterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha

Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.

Bürgerbüro Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro

Bücherei Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro

Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse

Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)

Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten

Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%

Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %

Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag

Mensabetrieb Gesamtschule : Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen

Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen:

- Kosten der Bauunterhaltung
- Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.)
- Kosten der Hausmeister
- Kosten der Schulsekretärinnen
- Kosten Schülerlotsen
- Abschreibungen
- Einsparung der Schulbudgets

Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.

Kulturveranstaltungen: Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen. Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich
Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)
Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperurmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre
Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein
Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft)
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des
Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund
Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes
Seniorenangelegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat
Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind
Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)
Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten
Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband
Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten
Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und
Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad
Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich
Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr
Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad
Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €
Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung
Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals
Lehrschwimmbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule
Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in
Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den
Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters
Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine
Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der
Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine
Verwaltungsgebühren: Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern
Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030

Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013
Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 118-
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015 -ersetzt durch Maßnahme 119-
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 119-
Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014
Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse
Vergnügungssteuer : Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse
Hundesteuer: Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden
Hundesteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund
Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung
Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus;
Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können.
Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten;
Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der
Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster; Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war --
Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. --
Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden
Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug.
Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten.

Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig.
Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung
Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt)
Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED.
Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl
Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler)
Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld: Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld. Es besteht ein Mietvertrag für den Zeitraum von 10 Jahren (ab 2014).
Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
Entsorgungsaufwendungen Weihnachtsmarkt: Einstellung der Entsorgungsaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.
Städtische Leistung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Absperrmaßnahmen im Rahmen des Weihnachtsmarktes Voerde.
Stromversorgung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Stromaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.
Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Einstellung des Zuschusses für Straßenreinigung u. a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug. Bisher alle 2 Jahre gewährt.
Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
Veranstaltungen "Voerder Art": Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
Veranstaltung "r(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur- Kulturveranstaltungen der VHS: Einstellung des Zuschusses an die VHS zur Durchführung von Kulturveranstaltungen (Vertrag).
Zuschuss Brauchtumspflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumspflege
Zuschuss Burghofbühne: Einstellung des Mitgliedbeitrages zum Landestheater Burghofbühne.
Zuschuss Tambourcorps: Einstellung des Zuschusses an 8 Tambourcorps in Voerde. (Ratsbeschluss)
Zuschuss Chöre: Einstellung des Zuschusses an 9 Chöre in Voerde. (Ratsbeschluss)
Zuschuss Musikschule Voerde: Einstellung der Zuschussgewährung an die Musikschule Voerde.
Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
Zuschüsse Büchereien: Einstellung der Zuschüsse an die Fördervereine zur Führung der Stadtteilbüchereien. (Ratsbeschluss und Vertrag). Frühestens ab 2017 umsetzbar.
Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit": Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -
"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"
Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und
Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
s. Maßnahme 105/110
Einstellung Kinderferientage: Verzicht auf die Durchführung der Kinderferientage (ohne Personalkostenanteil; entspricht 0,38 Stellen).



Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad
Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße": Übernahme Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße" durch den SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. (vorbehaltlich steuerlicher Bewertung).
Wegfall Zuschüsse Sportvereine: Wegfall der konsumtiven (52.000 €) und investiven (50.000 €) Zuschüsse an die Sportvereine.
Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt.: Die bestehenden Mietverträge sowie deren Miethöhen werden derzeit
Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
Hochzeithain: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeithain;
Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm
Brunnenanlagen im Stadtgebiet: Einstellung der Bereithaltung von Brunnenanlagen im Stadtgebiet.
Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus
Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen
Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand);
Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide: Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche: Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen
Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
Besteuerung sexuellen Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens
Vergnügungssteuer: Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer
Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld
Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime
Hundesteuer: Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.

Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen

Fachliteratur

Wartungsarbeiten: Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates

Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von

Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%

- nicht vergeben -

Stellplätze: Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung

Betriebsferien: Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr

Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder

**runskonzeptes 2011 - 2021**

2017	2017 (IST)	2018	2018 (IST)	2019	2019 (IST 30.06.)	2019 (IST)
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	90.000	180.000
250.000	250.000	300.000	300.000	300.000	150.000	300.000
28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	14.000	28.000
800	1.000	800	1.000	800	500	1.000
3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	1.500	3.000
4.700	1.166	4.700	1.342	4.700	0	1.500
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	2.850	5.700
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	4.100	8.200
700	700	700	700	700	350	700
37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	18.950	37.900
250	210	250	210	250	105	210
15.000	13.840	15.000	13.840	15.000	6.920	13.840
750	650	750	800	750	700	700
0	43.935	0	43.965	0	21.983	43.965
600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	300.000	600.000



1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	700	1.400
3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	1.800	3.600
0	0	0	0	0		
287.800	287.800	291.000	291.000	294.200	145.500	291.000
278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	139.000	278.000
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	125.000	250.000
285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	142.500	285.000
25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	12.500	25.000
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	30.000	60.000
35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	17.500	35.000
12.000	7.800	12.000	7.800	12.000	3.900	7.800
23.300	41.618	23.300	49.275	23.300	24.638	49.275
60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	30.000	60.000
50.000	39.200	50.000	40.900	50.000	20.450	40.900
50.000	0	50.000	0	50.000	0	0
280.000	538.900	290.000	535.700	290.000	267.850	535.700
0	0	0	0	0		
70.000	83.645	70.000	63.400	70.000	31.700	63.400
94.000	88.100	95.000	166.900	96.000	83.450	166.900
0	0	8.400	8.400	0	0	0
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	3.000	6.000

25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	12.500	25.000
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	2.850	5.700
20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	10.000	20.000
70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	35.000	70.000
1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	940	1.880
1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	500	1.000
12.500	5.042	12.500	12.500	12.500	6.250	12.500
0	0	0	0	0	0	0
34.000	52.020	34.000	51.876	34.000	25.938	51.876
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	2.000	4.000
0	0	0	0	0	0	0
3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	1.900	3.800
0	0	0	0	0	0	0
3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	1.750	3.500
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	1.200	1.200	0	600	1.200
0	0	0	0	0	0	0
5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	2.625	5.250
0	0	0	0	0	0	0
800	8.700	9.700	9.700	9.700	4.850	9.700
925	925	925	925	925	463	925
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	4.000	8.000
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	1.000	2.000
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

4.500	2.450	4.500	1.230	4.500	0	1.230
1.500	0	1.500	0	1.500	0	0
15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	7.500	15.000
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
7.300	9.572	7.300	9.280	7.300	4.640	9.280
1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	798.500	1.597.000
6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	3.093	6.185
2.100	0	2.100	0	2.100	0	0
0	0	0	0	0	0	0
600	0	600	0	600	0	0
8.000	7.500	8.000	0	8.000	0	0
1.100	1.820	1.100	1.820	1.100	910	1.820
1.690	1.236	1.690	1.564	1.690	782	1.564
50.000	74.332	100.000	100.000	100.000	50.000	100.000
50.000	19.311	100.000	16.261	100.000	727	3.416
15.000	0	15.000	15.000	15.000	7.500	15.000
20.000	0	30.000	0	40.000	0	0
0	0	0	0	0		
0	0	0	0	0		
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	5.000	10.000
7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	3.500	7.000
8.000	0	8.000	4.050	8.000	2.025	4.050
40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	20.000	40.000
15.000	30.000	15.000	7.593	15.000	3.796	7.593
1.067.400	1.152.991	1.081.800	1.067.552	1.095.300	533.776	1.067.552
102.000	102.000	102.000	102.000	111.700	51.000	102.000
600	612	600	590	600	295	590
0	0	10.000	16.757	10.000	14.000	28.000
0	0	23.000	24.623	23.000	13.093	26.186

350	473	350	401	350	201	401
0	0	0	0	0	0	0
0	0	10.850	0	10.850	0	0
2.025	2.025	2.025	3.000	2.025	1.500	3.000
2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	1.050	2.100
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0		
74.400	74.400	0	0	0		
0	0	0	0	0		
<b>6.624.775</b>	<b>6.955.701</b>	<b>6.814.325</b>	<b>7.007.789</b>	<b>6.829.125</b>	<b>3.518.872</b>	<b>7.047.985</b>



		bereits umgesetzt / entfallen	erledigt
2020	2021		
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
180.000	180.000	✓	✓
300.000	300.000	✓	✓
28.000	28.000	✓	✓
800	800	✓	✓
3.000	3.000	✓	✓
4.700	4.700	✓	✓
5.700	5.700	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
8.200	8.200	✓	✓
700	700	✓	✓
37.900	37.900	✓	✓
250	250	✓	✓
15.000	15.000	✓	✓
750	750	✓	✓
0	0	✓	✓
750.000	900.000	✓	✓

0	0	✘	✘
1.500	1.500	✓	✓
500	500	✓	✓
150	150	✓	✓
500	500	✓	✓
1.000	0	✓	✓
12.000	0	✓	✓
47.000	47.000	✓	✓
1.500	1.500	✓	✓
920	920	✓	✓
1.000	1.000	✓	✓
5.100	5.100	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓
2.600	2.600	✓	✓
500	500	✓	✓
500	500	✓	✓
4.100	4.100	✓	✓
7.500	7.500	✓	✓
20.000	20.000	✓	✓
1.200	1.200	✓	✓
3.400	3.400	✓	✓
11.000	11.000	✓	✓
10.000	10.000	✓	✓
27.000	27.000	✓	✓
6.500	6.500	✓	✓
3.200	3.200	✓	✓
600	600	✓	✓
1.200	1.200	✓	✓
300	300	✓	✓
0	0	✘	✘
500	500	✓	✓
250	250	✓	✓
18.400	18.400	✓	✓
2.050	2.050	✓	✓
3.000	3.000	✓	✓
120.500	120.500	✓	✓
0	0		
5.000	5.000	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓

1.400	1.400	✓	✓
3.600	3.600	✓	✓
0	0	✗	✗
297.400	300.700	✓	✓
278.000	278.000	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0	✗	✗
250.000	250.000	✓	✓
285.000	285.000	✓	✓
25.000	25.000	✓	✓
60.000	60.000	✓	✓
35.000	35.000	✓	✓
12.000	12.000	✓	✓
23.300	23.300	✓	✓
60.000	60.000	✓	✓
50.000	50.000	✓	✓
50.000	50.000		
290.000	290.000	✓	✓
0	0	✗	✗
70.000	70.000	✓	✓
97.000	98.000	✓	✓
8.400	0	✓	✓
6.000	6.000	✓	✓

25.000	25.000	✓	✓
5.700	5.700	✓	✓
20.000	20.000	✓	✓
70.000	70.000	✓	✓
1.880	1.880	✓	✓
1.000	1.000	✓	✓
12.500	12.500	✓	✓
0	0	✗	✗
34.000	34.000	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
4.000	4.000	✓	✓
0	0	✓	✓
3.800	3.800	✓	✓
0	0		
3.500	3.500	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
1.200	0	✓	✓
0	0		
5.250	5.250	✓	✓
0	0		
9.700	9.700	✓	✓
925	925	✓	✓
8.000	8.000	✓	✓
2.000	2.000	✓	✓
0	0	✗	✗
0	0		

4.500	4.500	✓	✓
1.500	1.500		
15.000	15.000	✓	✓
0	0		
0	0		
0	0		
0	0		
7.300	7.300	✓	✓
1.597.000	1.597.000	✓	✓
6.185	6.185	✓	✓
2.100	2.100		
0	0		
600	600		
8.000	8.000		
1.100	1.100	✓	✓
1.690	1.690	✓	✓
100.000	100.000	✓	✓
100.000	100.000		
15.000	15.000	✓	✓
40.000	40.000		
0	0		
0	0		
10.000	10.000	✓	
7.000	7.000	✓	
8.000	8.000	✓	
40.000	40.000	✓	
15.000	15.000	✓	
1.109.500	1.123.900	✓	
112.500	112.500	✓	
600	600	✓	
10.000	10.000	✓	
23.000	23.000	✓	

350	350	✓	
0	0		
10.850	10.850		
2.025	2.025	✓	
2.100	2.100	✓	
0	0	✗	✗
0	0		
0	0	✓	
1.800	7.202	✓	
<b>7.022.725</b>	<b>7.174.227</b>		

Bemerkung	1	
	0	1
	0	1
	0	1
	0	
Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.	0	
	0	
wie Vorjahr	0	
	0	
Erhebung im November; gesunkene Mehreinnahmen durch Flächenkündigungen	0	
	0	
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	1
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	1
Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).	0	
	0	
	0	
Durch Schließung von Schulstandorten (z.B. Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.	0	
Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17	0	
keine Nachfrage 2018	0	
Der für die HSK-Maßnahme ursächliche Mensabetrieb endete in dieser Form zum 30.06.2015. Durch die neue Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2015/2016 entfallen dauerhaft städtische Personal- und Sachaufwendungen.	0	
	1	

Aufgabenübertragung an die VHS	0	1
HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen (aktuell noch 295) nicht vollständig erreicht werden.	0	
	0	
	0	
	0	
Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	0	
Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Hallenbad im 1Hj. 2019 geschlossen	0	
Reduzierte Betriebskosten wegen verlängerter Schließung	0	
	0	
	0	
	0	
Hallenbad im 1Hj. 2019 geschlossen	0	
	0	
HSK-Maßnahme entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades	0	1
Von vormals 3-4 Seniorenturnieren finden nur noch 2 regelmäßig statt	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
keine Nachfrage - <b>wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
	0	
	0	



	0	
	0	
	0	1
	0	
	0	1
	0	
	0	1
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Differenz der Zielerreichung durch niedrigeren Bestand von gefährlichen Hunden (derzeit: 15); ordnungspolitisches Ziel erreicht	0	
gem. aktuellen Vertragsdaten	0	
	0	
Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung, Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 77 (Sachzusammenhang)		
	0	
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.		
	0	
	0	1
	0	
s. auch Nr. 72		
	0	
Konsolidierungsbeitrag nur in "geraden" Jahren		
	0	
	0	

	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
s. Maßnahme 139	0	1
Übererfüllung durch Mehranmeldung für beitragspflichtige Gruppen	0	
	0	
	0	
	0	
Entfall wg/ Rückführung KBV	0	
	0	
einmalig im Jahr 2015	0	1
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
	0	
Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre	0	
	0	
	0	
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 9.700 EUR.	0	
	0	
	0	
	0	
	0	1
	0	

Durch die verlängerte Schließung des Hallenbades konnte die geplante Mehreinnahme nicht voll realisiert werden (Öffnung wie im Vorjahr nur max. ca. 4 Monate)	0
Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017 - <b>wird nicht weiter verfolgt</b>	0
HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten.	0
	0
	0
Die bestehenden Pacht-/ Mietverträge lassen eine Erhöhung momentan nicht zu. Es werden kontinuierlich Gespräche mit den Vertragspartnern über sachgerechte Anpassungen gesucht.	0
s. 117a	0
	0
	0
	0
Bislang kein Antrag zur Nutzung des Steigers <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
Flächenreservierungen müssen auf den Kaufpreis angerechnet werden, außerdem grundsätzlich investiv. Kein Effekt im Ergebnisplan <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
kein Effekt im Ergebnisplan, Grundstücksverkäufe investiv <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl.	0
Einsparung: Prüfungsaufwand (WP+GPA) + anteiliger Personalaufwand	0
Archiv: Bestehende Kooperation mit der Gemeinde Hünxe; Derzeit niedrigerer HSK-Effekt w/ Elternzeit Fr. Lehmkuhl. Beauftragung des KSC Wesel geplant ("Überlaufsfunktion" Hotline") HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziffern.	0
	0
nach Leistungsanalyse Beitritt zu "KoPart eG" derzeit in Vorberitung, genauer HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziffern.	0
	0
Bewertung steht noch aus. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.	0
Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.	0
Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung ist zum 01.07.2018 inkraft getreten. Konsolidierungseffekte daher erstmals nur 2.HJ 2018. 2019 ähnlicher Effekt auf Gesamtjahresbasis zu erwarten.	0
Effekt = 10% Erhöhung	0

Infolge der Inspire-Richtlinie müssen sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
<b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Die erforderlichen Vertragskündigungen sind nicht erfolgt, da sie sich nach Detailprüfung als wirtschaftlich nicht umsetzbar erwiesen haben. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
	0	
umgesetzt, keine Veränderung, nächste Reduzierung Ende 2020	0	
	0	
Stellplatzablöse im Kreisvergleich bereits überdurchschnittlich hoch. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>	0	
Schließung 2017 umgesetzt	0	
	0	

0  
0  
0  
0  
0  
0  
0  
0  
0

1

**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021**

## Teil A: Beamte

Wahlbeamte, Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		Insgesamt	davon aus- gesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>						
Wahlbeamte	B5	1,00		1,00	1,00	
	B2	1,00		1,00	1,00	
	A16	1,00		1,00	1,00	
Laufbahngruppe 2	A15	2,00		1,00	1,00	
	A14	4,00		5,00	5,00	
	A13	1,00		1,00	1,00	
	A12	9,00		8,00	8,00	1,00 ku (A 11) + 1,00 ku (-)
	A11	15,70		14,70	14,95	2,61 ku (A 10)
	A10	22,98		24,98	14,60	1,00 ku (A 9)
Laufbahngruppe 1	A9	3,46		2,46	2,46	
	A8			1,00		
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>		61,14		61,14	50,01	
<b>Teil A: Beamte gesamt:</b>		61,14		61,14	50,01	

**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021**

## Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarife	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
EG 14	2,00	2,00	2,00	
EG 12	6,00	7,00	7,00	1,00 ku (11 TVöD)
EG 11	20,50	16,00	15,38	
EG 10	12,00	13,64	13,28	
EG 9a	12,39	13,30	11,67	
EG 9b	11,64	13,64	12,64	
EG 9c	8,50	6,50	6,50	
EG 8	35,68	32,88	31,04	1,27 ku (06 TVöD) + 0,50 ku (07 TVöD)
EG 7	10,51	10,51	9,51	1,00 ku (06 TVöD)
EG 6	55,47	54,47	55,21	1,00 ku (05 TVöD)
EG 5	16,42	16,82	16,01	
EG 4	6,31	4,31	3,31	
EG 3	2,67	2,67	2,67	
EG 2	10,41	10,41	10,41	10,43 kw
EG 1	2,73	2,73	2,73	2,73 kw
S 17	3,35	1,35	1,35	
S 15	0,90	2,90	3,67	
S 14	10,17	7,26	7,58	
S 13	2,81	1,67	1,67	
S 12	1,79	1,79	1,44	
S 9	0,77	0,77	0,77	
S 11b		1,53	1,53	
S 8 a	15,00	12,40	12,40	
S 4	0,94	0,94	0,94	0,94 ku (S 03 TVöD SuE)
S 3	2,36	1,72	0,85	
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>239,20</b>	<b>231,53</b>	
<b>Teil B: Beschäftigte gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>239,20</b>	<b>231,53</b>	

**Gesamtübersicht der Stellen**

zur Information

<b>Bezeichnung</b>	<b>Zahl der Stellen 2021</b>	<b>Zahl der Stellen 2020</b>	<b>Differenz</b>
Beamte	61,14	61,14	+0,00
Beschäftigte	251,31	239,20	+12,11
<b>Summe</b>	<b>312,45</b>	<b>300,34</b>	<b>+12,11</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1	
			B5	B2	A16	A15	A14	A13	A12	A11	A10	A9 1.EA	A9	A8
	<b>Stadt Voerde</b>													
01	Innere Verwaltung	28,80	1,00	1,00	1,00	2,00	1,25		5,67	9,83	7,05			
02	Sicherheit und Ordnung	4,46					1,00			1,00		2,46		
03	Schulträgeraufgaben	1,00						1,00						
04	Kultur und Wissenschaft	1,00										1,00		
05	Soziale Hilfen	12,07							1,95		10,12			
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5,89							0,89	1,00	4,00			
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	1,55					0,55			0,40	0,60			
10	Bauen und Wohnen	1,87							0,16	1,71				
11	Ver- und Entsorgung	2,50					0,55			1,25	0,70			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,80					0,15			0,25	0,40			
13	Natur- und Landschaftspflege	0,32					0,15			0,17				
14	Umweltschutz	0,54					0,35			0,09	0,10			
15	Wirtschaft und Tourismus	0,33							0,33					
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>4,00</b>	<b>1,00</b>	<b>9,00</b>	<b>15,70</b>	<b>22,98</b>	<b>0,00</b>	<b>3,46</b>	<b>0,00</b>
	<b>Gesamt:</b>	<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>4,00</b>	<b>1,00</b>	<b>9,00</b>	<b>15,70</b>	<b>22,98</b>	<b>0,00</b>	<b>3,46</b>	<b>0,00</b>



**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	TVöD															
			EG 15	EG 14	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9a	EG 9b	EG 9c	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	EG 1
	<b>Stadt Voerde</b>																	
01	Innere Verwaltung	88,43			4,10	5,65	8,30	6,79	6,24	1,65	12,21	2,56	18,92	7,29	0,65	0,92	10,41	2,73
02	Sicherheit und Ordnung	17,50				1,00	1,00		1,00	3,50	8,00		1,50	0,50	1,00			
03	Schulträgeraufgaben	12,65				2,10		0,50			1,50		4,06	2,28	1,31	0,90		
04	Kultur und Wissenschaft	4,65				1,00	1,00				1,65		1,00					
05	Soziale Hilfen	9,75		0,47		0,19		2,30	1,00	1,00	0,50		1,50					
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	44,89		0,47		1,71	0,15		0,15	1,00	4,49		1,64					
08	Sportförderung	7,90					0,85	1,00	0,85		2,35			2,00		0,85		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,85		0,70	0,70	2,10					1,35							
10	Bauen und Wohnen	3,07		0,07		2,00					1,00							
11	Ver- und Entsorgung	12,65			0,15	2,95	0,70	0,05	0,80	0,85	0,20	3,75	0,80		2,40			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,23		0,05	0,50	0,83		0,15	0,80		0,65	1,95	13,90	2,40				
13	Natur- und Landschaftspflege	22,03		0,05	0,45	0,48		1,60	0,80		1,35	2,25	12,15	1,95	0,95			
14	Umweltschutz	1,00		0,20	0,10	0,50					0,20							
15	Wirtschaft und Tourismus	0,73								0,50	0,23							
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>20,50</b>	<b>12,00</b>	<b>12,39</b>	<b>11,64</b>	<b>8,50</b>	<b>35,68</b>	<b>10,51</b>	<b>55,47</b>	<b>16,42</b>	<b>6,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>
	<b>Gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>20,50</b>	<b>12,00</b>	<b>12,39</b>	<b>11,64</b>	<b>8,50</b>	<b>35,68</b>	<b>10,51</b>	<b>55,47</b>	<b>16,42</b>	<b>6,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
- Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020											
			S 17	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	
	<b>Stadt Voerde</b>												
01	Innere Verwaltung	88,43											
02	Sicherheit und Ordnung	17,50											
03	Schulträgeraufgaben	12,65											
04	Kultur und Wissenschaft	4,65											
05	Soziale Hilfen	9,75				1,00	1,79						
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	44,89	3,35	0,90	10,17	1,81			0,77	15,00	0,94	2,36	
08	Sportförderung	7,90											
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,85											
10	Bauen und Wohnen	3,07											
11	Ver- und Entsorgung	12,65											
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,23											
13	Natur- und Landschaftspflege	22,03											
14	Umweltschutz	1,00											
15	Wirtschaft und Tourismus	0,73											
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>3,35</b>	<b>0,90</b>	<b>10,17</b>	<b>2,81</b>	<b>1,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,77</b>	<b>15,00</b>	<b>0,94</b>	<b>2,36</b>	
	<b>Gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>3,35</b>	<b>0,90</b>	<b>10,17</b>	<b>2,81</b>	<b>1,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,77</b>	<b>15,00</b>	<b>0,94</b>	<b>2,36</b>	

**Stellenübersicht**  
Dienstkräfte in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2021	Beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
-----------------------------------	--	--	--	--

**Nachwuchskräfte**

Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	5	4
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	7	7
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1	0
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2	1

<b>Insgesamt</b>		<b>16</b>	<b>13</b>	
------------------	--	-----------	-----------	--

**Stellenübersicht**

informativisch beschäftigte Dienstkräfte (u.a. Zeitverträge)

Bezeichnung	Art der Vergütung	BesGr./EG	Vorgesehen für 2021	Beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

**informativisch beschäftigte Dienstkräfte****Beamte**

Beamte in der Freizeitphase Altersteilzeit	Besoldung		2,00	2,00	Freizeitphase ab Juni 21
--	-----------	--	------	------	--------------------------

**Tariflich Beschäftigte**

FD 1.2 Beschäftigte	keine	E 06	1,00	1,00	in Beurlaubung bis 2021
FD 2.1 Kitakonzert	Vergütung TVöD	E 03	1,39	1,03	Alltagshelfer
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	E 03	2,66	2,66	befristet
FD 2.4 SB ASD	Vergütung TVöD	S 14	3,00	3,00	befristet
FB 6 Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	E 11	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2022 gedeckt durch Dienstleistungsbudget
FD 6.1 Klimaschutzmanager	Vergütung TVöD	E 11	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2022 (refinanziert)
FD 7.1 Kanal- und Breitbandausbau	Vergütung TVöD	E 09c	1,00	0,00	befristet
FD 7.2 Saisonkraft Grünflächenunterhaltung	Vergütung TVöD	E 04	0,50	0,50	befristeter Arbeitsvertrag Mitte März bis Mitte November
FB 8 Betreuer IT	Vergütung TVöD	EG 8	1,00	0,00	befristet Arbeitsvertrag bis 2023
Beschäftigte in der Freizeitphase Altersteilzeit	Vergütung TVöD		3,50	1,00	Freizeitphase 1,0 ab Aug 20, 2,0 ab Jan 21, 0,5 ab April 21

<b>Insgesamt</b>			<b>18,05</b>	<b>13,19</b>	
------------------	--	--	--------------	--------------	--



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	23.03.2021	zur Kenntnis

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020

#### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/91 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.10.2020 – 31.12.2020 werden zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2020 führen zu Mehraufwendungen in der Ergebnisrechnung des Jahres 2020 von 242.000 €. Betroffene Produktbereiche, Projekte sowie die entsprechenden Deckungen sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der als Anlage beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im IV. Quartal 2020 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen – mit Ausnahme der geringfügigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € - aufgeführt und begründet.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Nachweisungen über- u. außerplanmäßige Aufwendungen IV. Quartal 2020

<b>Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im IV. Quartal des Haushaltsjahres 2020</b>
---

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

<b>Ergebnisrechnung</b>				
31	Soziale Leistungen			
1.100.31.10.20	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	385.134	217.000	Transfermehraufwendungen hauptsächlich infolge von gestiegenen Kostenerstattungen von Krankenhilfen (Leistungen der AOK). Gedeckt wurde der überplanmäßige Bedarf durch Minderausgaben beim PSP 1.100.36.10.20 „Tageseinrichtungen für Kinder“ (Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen).
55	Natur und Landschaftspflege			
1.100.55.30	Gewässer	154.974	25.000	Mehraufwand im Bereich der Reinigung von Entwässerungsgräben. Rechtliche Verpflichtung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz bei Starkregen. Gedeckt wurde der überplanmäßige Bedarf durch Minderaufwendungen im Bereich Instandhaltungsmaßnahmen Grundstücke und bauliche Anlagen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	23.03.2021	zur Kenntnis

### Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2021

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 17/92 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis und Finanzplan des Haushaltsjahres 2021 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2020 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2021 wie folgt:

#### Ergebnisplan:

Konsumtive Aufwendungen des Schulbudgets	36.749,38 €
<u>Konsumtive Aufwendungen Ersatzbeschaffung Festwerte</u>	<u>4.752,53 €</u>
Zusätzliche Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2020	41.501,91 €

#### Finanzplan:

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.749,38 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>9.877.425,36 €</u>
Zusätzliche Auswirkungen auf den Finanzplan 2020	<b>9.914.174,74 €</b>

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) neue Fassung:

*(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.*

- (2) Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Vertretungsorgan eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Absatz 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst auch das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage DS Ermächtigungsübertragungen 2020



Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
<b>Investive Ermächtigungsübertragungen</b>			
<b>Produktbereich 11 - Innere Verwaltung</b>			
7.100.420	Bauliche Maßnahmen Gesamtschule	8.245.672,93	Fortsetzungsmaßnahme, Fertigstellung 2021
7.100.433	Inventar Tiefbau	5.200,00	Beschaffung Gaswarngerät und Tablet-PC, Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
7.100.434	Inventar/Arbeitsgeräte Baubetrieb	56.240,00	Auftragsvergabe Tiefladeanhänger in 2020, Lieferung 2021; Auftragsvergabe Schüttboxanlage 2020, Lieferung 2021, Auftragsvergabe Wasserfass 2020, Lieferung 2021
7.100.435	Fahrzeuge	39.769,00	Auftragsvergabe Pritschenwagen 2020, Lieferung 2021
7.100.472	Baul. Maßnahmen Bauhof	325.000,00	Laufenden Baumaßnahme. Fertigstellung März 2021
7.100.497	Ausbau Tribüne Sportplätze	88.000,00	Ausbau der Tribünenanlage SpA Rönkenstraße im Zuge der Maßnahme Kunstrassenplatz; Ingenieureistungen wurden 2020 beauftragt
7.100.523	Neubau Kita Friedrichsfeld (Kastanienallee)	40.500,00	Fortsetzungsmaßnahme Garage und Sonnensegel, Fertigstellung 2021
7.100.541	Ausbau Kunstrassenplatz Rönkenstraße	146.691,17	Fortführung der beauftragten Ingenieurleistungen aus 2019 und 2020 sowie Gutachten; Ausbau in 2021
<b>Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung</b>			
7.100.012	Festwert Dienstkleidung Feuerwehr	4.102,53	Ersatzbeschaffung Feuerwehrdienstbekleidung. Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
7.100.020	Festwert Büroausstattung Bürgerbüro	650,00	Ersatzbeschaffung Bürostuhl, Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
<b>Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben</b>			
7.100.237	Inventar Gymnasium Voerde	56.000,00	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
7.100.251	Inventar Otto-Willman-Schule	4.851,83	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
7.100.263	Inventar Erich Kästner-Schule	6.417,23	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
7.100.265	Inventar Regenbogenschule	4.158,71	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
7.100.270	Inventar Grundschule Friedrichsfeld	12.105,35	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen und Technikturn, Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
7.100.283	Inventar Astrid-Lindgren-Schule	20.919,05	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
7.100.288	Inventar Comenius Gesamtschule	17.112,61	Fortführung der in 2020 begonnenen Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms Digitalpakt Schulen
<b>Produktbereich 36 - Kinder; Jugend- und Familienhilfe</b>			
7.100.491	Spielgeräte und Schilder Spiel-u. Bolzplätze	94.320,15	Anschaffung von Spielgeräten, Auftragsvergabe 2020, Lieferung 2021
<b>Produktbereich 42 - Sportförderung</b>			
7.100.110	Zuwendungen an Sportvereine	7.687,22	Zuschuss für investive Vereinsmaßnahmen an SV 08/29 1 Abschlag DS 16/1134

Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021			
Projekt	Projektbezeichnung	Betrag in €	Begründung
<b>Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung</b>			
7.100.380	Ausbau RWK Posaunenstraße	17.920,53	Fortführung der in 2019 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten
7.100.403	Ausbau RWK Föhrenweg	16.952,68	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2021
7.100.404	Ausbau RWK Grenzweg	17.183,52	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2021
7.100.405	Ausbau RWK Birkenweg	16.912,08	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2021
7.100.449	Ergänzung Pumpwerke	2.521,12	Armaturen PW Im Hundsbusch, in 2020 bestellt, Lieferung 2021
7.100.456	Ausbau Neuer Mommbach	23.437,63	Laufende Maßnahme, Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen
7.100.458	Ausbau RWK Alte Hünxer Straße	8.889,50	Laufende Maßnahme, Fortführung der in 2019 u. 2020 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten
7.100.465	Ausbau DRL + PW Alter Hammweg	25.000,00	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2021
7.100.467	DRL Pumpwerk Bahnhof	20.000,00	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen, Ausbau 2021
7.100.509	Ausbau SWK Hugo-Mueller-Str.	6.739,35	Laufende Maßnahme, Fortführung der in 2019 u. 2020 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten
7.100.554.	RW-Kanal Stichstr. Handwerkerstraße	38.000,00	Planungsleistungen aus 2020 für den Ausbau
7.100.555	SW-Kanal Stichstr. Handwerkerstraße	70.000,00	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen sowie Ausbau
7.100.564	SW-Kanal Gewerbestraße	41.000,00	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen sowie Ausbau
<b>Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV</b>			
7.100.029	Ausbau Straße Bahnhofstraße	44.832,50	Fortführung der in 2019 u. 2020 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten
7.100.302	Ausbau Straße Alte Hünxer Straße	24.795,00	Fortführung der in 2019 u. 2020 beauftragten Ingenieurleistungen und Gutachten
7.100.303	Ausbau Wirtschaftswege	150.000,00	Beauftragung und Durchführung der Ende 2020 ausgeschriebenen Sanierung der Fahrbahndecke der Rürgerstraße.
7.100.481	Städtebaul. Anpassungsmaßn. G'Hamm	60.943,67	Laufende Maßnahmen. Verschiedene archäologische in Untersuchungen sowie beauftragte Ingenieurleistungen und Gutachten Deichverband.aus dem Haushaltsjahr 2020
7.100.515	Straße Stichweg Handwerkerstraße	66.900,00	Laufende Maßnahme. Ingenieurleistungen sowie Ausbau der Baustraße
7.100.563	Straße Stichstraße Gewerbestraße	50.000,00	Fortführung der in 2020 beauftragten Ingenieurleistungen sowie Ausbau
<b>Summe investive Ermächtigungsübertragung</b>		<b>9.877.425,36</b>	

<b>Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021</b>			
<b>Projekt</b>	<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>	<b>Begründung</b>
<b>Konsumtive Ermächtigungsübertragungen</b>			
	<b>Produktbereich 21 - Schulträgeraufgaben</b>		
1.100.21.10.10.15	Schulbudget Grundschule Friedrichsfeld	4.007,72	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.10.25	Schulbudget Erich-Kästner-Schule	6.300,00	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.10.35	Schulbudget Regenbogenschule	3.474,12	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.10.45	Schulbudget Otto-Willmann-Schule	3.154,45	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.10.75	Schulbudget Astrid-Lindgren-Schule	3.800,00	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.45	Schulbudget Gymnasium	5.957,68	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
1.100.21.10.55	Schulbudget Comenius Gesamtschule	10.055,41	Übertragung unverbraucher Mittel Schulbudget
<b>Summe konsumtive Ermächtigungsübertragung</b>		<b>36.749,38</b>	



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.02.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	23.03.2021	zur Kenntnis

### Controllingberichte zum 31.12.2020

#### Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 17/129 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2020) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2020) werden zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

K e i n e

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Gemäß der Haushaltsverfügung des Landrates des Kreises Wesel vom 28.05.2013 und der Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2021 des Landrates des Kreises Wesel vom 13.05.2020 sind dem Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde Controllingberichte zum Stichtag 30.06. und 31.12. des Jahres vorzulegen.

Die Inhalte der Controllingberichte wurden im Arbeitskreis „Haushaltssteuerung und -konsolidierung“ am 17.02.2021 vorgestellt, erläutert und beraten. Über den Haupt- u. Finanzausschuss werden sie nun abschließend dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) Controllingbericht Nr. 2 ohne NKF-CIG
- (2) Controllingbericht Nr. 2 inkl. NKF.CIG
- (3) HSK Report 2020\_2HJ

**Controllingbericht Stadt Voerde vor Korrektur nach NKF-CIG**

Bericht Nr. 2020/2  
Stand 08.02.2021 Final

		2020			Voerde			
Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ist Vorjahr 2019	Planwert lt. HHPI	Prognose zum 31.12.	Abw. zu Vorjahr	Abw. zum HHPL	%	Bemerkungen Abweichungsgrund ggf. ob einmalig oder strukturell	
01 Steuern und ähnliche Abgaben	41.238.204	<b>42.327.280</b>	40.092.580	-1.145.624	<b>-2.234.700</b>	95%	Pandemiebedingte Verschlechterung Gewerbesteuer, Anteil Einkommensteuer, Neutralisierung im JA gemäß NKF-CIG	
02 + Zuwendungen und allg. Umlagen	30.265.234	<b>29.615.151</b>	30.485.045	219.811	<b>869.894</b>	103%	u.a. Ausgleich Gewerbesteuerausfall	
03 + Sonstige Transfererträge	1.377.970	<b>1.879.096</b>	1.471.922	93.952	<b>-407.174</b>	78%	Die verzögerte Umsetzung von Projekten aus der Schuldendiensthilfe "Gute Schule 2020" führt hier zu Mindererträgen	
04 + Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	13.675.592	<b>14.189.388</b>	13.131.571	-544.021	<b>-1.057.817</b>	93%	Mindererträge Beiträge OGS, Kita, Schließung Hallenbad	
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.678.190	<b>917.780</b>	934.368	-743.822	<b>16.588</b>	102%	Mehrerträge durch Verkauf von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen	
06 + Kostenerstattungen u. Kostenuml.	3.139.983	<b>2.451.334</b>	2.095.763	-1.044.220	<b>-355.571</b>	85%	Minderertrag durch nach FlüAG nicht erstattungsfähige Asylkosten	
07 + Sonstige ordentliche Erträge	4.279.754	<b>2.344.340</b>	2.673.985	-1.605.769	<b>329.645</b>	114%	Mehrertrag Konzessionsabgaben	
08 + Aktivierte Eigenleistungen	310.485	<b>103.125</b>	103.125	-207.360	<b>0</b>	100%		
09 +/- Bestandsveränderungen	<b>-350.298</b>	<b>0</b>	0	350.298	<b>0</b>			
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>95.615.112</b>	<b>93.827.494</b>	<b>90.988.359</b>	<b>-4.626.753</b>	<b>-2.839.135</b>	<b>97%</b>		
11 - Personalaufwendungen	18.524.848	<b>19.317.300</b>	19.719.004	1.194.157	<b>401.704</b>	102%	Coronaprämie, geringe Fluktuation	
12 - Versorgungsaufwendungen	4.810.725	<b>2.204.500</b>	2.270.360	-2.540.365	<b>65.860</b>	103%		
13 - Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	12.945.211	<b>13.846.739</b>	12.446.101	-499.110	<b>-1.400.638</b>	90%	Minderaufwendungen Instandhaltungsaufwendungen durch Verschiebung auf Folgejahre	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.336.441	<b>6.642.100</b>	7.290.208	953.767	<b>648.108</b>	110%	Einmaliger Effekt durch Auflösung Festwerte ehem. Realschule	
15 - Transferaufwendungen	47.046.934	<b>48.590.104</b>	47.940.423	893.489	<b>-649.681</b>	99%	Minderaufwand HzE	
16 - Sonst. ordentliche Aufwendungen	4.847.784	<b>4.815.064</b>	4.601.942	-245.842	<b>-213.122</b>	96%	Minderaufwand Beratungsleistungen	
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>94.511.942</b>	<b>95.415.807</b>	<b>94.268.038</b>	<b>-243.904</b>	<b>-1.147.769</b>	<b>99%</b>		
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.103.170</b>	<b>-1.588.313</b>	<b>-3.279.679</b>	<b>-4.382.849</b>	<b>-1.691.366</b>	<b>206%</b>		
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>219.045</b>	<b>376.356</b>	<b>305.670</b>	<b>86.625</b>	<b>-70.686</b>		positive Zinsentwicklung bei aufg. Krediten	
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.322.215</b>	<b>-1.211.957</b>	<b>-2.974.009</b>	<b>-4.296.224</b>	<b>-1.762.052</b>	<b>245%</b>		
23 + Außerordentliche Erträge	0	<b>0</b>	0	0	<b>0</b>			
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	<b>0</b>	0	0	<b>0</b>			
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>			
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>1.322.215</b>	<b>-1.211.957</b>	<b>-2.974.009</b>	<b>-4.296.224</b>	<b>-1.762.052</b>	<b>245%</b>		

diese Zellen sind NICHT auszufüllen, da sie Formeln enthalten

**Controllingbericht Stadt Voerde inkl. isolierte Kosten nach NKF-CIG**
 Bericht Nr. 2020/2  
 Stand 08.02.2021 Final

		2020			Voerde			
Ergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ist Vorjahr 2019	Planwert lt. HHPI	Prognose zum 31.12.	Abw. zu Vorjahr	Abw. zum HHPL	%	Bemerkungen Abweichungsgrund ggf. ob einmalig oder strukturell	
01 Steuern und ähnliche Abgaben	41.238.204	<b>42.327.280</b>	40.092.580	-1.145.624	<b>-2.234.700</b>	95%	Pandemiebedingte Verschlechterung Gewerbesteuer, Anteil Einkommensteuer, Neutralisierung im JA gemäß NKF-CIG	
02 + Zuwendungen und allg. Umlagen	30.265.234	<b>29.615.151</b>	30.485.045	219.811	<b>869.894</b>	103%	u.a. Ausgleich Gewerbesteuerausfall	
03 + Sonstige Transfererträge	1.377.970	<b>1.879.096</b>	1.471.922	93.952	<b>-407.174</b>	78%	Die verzögerte Umsetzung von Projekten aus der Schuldendiensthilfe "Gute Schule 2020" führt hier zu Mindererträgen	
04 + Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	13.675.592	<b>14.189.388</b>	13.131.571	-544.021	<b>-1.057.817</b>	93%	Mindererträge Beiträge OGS, Kita, Schließung Hallenbad	
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.678.190	<b>917.780</b>	934.368	-743.822	<b>16.588</b>	102%	Mehrerträge durch Verkauf von Grundstücken aus dem Umlaufvermögen	
06 + Kostenerstattungen u. Kostenuml.	3.139.983	<b>2.451.334</b>	2.095.763	-1.044.220	<b>-355.571</b>	85%	Minderertrag durch nach FlüAG nicht erstattungsfähige Asylkosten	
07 + Sonstige ordentliche Erträge	4.279.754	<b>2.344.340</b>	2.673.985	-1.605.769	<b>329.645</b>	114%	Mehrertrag Konzessionsabgaben	
08 + Aktivierte Eigenleistungen	310.485	<b>103.125</b>	103.125	-207.360	<b>0</b>	100%		
09 +/- Bestandsveränderungen	<b>-350.298</b>	<b>0</b>	0	350.298	<b>0</b>			
<b>10 = Ordentliche Erträge</b>	<b>95.615.112</b>	<b>93.827.494</b>	<b>90.988.359</b>	<b>-4.626.753</b>	<b>-2.839.135</b>	<b>97%</b>		
11 - Personalaufwendungen	18.524.848	<b>19.317.300</b>	19.719.004	1.194.157	<b>401.704</b>	102%	Coronaprämie, geringe Fluktuation	
12 - Versorgungsaufwendungen	4.810.725	<b>2.204.500</b>	2.270.360	-2.540.365	<b>65.860</b>	103%		
13 - Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	12.945.211	<b>13.846.739</b>	12.446.101	-499.110	<b>-1.400.638</b>	90%	Minderaufwendungen Instandhaltungsaufwendungen durch Verschiebung auf Folgejahre	
14 - Bilanzielle Abschreibungen	6.336.441	<b>6.642.100</b>	7.290.208	953.767	<b>648.108</b>	110%	Einmaliger Effekt durch Auflösung Festwerte ehem. Realschule	
15 - Transferaufwendungen	47.046.934	<b>48.590.104</b>	47.940.423	893.489	<b>-649.681</b>	99%	Minderaufwand HzE	
16 - Sonst. ordentliche Aufwendungen	4.847.784	<b>4.815.064</b>	4.601.942	-245.842	<b>-213.122</b>	96%	Minderaufwand Beratungsleistungen	
<b>17 = Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>94.511.942</b>	<b>95.415.807</b>	<b>94.268.038</b>	<b>-243.904</b>	<b>-1.147.769</b>	<b>99%</b>		
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.103.170</b>	<b>-1.588.313</b>	<b>-3.279.679</b>	<b>-4.382.849</b>	<b>-1.691.366</b>	<b>206%</b>		
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>219.045</b>	<b>376.356</b>	<b>305.670</b>	<b>86.625</b>	<b>-70.686</b>		positive Zinsentwicklung bei aufg. Krediten	
<b>22 = Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.322.215</b>	<b>-1.211.957</b>	<b>-2.974.009</b>	<b>-4.296.224</b>	<b>-1.762.052</b>	<b>245%</b>		
23 + Außerordentliche Erträge	0	<b>0</b>	5.129.000	0	<b>5.129.000</b>			
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	<b>0</b>	134.000	0	<b>134.000</b>			
<b>25 = Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5.263.000</b>	<b>0</b>	<b>5.263.000</b>			
<b>26 = Jahresergebnis</b>	<b>1.322.215</b>	<b>-1.211.957</b>	<b>2.288.991</b>	<b>-4.296.224</b>	<b>3.500.948</b>	<b>-189%</b>		

diese Zellen sind NICHT auszufüllen, da sie Formeln enthalten



## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voeerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss- jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreich- ungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
1	11	FD 1.2	Personalaufwand: Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen	2010	180.000	180.000	90.000	90.000	180.000	0	100		0	100		
2	11	FD 1.2	Personalaufwand: Abbau von jährlich einer Stelle	2013	300.000	300.000	150.000	150.000	300.000	0	100		0	100		Seit 2013 Abbau von jährlich einer Stelle.
3	11	FD 1.1	Öffentliche Bekanntmachungen: Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015	2010	28.000	28.000	14.000	14.000	28.000	0	100		0	100		
4	11	StWuL	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	2010	1.000	800	400	500	1.000	100	125		200	125		wie Vorjahr
5	11	FD 1.1	Mitgliedsbeiträge: Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge	2010	3.000	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100		
6	11	StWuL	Miet- und Pachterträge : Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha	2014	1.500	4.700	2.350	0	1.500	-2.350	0		-3.200	32		Erhebung erst im November, Geringerer Ertrag durch Flächenkündigungen
7	12	FD 5.2	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel : Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich.	2010	5.700	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100		
8	12	FD 5.2	Bürgerbüro Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro	2011	0								0	0		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).
9	12	FD 5.2	Bücherei Friedrichsfeld: Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro	2011	0								0	0		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).
10	12	FD 5.2	Bürgerbüro Friedrichsfeld: Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse	2014	8.200	8.200	4.100	4.100	8.200	0	100		0	100		Das Bürgerbüro in Friedrichsfeld wurde mit Wirkung vom 23.12.2015 geschlossen (s. auch Maßnahme 139).
11	21	FB 8	Schülerbeförderungskosten: Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)	2010	700	700	350	350	700	0	100		0	100		
12	21	FB 8	Schülerbeförderungskosten: Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten	2011	37.900	37.900	18.950	18.950	37.900	0	100		0	100		
13	21	FB 8	Mieten und Pachten Schulräume: Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10%	2010	210	250	125	105	210	-20	84		-40	84		Durch Schließung von Schulstandorten (z.B. Parkschule) Reduzierung der zur Verfügung stehenden Proberäume.
14	21	FB 8	Schulbudgets: Kürzung der Schulbudgets um 10 %	2010	13.840	15.000	7.500	6.920	13.840	-580	92		-1.160	92		Zielerreichung hier nicht 100%, da zwischenzeitlich 3 Schulstandorte weggefallen sind (PES, PAS u. JKS), eingesparte Schulbudgets in Maßnahme 17
15	21	FB 8	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte: Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag	2010	700	750	375	0	0	-375	0		-750	0		
16	21	FB 8	Mensabetrieb Gesamtschule : Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen	2014	43.965	0	0	21.983	43.965	21.983	100		43.965	100		Der für die HSK-Maßnahme ursächliche Mensabetrieb endete in dieser Form zum 30.06.2015. Durch die neue Vergabe der Mittagsverpflegung ab dem Schuljahr 2015/2016 entfallen dauerhaft städtische Personal- und Sachaufwendungen.
17	21	FB 8	Aufgabe von Grundschulstandorten: Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen - Einsparung der Schulbudgets Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.	2013	600.000	750.000	375.000	300.000	600.000	-75.000	80		-150.000	80		
18	25	FB 8	Kulturveranstaltungen: Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen. Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-	2010	0								0	0		Aufgabenübertragung an die VHS
19	25	FB 8	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich	2010	1.180	1.500	750	590	1.180	-160	79		-320	79		HSK-Ziel konnte zuletzt aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen (aktuell noch 295) nicht vollständig erreicht werden.
20	25	FB 8	Kündigung von Mitgliedschaften: Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011	2012	500	500	250	250	500	0	100		0	100		
21	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal	2010	150	150	75	75	150	0	100		0	100		

## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss- jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
22	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 %	2010	500	500	250	250	500	0	100		0	100		
23	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre)	2010	0	1.000	500	0	0	-500	0		-1.000	0		Konsolidierungsbeitrag in allen "geraden" Jahren
24	25	FB 8	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre	2010	0	12.000	6.000	6.000	6.000	0	100		-6.000	50		neue Vereinbarung, jährl. Beitrag 6.000 Euro
25	25	FB 8	Bücherei Friedrichsfeld: Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadteibücherei durch einen Trägerverein	2010	47.000	47.000	23.500	23.500	47.000	0	100		0	100		
26	25	FB 8	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse: Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 %	2010	1.500	1.500	750	750	1.500	0	100		0	100		
27	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung	2010	920	920	460	460	920	0	100		0	100		
28	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft)	2010	1.000	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100		
29	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken"	2010	5.100	5.100	2.550	2.550	5.100	0	100		0	100		
30	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens	2010	2.000	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
31	31	FD 2.2	Förderung der Wohlfahrtshilfe: Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund	2010	2.600	2.600	1.300	1.300	2.600	0	100		0	100		
32	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes	2010	500	500	250	250	500	0	100		0	100		
33	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat	2010	500	500	250	250	500	0	100		0	100		
34	31	FD 2.2	Seniorenangelegenheiten: Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind	2010	4.100	4.100	2.050	2.050	4.100	0	100		0	100		
35	31	FD 2.2	Soziale Einrichtungen: Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.)	2010	7.500	7.500	3.750	3.750	7.500	0	100		0	100		
36	31	FD 2.2	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten: Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten	2010	20.000	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100		
37	36	FD 2.3	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband: Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband	2010	1.200	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100		
38	36	FD 2.3	Unterhaltung der Spielekiste: Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten	2010	3.400	3.400	1.700	1.700	3.400	0	100		0	100		
39	36	FD 2.3	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche: Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist	2010	11.000	11.000	5.500	5.500	11.000	0	100		0	100		
40	42	FB 8	Hallenbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad	2010	2.500	10.000	5.000	0	2.500	-5.000	0		-7.500	25		Hallenbad im Hj. 2020 überwiegend geschlossen (Corona)
41	42	FB 8	Hallenbad: Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich	2010	113.500	27.000	13.500	55.000	113.500	41.500	407		86.500	420		Reduzierte Betriebskosten wegen verlängerter Schließung
42	42	FB 8	Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr	2010	6.500	6.500	3.250	3.250	6.500	0	100		0	100		
43	42	FB 8	Freibad: Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad	2014	3.200	3.200	1.600	1.600	3.200	0	100		0	100		
44	42	FD 7.3	Freibad: Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 €	2013	600	600	300	300	600	0	100		0	100		
45	42	FB 8	Hallenbad / Freibad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung	2010	250	1.200	600	0	250	-600	0		-950	21		Hallenbad im Hj. 2020 überwiegend geschlossen (Corona)
46	42	FB 8	Hallenbad / Freibad: Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals	2010	300	300	150	150	300	0	100		0	100		
47	42	FB 8	Lehrschwimmbad: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule	2010	0	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							0	0		HSK-Maßnahme entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades
48	42	FB 8	Sporthallen: Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen	2010	297	500	250	149	297	-102	59		-203	59		Von vormals 3-4 Seniorenturnieren finden nur noch 2 regelmäßig statt
49	42	FB 8	Sportanlagen: Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen	2010	250	250	125	125	250	0	100		0	100		
50	42	FB 8	Sportanlagen: Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters	2010	18.400	18.400	9.200	9.200	18.400	0	100		0	100		



## FD 3.3

HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag **31.12. 2020** der Stadt / Gemeinde **Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss- jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreich- ungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
51	42	FB 8	Sportförderung: Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine	2010	2.050	2.050	1.025	1.025	2.050	0	100		0	100		
52	42	FB 8	Sportförderung: Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung	2010	3.000	3.000	1.500	1.500	3.000	0	100		0	100		
53	42	FB 8	Sportförderung: Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine	2012	120.500	120.500	60.250	60.250	120.500	0	100		0	100		
54	51	FD 6.1	Verwaltungsgebühren: Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern	2010	Entfällt, da keine Nachfrage nach Luftbildern und -aufnahmen besteht							0	0			keine Nachfrage - wird nicht weiter verfolgt
55	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	5.000	5.000	2.500	2.500	5.000	0	100		0	100		
56	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	2.000	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
57	51	FD 6.1	Projekt VOERDE 2030: Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030	2010	1.400	1.400	700	700	1.400	0	100		0	100		
58	61	FD 3.1	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013	2013	3.600	3.600	1.800	1.800	3.600	0	100		0	100		
59	61	FD 3.1	Grundsteuer A: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 118-	entfallen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
60	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011	2011	291.000	297.400	148.700	145.500	291.000	-3.200	98		-6.400	98		
61	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013	2013	278.000	278.000	139.000	139.000	278.000	0	100		0	100		
62	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
63	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 -ersetzt durch Maßnahme 119-	entfallen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
64	61	FD 3.1	Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014	2013	250.000	250.000	125.000	125.000	250.000	0	100		0	100		
65	61	FD 3.1	Gewerbsteuer: Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017	2013	285.000	285.000	142.500	142.500	285.000	0	100		0	100		
66	61	FD 3.1	Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse	2010	25.000	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		
67	61	FD 3.1	Vergnügungssteuer: Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse	2014	60.000	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		
68	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden	2010	35.000	35.000	17.500	17.500	35.000	0	100		0	100		
69	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund	2014	7.800	12.000	6.000	5.980	11.960	-20	100		-40	100		Differenz der Zielerreichung durch niedrigeren Bestand von gefährlichen Hunden (derzeit: 23); ordnungspolitisches Ziel erreicht
70	61	FD 3.1	Gestattungsentgelte: Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung	2014	49.275	23.300	11.650	24.638	49.275	12.988	211		25.975	211		gem. aktuellen Vertragsdaten
71	42	FD 7.3	Aufgabe des Lehrschwimmbades: Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus; ab 2017 nur der Kernverwaltung.	2013	60.000	60.000	30.000	30.000	60.000	0	100		0	100		
72	11	FD 7.3	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste: Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können.	2013	40.900	50.000	25.000	20.450	40.900	-4.550	82		-9.100	82		Einspareffekt im Hausmeisterdienst aktuell unter Erwartung, Kompensation durch Übererfüllung in Maßnahme 77 (Sachzusammenhang)
73	11	FD 1.2	Personalaufwand: Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten;	2013	0	50.000	25.000	0	0	-25.000	0		-50.000	0		- wird nicht weiter verfolgt

## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
74	11	FD 7.3	Energiemanagement: Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule	2013	535.700	290.000	145.000	267.850	535.700	122.850	185		245.700	185		Einsparungen u.a. durch neue Heizungsanlagen Gymnasium, GS Spellen, GS Friedrichfeld; Neuvertrag Gasversorgung (seit 2013). Verbrauchsbedingte Schwankungen möglich.
75	53	FD 7.1	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster; Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war --	2010	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
76	11	FD 7.3	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. --	2012	63.400	70.000	35.000	31.700	63.400	-3.300	91		-6.600	91		
77	11	FD 7.3	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften: Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden	2012	166.900	97.000	48.500	83.450	166.900	34.950	172		69.900	172		s. auch Nr. 72
78	54	FD 7.2	Sonderreinigung Straßen: Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug.	2010	0	8.400	4.200	0	0	-4.200	0		-8.400	0		neue Vereinbarung, siehe Nr. 24
79	55	FD 7.2	Grünflächenunterhaltung: Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten.	2010	6.000	6.000	3.000	3.000	6.000	0	100		0	100		
80	54	FD 7.2	Winterdienst: Einschränkung des Winterdienstes um 50 %. Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig.	2010	25.000	25.000	12.500	12.500	25.000	0	100		0	100		
81	54	FD 7.2	Unterhaltung Bahnunterführungen: Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden.	2010	5.700	5.700	2.850	2.850	5.700	0	100		0	100		
82	54	FD 7.2	Weihnachtsbeleuchtung: Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt)	2010	20.000	20.000	10.000	10.000	20.000	0	100		0	100		
83	54	FD 7.2	Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED.	2010	70.000	70.000	35.000	35.000	70.000	0	100		0	100		
84	11	FD 1.1	Ehejubiläen: Reduzierung der Aufwendungen für Präsente	2015	1.880	1.880	940	940	1.880	0	100		0	100		
85	11	FD 1.1	Tageszeitungen: Optimierung der Abonnementsanzahl	2015	1.000	1.000	500	500	1.000	0	100		0	100		
86	54	FD 7.2	Einführung Sondernutzungsgebühr : Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler)	2015	12.500	12.500	6.250	6.250	12.500	0	100		0	100		
87	12	FD 5.2	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld: Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld. Es besteht ein Mietvertrag für den Zeitraum von 10 Jahren (ab 2014).	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		s. Maßnahme 139
88	21	FB 8	Erhöhung Beiträge OGS: Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).	2015	51.876	34.000	17.000	0	51.876	-17.000	0		17.876	153		kein Effekt durch Corona-bedingte Erstattung der Beiträge
89	57	StWuL	Entsorgungsaufwendungen Weihnachtsmarkt: Einstellung der Entsorgungsaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
90	57	StWuL	Städtische Leistung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Abspermaßnahmen im Rahmen des Weihnachtsmarktes Voerde.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
91	57	StWuL	Stromversorgung Weihnachtsmarkt: Einstellung der Stromaufwendungen für den Weihnachtsmarkt Voerde.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
92	25	FB 8	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen: Einstellung des Zuschusses für Straßenreinigung u. a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug. Bisher alle 2 Jahre gewährt.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		Entfall wg/ Rückführung KBV
93	25	FB 8	Internationale kulturelle Begegnungen: Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen	2015	4.000	4.000	2.000	2.000	4.000	0	100		0	100		

## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel-system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel-system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
94	25	FB 8	Veranstaltungen "Voerder Art": Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		einmalig im Jahr 2015
95	25	FB 8	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur- Welt": Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur- Welt"	2015	3.800	3.800	1.900	1.900	3.800	0	100		0	100		
96	25	FB 8	Kulturveranstaltungen der VHS: Einstellung des Zuschusses an die VHS zur Durchführung von Kulturveranstaltungen (Vertrag).	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
97	25	FB 8	Zuschuss Brauchtumpflege: Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege	2015	3.500	3.500	1.750	1.750	3.500	0	100		0	100		
98	25	FB 8	Zuschuss Burghofbühne: Einstellung des Mitgliedbeitrages zum Landestheater Burghofbühne.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
99	25	FB 8	Zuschuss Tambourcorps: Einstellung des Zuschusses an 8 Tambourcorps in Voerde. (Ratsbeschluss)	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
100	25	FB 8	Zuschuss Chöre: Einstellung des Zuschusses an 9 Chöre in Voerde. (Ratsbeschluss)	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
101	25	FB 8	Zuschuss Musikschule Voerde: Einstellung der Zuschussgewährung an die Musikschule Voerde. (Ratsbeschluss)	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
102	25	FB 8	Zuschuss "Kinderbuchtage": Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)	2015	1.200	1.200	600	600	1.200	0	100		0	100		Konsolidierungsbeitrag alle 2 Jahre
103	25	FB 8	Zuschüsse Büchereien: Einstellung der Zuschüsse an die Fördervereine zur Führung der Stadtbüchereien. (Ratsbeschluss und Vertrag). Frühestens ab 2017 umsetzbar.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
104	36	FD 2.3	Politische Partizipation: Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt	2015	5.250	5.250	2.625	2.625	5.250	0	100		0	100		
105/110	36	FD 2.3	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit": Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		- wird nicht weiter verfolgt
106 a	36	FD 2.3	"Ein Ritterleben in Voerde": Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde"	2015	9.700	9.700	4.850	4.850	9.700	0	100		0	100		Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern von ProJugend e.v. durchgeführt. Der resultierende Minderaufwand im städtischen Haushalt beträgt unter Berücksichtigung der wegfallenden Eintrittsgelder insgesamt rd. 9.700 EUR.
107	25	FB 8	Zuschuss Stockumer Schule: Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele	2015	925	925	463	463	925	0	100		0	100		
108	36	FD 2.3	Zuschuss Ferienfreizeiten: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen	2015	8.000	8.000	4.000	4.000	8.000	0	100		0	100		
109	36	FD 2.3	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger: Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen	2015	2.000	2.000	1.000	1.000	2.000	0	100		0	100		
110	36	FD 2.3	s. Maßnahme 105/110	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
111	36	FD 2.3	Einstellung Kinderferientage: Verzicht auf die Durchführung der Kinderferientage (ohne Personalkostenanteil; entspricht 0,38 Stellen).	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
112	42	FB 8	Hallenbad: Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages	2015	1.230	4.500	2.250	0	1.230	-2.250	0		-3.270	27		Durch die verlängerte Schließung des Hallenbades konnte die geplante Mehreinnahme nicht voll realisiert werden (Öffnung wie im Vorjahr nur max. ca. 4 Monate)
113	42	FB 8	Werbung Beckenböden Hallenbad: Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad	2015	0	1.500	750	0	0	-750	0		-1.500	0		Umsetzung der Maßnahme nicht realistisch (Bedingungen im Hallenbad technisch ungünstig); s. Niederschrift zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 28.02.2017 - wird nicht weiter verfolgt
114	42	FB 8	Betriebsaufwand Freibad: Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen	2015	15.000	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100		HSK-Maßnahme bereits umgesetzt, keine Veränderung zu erwarten.
115	42	FB 8	Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße": Übernahme Sportanlagen "Am Tannenbusch" und "Heidestraße" durch den SV 08/29 Friedrichsfeld e.V. (vorbehaltlich steuerlicher Bewertung).	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
116	42	FB 8	Wegfall Zuschüsse Sportvereine: Wegfall der konsumtiven (52.000 €) und investiven (50.000 €) Zuschüsse an die Sportvereine.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
117 a	11	StWuL	Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		Die bestehenden Pacht-/ Mietverträge lassen eine Erhöhung momentan nicht zu. Es werden kontinuierlich Gespräche mit den Vertragspartnern über sachgerechte Anpassungen gesucht.



## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss- jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreich- ungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zieler- reichungs- grad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
117 b	11	FD 7.3	Mietverträge mit Dritten: Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt.: Die bestehenden Mietverträge sowie deren Miethöhen werden derzeit erfasst und bewertet.	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		s. 117a
118	61	FD 3.1	Grundsteuer A: Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016	2015	9.280	7.300	3.650	4.640	9.280	990	127		1.980	127		
119	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015	2015	1.597.000	1.597.000	798.500	798.500	1.597.000	0	100		0	100		
120	55	FD 7.2	Hochzeitshain: Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain;	2015	6.185	6.185	3.093	3.093	6.185	0	100		0	100		
121	54	FD 7.2	Steiger Götterswickerhamm: Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm	2015	0	2.100	1.050	0	0	-1.050	0		-2.100	0		Bislang kein Antrag zur Nutzung des Steigers - wird nicht weiter verfolgt
122	55	FD 7.2	Brunnenanlagen im Stadtgebiet: Einstellung der Bereithaltung von Brunnenanlagen im Stadtgebiet.	offen	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
123	11	StWuL	Grundstücksreservierungsgebühr: Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus	2015	0	600	300	0	0	-300	0		-600	0		Flächenreservierungen müssen auf den Kaufpreis angerechnet werden, außerdem grundsätzlich investiv. Kein Effekt im Ergebnisplan - wird nicht weiter verfolgt
124	11	StWuL	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus: Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen	2015	0	8.000	4.000	0	0	-4.000	0		-8.000	0		kein Effekt im Ergebnisplan, Grundstücksverkäufe investiv - wird nicht weiter verfolgt
125	11	StWuL	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen: Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen	2015	1.820	1.100	550	910	1.820	360	165		720	165		
126	25	FB 8	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde: Anpassung der Gebührensätze der Büchereien	2015	1.564	1.690	845	782	1.564	-63	93		-126	93		Die Mehreinnahmen sind abhängig von der Nutzerzahl.
127	11	FD 3.1	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung: Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand);	2015	100.000	100.000	50.000	50.000	100.000	0	100		0	100		Einsparung: Prüfungsaufwand (WP+GPA) + anteiliger Personalaufwand
128	11	FD 1.1	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit: Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit	2015	3.416	100.000	50.000	727	3.416	-49.273	1		-96.584	3		Archiv: Bestehende Kooperation mit der Gemeinde Hünxe; Derzeit niedrigerer HSK- Effekt wg Teilzeit Fr. Lehmkuhl. Beauftragung des KSC Wesel geplant ("Überlaufunktion" Hotline") HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziern.
129	11	FD 1.1	Ratsinformationssystem: Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)	2015	15.000	15.000	7.500	7.500	15.000	0	100		0	100		
130	11	FD 1.1	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft: Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft	2015	0	40.000	20.000	0	0	-20.000	0		-40.000	0		nach Leistungsanalyse Beitritt zu "KoPart eG" derzeit in Vorberitung, genauer HSK-Effekt (ab 2020) noch zu beziern.
131	57	StWuL	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide: Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
132	11	GV / FB 7.2	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche: Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen	2015	0	0	0	0	0	0	0		0	0		Bewertung steht noch aus. - wird nicht weiter verfolgt
133	12	FD 5.2	Verwaltungsgebühren Standesamt: Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes	2016	10.000	10.000	5.000	5.000	10.000	0	100		0	100		
134	36	FD 2.3	Kita-Beiträge: Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383	2016	7.000	7.000	3.500	3.500	7.000	0	100		0	100		
135	61	FD 3.1	Besteuerung sexuellen Vergnügens: Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügens	2016	4.050	8.000	4.000	2.025	4.050	-1.975	51		-3.950	51		
136	61	FD 3.1	Vergnügungssteuer: Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte	2016	40.000	40.000	20.000	20.000	40.000	0	100		0	100		
137	61	FD 3.1	Wettbürosteuer: Erhebung einer Wettbürosteuer	2016	7.593	15.000	7.500	3.796	7.593	-3.704	51		-7.407	51		
138	61	FD 3.1	Grundsteuer B: Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.	2016	1.067.552	1.109.500	554.750	533.776	1.067.552	-20.974	96		-41.948	96		
139	12	FD 5.2	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld	2016	102.000	112.500	56.250	51.000	102.000	-5.250	91		-10.500	91		Aufwandsreduzierung für Personal und Datenleitungsnutzung. Ab 01.09.2016 zzgl. Einsparung von Mietaufwendungen: Mietvertrag zum 31.08.2016 aufgehoben.
140	25	FB 8	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring: Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017	2017	590	600	300	295	590	-5	98		-10	98		Der Mitgliedsbeitrag wurde zur Saison 2017/18 um 2 EUR je Mitglied erhöht.
141	31	FD 2.2	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	2017	28.000	10.000	5.000	14.000	28.000	9.000	280		18.000	280		Die neue Benutzungs- und Gebührensatzung ist zum 01.07.2018 inkraft getreten. Konsolidierungseffekte daher erstmals nur 2.HJ 2018. 2019 ähnlicher Effekt auf Gesamtjahresbasis zu erwarten.

## FD 3.3

**HSK-Maßnahmen-Controlling zum Stichtag 31.12. 2020 der Stadt / Gemeinde Voerde**

lfd. Nr.	Prod.-Ber.	FB FD Amt	HSK-Maßnahme (Bezeichnung)	Beschluss-jahr	IST zum 31.12. 2019	HSK Ziel des aktuellen HHJ	HSK-Ziel pro HJ	IST zum 30.06.	Prognose zum 31.12.	Abweichung zum 30.06.	Ziel-erreichungsgrad in %	Ampel- system	Abweichung zum IST zum 31.12.	Zielerreichungsgrad in %	Ampel- system	Bemerkungen ggf. Abweichungsgründe Kompensation
142	61	FD 3.1	Hundesteuer: Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.	2017	26.186	23.000	11.500	13.093	26.186	1.593	114		3.186	114		Effekt = 10% Erhöhung
143	51	FD 6.1	Verwaltungsgebühren: Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen	2017	401	350	175	201	401	26	115		51	115		Infolge der Inspire-Richtlinie müssen sämtliche Bebauungspläne den Bürgern im Internet kostenlos zugänglich gemacht werden - wird nicht weiter verfolgt
144	51	FD 6.1	Fachliteratur	2017	0	0	0	0	0	0	0		0	0		- wird nicht weiter verfolgt
145	51	FD 6.1	Wartungsarbeiten: Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates	2017	0	10.850	5.425	0	0	-5.425	0		-10.850	0		Die erforderlichen Vertragskündigungen sind nicht erfolgt, da sie sich nach Detailprüfung als wirtschaftlich nicht umsetzbar erwiesen haben. - wird nicht weiter verfolgt
146	52	FD 6.1	Verwaltungsgebühren: Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.	2017	3.000	2.025	1.013	1.500	3.000	488	148		975	148		
147	11	FD 1.1	Fraktionszuwendungen: Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%	2017	2.100	2.100	1.050	1.050	2.100	0	100		0	100		umgesetzt, keine Veränderung, nächste Reduzierung Ende 2020 vorgesehen
148			- nicht vergeben -	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0		
149	52	FD 6.1	Stellplätze: Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung	2017	0	0	0	0	0	0	0		0	0		Stellplatzablöse im Kreisvergleich bereits überdurchschnittlich hoch. - wird nicht weiter verfolgt
150	11	FD 1.1	Betriebsferien: Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr	2017	0	0	0	0	0	0	0		0	0		Schließung 2017 umgesetzt
151	11	FD 1.1	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	2017	0	1.800	900	0	0	-900	0		-1.800	0		
Summe					7.047.985	7.022.725	3.511.363	3.500.314	7.057.445	-11.049	100		34.720	100		



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.03.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Stabsstelle Zentrales Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	23.03.2021	zur Kenntnis

### Erhaltene Sponsoringleistungen 2020

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die erhaltenen Sponsoringleistungen zur Kenntnis.

#### Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 über die Einführung einer Sponsoringrichtlinie beraten und diese beschlossen.

Die Sponsoringrichtlinie ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Gemäß Ziffer 8. der Sponsoringrichtlinie sind die Sponsoringleistungen bekannt zu geben und zu veröffentlichen.

Die im Jahre 2020 erbrachten Sponsoringleistungen sind der Anlage zur Drucksache zu entnehmen.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Auflistung der Sponsoringleistungen

# Im Jahre 2020 erhaltene Sponsoringleistungen

Name der Sponsorin / des Sponsors	Geldleistung/Bezeichnung der Sach- oder Dienstleistung	Wert	Hinweis zur Verwendung
innogySE, Grid & Infrastructure, Essen	Geldleistung zur Finanzierung	750,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH	Geldleistung zur Finanzierung	125,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Stadtwerke Voerde	Geldleistung zur Finanzierung	150,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Stadtwerke Dinslaken	Geldleistung zur Finanzierung	125,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Volksbank Rhein-Lippe	Sachleistung - Leuchtklackarmbänder, Pflaster Etuis, Drybag	181,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Vivawest Stiftung gGmbH	Geldleistung zur Finanzierung	300,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020
Active Nutrition International GmbH	Sachleistung - Energie-Riegel	300,00 €	Unterstützung der Stadt Voerde beim STADTRADELN 2020



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.03.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 und Anträge des Rats Herrn Jörg Schmitz (DIE LINKE) betr. Sondernutzungsgebühren und Steuer für sexuelle Vergnügungen**

#### Beschlussvorschlag:

- Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2021 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 2** zur Drucksache Nr. 17/93) beschlossen.
- Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Fassung (**Anlage 4** zu DS 17/93) beschlossen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplan

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 mit den Anlagen wurde am 15.12.2020 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplanes wies mit Erträgen von 98.840.273 € und Aufwendungen von 98.375.956 € einen Überschuss von 464.317 € aus. Somit wird das aus dem Haushaltssicherungskonzept resultierende Erfordernis, im 10. Jahr der Haushaltssicherung ein mindestens ausgeglichenes Haushaltsplanergebnis zu erreichen und die Haushaltssicherung nach der Bestätigung durch ein ebenfalls positives Ergebnis in der Jahresrechnung zu verlassen, hinsichtlich des Ergebnisplanes erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Haushaltsplan durch die Anwendung des NKF-CIG separiert wurden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen wurde gemäß



§ 80 (3) GO NRW am 18.12.2020 öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit vom 04. Januar bis einschließlich 22. Januar 2021 konnten Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Dies erfolgte nicht.

Die in die Zuständigkeiten

- des Ausschusses für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (23.02.2021; DS 17/94),
- des Jugendhilfeausschusses (24.02.2021; DS 17/95),
- des Schulausschusses (04.03.2021; DS 17/97),
- des Stadtentwicklungsausschusses (09.03.2021; DS 17/98),
- des Bau- und Betriebsausschusses (11.03.2021; DS 17/101) und
- des Haupt- und Finanzausschusses (16.03.2021; DS 17/115),

fallenden Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte des Haushaltsplanentwurfes 2021 sowie die HSK-Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkataloges des Haushaltssicherungskonzeptes für 2021 wurden unter Berücksichtigung der sich darstellenden Veränderungen für diese Bereiche bereits vorberaten.

Vor dem Hintergrund der anhaltend bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entfielen die Fachausschüsse

- Sozialausschuss (02.03.2021)
- Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (03.03.2021)
- Kultur- und Sportausschuss (10.03.2021)

und somit die Vorberatungen der in ihre Zuständigkeit fallenden Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte des Haushaltsplanentwurfes 2021 sowie die HSK-Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkataloges des Haushaltssicherungskonzeptes 2021. Die Beratung hierzu erfolgte im Haupt- und Finanzausschuss (s. DS 17/115). Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit dem § 59 (2) GO in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (in der durch Ratsbeschluss vom 03.11.2020 geänderten Fassung; s. DS 17/11).

Unter Berücksichtigung der in der **Anlage 1** dokumentierten Veränderungen schließen die Gesamtergebnisplanung sowie die Gesamtfinanzplanung bis 2024 wie folgt ab:

Gesamtergebnisplan		Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
+	Ordentliche Erträge	90.852.146	92.618.403	94.582.577	97.421.188
-	Ordentliche Aufwendungen	98.406.887	97.912.279	98.680.053	100.632.177
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-7.554.741</b>	<b>-5.293.876</b>	<b>-4.097.476</b>	<b>-3.210.989</b>
+	Finanzerträge	1.470.700	1.476.500	1.484.600	1.481.800
-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	887.750	867.550	824.050	841.650
=	<b>Finanzergebnis</b>	<b>582.950</b>	<b>608.950</b>	<b>660.550</b>	<b>640.150</b>
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.971.791</b>	<b>-4.684.926</b>	<b>-3.436.926</b>	<b>-2.570.839</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	7.445.200	6.371.630	6.364.930	3.958.410
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>473.409</b>	<b>1.686.704</b>	<b>2.928.004</b>	<b>1.387.571</b>

Gesamtfinanzplan		Ansatz 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Planung 2024 EUR
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	86.997.057	89.407.514	90.934.378	93.660.289
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	91.180.304	90.087.744	90.896.090	92.668.014

=	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-4.183.247</b>	<b>-680.230</b>	<b>38.288</b>	<b>992.275</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.113.182	12.219.261	6.364.224	9.302.190
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.073.547	18.291.729	9.241.232	6.538.382
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.960.365</b>	<b>-6.072.468</b>	<b>-2.877.008</b>	<b>2.763.808</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-9.143.612</b>	<b>-6.752.698</b>	<b>-2.838.720</b>	<b>3.756.083</b>
+	Aufnahme von Krediten für Investitionen	4.960.365	6.072.468	2.877.008	0
-	Tilgung von Krediten für Investitionen	2.522.700	2.722.600	2.870.000	2.796.800
=	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>2.437.665</b>	<b>3.349.868</b>	<b>7.008</b>	<b>-2.796.800</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-6.705.947</b>	<b>-3.402.830</b>	<b>-2.831.712</b>	<b>959.283</b>

Die aktualisierte Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021 ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

### Haushaltsausgleich

Gemäß § 75 (2) GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr der Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan oder der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. In der Bilanz der Stadt Voerde konnte bereits aus dem festgestellten, positiven Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 erstmalig wieder eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.322.215,15 €, entsprechend des Ratsbeschlusses vom 15.12.2020 (DS 17/85), gebildet werden.

Für 2021 ist nach derzeitiger Planung und unter Einbeziehung der Möglichkeiten zur Separierung der coronabedingten Schäden nach dem NKF CIG ein Überschuss in einer Größenordnung von 473.409 € zu erwarten. Die auf gleicher Basis zu prognostizierenden Überschüsse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (2022 bis 2024) belaufen sich auf insgesamt rd. 6.002.279 €.

### Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Gem. § 76 (2) GO NRW ist der Haushaltsausgleich spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr, in dem das Haushaltssicherungskonzept erstmalig angewendet wird, folgende Jahr zu erreichen. Für die Stadt Voerde wird ein Haushaltsausgleich nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb dieser Frist mit dem Jahr 2021 erwartet. Das letztgültige Haushaltssicherungskonzept (mit Textteil und Maßnahmenkatalog) wurde bereits dem Haushaltsplanentwurf 2021 beigefügt. Der Maßnahmenkatalog ist dieser Drucksache als **Anlage 3** angehängt. Hierbei handelt es sich um eine Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2012 bis 2020 beschlossenen Maßnahmen. Die in den Jahren 2019 bzw. 2020 im Rahmen des regelmäßigen HSK-Controllings identifizierten Maßnahmen, bei denen die weitere Verfolgung durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufgrund sonstiger Sachgründe zu beenden war, sind im Maßnahmenkatalog entsprechend gekennzeichnet. Eine wertmäßige Kompensation hierzu aus anderen bereits beschlossenen und erfolgreich umgesetzten HSK-Maßnahmen ist gewährleistet, wie die im IST (nachfolgend dargestellt bis 2019) erreichten Konsolidierungseffekte verdeutlichen.

Die HSK-Maßnahmen führen im Ergebnis planmäßig zu folgenden Haushaltsverbesserungen (2012 – 2019: IST-Ergebnisse):

- Ergebnisplan 2012 rd. 1.122.174 €,
- Ergebnisplan 2013 rd. 1.867.308 €,

- Ergebnisplan 2014 rd. 2.306.014 €,
- Ergebnisplan 2015 rd. 4.673.887 €,
- Ergebnisplan 2016 rd. 6.378.578 €,
- Ergebnisplan 2017 rd. 6.955.701 €,
- Ergebnisplan 2018 rd. 7.007.789 €,
- Ergebnisplan 2019 rd. 7.047.985 €,
- Ergebnisplan 2020 rd. 7.016.725 €,
- Ergebnisplan 2021 rd. 7.180.227 €.

Die vorgenannten Konsolidierungsbeträge sind bereits in den Haushaltsansätzen enthalten.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Anlage 1 Übersicht über die Haushaltsveränderungen
- (2) Anlage 2 Haushaltssatzung 2021
- (3) Anlage 3 HSK - Maßnahmenkatalog 2021
- (4) Anlage 4 Stellenplan
- (5) RH Schmitz Antrag HH 2021 betr. Sondernutzungsgebühren
- (6) RH Schmitz Antrag HH 2021 betr. Sexsteuer

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

Projekt	Bezeichnung	2021				2022		2023		2024		Erläuterungen
		Ansatz 2021 Entwurf in €	Ansatz 2021 neu in €	Ergebnisplan 2021		Ergebnisplan 2022		Ergebnisplan 2023		Ergebnisplan 2024		
				Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	Ertrag in €	Aufwand in €	
				807.773	-798.681	-118.431	206.266	-95.396	236.095	-62.424	154.134	
<b>11 Innere Verwaltung</b>												
11 Innere Verwaltung	Personalaufwendungen	19.696.000	19.856.000	0	-160.000	0	-160.000	0	-160.000		-160.000	Aktualisierung der Personalaufwendungen (Anpassung der Ermittlungsgrundlage an vorläufiges IST 2020)
1.100.11.10.50 Rechnungsprüfung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.000	57.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für die Prüfungsgebühr der Gemeindeprüfungsanstalt
1.100.11.10.50 Rechnungsprüfung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.000	-25.000	0	20.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für die Rückstellung der Prüfungsgebühr der Gemeindeprüfungsanstalt
1.100.11.10.70 Steuerungsunterstützung Finanzen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000	50.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Aufwendungen für zentrale Beratungsleistungen
1.100.11.20.10 Personalbetreuung	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	120.000	0	-120.000	0	0	0	0	0	0	Bereitstellung Corona-Antigentests. Pflicht für Arbeitgeber, ab 08.03.2021 diese für Beschäftigte, die nicht im Homeoffice sind, anzubieten.
1.100.11.20.10 Personalbetreuung	Außerordentliche Erträge	0	120.000	0	120.000	0	0	0	0	0	0	Bereitstellung Corona-Antigentests. Pflicht für Arbeitgeber, ab 08.03.2021 diese für Beschäftigte, die nicht im Homeoffice sind, anzubieten.
1.100.11.20.20 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV)	Außerordentliche Aufwendungen	15.000	0	0	15.000	0	0	0	0	0	0	Ausweisänderung: Laut CIG geänderte Verbuchung der Corona-bedingten Fälle
1.100.11.20.20 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV)	Außerordentliche Erträge	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	Ausweisänderung: Laut CIG geänderte Verbuchung der Corona-bedingten Fälle
1.100.11.20.30.40 Bereitstellung von Dienstwagen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.948	8.948	0	-5.000	0	-5.000	0	-5.000	0	-5.000	Dienstfahrzeug für Vollstreckung und Poolnutzung Gesamtverwaltung

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Sonstige Transfererträge	0	722.600	722.600	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Schuldendiensthilfen des Landes an die aktualisierte Planung der Aufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020 (s.a. Drucksache 17/84)
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	722.600	0	-722.600	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Bauunterhaltungsaufwendungen im Rahmen des Projektes Gute Schule 2020 (s.a. Drucksache 17/84)
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	219.000	0	-219.000	0	-89.330	0	-88.930	0	-90.210	0	Ausweisänderung gem. CIG: Verbuchung der coronabedingten Mehraufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Außerordentliche Aufwendungen	219.000	0	0	219.000	0	89.330	0	88.930	0	90.210	0	Ausweisänderung gem. CIG: Verbuchung der coronabedingten Mehraufwendungen bei den ordentlichen Aufwendungen
1.100.11.20.90 Unterhaltung Gebäude und Außenanlagen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	-102.900	0	0	0	0	0	Anpassung der Mietaufwendungen für die Fortführung der Interimskitas bis 07/2022
<b>12 Sicherheit und Ordnung</b>													
1.100.12.20.10 Bürgerbüro	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.024	11.524	0	-8.500	0	0	0	0	0	0	0	Schulungskosten für neues Einwohnermeldeprogramm
<b>21 Schulträgeraufgaben</b>													
1.100.21.10.10 Grundschulen	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	563.735	521.735	-42.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule aufgrund des coronabedingten Verzichts auf die Beiträge für Januar
1.100.21.10.10 Grundschulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	21.000	21.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Häftige Übernahme der im Monat Januar entfallenden Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule durch das Land Nordrhein-Westfalen
1.100.21.10.10 Grundschulen	Außerordentliche Erträge	0	21.000	21.000	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der coronabedingten außerordentlichen Erträge an die aktualisierte Haushaltsplanung für die Offene Ganztagschule
1.100.21.10.40 Gymnasium	Transferaufwendungen	0	40.700	0	-40.700	0	-48.900	0	-48.900	0	-48.900	0	Zuwendung an den Förderverein zur Übernahme des Mensabetriebes
1.100.21.10.40 Gymnasium	Sonstige ordentliche Aufwendungen	28.620	32.485	0	-3.865	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung von Projektmitteln aus der Auflösung der Bürgerinitiative Bergbaubetroffener (BIB)-Nachlassverwaltung

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

1.100.21.10.50 Gesamtschule	Sonstige ordentliche Aufwendungen	122.000	125.865	0	-3.865	0	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung von Projektmitteln aus der Auflösung der Bürgerinitiative Bergbaubetroffener (BIB)- Nachlassverwaltung
1.100.21.10 Bereitstellung und Betrieb von Schulen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	402.800	426.000	23.200	0	23.200	0	23.200	0	23.200	0	23.200	Anpassung der Schul- und Bildungspauschale an den aktuellen Festsetzungsbescheid
<b>31 Soziale Leistungen</b>													
1.100.31.30.50 Unterhaltsvorschuss	Sonstige Transfererträge	788.121	983.946	195.825	0	195.131	0	205.131	0	195.131	0	195.131	Anpassung der resultierenden Erträge an die Transferaufwendungen
1.100.31.30.50 Unterhaltsvorschuss	Außerordentliche Erträge	129.567	0	-129.567		-129.220		-134.220		-129.220	0	-129.220	Veränderte Behandlung gem. NKF-CIG
1.100.31.30.50 Unterhaltsvorschuss	Transferaufwendungen	986.244	1.246.779	0	-260.535	0	-260.188	0	-265.188	0	-260.188	-260.188	Mehraufwendungen durch gesetzliche Anpassungen der Regelsätze sowie Anstieg leistungsberechtigter Kinder
1.100.31.30.50 Unterhaltsvorschuss	Außerordentlicher Aufwand	129.567	0	0	129.567	0	129.220	0	134.220	0	129.220	129.220	Veränderte Behandlung gem. NKF-CIG

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe												
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.476.256	6.349.871	-126.385	0	-227.542	0	-209.507	0	-171.535	0	Anpassung Zuwendungen an die Transferaufwendungen
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	748.227	682.227	-66.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen aufgrund des coronabedingten Verzichts auf die Beiträge für Januar
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Transferaufwendungen	10.986.000	10.865.183	0	120.817	0	311.134	0	229.663	0	129.402	Anpassung Betriebskostenzuschüsse
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	33.000	33.000	0	0	0	0	0	0	0	Häufige Übernahme der im Monat Januar entfallenden Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen
1.100.36.10.20 Tageseinrichtungen für Kinder	Außerordentliche Erträge	0	33.000	33.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der coronabedingten außerordentlichen Erträge an die aktualisierte Haushaltsplanung für die Kindertageseinrichtungen
42 Sportförderung												
1.100.42.10.20 Sportplätze und Trainingsflächen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.840	17.840	0	-5.000	0	0	0	0	0	0	Erneuerung Schrankenanlage Sportanlage Spellen (Ersatz wegen Defekt)
53 Ver- und Entsorgung												
1.100.53.80.40 Niederschlagswasserableitung	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.100	45.800	0	-20.700	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen im Zuge der Deichsanierung
1.100.53.80.40 Niederschlagswasserableitung	Kostenerstattungen- u. Kostenumlagen	0	20.700	20.700	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung Planungsleistungen im Zuge der Deichsanierung

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV												
1.100.54.20.10 Erhaltung/Instandhaltg. Verkehrsflächen und -anlagen	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	83.400	0	-83.400	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen im Zuge der Deichsanierung, Straßenerneuerung Dammstraße und Stützwand
1.100.54.20.10 Erhaltung/Instandhaltg. Verkehrsflächen und -anlagen	Kostenerstattungen- u. Kostenumlagen	0	83.400	83.400	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung Planungsleistungen im Zuge der Deichsanierung, Straßenerneuerung Dammstraße und Stützwand
55 Natur- und Landschaftspflege												
1.100.55.20.20 öff.Grün/Land. Baubetrieb	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	239.000	247.000	0	-8.000	0	0	0	0	0	0	Mehraufwendungen Entsorgungskosten im Bereich Strauch und Baumschnitt
1.100.55.30 Gewässer	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.000	97.000	0	-17.000	0	0	0	0	0	0	Mehraufwendungen Entsorgungskosten Schwemmgut
1.100.55.30 Gewässer	Sonstige ordentliche Aufwendungen	63.180	96.180	0	-33.000	0	0	0	0	0	0	Erhöhung Verbandsbeiträge Lippe- und Deichverband
1.100.55.40 Friedhöfe	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	528.800	541.800	13.000	0	0	0	0	0	0	0	Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich in Höhe der Pflegekosten
1.100.55.40 Friedhöfe	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.400	101.400	0	-13.000	0	0	0	0	0	0	Erhöhte Pflegekosten im Friedhofsbereich



## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Ergebnisplan

61 Allgemeine Finanzwirtschaft												
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	10.900.000	7.900.000	-3.000.000	0	0	0	0	0	0	0	Coronabedingte Anpassung der Erträge aus der Veranlagung zur Gewerbsteuer
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Steuern und ähnliche Abgaben	271.400	291.400	20.000	0	20.000	0	20.000	0	20.000	0	Anpassung der Erträge aus der Veranlagung zur Hundesteuer auf Basis des derzeitigen IST-Wertes
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.500.946	20.666.200	165.254	0	154.500	0	162.400	0	171.800	0	Anpassung der Schlüsselzuweisungen des Landes an den aktuellen Festsetzungsbescheid
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Außerordentliche Erträge	4.217.454	7.052.200	2.834.746	0	-154.500	0	-162.400	0	-171.800	0	Anpassung der coronabedingten außerordentlichen Erträge an die aktualisierte Haushaltsplanung
1.100.61.10 Steuern, allg.Zuweisungen/ allg.Umlagen	Transferaufwendungen	20.646.900	20.305.800	0	341.100	0	342.900	0	351.300	0	369.600	Anpassung der Kreisumlage an den aktuell avisierten Hebesatz von 36,4 v.H.

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Finanzplan

Projekt	Bezeichnung	2021				2022		2023		2024		Erläuterungen
		Ansatz 2021 Entwurf in €	Ansatz 2021 neu in €	Investitionsplan 2021		Investitionsplan 2022		Investitionsplan 2023		Investitionsplan 2024		
				Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	Einzahlung in €	Auszahlung in €	
				1.347.629	-1.303.612	494.950	-771.800	0	0	0	0	
<b>11 Innere Verwaltung</b>												
<b>7.100.049 Hard- und Softwarebeschaffung TUIV</b>												
7.10049.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	Bereitstellung von Laptops für das Arbeiten im Homeoffice
<b>7.100.024 Veräußerung von Grundstücken</b>												
7.100024.770	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	43.000	239.000	196.000	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen aufgrund bereits weitestgehend feststehender Vereinbarungen
<b>7.100.434 Inventar/Arbeitsgeräte Baubetrieb</b>												
7.100434.710.002	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.500	60.300	0	-49.800	0	0	0	0	0	0	Betriebssteuerungssoftware für den Grünflächenbereich, Anschaffung eines Verkehrszähl- und Geschwindigkeitsmessgerätes
<b>7.100.448 Sanierung Sportanlage Am Tannenbusch</b>												
7.100.448.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	179.000	179.000	0	0	0	0	0	0	0	Schlusszahlung der Zuwendung zur Sanierung der Sportanlage Am Tannenbusch
<b>7.100.471 Bauliche Maßnahmen Astrid-Lindgren-Schule</b>												
7.100471.700.300	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-300.000	0	0	0	0	Zufahrt- und Schulhofsanierung
<b>7.100.561 Neubau Kita Spellen</b>												
7.100561.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.170.000	2.030.000	0	140.000	0	60.000	0	0	0	0	Umplanung der Ausstattung der neuen Kita (siehe unten Projekt 7.100578)
7.100561.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.517.600	1.419.700	-97.900	0	-42.000	0	0	0	0	0	Umplanung der Zuwendungen zur Ausstattung der neuen Kita (siehe unten Projekt 7.100578)
<b>7.100.577 Neubau Kita Grünstraße</b>												
7.100577.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	2.030.000	0	-2.030.000	0	-870.000	0	0	0	0	Umplanung des Neubaus als stadtteigene Maßnahme
7.100577.705.001	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	1.478.100	1.478.100	0	633.400	0	0	0	0	0	Umplanung des Neubaus als stadtteigene Maßnahme

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Finanzplan

7.100.579 Bauliche Maßnahmen Umkleidegebäude Sportanlage Spellen												
7.100579.700.200	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-481.800	0	0	0	0	Veranschlagung der Modernisierung des Umkleidegebäudes im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten 2020/2021
7.100579.705.101	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0	433.500	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendung zur Modernisierung des Umkleidegebäudes im Rahmen des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten 2020/2021
21 Schulträgeraufgaben												
7.100.251 Inventar Otto-Willmann-Schule												
7.100251.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000	102.672	0	-99.672	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100251.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	84.721	84.721	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.263 Inventar Erich Kästner-Schule												
7.100263.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000	77.754	0	-74.754	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100263.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	63.541	63.541	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.265 Inventar Regenbogenschule												
7.100265.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.500	41.877	0	-37.377	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100265.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	31.770	31.770	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100.270 Inventar Grundschule Friedrichsfeld												
7.100270.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.500	97.943	0	-93.443	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100270.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	79.427	79.427	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Finanzplan

<b>7.100.283</b>		<b>Inventar Astrid-Lindgren-Schule</b>											
7.100283.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000	77.754	0	-74.754	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
7.100283.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	63.541	63.541	0	0	0	0	0	0	0	0	Aufnahme der Zuwendungen zu den Maßnahmen zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
<b>7.100.288</b>		<b>Inventar Gesamtschule</b>											
7.100288.710	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	499.000	616.700	0	-117.700	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung und Umplanung der Maßnahmen aus dem Projekt "Gute Schule 2020" (Schülercafé), s.a. Drucksache 17/84
<b>36</b>		<b>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>											
<b>7.100.559</b>		<b>Anbau evangelische Kita Spellen Elisabethstraße</b>											
7.100559.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	619.350	933.427	314.077	0	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen an die aktualisierten Förderbedingungen
7.100559.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	222.939	596.551	0	-373.612	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Zuwendungen für den Träger an die aktualisierte Kostenplanung entsprechend baulichem Sachstand
<b>7.100.573</b>		<b>Inventar Neubau Kita Grünstraße</b>											
7.100573.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.436.400	101.938	-1.334.462	0	-571.913	0	0	0	0	0	0	Umplanung des Neubaus als stadt-eigene Maßnahme (siehe oben Projekt 7.100577) und Veranschlagung der Zuwendung des Landes zur Ausstattung an dieser Stelle
7.100573.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.170.000	140.000	0	2.030.000	0	870.000	0	0	0	0	0	Umplanung des Neubaus als stadt-eigene Maßnahme (siehe oben Projekt 7.100577) und Veranschlagung der Zuwendung an den Träger zur Ausstattung an dieser Stelle
<b>7.100.578</b>		<b>Inventar Neubau Kita Spellen</b>											
7.100578.705	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	97.914	97.914	0	41.963	0	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendungen des Landes zu der Ausstattung der Kita
7.100578.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	140.000	0	-140.000	0	-60.000	0	0	0	0	0	Veranschlagung der Zuwendungen an den Träger zu der Ausstattung der Kita
<b>53</b>		<b>Ver- und Entsorgung</b>											
<b>7.100.510</b>		<b>Straßenentwässerung BÜF Grenzstraße</b>											
7.100.510.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	10.000	0	-10.000	0	10.000	0	0	0	0	0	Planungsleistungen für den Ausbau in 2022
<b>7.100.539</b>		<b>Regenklärbecken Zunftweg</b>											
7.100.539.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	155.000	175.000	0	-20.000	0	0	0	0	0	0	0	Planungsleistungen aus dem Plan 2020 werden in 2021 durchgeführt

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Finanzplan

7.100.554 RW-Kanal Stichstr. Handwerkerstraße												
7.100.554.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	12.000	0	-12.000	0	0	0	0	0	0	Mehrbedarf Planungsleistungen
7.100.554.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung privater Investoren
7.100.555 SW-Kanal Stichstr. Handwerkerstraße												
7.100.555.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	10.000	0	-10.000	0	0	0	0	0	0	Mehrbedarf Planungsleistungen
7.100.555.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung privater Investoren
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV												
7.100.038 Straßenausbau Posaunenstr.												
7.100.038.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	15.000	0	-15.000	0	0	0	0	0	0	Komplementierung Straßenplanung im Zuge des Sickerbeckenausbaus
7.100.056 Straßenlanderwerb												
7.100.056.700.004	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	5.000	32.500	0	-27.500	0	0	0	0	0	0	Anpassung der Auszahlungen für den Grunderwerb für den Ausbau Radweg Mehrstraße
7.100.481 Städtebauliche Anpassungsmaßnahmen Götterswickerhamm												
7.100.481.700.100	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	40.000	0	-40.000	0	0	0	0	0	0	Fortführung Planungsleistungen
7.100.515 Straße Stichweg Handwerkerstraße												
7.100.515.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	53.000	0	-53.000	0	0	0	0	0	0	Mehrkosten Planungsleistungen Ingenieurbüro
7.100.515.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	80.000	80.000	0	0	0	0	0	0	0	Kostenerstattung privater Investoren
7.100.570 Ausbau Radweg Weseler Straße												
7.100.570.705	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	187.100	99.000	-88.100	0	0	0	0	0	0	0	Anpassung Zuwendung an Förderprogramm
7.100.580 Gleisstrecke parallel Wesel-Datteln-Kanal												
7.100.580.700.003	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	9.000	0	-9.000	0	0	0	0	0	0	Reaktivierung der Osterweiterung Kreisbahn zur Anbindung Industrie- und Gewerbegebiet Hünxe
7.100.580.740	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	171.000	0	-171.000	0	0	0	0	0	0	Reaktivierung der Osterweiterung Kreisbahn zur Anbindung Industrie- und Gewerbegebiet Hünxe
7.100.580.705.002	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0	Anteilige Förderung der Maßnahme

## Veränderungsdienst zur Haushaltsplanung 2021 - Finanzplan

**Nachrichtlich:**

Beim Projekt 7.100577 "Neubau Kita Grünstraße" wird eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 870.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100561 "Neubau Kita Spellen" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 auf 870.000 € angepasst

Beim Projekt 7.100573 "Inventar Neubau Kita Grünstraße" wird die Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 auf 60.000 € angepasst

Beim Projekt 7.100578 "Inventar Neubau Kita Spellen" wird eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 60.000 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100579 "Bauliche Maßnahmen Umkleidegebäude Sportanlage Spellen" wird eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 481.800 € veranschlagt

Beim Projekt 7.100471 "Bauliche Maßnahmen Astrid-Lindgren-Schule" wird eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 300.000 € veranschlagt

## Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	99.768.046 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	99.294.637 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	86.997.057 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.180.304 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	19.113.182 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	24.073.547 EUR

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	4.960.365 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.522.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.960.365 EUR

festgesetzt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.897.597 EUR

festgesetzt.

### § 4

#### Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung sowohl der Ausgleichsrücklage als auch der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

### § 5

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

690 v.H.

2. **Gewerbsteuer** auf

470 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

### § 7

#### Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.



## § 8

### Budgetierung

- (1) Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- (3) Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- (4) In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- (5) Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- (6) Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/ und EDV-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- (7) Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (8) Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (9) Der zentrale Haushaltsansatz für das Projekt 7.100.545 (bauliche Maßnahmen Komponentensystem) wird für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe aufgrund der Änderungen im Rahmen des 2. NKF Weiterentwicklungsgesetzes erklärt.

2021 Stadtrat (aktualisiert: 23.03.2021) **Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021**

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
<b>Gesamtverwaltung</b>						
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV's in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) <b>ehemals KBV</b>
150	Betriebsferien	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
<b>11 - Innere Verwaltung</b>						
4	Verwaltungsgebühren	1.000	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pächterträge	1.500	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117 a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt. <b>- wird nicht weiter verfolgt</b>
123	Grundstücksreservierungsgebühr	0	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	0	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucheklärungen	1.820	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucheklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	3.416	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	40.900	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsschadigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. <b>ehemals KBV</b>

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
73	Personalaufwand	0	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
74	Energiemanagement	535.700	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule <b>ehemals KBV</b>
76	Optimierung Eigenreinigung	63.400	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. <b>ehemals KBV</b>
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	166.900	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden <b>ehemals KBV</b>
117 b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
147	Fraktionszuwendungen	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Mitglieder <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>12 - Sicherheit und Ordnung</b>						
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10)				Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld					
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-
<b>21 - Schulträgeraufgaben</b>						
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	210	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	13.840	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	700	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	43.965	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	51.876	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
<b>25 - Kultur- und Wissenschaft</b>						
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS				Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.180	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	590	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	0	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	0	0	6.000	6.000	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre (ab 2020: linearisierung: 6.000 EUR / Jahr) -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchtumpflege	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumpflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.564	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
<b>31 - Soziale Leistungen</b>						
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	28.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
<b>36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</b>						
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar - <b>wird nicht weiter verfolgt.</b>
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
<b>42 - Sportförderung</b>						
40	Hallenbad	2.500	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	113.500	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-

lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
42	Freibad	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-
44	Freibad	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	250	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades				Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	297	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bündler, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. <b>ehemals KBV</b>

Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
112	Hallenbad	1.230	4.500	4.500	4.500	Tarifierhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	0	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen
<b>51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation</b>						
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht				Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 - bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	401	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
144	Fachliteratur	0	0	0	0	wird noch ermittelt <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
145	Wartungsarbeiten	0	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>52 - Bauen und Wohnen</b>						
146	Verwaltungsgebühren	3.000	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt - <b>- wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>53 - Ver- und Entsorgung</b>						
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war <b>ehemals KBV</b>
<b>54 - Verkehrsflächen und -anlagen</b>						
78	Sonderreinigung Straßen	0	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. <b>ehemals KBV</b>



lfd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. <b>ehemals KBV</b>
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) <b>ehemals KBV</b>
<b>55 - Natur- und Landschaftspflege</b>						
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain <b>ehemals KBV</b>
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- <b>ehemals KBV</b>
121	Steiger Götterswickerhamm	0	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschiffahrt in Götterswickerhamm <b>ehemals KBV - wird nicht weiter verfolgt.</b>
<b>57 - Wirtschaft und Tourismus</b>						
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
<b>61 - Allgemeine Finanzwirtschaft</b>						
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017

Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
118	Grundsteuer A	9.280	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	0	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015
63	Grundsteuer B	0	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.067.552	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbsteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbsteuer	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	7.800	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	26.186	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €
70	Gestattungsentgelte	49.275	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	4.050	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	7.593	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer

<b>Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 - 2021</b>						
Ifd. Nr.	Bereich	2019 (IST)	2019	2020	2021	Konsolidierungsmaßnahme
		€	€	€	€	
	<b>Summe HSK-Maßnahmen</b>	7.047.985	6.829.125	7.016.725	7.180.227	

**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021**

## Teil A: Beamte

Wahlbeamte, Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2021		Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		Insgesamt	davon aus- gesondert			
1	2	3	4	5	6	7
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>						
Wahlbeamte	B5	1,00		1,00	1,00	
	B2	1,00		1,00	1,00	
	A16	1,00		1,00	1,00	
Laufbahngruppe 2	A15	2,00		1,00	1,00	
	A14	4,00		5,00	5,00	
	A13	1,00		1,00	1,00	
	A12	9,00		8,00	8,00	1,00 ku (A 11) + 1,00 ku (-)
	A11	15,70		14,70	14,95	2,61 ku (A 10)
	A10	22,98		24,98	14,60	1,00 ku (A 9)
Laufbahngruppe 1	A9	3,46		2,46	2,46	
	A8			1,00		
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>		61,14		61,14	50,01	
<b>Teil A: Beamte gesamt:</b>		61,14		61,14	50,01	

**Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2021**

## Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarife	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5
<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
EG 14	2,00	2,00	2,00	
EG 12	6,00	7,00	7,00	1,00 ku (11 TVöD)
EG 11	20,50	16,00	15,38	
EG 10	12,00	13,64	13,28	
EG 9a	12,39	13,30	11,67	
EG 9b	11,64	13,64	12,64	
EG 9c	8,50	6,50	6,50	
EG 8	35,68	32,88	31,04	1,27 ku (06 TVöD) + 0,50 ku (07 TVöD)
EG 7	10,51	10,51	9,51	1,00 ku (06 TVöD)
EG 6	55,47	54,47	55,21	1,00 ku (05 TVöD)
EG 5	16,42	16,82	16,01	
EG 4	6,31	4,31	3,31	
EG 3	2,67	2,67	2,67	
EG 2	10,41	10,41	10,41	10,43 kw
EG 1	2,73	2,73	2,73	2,73 kw
S 17	3,35	1,35	1,35	
S 15	0,90	2,90	3,67	
S 14	10,17	7,26	7,58	
S 13	2,81	1,67	1,67	
S 12	1,79	1,79	1,44	
S 9	0,77	0,77	0,77	
S 11b		1,53	1,53	
S 8 a	15,00	12,40	12,40	
S 4	0,94	0,94	0,94	0,94 ku (S 03 TVöD SuE)
S 3	2,36	1,72	0,85	
<b>Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>239,20</b>	<b>231,53</b>	
<b>Teil B: Beschäftigte gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>239,20</b>	<b>231,53</b>	

**Gesamtübersicht der Stellen**

zur Information

<b>Bezeichnung</b>	<b>Zahl der Stellen 2021</b>	<b>Zahl der Stellen 2020</b>	<b>Differenz</b>
Beamte	61,14	61,14	+0,00
Beschäftigte	251,31	239,20	+12,11
<b>Summe</b>	<b>312,45</b>	<b>300,34</b>	<b>+12,11</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
- Beamte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2							Laufbahngruppe 1	
			B5	B2	A16	A15	A14	A13	A12	A11	A10	A9 1.EA	A9	A8
	<b>Stadt Voerde</b>													
11	Innere Verwaltung	28,80	1,00	1,00	1,00	2,00	1,25		5,67	9,83	7,05			
12	Sicherheit und Ordnung	4,46					1,00			1,00			2,46	
21	Schulträgeraufgaben	1,00						1,00						
25	Kultur und Wissenschaft	1,00											1,00	
31	Soziale Hilfen	12,07							1,95		10,12			
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5,89							0,89	1,00	4,00			
51	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	1,55					0,55			0,40	0,60			
52	Bauen und Wohnen	1,87							0,16	1,71				
53	Ver- und Entsorgung	2,50					0,55			1,25	0,70			
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,80					0,15			0,25	0,40			
55	Natur- und Landschaftspflege	0,32					0,15			0,17				
56	Umweltschutz	0,54					0,35			0,09	0,10			
57	Wirtschaft und Tourismus	0,33							0,33					
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>4,00</b>	<b>1,00</b>	<b>9,00</b>	<b>15,70</b>	<b>22,98</b>	<b>0,00</b>	<b>3,46</b>	<b>0,00</b>
	<b>Gesamt:</b>	<b>61,14</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>	<b>4,00</b>	<b>1,00</b>	<b>9,00</b>	<b>15,70</b>	<b>22,98</b>	<b>0,00</b>	<b>3,46</b>	<b>0,00</b>

**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
 - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020	TVöD															
			EG 15	EG 14	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9a	EG 9b	EG 9c	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	EG 1
	<b>Stadt Voerde</b>																	
11	Innere Verwaltung	88,43			4,10	5,65	8,30	6,79	6,24	1,65	12,21	2,56	18,92	7,29	0,65	0,92	10,41	2,73
12	Sicherheit und Ordnung	17,50				1,00	1,00		1,00	3,50	8,00		1,50	0,50	1,00			
21	Schulträgeraufgaben	12,65				2,10		0,50			1,50		4,06	2,28	1,31	0,90		
25	Kultur und Wissenschaft	4,65				1,00	1,00				1,65		1,00					
31	Soziale Hilfen	9,75		0,47		0,19		2,30	1,00	1,00	0,50		1,50					
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	44,89		0,47		1,71	0,15		0,15	1,00	4,49		1,64					
42	Sportförderung	7,90					0,85	1,00	0,85		2,35			2,00		0,85		
51	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,85		0,70	0,70	2,10					1,35							
52	Bauen und Wohnen	3,07		0,07		2,00					1,00							
53	Ver- und Entsorgung	12,65			0,15	2,95	0,70	0,05	0,80	0,85	0,20	3,75	0,80		2,40			
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,23		0,05	0,50	0,83		0,15	0,80		0,65	1,95	13,90	2,40				
55	Natur- und Landschaftspflege	22,03		0,05	0,45	0,48		1,60	0,80		1,35	2,25	12,15	1,95	0,95			
56	Umweltschutz	1,00		0,20	0,10	0,50					0,20							
57	Wirtschaft und Tourismus	0,73								0,50	0,23							
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>20,50</b>	<b>12,00</b>	<b>12,39</b>	<b>11,64</b>	<b>8,50</b>	<b>35,68</b>	<b>10,51</b>	<b>55,47</b>	<b>16,42</b>	<b>6,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>
	<b>Gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>0,00</b>	<b>2,00</b>	<b>6,00</b>	<b>20,50</b>	<b>12,00</b>	<b>12,39</b>	<b>11,64</b>	<b>8,50</b>	<b>35,68</b>	<b>10,51</b>	<b>55,47</b>	<b>16,42</b>	<b>6,31</b>	<b>2,67</b>	<b>10,41</b>	<b>2,73</b>



**Stellenübersicht**  
**Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung**  
 - Tariflich Beschäftigte -

Produktbereich	Bezeichnung	Stellen für 2020											
			S 17	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8a	S 4	S 3	
	<b>Stadt Voerde</b>												
01	Innere Verwaltung	88,43											
02	Sicherheit und Ordnung	17,50											
03	Schulträgeraufgaben	12,65											
04	Kultur und Wissenschaft	4,65											
05	Soziale Hilfen	9,75				1,00	1,79						
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	44,89	3,35	0,90	10,17	1,81			0,77	15,00	0,94	2,36	
08	Sportförderung	7,90											
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	4,85											
10	Bauen und Wohnen	3,07											
11	Ver- und Entsorgung	12,65											
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	21,23											
13	Natur- und Landschaftspflege	22,03											
14	Umweltschutz	1,00											
15	Wirtschaft und Tourismus	0,73											
	<b>Stadt Voerde gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>3,35</b>	<b>0,90</b>	<b>10,17</b>	<b>2,81</b>	<b>1,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,77</b>	<b>15,00</b>	<b>0,94</b>	<b>2,36</b>	
	<b>Gesamt:</b>	<b>251,31</b>	<b>3,35</b>	<b>0,90</b>	<b>10,17</b>	<b>2,81</b>	<b>1,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,77</b>	<b>15,00</b>	<b>0,94</b>	<b>2,36</b>	

**Stellenübersicht**  
Dienstkräfte in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2021	Beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>				
-----------------------------------	--	--	--	--

**Nachwuchskräfte**

Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	5	4
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	7	7
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1	0
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsvergütung	1	1
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2	1

<b>Insgesamt</b>		<b>16</b>	<b>13</b>	
------------------	--	-----------	-----------	--

**Stellenübersicht**  
informativisch beschäftigte Dienstkräfte (u.a. Zeitverträge)

Bezeichnung	Art der Vergütung	BesGr./EG	Vorgesehen für 2021	Beschäftigt am 01.10.2020	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6

<b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

**informativisch beschäftigte Dienstkräfte**

**Beamte**

Beamte in der Freizeitphase Altersteilzeit	Besoldung		2,00	2,00	Freizeitphase ab Juni 21
--	-----------	--	------	------	--------------------------

**Tariflich Beschäftigte**

FD 1.2 Beschäftigte	keine	E 06	1,00	1,00	in Beurlaubung bis 2021
FD 2.1 Kitakonzert	Vergütung TVöD	E 03	1,39	1,03	Alltagshelfer
FD 2.2 Hauswarte	Vergütung TVöD	E 03	2,66	2,66	befristet
FD 2.4 SB ASD	Vergütung TVöD	S 14	3,00	3,00	befristet
FB 6 Flächennutzungsplan	Vergütung TVöD	E 11	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2022 gedeckt durch Dienstleistungsbudget
FD 6.1 Klimaschutzmanager	Vergütung TVöD	E 11	1,00	1,00	befristeter Arbeitsvertrag bis 2022 (refinanziert)
FD 7.1 Kanal- und Breitbandausbau	Vergütung TVöD	E 09c	1,00	0,00	befristet
FD 7.2 Saisonkraft Grünflächenunterhaltung	Vergütung TVöD	E 04	0,50	0,50	befristeter Arbeitsvertrag Mitte März bis Mitte November
FB 8 Betreuer IT	Vergütung TVöD	EG 8	1,00	0,00	befristet Arbeitsvertrag bis 2023
Beschäftigte in der Freizeitphase Altersteilzeit	Vergütung TVöD		3,50	1,00	Freizeitphase 1,0 ab Aug 20, 2,0 ab Jan 21, 0,5 ab April 21

<b>Insgesamt</b>			<b>18,05</b>	<b>13,19</b>	
------------------	--	--	--------------	--------------	--

Herrn Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Nur per E-Mail

Voerde, 22.03.2021

## **Antrag zum Haushaltsplanentwurf 2021 Sondernutzungsgebühren**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Sitzung des Rates am 23.03.2021 stelle ich folgenden Änderungsantrag zum Entwurf des Haushaltsplans 2021:

**Im Haushaltsplanentwurf werden die Einnahmen aus Sondernutzungserlaubnissen, d. h. Genehmigung der Nutzung der Straße für andere Zwecke, für 2021 und 2022 um die Einnahmen reduziert, die durch die Genehmigung von Außengastronomie und Außenflächennutzung durch den stationären Handel zu vereinnahmen wären.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beschlussentwurf zur zeitlichen Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und für vom örtlichen, stationären Handel genutzte Außenflächen für 2021 und 2022 vorzulegen.**

### **Begründung:**

Der Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren stellt eine sinnvolle Unterstützung ortsansässiger Gastronomie- und Handelsbetriebe angesichts der pandemischen Lage dar.

Freundliche Grüße

Jörg Schmitz  
Stadtverordneter

**Jörg Schmitz**  
Stadtverordneter

Rahmstraße 58  
46562 Voerde

Tel.: 02855 30 58 77  
joerg.schmitz@dielinke-voerde.de  
www.dielinke-voerde.de

Herrn Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Nur per E-Mail

Voerde, 22.03.2021

## **Antrag zum Haushaltsplanentwurf 2021 Steuer für sexuelle Vergnügungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Sitzung des Rates am 23.03.2021 stelle ich folgenden Änderungsantrag zum Entwurf des Haushaltsplans 2021:

**Im Haushaltsplanentwurf werden die Einnahmen aus Steuer für sexuelle Vergnügungen auf 0 Euro gesetzt.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beschlussentwurf zur Abschaffung der entsprechenden Steuersatzung vorzulegen.**

### **Begründung:**

Die Verwaltung gibt selbst an: „Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie die Beitreibung dieser Steuern gestalten sich aufgrund des fluktuierenden Personenkreises der Steuerpflichtigen äußerst aufwendig und kompliziert. Zwischenzeitlich konnten zwar einzelne Veranlagungen durchgeführt werden, die aber letztlich nicht zu einer Vereinnahmung von Steuern führten. Die Planansätze werden als Zielstellung dennoch zunächst beibehalten. Im Rahmen der allgemeinen Diskussion über die Sinnhaftigkeit solcher sog. Bagatellsteuern, bei denen der Aufwand zur Erhebung den möglichen Ertrag übersteigt, ist künftig allerdings eine Beendigung der Erhebungsbemühungen und Aufhebung der Satzung zu erwägen.“

Vor diesem Hintergrund sollte einerseits im Haushalt nicht mit gar nicht zu erlangenden Einnahmen agiert werden und zum anderen sollte diese kommunale Steuer alsbald abgeschafft werden. Ihre Einführung war eine falsche und auch nicht umsetzbare Entscheidung.

Freundliche Grüße

Jörg Schmitz  
Stadtverordneter



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 hier: Irgendwas mit Sexsteuer**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.03.2021 hat die Fraktion Die PARTEI den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) PARTEI Antrag Irgendwas mit Sexsteuer

# Die **PARTEI**

## Fraktion - Stadt Voerde

**Daniel Zielinski**  
-Fraktionsvorsitzender-  
**Kai Rosengart**  
-Stellv. Fraktionsvorsitzender-

Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Voerde den 10.03.2021

Irgendwas mit Sexsteuer

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

die Steuer für sexuelle Vergnügen ist vom Stadtrat am 25.11.2015 beschlossen worden. Im Haushaltsplanungsbericht für das Jahr 2021 ist folgendes zu lesen: "Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie die Beitreibung dieser Steuern gestalten sich aufgrund des fluktuierenden Personenkreises der Steuerpflichtigen äußerst aufwendig und kompliziert. Zwischenzeitlich konnten zwar einzelne Veranlagungen durchgeführt werden, die aber letztlich nicht zu einer Vereinnahmung von Steuern führten."

Es wird also seit geraumer Zeit mit Einnahmen in diesem Bereich geplant, jedoch wurden bis heute noch keine steuerlichen Einnahmen generiert. Uns ist bewusst, dass diese Steuer im Rahmen der Maßnahmen zur Haushaltssicherung (HSK-Maßnahme Nr. 135) eingeführt wurde. So scheint diese Steuer in keiner Form dafür relevant zu sein, dass die Stadt Voerde ihren Pflichten zur Haushaltssicherung einhalten kann. Zugleich stellt sich die Frage, ob der Aufwand zur Eintreibung der Steuer den Nutzen rechtfertigt.

Daher beantragen wir, die Fraktion Die PARTEI, die Verwaltung folgende zwei Möglichkeiten zu prüfen.

Damit sich diese Steuer für die Stadt Voerde endlich mal lohnt, sollte die Verwaltung sich darum bemühen einen größeren Betrieb in Voerde zu etablieren, dessen Hauptgeschäft das sexuelle Vergnügen ist. Die genaue Art eines solchen Etablissements sollte der Kreativität der Stadt überlassen werden. So könnte die Stadt von Beginn an mit den Betreiber\*innen zusammenarbeiten, um so die kalkulierten steuerlichen Einnahmen zu generieren.

Als zweite Option böte es sich an, der Empfehlung des Haushaltsplanungsberichtes zu folgen und die Aufhebung der entsprechenden Satzung zu beschließen.



Daniel Zielinski  
-Fraktionsvorsitzender-



Kai Rosengart  
-stellv. Fraktionsvorsitzender-



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.01.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der FDP-Fraktion vom 15.12.2020**

### **hier: Prüfauftrag - Städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen nutzen**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 15.12.2020 (hier eingegangen am 18.12.2020) hat die FDP-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Die Prüfung, städtische Flächen für den Bau von Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist bereits Bestandteil des Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Voerde. Im Controllingbericht, der dem Stadtrat am 15.12.2020 zur Kenntnis gegeben wurde (Drucksache 17/33), ist unter Ziffer 7.7 der Umsetzungsstand dargestellt. Demnach wurde bereits mit einer Untersuchung über die Nutzungspotentiale für Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden begonnen. Aktuell prüft die Verwaltung im Rahmen der Mitgliedschaft im Kommunalen Energieeffizienznetzwerk Niederrhein (KEEN) das Potential bzw. die Umsetzbarkeit einer Photovoltaik-Aufdachanlage auf dem Dach des Rathauses als Pilotvorhaben.

Haarmann

#### Anlage:

(1) FDP Prüfauftrag städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen





Ratsfraktion FDP Voerde – Rathausplatz 20 – 46562 Voerde

Herrn Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Telefon: 0151 64332536  
E-Mail: info@fdp-voerde.de  
Internet: www.fdp-voerde.de

*vgl. Nr. 7.7  
des aktuellen Controlling-Berichts zum  
Klimaschutzkonzept, das am 15.12.20  
im Rat zur Kenntnis gegeben wurde!*

*21.12.*

Datum: 15.12.2020

## Betr.: Prüfauftrag – Städtische Flächen für Photovoltaik-Anlagen nutzen

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion beantragt zu prüfen, ob es machbar ist, in Voerde Photovoltaik Anlagen auf städtischen Flächen zu errichten.

### Begründung

kurz vor Erreichen des „52-Gigawatt-Photovoltaik-Deckels“ hat sich der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2020 auf die Abschaffung des sogenannten „Förderdeckels für Solaranlagen“ geeinigt. Damit erhalten Haushaltsbesitzer und Solarinvestoren (u.a. lokale Initiativen und Vereine), die ihr Zuhause oder ihre Flächen durch eine Photovoltaik-Anlage (= PV-Anlage) mit nachhaltigem Strom versorgen wollen, endlich Planungs- und Investitionssicherheit zurück. Denn auch wenn die Photovoltaikerzeugung in Deutschland 52 Gigawatt erreicht hat, können PV-Anlagen weiter gefördert werden.

Die Nutzung von städtischen Flächen für PV-Anlagen ist ein wichtiger Baustein im Rahmen von Maßnahmen für den Schutz unseres (Stadt-) Klimas. Daher ist es nun Zeit, auch Flächen der städtischen Töchter in entsprechende Auswahlverfahren miteinzubeziehen. Dies schafft in Voerde die Grundlage für weitere große PV-Anlagen. Aus diesem Grund stellen wir im zuständigen Ausschuss folgenden Antrag:

- Die Verwaltung sucht zusammen mit ihren städtischen Tochterunternehmen und Beteiligungen Flächen aus, die sich für Photovoltaikanlagen eignen.

- Die Verwaltung wählt davon zunächst fünf Flächen (Dächer, Parkplatzüberdachungen, Fassaden oder sonstige Flächen) der städtischen Töchter aus und stellt bis Ende des Jahres 2021 diese Flächen im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz vor.
- Danach fasst die Verwaltung die fünf Flächen in einer entsprechenden Übersicht zusammen und stellt diese Information zuerst verwaltungsinternen, danach auch externen Interessenten, wie der Photovoltaikbranche, (lokalen) Initiativen, Genossenschaften und Vereinen zum Bau von PV-Anlagen in Voerde zur Verfügung.

### Umwelt- und Klimaschutz

Das Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde bezeichnet den Einsatz von PV-Anlagen als effektives Mittel zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Weiterhin beschreibt das Konzept ebenfalls ökonomische Vorteile beim Einsatz von PV-Anlagen und empfiehlt den Einsatz von PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden (siehe Maßnahme 7.7 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Voerde Teil 2 vom November 2015).

Durch das hier vorgeschlagene Konzept zum Bau der PV-Anlagen durch Dritte kann die Stadt Voerde die eigenen finanziellen Mittel schonen, das Investitionsrisiko minimieren und trotzdem den Klimaschutz fördern. Zusätzlich hat jüngst eine Studie ergeben, dass energiewirtschaftliche Investitionen Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor Ort schaffen und somit es sogar zu Einnahmen ohne Ausgaben für die Kommune kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ratsfraktion FDP Voerde



i. A. Jürgen Berger  
Geschäftsführer der FDP-Ratsfraktion



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.01.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020  
hier: Errichtung einer oder mehrerer Lastenrad-Leihstationen - Entwurf einer Projektskizze**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.12.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) GRÜNE Antrag Errichtung Lastenrad-Leihstationen



**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Herrn  
Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:  
fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 19.12.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen Voerde:

**Errichtung von einer oder mehreren Lastenrad-Leihstationen – Entwurf einer Projektskizze**

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

Lastenräder, bzw. „Cargo-Bikes“ bekommen eine immer größere Bedeutung in der innerstädtischen Logistik. Ebenso zeichnet sich ein deutlicher Trend bei Leihrad-Systemen wie Metropolrad Ruhr ab. Daher schlagen wir vor, beide Trends zu kombinieren:

***Die Verwaltung möge Möglichkeiten prüfen, in Voerde eine oder mehrere Verleihstationen für Lastenräder mit oder ohne Elektromotor einzurichten.***

Solche Räder können eine sinnvolle Ergänzung im städtischen und ländlichen Raum darstellen, wenn Besorgungen zu erledigen sind, für die nicht zwingend ein KFZ notwendig ist. Sie machen dabei, wie alle Fahrräder, keinen Dreck, keinen Lärm und halten ihre Benutzer\*innen gesund.

Möglich wären beispielsweise:

- *Lastenrad-Leihstationen an den Marktplätzen, ggf. mit Partnern aus dem Zweiradhandel, der Wirtschaft oder dem ADFC*
- *Eine Möglichkeit der privaten Unterstützung (z. B. eine Spendenbox) anzubieten*
- *Bei E-Bikes eine Kooperation mit den Stadtwerken Voerde*

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Klimaschutzmanager unserer Stadt mit einer Prüfung und der Entwicklung einer Projektskizze beauftragen könnten, über deren Realisierung dann der Rat der Stadt entscheiden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meiners

Fraktionssprecher



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.01.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 hier: Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 19.12.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) GRÜNE Antrag Blühende Bushaltestellen



**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Herrn  
Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:  
fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 19.12.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen Voerde

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

der Klimawandel ist in vollem Gange und auch kleine Maßnahmen zur Bekämpfung der langfristigen Folgen können große Wirkung haben. Daher bitten wir die Verwaltung folgenden Antrag zu prüfen:

*Wir beantragen, im Rahmen der Modernisierung von Bushaltestellen auf Wartehäuschen zu setzen, deren Dächer begrünt werden können und darüber hinaus bei den bestehenden Häuschen eine Begrünung zu prüfen.*

Nachdem eine solche Begrünung in den Niederlanden schon weit verbreitet ist, wird auch Duisburg im kommenden Jahr fast 30 Bus- und Bahnhaltstellen umgestalten. Das ist ein wichtiger Bestandteil, Städte wieder für Insekten attraktiv zu machen, die eine wichtige Funktion im Ökosystem haben. Eine solche Aktion wäre eine sinnvolle Ergänzung auch zu den in der Vergangenheit schon angelegten Grün- und Blühstreifen.

Leider ist uns für uns nicht ersichtlich, wie hier die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen der NIAG, dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde geregelt ist. Wir nehmen aber an, dass die Verwaltung dies zur Beratung des Antrags darlegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Steldermann-Tafel  
Ratsfrau Bündnis90/DIE GRÜNEN

Stefan Meiners  
Fraktionssprecher





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.02.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2021**

**hier: Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes für die Stadt Voerde**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.02.2021 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) CDU Antrag Wirtschaftswegekonzept



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

An den Bürgermeister der Stadt Voerde  
Herrn Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

**Bernd Altmeyen**  
**Fraktionsgeschäftsführer**

Kronprinzenstraße 75  
46562 Voerde

Mobil +49 171 41 65 761  
E-Mail [altmeyn@cdu-voerde.de](mailto:altmeyn@cdu-voerde.de)

Voerde, den 10.02.2021

### **Antrag: Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes für die Stadt Voerde**

Im Stadtgebiet Voerde gibt es einen erheblichen Anteil an Wirtschafts- bzw. ländlichen Wegen. So sind zum Beispiel die gesamte Momm-Niederung und die landwirtschaftlichen Flächen mit Wirtschaftswegen durchzogen. Diese werden täglich durch Anlieger genutzt und erfreuen sich ferner zunehmender Beliebtheit durch die Allgemeinheit. Einheimische und Touristen entdecken diese Wege verstärkt auch in ihrer Freizeit sowohl per Rad als auch zu Fuß. Demnach erfüllen diese ländlichen Wege neue Funktionen und sollten den erweiterten Anforderungen auch künftig gerecht werden. Die Wirtschaftswege in Voerde sind mit Blick auf Zustand, Ausbau, Unterhaltung und Attraktivität für die Zukunft zu erhalten und zu entwickeln.

Die CDU bittet die Verwaltung zu prüfen, wie der Weg hin zu einem zukunftsfähigen und nachhaltigem „Wirtschaftswegekonzept für die Stadt Voerde“ gestaltet werden kann. Die Frage der Förderung sollte ebenfalls geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag von

Ingo Hülser  
Kolkstraße 39  
46562 Voerde

Handy: 0171/ 644 3401





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2021 Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung „Zone 30“ in der verkehrsberuhigten Zone am Klosterkamp**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 17.02.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) GRÜNE betr. Fahrbahnmarkierung Klosterkamp



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Per Mail:  
[Fraktionsantraege@voerde.de](mailto:Fraktionsantraege@voerde.de)

**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

☎ 0171 / 5336687

💻 <http://www.gruene-voerde.de>  
[s.meiners@gruene-voerde.de](mailto:s.meiners@gruene-voerde.de)

Voerde, 17.02.2021

Antrag:

**Aufbringen einer Fahrbahnmarkierung „Zone 30“ in der verkehrsberuhigten Zone am Klosterkamp**

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

die Anwohner des Klosterkamp sowie der Grünstraße haben es sehr begrüßt, dass die Grünstraße in eine verkehrsberuhigte Zone umgewandelt wurde. Dabei wurde das „Zone 30“ - Schild am Eingang Klosterkamp, von der Grünstraße kommend, abmontiert, weil sich so die Verkehrsberuhigte Zone fortsetzt.

Das ist aber scheinbar nicht immer offensichtlich, was zahlreiche Autofahrer veranlasst, nach dem Passieren der Einmündung zu beschleunigen, wenn sie die Grünstraße in Fahrtrichtung Klosterkamp verlassen.

**Wir beantragen daher das Aufbringen einer „30“ auf der Fahrbahndecke an dieser Stelle.**

Mit entsprechendem Markieren kann die Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer wirksam und kostengünstig auf das bestehende Tempolimit gelenkt werden und so zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung von Verkehrslärm beigetragen werden.

Herzliche Grüße

Stefan Meiners

Ralf Dickmann

Fraktionsvorsitzender

Ratsherr



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.02.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.02.2021 Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 23.02.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) GRÜNE betr. Verkehrsberuhigung Schafstege



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Rathausplatz 20, 46562Voerde

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Per Mail:  
Fraktionsantraege@voerde.de

**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

☎ 0171 / 5336687

💻 <http://www.gruene-voerde.de>  
[s.meiners@gruene-voerde.de](mailto:s.meiners@gruene-voerde.de)

Voerde, 23.02.2021

Antrag: Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Schafstege

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

die Anwohner\*innen der Schafstege erleben immer wieder, dass PKW trotz einer Tempo 30 – Beschilderung mit erheblicher Geschwindigkeit über die Straße fahren.

Erfreulicherweise haben in den letzten Jahre Familien mit Kindern hier in Stockum insbesondere auf der Schafstege, ihre neue Heimat gefunden. Diese Kinder und Familien gilt es zu schützen.

Eine Möglichkeit ist, die Geschwindigkeit mittels baulicher Anlagen zu beeinflussen. Hier verweisen wir auf das Beispiel an der Grünstraße, von der Friedrichsfelder Straße kommend. Die dort verbauten Hindernisse haben zu einer erheblichen Entspannung der Verkehrssituation beigetragen.

Wir beantragen daher:

**Die Verwaltung möge prüfen, den Verkehr an der Schafstege durch bauliche Maßnahmen zu entschleunigen und diese Maßnahmen soweit möglich und zeitnah umzusetzen.**

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meiners

Ralf Dickmann

Fraktionsvorsitzender

Ratsherr



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021**

**hier: Friedrichsfeld - Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehenden Bushaltestelle**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 03.03.2021 hat die CDU-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) CDU betr. Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehenden Bushaltestelle



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde  
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20

46562 Voerde

**Ingo Hülser**  
**Fraktionsvorsitzender**

Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Mobil +49 171 6443401  
E-Mail fahuelser@t-online.de

Voerde, den 03.03.2021

### **Antrag: Friedrichfeld - Anfahren einer zusätzlichen bereits bestehenden Bushaltestelle**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

ein sicherer Schulweg für alle Schülerinnen und Schüler, das gilt gerade für unsere Kleinsten, liegt sicher im Interesse von uns allen. Deshalb richten wir unser Augenmerk mit diesem Antrag auf die bestehende, öffentliche Bushaltestelle auf der Spellener Straße in Friedrichsfeld zwischen Eichen- und Lindenweg (Höhe Spellener Str. 19, Fahrtrichtung Kreuzung).

Von dieser Haltestelle aus, könnten die Kinder aus dem Einzugsbereich Bülowstraße | Wilhelmstraße | Grüner Weg | Eichenweg und Lindenweg (allesamt südlich der Spellener Straße) einen Schulbus in nächster Nähe erreichen, **ohne** morgens die stark befahrene Straße überqueren zu müssen. Zudem sind noch morgens die nicht wenigen Radfahrer in Richtung Gymnasium zu beachten. Nach unseren Informationen wäre die Nutzung der Bushaltestelle als Schulbushalt (an dem ohnehin vorbeizufahren ist) derzeit für mindestens sechs Grundschulkindern ein echter **Sicherheitsgewinn**.

Derzeit müssen diese Schülerinnen und Schüler morgens die Spellener Straße überqueren, um zunächst zur evangelischen Kirche an der Wilhelmstraße zu gelangen, um dann dort zuzusteigen und anschließend an der v.g. Bushaltestelle ohnehin vorbeizufahren.

Die CDU-Fraktion beantragt die Prüfung dieses Sachverhalts mit der Zielrichtung, **morgens** die bereits bestehende öffentliche Bushaltestelle an der Spellener Straße (s.o.) anzufahren. Da es hier um eine sichere Beförderung der SuS geht, bitten wir sehr um kurzfristige Prüfung und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Hülser  
Fraktionsvorsitzender



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 hier: Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) SPD Antrag Medienentwicklungskonzept





## SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 04.03.2021  
Fraktionsvorsitzender:  
Uwe Goemann  
Holthausener Str. 24  
46562 Voerde  
Tel.: 02855/961796  
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde  
Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

### **Antrag der SPD-Fraktion: Entwicklung eines Medienentwicklungskonzeptes**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

im Rahmen des Digitalpaktes wurden bereits viele Maßnahmen umgesetzt, um die Schulen auf der Basis ihres Medienkonzeptes in die Lage zu versetzen, digitales Lernen in der Schule aber auch im Distanzunterricht umzusetzen. So wurde der Breitbandausbau auf den Weg gebracht, die Schulen wurden mit flächendeckendem WLAN versorgt und mit Whiteboards ausgestattet. Während der Coronapandemie erfolgte die Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von bedürftigen Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten. Durch eine Versorgung der Schulen mit Servern für die Lernplattform I-Serv und der entsprechenden Software wurden die Voraussetzungen für digitalen Unterricht geschaffen. Der technische Support wurde ausgebaut durch eine weitere IT-Kraft bei der Stadt.

Bislang ist aber keine Entscheidung getroffen, mit welchen Geräten der zukünftige Regelunterricht umgesetzt werden soll und welche Modelle für die Ausstattung in Frage kommen. In diesem Zusammenhang muss nicht nur die Frage geklärt werden, welche Ausstattung der Schulen in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen didaktisch-methodischen Konzept erforderlich ist, sondern auch wie die Folgeausstattungen organisiert und finanziert werden sollen. Auch die Frage eines weiter gehenden technischen Supports ist zu klären.

Bislang ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise sich Bund und Land nach Auslaufen des Digitalpaktes einbringen werden. Von daher erscheint es zwingend erforderlich, für einen mittelfristigen Zeitraum gemeinsam mit den Schulen ein Medienentwicklungskonzept zu erarbeiten und gegebenenfalls Standards festzulegen.

Bestandteil eines Medienentwicklungskonzeptes sollte auch eine Online-Elternbefragung sein, um zu klären, welche Erfahrungen Eltern und Schülerinnen und Schüler bislang mit dem digitalen Lernen gemacht haben im Hinblick auf die Lernmöglichkeiten und den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler, erfolgreiche Formate fürs digitale Lernen, notwendiger Unterstützungsbedarf durch Schule und/oder Eltern und Geräteausstattung. Gleichzeitig sollten im Hinblick auf zukünftigen Regelunterricht die Erwartungen der Eltern und Schülerinnen und Schüler erfragt werden. Dabei sollte auch die Ausstattung mit betrachtet werden.

Die Ergebnisse dieser Befragung sollen Grundlage sein für einen Austausch mit Eltern und einfließen in den Medienentwicklungsplan

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Goemann', with a stylized flourish at the end.

Uwe Goemann  
Fraktionsvorsitzender



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021**

**hier: Erarbeitung eines Schulraumentwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) SPD Antrag Schulraumentwicklungskonzept



## SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 04.03.2021  
Fraktionsvorsitzender:  
Uwe Goemann  
Holthausener Str. 24  
46562 Voerde  
Tel.: 02855/961796  
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde  
Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

### **Antrag der SPD-Fraktion: Erarbeitung eines Schulraum- entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung des offenen Ganztages**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

in diesen Tagen beschäftigen wir uns mit den Schulentwicklungszahlen. Es zeichnet sich ab, dass diese Zahlen uns Hinweise auf die Zügigkeit der Schulen geben werden. Daher erscheint es zwingend notwendig, für die anstehenden Entscheidungen ein Schulraumentwicklungskonzept zu erarbeiten.

Dies betrifft in 1. Linie die Grundschulen, besonders auch die Otto-Willmann-Schule, deren Verlagerung auf das Gelände der Realschule lange geplant ist. Davon betroffen sind auch die Angebote der offenen Ganztagschule an mehreren Standorten, die nach Initiative des Bundes ab 2025 verpflichtend für alle Schulkinder Plätze vorhalten sollen, sofern die Eltern dies wünschen.

Bislang haben wir jährlich weitere Gruppen im offenen Ganztage eingerichtet mit der Folge, dass bereits an mehreren Grundschulstandorten räumliche Engpässe entstanden sind. Seitens des Bundes und des Landes sind besonders auch für bauliche Maßnahmen Fördergelder in Aussicht gestellt. Mit Hilfe eines Schulraumentwicklungsplanes sollten wir auf die Nutzung der Fördermittel gut vorbereitet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann  
Fraktionsvorsitzender



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Antrag der SPD-Fraktion vom 04.03.2021

**hier: Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat die SPD-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

#### Anlage:

(1) SPD Antrag Lernförderung



## SPD - Fraktion Stadt Voerde

Voerde, 04.03.2021  
Fraktionsvorsitzender:  
Uwe Goemann  
Holthausener Str. 24  
46562 Voerde  
Tel.: 02855/961796  
Handy: 0174/9621083

Stadt Voerde  
Bürgermeister  
Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

### **Antrag der SPD-Fraktion: Förderung von Schülerinnen und Schülern, die durch die Coronapandemie Lerndefizite aufgebaut haben und in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

wir bitten die Verwaltung zu prüfen, in welcher Form Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Förderung erfahren können, sofern sie der Pandemie und dem damit verbundenen Lockdown geschuldet, Lerndefizite aufgebaut haben oder in ihrer sozial emotionalen Entwicklung beeinträchtigt wurden.

Folgende Maßnahmen sollten aus unserer Sicht in den Blick genommen werden:

- Analog zu dem Lesementorenmodell könnten Ehrenamtliche als Lernbegleiter tätig werden (Vereinsmodell)
- Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets können Maßnahmen zur Lernbegleitung organisiert werden
- Verstärkung der Schulsozialarbeit in Kooperation mit dem Jugendamt an einzelnen Schulen nach Bedarf
- Bereits bestehende Netzwerke könnten für die Lernbegleitung aktiviert werden

Die jeweiligen Modelle sollten durch eine schulische Lernberatung begleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Goemann  
Fraktionsvorsitzender



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 hier: Solidarische Stadt Voerde - Voerde als sicherer Hafen**

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.03.2021 hat die Fraktion Die PARTEI den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. In 2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen ähnlich lautenden Antrag gestellt (siehe Anlage 2 – Drucksache 16/1143). Dieser wurde am 23.06.2020 vom Rat der Stadt Voerde nach eingehender Diskussion mehrheitlich abgelehnt (siehe Anlage 3 – Beschluss zur Drucksache 16/1143).

Haarmann

#### Anlagen:

- (1) PARTEI Antrag\_Solidarische\_Stadt\_Voerde
- (2) 16DS1143 Antrag GRÜNE Sicherer Hafen
- (3) 16DS1143 Beschluss Stadtrat vom 23.03.2020

# Die **PARTEI**

## Fraktion - Stadt Voerde

**Daniel Zielinski**  
-Fraktionsvorsitzender-  
**Kai Rosengart**  
-Stellv. Fraktionsvorsitzender-

Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Voerde den 29.11.2020

Solidarische Stadt Voerde  
Voerde als sicherer Hafen

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

auf der ganzen Welt sterben Menschen.

Doch manchen Menschen gelingt es, dem nicht altersbedingten, mit Gewalt herbeigeführten Tod in der eigenen Heimat von der Schippe zu springen, manchen gelingt es sogar, dem qualvollen Tode auf dem Schlauchboot erneut von der Schippe zu springen, weil sie von anderen Menschen mit seetüchtigen Booten gerettet werden.

Menschen, die ihr Leben riskieren, um andere Leben zu retten!

Leider bekommen sie als Dank nur mehrjährige Haftstrafen.

Das Ziel dieser Reise ist dann ein Ort, an dem man mit Waffen bedroht, zusammengepfercht und wie Vieh behandelt wird, an einem Ort zu dem selbst das Europäische Parlament öffentlich sagt:

„Es gibt täglich nur wenige Stunden Wasser, die Lebensmittelversorgung und die medizinische Versorgung sind völlig unzureichend. Die Mehrheit der Flüchtlinge ist gezwungen, in Zelten, ungeschützt vor Kälte, Schnee und Regen, zu „leben“. Die Bearbeitung der Asylanträge wird seit dem Abschluss des EU-Türkei-Abkommens in die Länge gezogen. Sie dauert im Durchschnitt neun Monate, teilweise sogar länger als ein Jahr.“ — Stellungnahme zur humanitären Situation im Flüchtlingslager Moria

Das ist jetzt 3 Jahre her und die Lage hat sich nicht geändert.

Wer hier noch wegsieht, macht sich zum Mittäter.

Darum ist es wichtig, dass wir als Stadt unseren größtmöglichen Beitrag zur Sicherung der Menschenrechte derjenigen Menschen, die unsere Aufmerksamkeit am meisten benötigen, leisten.



Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, beantragt die Fraktion Die PARTEI folgende Beschlüsse:

1. Die Stadt Voerde erklärt sich zum sicheren Hafen und bekräftigt ihre Solidarität mit Menschen auf der Flucht. Der Bürgermeister setzt sich persönlich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für sichere Fluchtwege, staatliche Seenotrettungsmissionen und eine menschenwürdige Aufnahme von Schutzsuchenden ein.
2. Die Stadt Voerde positioniert sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung auf dem Mittelmeer und setzt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für die Entkriminalisierung der zivilen Seenotrettung ein.
3. Die Stadt Voerde tritt für Bleibeperspektiven ein und setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen Abschiebungen ein. Sie ist nicht nur ein sicherer Hafen, sondern zugleich eine solidarische Stadt für alle.
4. Die Stadt Voerde setzt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Verteilung von Schutzsuchenden oberhalb des üblichen Verteilungsschlüssels ein und erklärt sich bereit, sobald möglich, ihre gesamten UnterkunftsKapazitäten zur Verfügung zu stellen.
5. Die Stadt Voerde stellt sicher, dass, sobald eine Zuweisung über dem üblichen Verteilungsschlüssel möglich ist, Verpflegungsressourcen, Bildungsmöglichkeiten und Personal bereits zur Verfügung stehen und abrufbar sind.

Zusammengefasst fordern wir:

Die Stadt Voerde setzt sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung der oben genannten Punkte ein. Sie tritt dem kommunalen Bündnis „Städte sicherer Häfen“ bei und beteiligt sich am Bündnis aller sicheren Häfen in Europa zur aktiven Gestaltung einer menschenrechtskonformen europäischen Asyl- und Migrationspolitik.

Alle unternommenen Handlungen, mit denen die Stadt Voerde zu einem sicheren Hafen in Europa beiträgt, werden veröffentlicht.



Kai Rosengart  
-stellv. Fraktionsvorsitzender-



Daniel Zielinski  
-Fraktionsvorsitzender-



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2020

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.06.2020	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2020 auf Teilnahme an der Aktion "Sicherer Hafen"**

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 03.03.2020 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage abgedruckten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) 200303 Antrag Sicherer Hafen



**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Herrn  
Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:  
fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 03.03.2020

### Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen Voerde

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,  
die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen in Voerde stellt folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aktion „Seebrücke“ zu unterstützen und Voerde im Rahmen dieser Aktion zum „Sicheren Hafen“ zu erklären, indem mindestens einer der von der Aktion geforderten Punkte umgesetzt wird (s.u.).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich dem Bündnis „Städte sicherer Häfen“ anzuschließen und dementsprechend die sog. „Potsdamer Erklärung“ zu unterzeichnen.

#### Begründung:

Menschen weiterhin auf dem Mittelmeer sterben zu lassen, um Europa abzuschotten und politische Machtkämpfe auszutragen, ist unerträglich; das Geschachere um Menschen in Not, die von den zivilen Seenotrettern an Bord genommen wurden, aber in keinem europäischen Hafen aufgenommen werden, ist erbärmlich. Wo europäische und bundespolitische Politik die Verantwortung nicht übernimmt, kann und muss die Kommunalpolitik aktiv werden.

Die Bewegung „Seebrücke“ hat sich Ende Juni 2018 gegründet, als die „Lifeline“ mit 234 Menschen an Bord tagelang auf hoher See ausharren musste, und ist seitdem zu einer internationalen Bewegung gewachsen, für die bereits mehr als 150.000 Menschen auf die Straße gegangen sind.

Seit der Gründung der „Seebrücke“ haben sich zahlreiche Städte, Gemeinden und Kommunen mit der „Seebrücke“ solidarisch erklärt. Sie stellen sich gegen die Abschottungspolitik Europas und leisten selbst einen Beitrag, um mehr Menschen ein sicheres Ankommen zu ermöglichen. Ca. 100 kleine und große Orte, über 20 davon in NRW, haben sich zu „Sicheren Häfen“ erklärt, indem sie mindestens eine der Forderungen der „Seebrücke“ umsetzen:

- **Öffentliche Solidaritätserklärung:** sich mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der „Seebrücke“ solidarisch erklären
- **Aktive Unterstützung der Seenotrettung:** sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer positionieren und diese aktiv unterstützen sowie die Patenschaft und finanzielle Unterstützung für ein ziviles Seenotrettungsschiff übernehmen bzw. sich daran beteiligen.
- **Aufnahme zusätzlich zur Quote:** die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden sicherstellen.
- **Aufnahmeprogramme unterstützen:** sich gegenüber dem Bundesland NRW und der Bundesregierung für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Flüchtenden einsetzen und dazu selbst zusätzliche Aufnahmeplätze anbieten. Die Stadt Voerde fordert die Regierung des Bundeslandes NRW und die Bundesregierung auf, im Rahmen des Resettlements gem. §23 Absatz 4 AufenthG und anderen Programmen der legalen Aufnahme von Flüchtenden dauerhaft und verlässlich erheblich höhere Aufnahmequoten als bisher zu vereinbaren. Nur so kann Deutschland seiner Verantwortung nachkommen, Menschen die Flucht auf gefährlichen Wegen zu ersparen.
- Die Stadt Voerde erklärt sich dem Bundesland NRW und der Bundesregierung gegenüber bereit, zusätzliche Aufnahmeplätze für Einreisende in diesen Programmen verlässlich zur Verfügung zu stellen. Zudem setzt sich die Stadt Voerde



über das Land NRW für die Streichung des Satzes 3 des §23 Abs. 1 AufenthG ein, wodurch die Zustimmungserfordernis des Bundes für eine Flüchtlingsaufnahme entfiel.

- Die Stadt Voerde fordert die Einführung einer eigenständigen Norm zur kommunalen Aufnahme entsprechend dem §23 Abs. 1 AufenthG zur eigenständigen Aufnahme durch die Länder.
- Kommunales Ankommen gewährleisten: für ein langfristiges Ankommen sorgen, indem alle notwendigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung, zur Verfügung gestellt werden.
- Nationale und europäische Vernetzung: sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung der oben genannten Punkte einsetzen.
- Bündnis Sichere Häfen: sich an der Gründung eines Bündnisses aller Sicheren Häfen in Europa zur aktiven Gestaltung einer menschenrechtskonformen europäischen Migrationspolitik beteiligen.
- Transparenz: alle unternommenen Handlungen veröffentlichen, mit denen Voerde zu einem Sicheren Hafen wird.

Die Umsetzung aller Punkte sollte mittelfristig angestrebt werden.

Herzliche Grüße

Stefan Meiners

## BESCHLUSS

aus der 36. Sitzung  
des Stadtrates  
am Dienstag, 23.06.2020

---

### Öffentliche Sitzung

6. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2020 auf Teilnahme an der Aktion "Sicherer Hafen" 16/1143 DS**

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.03.2020 auf Teilnahme an der Aktion „Sicherer Hafen“ wird vom Stadtrat angenommen.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 14 Gegenstimmen, 19 Stimmenthaltungen

Somit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Die PARTEI vom 10.03.2021 hier: Ein Sonnensegel für den Rathausplatz**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 10.03.2021 hat die Fraktion Die PARTEI den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) PARTEI Antrag Sonnensegel Rathausplatz

# Die **PARTEI**

## Fraktion - Stadt Voerde

**Daniel Zielinski**  
-Fraktionsvorsitzender-  
**Kai Rosengart**  
-Stellv. Fraktionsvorsitzender-

Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Voerde den 29.11.2020

Ein Sonnensegel für den Rathausplatz  
denn ein schattiges Plätzchen ist ein Gutes

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

die Covid-19-Pandemie wird noch eine Weile ihren Schatten über Voerde und die Welt werfen, auf unserem Rathausplatz wünschen sich die Menschen irgendwas, dass Schatten wirft.

Denn Schatten ist eine feine Sache, man bekommt nicht so schnell einen Sonnenbrand und die Hitze ist erträglicher.

Einer dieser sonnigen Plätze ist der neu gestaltete Rathausplatz. Will man sich im Sommer dort niederlassen, um das schöne Wetter zu genießen, gleicht er an heißen Tagen dem Vorplatz zur Hölle.

Die kleinen Bäumchen die dort stehen bieten maximal genug Schatten für ein paar Tauben, oder kleine Hunde (oder Katzen). Für kleinere Gruppen die sich dort, in einer Coronafreien Zeit, niederlassen wollen reicht das nicht. Es droht der Sonnenbrand.

Wir die Fraktion Die PARTEI findet das nicht cool und möchte das gerne ändern.

Die Verwaltung möge prüfen folgende sehr gute Idee umzusetzen:

Der formschöne "Rheinpegel" soll endlich auch einen praktischen Nutzen finden. Es soll geprüft werden, ob ein Sonnensegel, mit dem großen rostigen Ding als Mittelmast, gespannt werden kann. Mit einem solchen Sonnensegel könnte ein Teil des Platzes in erquickenden Schatten gehüllt werden, um den Voerder Bürger\*innen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen.

Mit einer solchen Maßnahme könnte man zudem auch eine höhere Akzeptanz für diesen phallischen Stab auf dem Marktplatz erzeugen.

Eine Begrünung der Spannseile mit Weinranken führt neben der positiven Umweltbelastung auch zu einer kostenlosen Verköstigung der Bürger\*innen. SchlemmerSmiley..



Daniel Zielinski  
-Fraktionsvorsitzender-



Kai Rosengart  
-stellv. Fraktionsvorsitzender-





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 12.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.03.2021 hier: Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte)**

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 11.03.2021 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den als Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Haarmann

Anlage:

(1) GRÜNE betr. Einführung YouCard



**Stefan Meiners**  
Fraktionssprecher  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Herrn  
Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:  
fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 11.03.2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen Voerde:  
„Prüfung der Einführung der YouCard (Bildungskarte)“

Die YouCard (siehe <https://www.hamm.de/youcardhamm>) ist eine Karte im Scheckkartenformat, die Kinder und Jugendliche automatisch erhalten, wenn ihre Familien Hartz-IV-Leistungen, Grundsicherung oder Wohngeld beziehen. Über diese Karte werden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abgerechnet, z. B. Teilnehmerbeiträge für Kurse, Vereine, Musikschulen, Klassenfahrten etc.

Die Leistungen werden vorab auf die Karte geladen und können von den jeweiligen Institutionen, Vereinen etc. virtuell abgerechnet werden, nachdem die Karte vorgelegt wurde. Auf der Karte ist kein Geldbetrag gespeichert.

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer sog. YouCard (Bildungskarte) zur Nutzung der Angebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (angelehnt an das gleichnamige Produkt der Stadt Hamm) zu prüfen.**

Die Nutzung der YouCard ist unbürokratisch und erleichtert den Zugang zu Bildungs- und Freizeitangeboten. Die Hemmschwelle, Leistungen zu beantragen, entfällt, und somit auch das Gefühl von Ausgrenzung und Stigmatisierung.

Nach einer Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes von 2018 hat es die Stadt Hamm geschafft, dass die Gelder des BuT im Jahr 2018 bei fast 92 Prozent der Kinder angekommen sind. In Nordrhein-Westfalen dagegen kommen im Landesdurchschnitt lediglich knapp 15% der Gelder bei den Kindern an.

**Insofern werden die Ziele des BuT, hilfebedürftige Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren, unterstützt und gefördert.**

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meiners



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.02.2021

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Jugend und Verwaltungsangelegenheiten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	24.02.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Antrag des Kinderschutzbundes Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V. vom 18.01.2021 hier: Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde**

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag des Kinderschutzbundes über eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss vom 18.01.2021 zu entsprechen und diesem gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss einzuräumen.

Als ordentliches beratendes Mitglied von Seiten des Kinderschutzbundes wird Herr Volker Grans und als stellv. beratendes Mitglied Frau Petra Zerbe in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

./.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit dem der Drucksache Nr. 17/113 als Anlage beigefügten Schreiben vom 18.01.2021 beantragt der Kinderschutzbund - Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V. gemäß §71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 3 AG KJHG und § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt § 5 Abs. 3 AG KJHG NRW, als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen zu werden.

Der Kinderschutzbund - Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V ist seit 2004 Träger der Offenen Ganztagschule an der Astrid Lindgren- Schule sowie an der Otto-Willmann-Schule. Darüber hinaus ist er an beiden Grundschulen für die Schulsozialarbeit zuständig.

An der Janusz-Korczak-Schule gewährleistet er die Übermittagsbetreuung für die Sekundarstufe I sowie die offene Ganztagschule.

Der Träger verfügt demnach über langjährige Erfahrungen und fundierte Kenntnisse in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Stadt Voerde, von dem der Jugendhilfeausschuss profitieren kann.

Gem. §71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 5 Abs. 3 AG KJHG und § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt besteht die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag des Kinderschutzbundes - Ortsverband Dinslaken-Voerde e.V. zu entsprechen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Antrag DKSB



**Der Kinderschutzbund**  
Ortsverband  
Dinslaken-Voerde

Der Kinderschutzbund  
Ortsverband  
Dinslaken-Voerde

Johannesplatz 4-6  
46537 Dinslaken

Tel 0 20 64 / 43 71 01  
Fax 0 20 64 / 97 06 10 4

info@dksb-din-voe.de  
www.dksb-din-voe.de

Geschäftsführer:  
Volker Grans

Vorstandsvorsitzender:  
Gerald Schädlich

Registergericht:  
Amtsgericht Duisburg

Registernummer:  
VR 20771

DKSB OV Dinslaken-Voerde e.V. • Johannesplatz 4-6 • 46537 Dinslaken

Stadt Voerde  
Herrn J. Rütten  
Beigeordneter  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Dinslaken, den 18.01.2021

Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss der Stadt Voerde

Sehr geehrter Herr Rütten,

der Kinderschutzbund Dinslaken-Voerde e.V. ist seit 2004 Träger der Offenen Ganztagschulen an der Astrid-Lindgren Schule und der Offenen Ganztagschule an der Otto-Willmann Schule. Weiterhin ist der DKSB Träger der Offenen Ganztagsgrundschule und Übermittagsbetreuung der Sek. I an der Janusz-Korczak Schule. Außerdem stellt er die Schulsozialarbeit nach Bildung und Teilhabe an den beiden Grundschulen.

Dadurch ist der Kinderschutzbund eng mit der Stadt Voerde verbunden, mit Kooperationspartnern gut vernetzt und in engem Austausch mit der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen im Arbeitsgebiet Schule/Jugendhilfe würden wir uns gerne mit unseren Kompetenzen beratend im Jugendhilfeausschuss einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

V. Grans/Geschäftsführer



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.01.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Umsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

#### Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Gremien werden wie folgt umbesetzt:

#### Stadtentwicklungsausschuss

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Bernd Benninghoff

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

Die Anzahl der sachkundigen Bürger im Stadtentwicklungsausschuss wird damit auf 4 festgesetzt.

#### Arbeitskreis Wohnumfeldverbesserung

für das bisherige stellvertretende Mitglied  
Christoph Kömpel (s. B.)

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

#### Arbeitskreis Grünflächen

für das bisherige ordentliche Mitglied  
Doris Pöggel

Kai-Uwe Begemann (s. B.)

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	---	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 26.01.2021 hat die FDP-Fraktion die Umbesetzung diverser Gremien beantragt. Die Umbesetzungswünsche sind im Beschlussvorschlag wiedergegeben. Die Ergänzungswahl erfolgt gem. § 50 Abs. 3 Ziffer 7 GO NRW.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat Delta Port GmbH & Co. KG

1. Erste Beigeordnete Nicole Johann
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Gesellschafterversammlung Delta-Port GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 den Aufsichtsrat auf 19 Mitglieder reduziert.

Daher reduziert sich die Bestellung von 4 auf 3 Mitglieder (1 Verwaltung und 2 Politik).

Gemäß § 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt.

Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.

Das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Rates auf Grund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.12.2003 ist im Gegensatz zur Ausschussbesetzung nicht anzuwenden.



Gemäß § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Dabei ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgeschlagen, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen. Kommt ein einstimmiger Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, muss eine Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) erfolgen.

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.03.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Satzungsreform des VHS-Landesverbandes NRW

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Satzungsentwurf des VHS-Landesverbandes in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung zu akzeptieren.

Der Rat beschließt, seine Vertreter in der VHS-Zweckverbandsversammlung aufzufordern, entsprechend der Beschlussfassung abzustimmen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Der VHS-Landesverband NRW ist der kommunale Mitgliederverband von derzeit 131 Volkshochschulen in NRW. Bei Volkshochschulen und deren Trägern hat sich die Meinung herausgebildet, dass die bestehenden Gremien- und Führungsstrukturen des VHS-Landesverbandes reformiert werden müssen, um weiterhin als Service- und Lobbyeinrichtung die Interessen der Weiterbildungseinrichtungen im Land effektiv vertreten zu können. Der Städte- und Gemeindebund, die Mandatsträger des Landtags und alle Volkshochschulen in NRW haben deshalb seit 2019 in einem extern moderierten Verfahren den Entwurf einer neuen Satzung für den VHS-Landesverband NRW erarbeitet. Das zentrale Element dieses neuen Satzungsentwurfs ist die Umwandlung der hauptamtlich geschäftsführenden Verbandsdirektion in einen hauptamtlichen Vorstand. Als Kontrollgremium fungieren dabei ein ehrenamtlicher Aufsichtsrat und ein Präsidium, in dem die kommunalen Spitzenverbände, Parteien und die regionalen VHS-Bezirksarbeitsgemeinschaften als Mitglieder vertreten sind. Die hier vorgeschlagene Gremienreform verbessert die auf Verbandsebene vorhandene Kontroll- und Geschäftsführungsverantwortung, definiert klare Haftungsregeln und er-

möglichst innerhalb der Landesinteressenvertretung schnellere Entscheidungsprozesse. Der Satzungsentwurf liegt dieser Beschlussvorlage bei (Anlage 1). Die Mitgliederversammlung des VHS-Landesverbands soll am 10.06.2021 über die vorbereitete Reform ihrer Satzung entscheiden. Das Abstimmungsverhalten des VHS-Zweckverbands Dinslaken-Voerde-Hünxe wird sich in dieser Frage nach dem Beschluss seiner eigenen Zweckverbandsversammlung richten. Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass neben einem Beschluss der VHS-Zweckverbandsversammlung zusätzlich auch ein Votum aus den Räten der Trägerkommunen zur anstehenden Satzungsreform einzuholen ist.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Satzungsentwurf VHS-LV

# Satzung

## Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

**Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf  
unter der Nummer VR 10799 am \_\_\_\_\_.**

Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.

### § 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit & Gleichstellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“ Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen
  - b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen
  - c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung
  - d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeitende der Volkshochschulen
  - e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen
  - f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen
  - g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen
  - h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung

- i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen
  - j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreter\*innen in die Organe des Vereins zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.
- (6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,
  - b) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder
  - c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als zwölf Monate in Rückstand gerät.
- (10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.

- (11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.

#### § 4 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Bezirksarbeitsgemeinschaften
- c) Präsidium
- d) Aufsichtsrat
- e) Vorstand
- f) Kommissionen
- g) Prüfungsausschuss.

Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50 % Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter\*innen der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.

Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die\*den Leiter\*in der Volkshochschule vertreten, so kann die\*der Leiter\*in an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG mit
- a) bis zu einer Bevölkerungszahl von 150.000 mit 2 Stimmen,
  - b) bis zu einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 4 Stimmen und
  - c) über einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 6 Stimmen.

Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der\*dem Präsident\*in spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der\*dem Präsident\*in spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, zum Beispiel durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der\*dem Präsident\*in und den Vizepräsident\*innen sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.

- (10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Präsident\*in oder einer von ihr\*ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie
  - b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan
  - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
  - d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit
  - e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV)
  - f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags
  - g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des Prüfungsauftrags beispielsweise um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses  
 Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die\*der Wirtschaftsprüfer\*in stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.
  - i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand
  - j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3



- l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## § 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.
- (2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der Mitgliederversammlung stattfinden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften, hilfsweise der Vorstand, laden mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstandes teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.
- (4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Person für den Vorsitzend und eine Stellvertretung. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.

## § 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) die\*der Präsident\*in und zwei Vizepräsident\*innen (Stellvertretung)  
Unter den drei Personen soll nicht nur ein Geschlecht vertreten und mindestens zwei Personen Leiter\*in einer Volkshochschule sein.
  - b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften, im Verhinderungsfall vertreten durch die Stellvertretung
  - c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertretungen
  - d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden
  - e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiter\*innen einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretungen
  - f) die für Diversity zuständige Person.

- (3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der\*dem Präsident\*in, den zwei Vizepräsident\*innen und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die\*der Präsident\*in auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens eine, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiter\*in einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretung sein.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidaturliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidaturliste werden:
- a) Leitungen einer Mitgliedseinrichtung, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären
  - b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung Personen in die Kandidaturliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten Bedingungen verstoßen.

- (5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
  - b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl gewesen sein.
  - c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten 24 Monaten angestellt gewesen sein.
  - d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.
  - e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander möglich.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:
- a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung
  - b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung
  - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang
  - d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen
  - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand
  - g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats
  - h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3
  - i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.
- (7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, beispielsweise im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der\*dem Präsident\*in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
- (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

- (12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch
- a) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe,
  - b) nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist,
  - c) eine verkürzte Ladungsfrist und
  - d) die Nachreichung von Unterlagen zulässig.

Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

- (13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (14) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Fachleute mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Für den Vorsitz und seine Stellvertretung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte jeweils eine Person. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.
- (15) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (16) An den Sitzungen nimmt die Vertretung der Kommissionssprecher\*innen ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Die\*der Präsident\*in oder, wenn diese\*r nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ein\*e vom Aufsichtsrat bestimmte\*r Vizepräsident\*in leitet den Aufsichtsrat. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten bei allen Entscheidungen und Förderung von Gendergerechtigkeit und Diversity im Verband

- b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
  - c) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes, des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
  - e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
  - f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium
  - g) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Mitgliederversammlung
  - h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der\*dem Wirtschaftsprüfer\*in in einer Aufsichtsratssitzung
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses
  - j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände
  - k) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, beispielsweise in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
  - l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der\*dem Präsident\*in und ihren\*seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand
  - m) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den Mitgliedern
  - n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
  - o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die\*der Präsident\*in oder ihre\*seine Stellvertretung mitwirken soll.
- (5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.
- (6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der\*dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand soll nicht nur ein Geschlecht vertreten sein.  
Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist der Vorstand.  
Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstandes ist der Aufsichtsrat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.
- (8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## § 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel ein zuständiges Fachreferat der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.
- (2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine\*n Kommissionsprecher\*in, der\*die in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.
- (4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.
- (5) Die Kommissionsprecher\*innen werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionsprecher\*innen eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der Kommissionsprecher\*innen. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.

## § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.
- (3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitenden anhören.
- (4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

- (4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum und Unterschriften

**Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Organe besetzt werden.**

## ***Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung***

### **1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung**

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsänderung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer Kandidaturliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.
2. Abweichend von § 9 Abs. 3 b) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.
3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.



## **2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung**

Beschlusstext:

„Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister oder dem Finanzamt beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

### **§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen**

Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden.“

## Synopse Vorschlag Satzungsänderung und aktuelle Satzung Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
<p><b>Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am _____.</b></p> <p><b>Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer VR 10799 am _____.</b></p> <p>Die Satzungsänderung löst die bisherige Fassung vom 1. Dezember 2016 (Tag der Beschlussfassung) ab.</p>	
<p><i>Diese Synopse dient dem besseren Verständnis, welche Teile der Satzung beibehalten werden und wo Änderungen geplant sind. Die kursiven Kommentare sind nicht Bestandteil der Satzungsänderung und nicht Gegenstand der Beschlussfassung. Grundlage der Beschlussfassung ist nicht diese Synopse, sondern ausschließlich der explizit als Beschlussvorlage verschickte Satzungstext.</i></p> <p><i>In die Entwicklung der Satzung war der einschlägig erfahrene Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas von Holt, <a href="http://www.vonHolt.de">www.vonHolt.de</a>, involviert und hat sie rechtlich sowie steuerrechtlich grundsätzlich geprüft.</i></p> <p><i>Der Satzungstext wurde an eine gendergerechte Sprache angepasst.</i></p> <p><b>Die am Ende aufgeführte Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung sind zwingend von der Mitgliederversammlung unmittelbar nach der Satzungsänderung gesondert zu beschließen, um Komplikationen bei der Eintragung zu vermeiden und einen reibungslosen Übergang zwischen den beiden Führungsmodellen zu gewährleisten.</b></p>	
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Unabhängigkeit &amp; Gleichstellung, Geschäftsjahr</b></p>	
<p><i>Die formalen Regelungen aus den § 1, 5 und 17 der bisherigen Satzung wurden inhaltlich unverändert zusammengeführt.</i></p>	
<p>(1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.“ Er ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.</p>	<p>identisch mit § 1 Abs. 1-3</p>

## ENTWURF

Seite 2

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und trägt den Zusatz e. V.	
(4) Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er wirkt allen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität entgegen.	§ 1 Abs. 4: Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. § 5: Der Verein ist in allen Handlungen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet, dessen Ziel es ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	identisch mit § 17
<b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</b>	
<i>Die geringfügigen Anpassungen in Abs. 2 dienen der steuerlichen Absicherung.</i>	
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	identisch mit § 2 Abs. 1
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Nordrhein-Westfalen. Dies geschieht insbesondere durch: a) Vertretung der Mitglieder in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, Institutionen und Organisationen b) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen sowie Veröffentlichungen zur Praxis der Volkshochschulen c) Förderung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen	identisch mit § 2 Abs. 2 bis auf die angezeigten Änderungen: Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. <i>Zweck „öffentliche Weiterbildung“ auf Verlangen des Finanzamtes an den Wortlaut der Abgabenordnung angepasst</i>

## ENTWURF

Seite 3

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>untereinander und mit den sonstigen Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Weiterbildung</p> <p>d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeitende der Volkshochschulen</p> <p>e) Durchführung von Untersuchungen zur Weiterbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen</p> <p>f) Beratung und Unterstützung bei der Errichtung, der Fortführung und dem Ausbau von Volkshochschulen</p> <p>g) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen</p> <p>h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten im Rahmen der öffentlichen Weiterbildung</p> <p>i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Vorbereitung und Durchführung von Zertifikatsprüfungen</p> <p>j) Gründung und Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.</p>	<p>d) Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt-, frei- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen,</p> <p>h) Erarbeitung und Erprobung von Konzepten,</p> <p>i) Entwicklung von Zertifikaten und anderen Weiterbildungsabschlüssen sowie Durchführung von Zertifikatsprüfungen,</p>
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	identisch mit § 2 Abs. 3
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	identisch mit § 2 Abs. 4
(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-	identisch mit § 2 Abs. 5

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
gütungen begünstigt werden.	
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	
<p><i>Die Zuständigkeit für Aufnahme und Ausschluss wurde vom Vorstand auf das Präsidium übertragen.</i></p> <p><i>Zur Vereinfachung bzw. Erhöhung der Rechtssicherheit wurde durchgehend Schriftform durch Textform ersetzt.</i></p> <p><i>Zur Vereinfachung und Vermeidung von Unklarheiten wird hier und im Folgenden auf die Unterscheidung von ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung – bis auf die unterschiedliche Einberufung – verzichtet.</i></p> <p><i>§ 4 der bisherigen Satzung zu den Mitgliederrechten und -pflichten wurde hier integriert.</i></p>	
(1) Mitglieder des Vereins können Träger von Volkshochschulen im Sinne des WbG werden. Träger von Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb, die am 12. Dezember 1989 Mitglied des Vereins waren, können ihre Mitgliedschaft fortführen.	identisch mit § 3 Abs. 1
(2) Über Aufnahmeanträge, die in Textform an das Präsidium des Vereins zu stellen sind, entscheidet das Präsidium. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer Bestätigung des Präsidiums in Textform darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.	§ 3 Abs. 2: Über Aufnahmeanträge, die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Präsidium entscheidet auf erneuten in Textform zu stellenden Antrag, der vom Präsidium mit der Ladung zur nächsten Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste Mitgliederversammlung.	§ 3 Abs. 3: Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag, der von dem Vorstand mit der Ladung zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiterzuleiten ist, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen und gemäß dieser Satzung Vertreter*innen in die Organe des Vereins zu entsenden.	inhaltlich identisch mit § 4 Abs. 1

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und mit den anderen Mitgliedern an der gemeinsamen Erreichung des Vereinszwecks mitzuwirken.	§ 4 Abs. 2: Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit zu unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
(6) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags kann sich nach Merkmalen der einzelnen Mitglieder richten.	Satz 1 identisch mit § 3 Abs. 4
(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.	identisch mit § 3 Abs. 5
(8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären.	§ 3 Abs. 6: Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 31.12. des vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch sein Verhalten die Zwecke und/oder Ziele des Vereins schädigt,</li> <li>b) in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt oder</li> <li>c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Zahlungsaufforderung des Vorstandes in Textform mehr als zwölf Monate in Rückstand gerät.</li> </ul>	inhaltlich identisch mit § 3 Abs. 7
(10) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, nachdem das betroffene Mitglied mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung in Textform über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform	§ 3 Abs. 8: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied mindesten vier Wochen vor der Vorstandsentscheidung schriftlich über die anstehende Beschlussfassung mit Begründung informiert und dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

## ENTWURF

Seite 6

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
bis eine Woche vor Beschlussfassung gegeben worden ist.	bis eine Woche zur Beschlussfassung gegeben worden ist.
(11) Der Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums wird wirksam durch Zugang einer Ausschlussmitteilung des Präsidiums in Textform. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat in Textform binnen eines Monats nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses zu erfolgen. Geht die Berufung bis spätestens einen Monat vor Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Präsidiums an das Mitglied.	§ 3 Abs. 9: Der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes wird wirksam durch Zugang einer schriftlichen Ausschlussmitteilung des Vorstandes. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Berufung hat schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen. Geht die schriftliche Berufung bis spätestens vier Wochen vor Abhaltung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, hat diese nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; andernfalls hat die übernächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird wirksam durch Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Vorstandes an das Mitglied.
<b>§ 4 Organe des Vereins</b>	
<i>Die Auflistung wird an die neue Struktur angepasst. Auf eine formale Unterscheidung zwischen Organe und Gremien wird verzichtet. Die Bedeutung ergibt sich aus den jeweiligen Paragraphen.</i>	
Der Verein verfügt über folgende Organe und Gremien: a) Mitgliederversammlung b) Bezirksarbeitsgemeinschaften c) Präsidium d) Aufsichtsrat	§ 6 Organe und Gremien des Vereins: 1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand 2. Weitere Gremien des Vereins sind:

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>e) Vorstand f) Kommissionen g) Prüfungsausschuss.</p> <p>Bei den gewählten Mitgliedern von Organen und Gremien soll eine diverse Besetzung mit mindestens 50 % Frauenanteil erfolgen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung vorsieht.</p>	<p>a) die Bezirksarbeitsgemeinschaften b) die Ausschüsse c) die Kommissionen d) die Arbeitsgruppen</p>
<p><b>§ 5 Mitgliederversammlung</b></p>	
<p><i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 7 der bisherigen Satzung. Die Zuständigkeiten z.B. für die Einladung und Leitung der Versammlung wurden vom Vorstand auf den*die Präsident*in entsprechend dem neuen Strukturmodell übertragen. Weitere Detailänderungen dienen der erhöhten Rechtssicherheit oder verbesserten Nonprofit Governance.</i></p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.</p> <p>Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten. Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die*den Leiter*in der Volkshochschule vertreten, so kann die*der Leiter*in an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.</p>	<p>§ 7 Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Träger gemäß WbG, die Mitglieder im Verein sind.</p> <p>Die Vertretung der kommunalen Träger in der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Weiterbildungseinrichtungen mit Internatsbetrieb werden durch den jeweiligen Rechtsträger vertreten.</p> <p>§ 7 Abs. 9 Satz 2: Wird ein Träger als Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule vertreten, so kann die Leiterin/der Leiter an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen ohne Antrags- und Stimmrecht.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von</p>	<p>§ 7 Abs. 2 und 3: Die Mitglieder des Vereins üben ihr Stimmrecht in Mitgliederversammlungen aus. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 1 haben ein Mehrstimmrecht und zwar Träger von Volkshochschulen im</p>



## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Volkshochschulen im Sinne des WbG mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu einer Bevölkerungszahl von 150.000 mit 2 Stimmen,</li> <li>b) bis zu einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 4 Stimmen und</li> <li>c) über einer Bevölkerungszahl von 300.000 mit 6 Stimmen.</li> </ul> <p>Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung und eine weitere Stimmrechtsakkumulation sind nicht zulässig.</p>	<p>Sinne des WbG mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(I) bis 150.000 Einwohner 2 Stimmen,</li> <li>(II) bis 300.000 Einwohner 4 Stimmen und</li> <li>(III) über 300.000 Einwohner 6 Stimmen.</li> </ul> <p>Die Stimmen eines Mitgliedes mit Mehrstimmrecht können bei jeder Stimmabgabe nur einheitlich abgegeben werden. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz (1) Satz 2 haben jeweils eine Stimme.</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht für die Wirksamkeit bestimmter Beschlussgegenstände ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p>	<p>Identisch mit § 7 Abs. 4 1. Absatz</p>
<p>(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet unverzüglich eine zweite Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl in der zweiten Stichwahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit ein abweichendes Wahlverfahren, auch Verhältnis- und Blockwahl, beschließen.</p>	<p>Inhaltlich identisch mit § 7 Abs. 4 2. Absatz, letzter Satz neu aufgenommen</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(5) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.	§ 7 Abs. 5: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen der Mitglieder oder alle Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gemeinsam oder das Präsidium oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat in Textform beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine formgerecht beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.	§ 7 Abs. 6: Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der/dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Stimmen der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden.
(7) Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der*dem Präsident*in spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge in Textform eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar, zum Beispiel durch Bereitstellung in einem Intranet, zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit zusätzliche Anträge zur Behandlung zulassen, wenn diese nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten und sich auf die vorher bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte sowie dazu gestellten Anträge beziehen.	§ 7 Abs. 7: Der Termin für die ordentlichen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens acht Wochen vorher bekanntgegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen wird von der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Zusendung bis dahin eingegangener Anträge schriftlich eingeladen. Anträge, die nach Versand der Tagesordnung in der Geschäftsstelle eingegangen sind, müssen den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, wenn sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

## ENTWURF

Seite 10

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(8) Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	§ 7 Abs. 8: Der Vorstand kann in dringenden Fällen durch Beschluss die Ladungsfrist des vorstehenden Absatzes (6) abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(9) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Beschlussanträge zu stellen. Das gleiche Recht steht der*dem Präsident*in und den Vizepräsident*innen sowie dem Präsidium, dem Vorstand und den Bezirksarbeitsgemeinschaften – jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden – zu.	§ 7 Abs. 9 Satz 1 und 2: Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Wahlvorschläge und Beschlussanträge zu stellen. Der Vorstand und die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben jeweils, vertreten durch ihre Vorsitzenden, das Recht, Beschlussanträge zu stellen.
(10) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung nach Abs. 7 Satz 2 einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde und soweit die Tagesordnung identisch ist.	§ 7 Abs. 10: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Absatz 6, Satz 2 einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
(11) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Präsident*in oder einer von ihr*ihm bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.	
(12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats in Textform zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.	§ 7 Abs. 11: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und von der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor zu unterzeichnen ist.

Vorschlag Satzungsänderung vom 5. Oktober 2020	aktuelle Satzung vom 1. Dezember 2016
<b>§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	
<p><i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 8 der bisherigen Satzung.</i></p> <p><i>Die Organbezeichnungen wurden an die Strukturänderung angepasst. Damit die Rollen der Organe klar geregelt sind, sieht der Satzungsentwurf sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für Präsidium und Aufsichtsrat jeweils eine abschließende Auflistung der Zuständigkeiten vor.</i></p> <p><i>Der Aufgabenkatalog wurde in einzelnen Punkten überarbeitet und dabei die Kontrolle der Mitgliederversammlung über die übrigen Vereinsorgane gestärkt.</i></p> <p><i>Die nicht zur Überschrift „Aufgaben der Mitgliederversammlung“ passenden, allgemeinen Regelungen für alle Organe aus § 8 Abs. 2 bisherige Satzung, z.B. Wahlperioden, Wiederwahl und vorzeitiges Ausscheiden, wurden differenziert bei den Paragraphen zu den einzelnen Organen berücksichtigt.</i></p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über die grundlegende Verbandsstrategie</li> <li>b) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan</li> <li>c) Entscheidung über ihr vom Vorstand, Präsidium oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände</li> <li>d) Wahl/Berufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2 a), e) und f) mit einfacher Mehrheit, Festlegung der Funktionen in Präsidium und Aufsichtsrat, Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums mit Dreiviertelmehrheit</li> <li>e) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Volkshochschul-Verbandes (DVV)</li> <li>f) fakultativ Wahl und Abwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Festlegung des Prüfungsauftrags</li> <li>g) Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie ggf. Erweiterung des</li> </ul>	<p>§ 8 Abs. 1: Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2</li> <li>b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß. § 10 Absatz 1 Buchstaben a) b) c) e) und g)</li> <li>c) Wahl und Abberufung der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter gem. § 15 Absatz 2</li> <li>d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes</li> <li>e) Entlastung des Vorstandes</li> <li>f) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gemäß § 18 Absatz 1</li> <li>g) Beschlussfassung über die Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers</li> <li>h) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan</li> </ul>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Prüfungsauftrags beispielsweise um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung</p> <p>h) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des Prüfungsausschusses</p> <p>Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss. Die*der Wirtschaftsprüfer*in stellt den Jahresabschluss vor und berichtet persönlich über wesentliche Prüfungsfeststellungen und die Erteilung des Testats. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit auf die persönliche Vorstellung des Jahresabschlusses für das Berichtsjahr und das laufende Jahr verzichten.</p> <p>i) Entlastung von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand</p> <p>j) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags</p> <p>k) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3</p> <p>l) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Fremdauslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Präsidiums und des Aufsichtsrates</p> <p>m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.</p>	<p>i) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages</p> <p>j) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des DVV</p> <p>k) Beschlussfassung über die Begründung und/oder Beendigung von Mitgliedschaften und/oder Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen sowie die dorthin jeweils zu entsendenden Vertreterinnen/Vertreter</p> <p>l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe und Gremien des Vereins</p> <p>m) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes über den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss gemäß § 3 Absatz 7</p> <p>n) Beschlussfassung über die Aufwands- und Entschädigungsordnung</p> <p>o) Beschlussfassung über die Satzungsänderung gem. § 19</p> <p>p) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. § 20</p>
	<p>§ 8 Abs. 2: Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für die Vertretungen des Vereins bei Mitgliedschaften in anderen Organisati-</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
	<p>onen gelten deren Wahlperioden.</p> <p>Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter und die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden. Dies gilt auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für die Vertretungen unter Absatz 1 Buchstabe k).</p> <p>Im Falle des Ausscheidens von Funktionsträgern während der Wahlperiode gilt, dass diese Position bei der nächstmöglichen satzungsgemäßen Gelegenheit nachbesetzt bzw. gewählt werden muss, wobei die Funktion dann bis zum regulären Wahltermin ausgeübt wird.</p>
<b>§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften</b>	
<p><i>Der Paragraph entspricht weitgehend § 9 der bisherigen Satzung. § 9 Abs. 4 der bisherigen Satzung wurde in zwei getrennte Absätze aufgeteilt. Die Organe wurden an die Strukturänderung angepasst.</i></p>	
(1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind die Zusammenschlüsse der Mitglieder eines Regierungsbezirks.	Identisch mit § 9 Abs. 1
(2) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Wirtschaftsplans bereitstellt.	§ 9 Abs. 2: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften beraten pädagogische und organisatorische Fragen. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, fördern die überörtliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Bezirks und beraten über Anregungen einzelner Mitglieder. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, für die der Verein Mittel im Rahmen seines Haushalts bereitstellt.
(3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der	§ 9 Abs. 3: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften tagen in Sitzungen mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung sollte vor Ende der Antragsfrist der

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Mitgliederversammlung stattfinden. Die jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften, hilfsweise der Vorstand, laden mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel ein Mitglied des Vorstandes teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.</p>	<p>Mitgliederversammlung stattfinden. Die/Der Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaft lädt mit Angabe der Tagesordnung die Bezirksmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein. Sie ist binnen drei Wochen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. An den Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften nimmt in der Regel der/die Verbandsdirektor/-in teil und berichtet dort über die Arbeit des Vereins.</p>
<p>(4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung. Wählbar sind nur Leitungen oder stellvertretende Leitungen von Volkshochschulen. Es gelten die Amtsdauer und Begrenzung der unmittelbaren Wiederwahl des Aufsichtsrats. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Sitzung eine Nachwahl statt.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 Satz 1: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften wählen eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.</p>
<p><i>Das Stimmrecht im Präsidium ergibt sich aus § 8 Abs. 2 b.</i></p>	<p>§ 9 Abs. 4 Satz 2ff:  a) Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands. Sie können sich im Vorstand durch ihre Stellvertreter/ innen vertreten lassen.  b) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in die Ausschüsse gemäß § 15 (3). Die Wahlen erfolgen für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Die/Der Bezirksvorsitzende und ihre/sein/e Stellvertreter/in können nur einmal wiedergewählt werden.</p>
	<p>§ 9 Abs. 5: Die Bezirksarbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.</p>
<p><b>§ 8 Präsidium</b></p>	

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p><i>Das Präsidium als höchstes ehrenamtliches Steuerungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen entspricht dem bisherigen Gesamtvorstand nach §§ 10-11 bisherige Satzung. Dabei werden jedoch alle operativen Aufsichts- und Steuerungsfunktionen auf den Aufsichtsrat verlagert. Der Aufsichtsrat entspricht dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand, wobei die Verantwortung für die Geschäftsführung auf den hauptamtlichen Vorstand verlagert wurde.</i></p>	
<p>(1) Das Präsidium trifft strategische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Es überwacht die Arbeit des Aufsichtsrats und erteilt ihm die zur Umsetzung der verbandspolitischen Entscheidungen notwendigen Weisungen.</p>	
<p>(2) Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen (Stellvertretung)</li> <p>Unter den drei Personen soll nicht nur ein Geschlecht vertreten und mindestens zwei Personen Leiter*in einer Volkshochschule sein.</p> <li>b) fünf Vorsitzende der Bezirksarbeitsgemeinschaften, im Verhinderungsfall vertreten durch die Stellvertretung</li> <li>c) drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertretungen</li> <li>d) bis zu vier Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen, die durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit kooptiert werden</li> <li>e) drei weitere Personen, darunter mindestens zwei Leiter*innen einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretungen</li> <li>f) die für Diversity zuständige Person.</li> </ul>	<p>§ 10 Abs. 1: Der Vorstand besteht aus mindestens 17 höchstens aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der/dem Vorsitzenden,</li> <li>b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern,</li> <li>d) den fünf Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften gem. § 9 (4) a),</li> <li>e) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (3),</li> <li>f) je einer/einem von den drei kommunalen Spitzenverbänden zu entsendenden Vertreter/-in,</li> <li>g) der/dem Gleichstellungsbeauftragten,</li> <li>h) der Vorstand kann durch Beschluss bis zu vier Personen aus den Landtagsfraktionen als Vorstandsmitglieder kooptieren. Der Beschluss über die Berufung des kooptierten Mitglieds regelt auch Teilnahme- und Stimmrechte.</li> </ul>



## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>(3) Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer Kooptation nach § 9 Abs. 2 aus fünf Personen: der*dem Präsident*in, den zwei Vizepräsident*innen und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Sofern die*der Präsident*in auf eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung eine weitere Person aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder in den Aufsichtsrat. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens eine, möglichst zwei Vorsitzende einer Bezirksarbeitsgemeinschaft an. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss Leiter*in einer Volkshochschule oder von der Kommune bestimmte Vertretung sein.</p>	<p>§ 12 Abs. 1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der/dem Vorsitzenden,</li> <li>b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,</li> <li>c) den zwei Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 15 (2).</li> </ul>
<p>(4) Durch die Mitgliederversammlung in das Präsidium wählbar sind nur Personen, die bis zum Ablauf der Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung auf eine durch den Vorstand geführte Kandidaturliste gesetzt wurden. Diese Liste ist durch den Aufsichtsrat zusammen mit der Tagesordnung an die Mitglieder zu versenden. Aufgenommen in die Kandidaturliste werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Leitungen einer Mitgliedereinrichtung, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären</li> <li>b) Personen, die vom Präsidium, Aufsichtsrat oder einer Bezirksarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden.</li> </ul> <p>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit noch in der Sitzung Personen in die Kandidaturliste aufnehmen. Aufgenommen werden nur Personen, die in Textform ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und nicht gegen die in Abs. 5 genannten</p>	

## ENTWURF

Seite 17

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
Bedingungen verstoßen.	
<p>(5) Bei der Besetzung des Präsidiums und des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass die Vielfalt der Mitglieder nach Größe, Verfasstheit und Region sowie die erforderlichen pädagogischen, betriebswirtschaftlichen und bildungspolitischen Kompetenzen berücksichtigt werden. Es gelten ferner folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.</li> <li>b) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses sein oder in den letzten 24 Monaten vor der Wahl gewesen sein.</li> <li>c) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten 24 Monaten angestellt gewesen sein.</li> <li>d) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Präsidiums oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und seinen Mehrheitsbeteiligungen resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums nachzuweisen hat.</li> <li>e) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal hintereinander</li> </ul>	<p>§ 10 Abs. 2: Unter den nach (1) a) und b) zu Wählenden sollen beide Geschlechter vertreten sein. Ist die/der Vorsitzende nicht Leiter/in einer Volkshochschule, sollte zumindest eine/r der bei-den stellvertretenden Vorsitzenden Leiter/in einer Volkshochschule sein.</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>möglich.</p> <p>Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Präsidium und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.</p>	
<p>(6) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellungnahme zu Beschlussvorlagen des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung</li> <li>b) Formulierung eigener Anträge an die Mitgliederversammlung</li> <li>c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat zum laufenden Geschäftsgang</li> <li>d) Entscheidung über strategische Fragestellungen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind</li> <li>e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die zu einer wesentlichen Verschlechterung des Jahresergebnisses führen</li> <li>f) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Aufsichtsrat und Vorstand</li> <li>g) Zustimmung zur Kooptation von Mitgliedern des Aufsichtsrats</li> <li>h) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3</li> <li>i) Im Einzelfall kann das Präsidium Aufgaben des Aufsichtsrats unter Zustimmungsvorbehalt stellen, Rahmenbedingungen festlegen oder die Entscheidung an sich ziehen.</li> </ul>	<p>§ 11 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>1. Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des Vereins. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren.</p> <p>2. Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p>
<p>(7) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen,</p>	<p>§ 10 Abs. 6: Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>beispielsweise im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Präsidiumsmitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit unberührt. Es erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.</p>	
<p>(8) Zu Sitzungen des Präsidiums wird von der*dem Präsident*in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Das Präsidium tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.</p>	<p>§ 10 Abs. 4: Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Sie/Er muss den Vorstand binnen zwei Wochen einladen, falls dies von mindestens sechs seiner Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll den Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand in kürzerer Zeit eingeladen werden. Fristverkürzung und Dringlichkeit sind zu begründen. <i>Siehe auch Satzungsentwurf Abs. (10)</i></p>
<p>(9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Präsidiums oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragstellenden die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.</p>	<p>siehe oben § 10 Abs. 4</p>
<p>(10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Es ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen übertragen; die Übertragungserklärung muss dem Vorstand bis zum Beginn der Sitzung in Textform zugehen. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.</p>	<p>§10 Abs. 5: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.	
(12) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind auch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe,</li> <li>b) nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist,</li> <li>c) eine verkürzte Ladungsfrist und</li> <li>d) die Nachreichung von Unterlagen zulässig.</li> </ul> Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Präsidiums ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.	
(13) Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.	
(14) Das Präsidium kann zur vertieften Beratung und Beschlussvorbereitung Ausschüsse bilden. Dabei sind ihre Aufgaben und ggf. eine Befristung festzulegen. Die Ausschüsse sind vom	<i>Der Aufsichtsrat kann als ständiger Ausschuss des Präsidiums verstanden werden. Er ersetzt den Organisations- und Finanzausschuss. In § 8 Abs. 14 des Satzungsentwurfs kann das Präsidium für weitere beratende Zwe-</i>

## ENTWURF

Seite 21

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Präsidium nach fachlichen Gesichtspunkten aus seiner Mitte mit drei bis fünf Personen zu besetzen. Das Präsidium oder die Ausschüsse selber können als weitere Mitglieder der Ausschüsse bis zu zwei Fachleute mit beratender Stimme berufen. Berufung und Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Berufung erfolgt höchstens bis zum Ende der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Vorzeitige Abberufung ist jederzeit möglich. Für den Vorsitz und seine Stellvertretung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte jeweils eine Person. Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, gelten für den Sitzungsablauf die Verfahren des Aufsichtsrats.</p>	<p><i>cke Ausschüsse bilden, die vergleichbar mit den Ausschüssen nach § 15 bisherige Satzung sind.</i></p>
<p>(15) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.</p>	<p>§ 10 Abs. 3: Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften nehmen – sofern sie nicht ihre stimmberechtigten Vorsitzenden vertreten – mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus kann die/der Vorsitzende zur Beratung sachverständige Personen einladen.</p>
<p>(16) An den Sitzungen nimmt die Vertretung der Kommissionssprecher*innen ohne Stimmrecht teil, soweit das Präsidium im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.</p>	
<p>(17) Einmal jährlich ist dem Präsidium vom Vorstand in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.</p>	
<p><b>§ 9 Aufsichtsrat</b></p>	
<p><i>Der Aufsichtsrat entspricht dem bisherigen geschäftsführenden Vorstand. Dabei konnte der geschäftsführende Vorstand nur um Auftrag des Gesamtvorstandes handeln. Dagegen hat der Aufsichtsrat ein eigenständiges Mandat zur Überwachung und Steuerung des hauptamtlichen Vorstandes.</i></p>	

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<i>Dadurch werden Entscheidungswege deutlich verkürzt und der Verband bleibt auch in krisenhaften Situationen handlungsfähig.</i>	
(1) Der Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 3) trifft Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.	
(2) Die*der Präsident*in oder, wenn diese*r nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist, ein*e vom Aufsichtsrat bestimmte*r Vizepräsident*in leitet den Aufsichtsrat. Solange keine Leitung und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste Aufsichtsratsmitglied die Leitung wahr. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren, deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats endet. Die Kooptation bedarf der Zustimmung des Präsidiums.	
(3) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben: a) Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten bei allen Entscheidungen und Förderung von Gendergerechtigkeit und Diversity im Verband b) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten c) Beratung und Entscheidung über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan sowie die strategische Planung vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes,	§ 13 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes 1. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in allen ihm vom Vorstand übertragenen sowie in unaufschiebbaren Angelegenheiten. 2. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## ENTWURF

Seite 23

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>des Präsidiums und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung</p> <p>e) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten</p> <p>f) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen und soweit erforderlich Abstimmung mit dem Präsidium</p> <p>g) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch die Mitgliederversammlung</p> <p>h) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit der*dem Wirtschaftsprüfer*in in einer Aufsichtsratssitzung</p> <p>i) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>j) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgelegte Beschlussgegenstände</p> <p>k) Entscheidung über die Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, beispielsweise in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften, sowie die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften, Beteiligungen oder sonstigen Vertretungen des Vereins in anderen Organisationen, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten</p> <p>l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der*dem Präsident*in und ihren*seinen Stellvertretungen sowie dem Vorstand</p> <p>m) Regelmäßige Berichterstattung über seine Arbeit gegenüber den</p>	



## ENTWURF

Seite 24

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Mitgliedern</p> <p>n) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes</p> <p>o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.</p>	
<p>(4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst die*der Präsident*in oder ihre*seine Stellvertretung mitwirken soll.</p>	
<p>(5) Die Regelungen für das Präsidium gemäß § 8 Abs. 8 bis 15 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat. Abweichend sind in der Regel mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr vorgesehen.</p>	<p>§ 12 Abs. 2. Die Verbandsdirektorin/Der Verbandsdirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teil.</p>
<p>(6) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.</p> <p>In der Geschäftsordnung können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.</p>	
<p>(7) Die Amtszeit des Aufsichtsrats entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern</p>	

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
erfolgt eine Nachbesetzung aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder durch das Präsidium. Das Präsidium kann Mitglieder des Aufsichtsrats mit Zweidrittelmehrheit abberufen.	
<b>§ 10 Vorstand</b>	
<i>Der Vorstand tritt an die Stelle der bisherigen Verbandsdirektorin bzw. des Verbandsdirektors, ergänzt um die organschaftliche Außenvertretung, nach §§ 14 und 16 bisherige Satzung.</i>	
<p>(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem Vorsitzenden und ein oder zwei weiteren Personen. Im Vorstand soll nicht nur ein Geschlecht vertreten sein.</p> <p>Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p> <p>(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.</p> <p>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist die Leitung des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.</p> <p>(5) Dienstvorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Dienstvorgesetzte Stelle des Vorstandes ist der</p>	<p>§ 14 Vertretung des Vereins</p> <p>Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die/der Vorsitzende, die/der 1.stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende gem. § 10 (1) der Satzung, jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>§ 16 Geschäftsstelle</p> <p>1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.</p> <p>2. Der Verein beschäftigt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer mit der Bezeichnung „Verbandsdirektorin“ bzw. „Verbandsdirektor“. Außerdem beschäftigt er die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und legt deren Aufgabenbereiche fest.</p> <p>3. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die vom Vorstand erlassen wird.</p>

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Aufsichtsrat.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt, sofern bei der Berufung keine Befristung vorgesehen wurde. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.</p> <p>(7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Präsidiums.</p> <p>(8) Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen der Leitung des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>	
<b>§ 11 Kommissionen</b>	
<p><i>Die Kommissionen fassen die bisherigen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Landesbeauftragte nach § 15 bisherige Satzung zusammen, soweit sie nicht durch die Arbeit im Aufsichtsrat abgelöst wurde.</i></p>	
<p>(1) Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie das Präsidium können Kommissionen befristet und unbefristet berufen. Dabei haben sie in Textform den Auftrag der Kommission, ggf. dessen Budget und in der Regel ein zuständiges Fachreferat der Geschäftsstelle festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung einer Kommission durch den Vorstand anregen. Bei der Besetzung der Kommissionen sollen möglichst unterschiedliche Regionen und Arten von Volkshochschulen berücksichtigt werden, soweit dies für die Themenstellung relevant ist.</p> <p>(2) Kommissionen haben beratende und beschlussvorbereitende</p>	<p>§ 15 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte</p> <p>1. Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Landesverbandsbeauftragte beraten und unterstützen den Vorstand.</p> <p>2. Ausschüsse sind:</p> <p>a) der Organisations- und Finanzausschuss</p> <p>b) der Ausschuss für Weiterbildung</p> <p>3. Jeder der Ausschüsse besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von den</p>

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Funktion. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine*n Kommissionssprecher*in, der*die in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat der Geschäftsstelle die Sitzungen vorbereitet, zu den Sitzungen einlädt, die Sitzungen moderiert und für die Protokollierung Sorge trägt.</p> <p>(4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für einzelne oder alle Kommissionen erlassen.</p> <p>(1) Die Kommissionssprecher*innen werden durch den Vorstand ein- bis zweimal jährlich zu einer Versammlung der Kommissionssprecher*innen eingeladen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung der Kommissionssprecher*innen. Die Versammlung dient zur Diskussion übergreifender Fachthemen und der Koordination der Arbeit der Kommissionen.</p>	<p>Bezirksarbeitsgemeinschaften entsandt werden. Falls fachlich erforderlich, können die Ausschüsse beratende Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder für den Organisations- und Finanzausschuss wählen. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.</p> <p>4. Die Kommissionen bestehen in der Regel aus höchstens zehn Personen, die vom Vorstand gewählt werden. Die Kommissionen wählen aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen der Kommissionen sind Mitglied im Ausschuss für Weiterbildung. Die Amtszeit beträgt bis zu drei Jahre. Der Vorstand sollte bei seiner Wahl der unterschiedlichen Struktur der Mitgliedseinrichtungen Rechnung tragen. Die Beratungsergebnisse der Kommissionen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.</p> <p>5. Zur Erledigung fachspezifischer Aufgaben kann der Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen und Landesverbandsbeauftragte einsetzen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.</p>
<p><b>§ 12 Prüfungsausschuss</b></p>	
<p><i>Die Regelungen entsprechen thematisch § 18 „Rechnungsprüfung“ der bisherigen Satzung. Mit Rücksicht auf die in diesem Entwurf erstmals verbindliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer nach § 6 Abs. 1 h wird die interne Prüfung nur noch fakultativ vorgesehen. Gleichzeitig wird der Prüfungsauftrag flexibler gestaltet, so dass weit über die Jahresabschlussprüfung hinaus Sachverhalte im Auftrag der Mitgliederversammlung geprüft werden können.</i></p>	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss wird im Rahmen des von der Mitgliederversammlung erteilten Prüfungsauftrags tätig. In der Regel prüft er die Tätigkeit von Präsidium, Aufsichtsrat und Vorstand auf die Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse der</p>	<p><b>§ 18 Rechnungsprüfung</b></p> <p>1. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Außerdem ist eine vereidigte Buchprüferin/ein vereidigter Buchprüfer zu beauftragen, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassen-</p>

## ENTWURF

Seite 28

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>Mitgliederversammlung und die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Auftrag erteilen.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis fünf, in der Regel aus drei Personen. Die Berufung erfolgt in der Regel für die Amtsperiode des Präsidiums. Sie kann durch die Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht beim Verein angestellt oder Mitglied im Präsidium oder Vorstand sein. Dies gilt auch für die letzten beiden Jahre vor der Berufung. Weitere mögliche Interessengegensätze sind der Mitgliederversammlung vor der Berufung oder später zum nächstmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.</p> <p>(3) Vorstand, Aufsichtsrat und Präsidium sind verpflichtet, die Arbeit des Prüfungsausschusses umfassend zu unterstützen, insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Sachmittel und Unterlagen zeitnah bereitzustellen sowie alle erforderlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins nehmen, die Geschäftsräume besichtigen und alle Mitarbeitenden anhören.</p> <p>(4) Soweit dies im Ausnahmefall zur Prüfung komplexer Sachverhalte erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss der Mitgliederversammlung, dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat die Beauftragung zur Verschwiegenheit verpflichteter, sachverständiger Dritter vorschlagen, über die das jeweilige Gremium beschließt.</p>	<p>und Rechnungsführung zu überprüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.</p> <p>2. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer ist der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.</p>
<p><b>§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung</b></p>	
<p><i>Die §§ 19 und 20 der bisherigen Satzung wurden zusammengefasst.</i></p>	

## ENTWURF

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(1) Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen in Textform spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.	§ 19 Abs. 1: Für Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich spätestens sechs Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen; gehen sie später ein, werden sie in dieser Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.
(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	§ 19 Abs. 2: Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
(3) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.	Identisch mit § 20 Abs. 1
(4) Das Präsidium ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.	

## ENTWURF

Seite 30

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	§ 20 Abs. 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
<b>1. Übergangsregelung zur Satzungsänderung</b>	
<i>Unbedingt sollten auch die nachfolgende Übergangsregelung und die Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung unmittelbar nach der Satzungsänderung in zwei gesonderten Abstimmungen der Mitgliederversammlung per Tagesordnung angekündigt und beschlossen werden. Anschließend sollten die neuen Gremien besetzt werden.</i>	
<p>Hiermit wird als <b>Übergangsregelung zur Satzungsänderung</b> folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:</p> <p>„Schlussbestimmung/Übergangsregelung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Präsidium nach § 8 und der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 8 Abs. 5 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in das Präsidium/den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Abweichend von § 8 Abs. 4 der Satzungsneufassung erfolgt die Aufstellung einer Kandidaturliste durch den geschäftsführenden Vorstand nach bisheriger Satzung. Die Amtsdauer der derzeit amtierenden Bezirksarbeitsgemeinschaftsvorsitzenden verlängert sich bis zum Ende der Amtsdauer des neuen Aufsichtsrats.</li> <li>2. Abweichend von § 9 Abs. 3 b) der Satzungsneufassung wird der erste Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung vom Vorstand</li> </ol>	<p>§ 21 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>

## ENTWURF

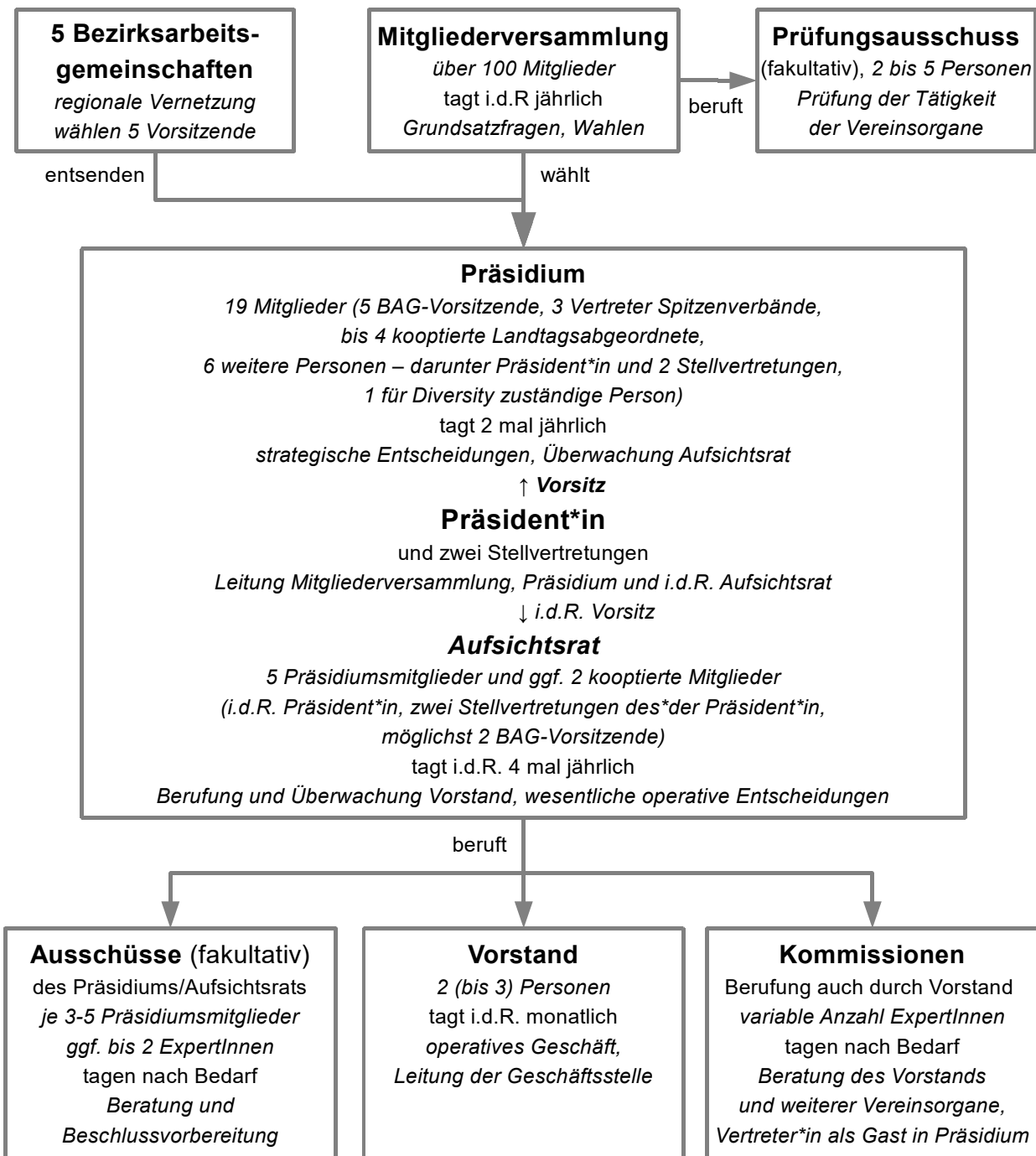
Seite 31

<b>Vorschlag Satzungsänderung</b> vom 5. Oktober 2020	<b>aktuelle Satzung</b> vom 1. Dezember 2016
<p>nach § 10 Abs. 1 der bisherigen Satzung berufen und vom vertretungsberechtigten Vorstand nach § 14 der bisherigen Satzung zur Eintragung mit der Satzungsänderung angemeldet.</p> <p>3. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.</p> <p>4. Die Amtszeit des Präsidiums und Aufsichtsrats beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“</p> <p>Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird aufgegeben, diese Regelung als „§ 15 Schlussbestimmung/Übergangsregelung“ zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.</p>	
<p><b>2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung</b></p>	
<p>Dem Vorstand nach § 10 bisherige Satzung wird für den Fall, dass die heute beschlossene Satzungsänderung vom Vereinsregister oder dem Finanzamt beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:</p> <p><b>§ 22 Satzungsänderung in besonderen Fällen</b></p> <p>Der Vorstand ist abweichend zu § 19 der Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung von deren Eintragung oder vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden.</p>	



# Organigramm

zum Satzungsentwurf Stand 5. Oktober 2020  
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.01.2021

Fachbereich	Soziales und Jugend
Fachdienst	Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	24.02.2021	beschließend
Stadtrat	23.03.2021	zur Kenntnis

### Jugendhilfeplanung im Bereich der "Kindertagesbetreuung" in der Stadt Voerde hier: **Bedarfs- und Maßnahmenplanung für die Jahre 2021/22 ff.**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der in der Drucksache 17/104 dargestellten Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege für die Kindergartenjahre 2021/22 ff. wird zugestimmt.
2. Der als Anlage zur Drucksache 17/104 beigefügten Gruppenplanung für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Voerde für das Kindergartenjahr 2021/22 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, geringfügige Änderungen, die sich bis zum Stichtag der Meldung am 15. März 2021 ergeben, vorzunehmen und im nächsten Sitzungszug darüber zu informieren.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

##### Rechtslage

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung haben gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis unter drei Jahren kann der Anspruch über Kindertageseinrichtungen (Kitas) oder Kindertagespflege gedeckt werden. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung besteht der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Zur Erfüllung der Betreuungsansprüche ist nach § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung ein mehrjähriger Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erforderlich, der jährlich fortgeschrieben wird.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß § 33 KiBiz auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Diese entscheidet darüber, welche Gruppenformen und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Für die Zuordnung zu den Gruppenformen ist das Alter der Kinder zum 01. November des jeweiligen Kita-Jahres zu Grunde zu legen. Soweit es erforderlich ist, sind Gruppenformen auch kombinierbar. Ausgehend von diesen Planungsvorgaben ergeben sich bis zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindpauschalen im Rahmen der Beantragung der Betriebskosten für die jeweiligen Kitas.

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt gemäß § 24 KiBiz ebenfalls auf der Grundlage der o.a. Jugendhilfeplanung. Auf Basis dieser Planungsvorgaben ergeben sich zum 15. März eines jeden Jahres die Höhe und die Anzahl der Kindertagespflegepauschalen.

Die finanzielle Förderung der Fachberatung erfolgt gemäß § 47 KiBiz auf Basis einer zum 15. März vorzulegenden verbindlichen Mitteilung über die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden.

### Bedarfsplanung

Die Planung für die Kita-Jahre 2021/22 ff. basiert auf den von den Eltern im Anmeldeverfahren angezeigten Bedarfen sowie der auf Grundlage dieser Ergebnisse prognostizierten weiteren Entwicklung. Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Festsetzung der Plätze für das Kita-Jahr 2021/22 sowie die Planung für die Folgejahre wurden in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ abgestimmt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein dynamisches Verfahren handelt, in dem sowohl vor als auch nach dem 01.08.2021 weitere Anmeldungen für Kitas wie auch für die Tagespflege erfolgen können, denen aufgrund des Rechtsanspruches der Kinder zu entsprechen ist. Gerade im Bereich der Kindertagespflege ist dies erfahrungsgemäß häufig der Fall.

Darüber hinaus ist als Planungsgröße zu beachten, dass die aktuell noch in der Zweckbindungsfrist befindlichen 135 investiv geförderten U3-Plätze aus dem U3-Ausbau der Kita-Jahre 2008/09 bis 2013/14 grundsätzlich vorrangig mit U3-Kindern zu belegen sind.

### **Planung für das Kita-Jahr 2021/22**

Auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern können zum Kita-Jahr 2021/22 insgesamt 1211 Plätze in den 17 Kitas in Voerde bereitgestellt werden. Darunter sind 213 Plätze für U3-Kinder (188 Plätze für 2- Jährige, 24 Plätze für 1- Jährige und 1 Platz für unter 1- Jährige) und 998 Plätze für Ü3-Kinder. In dieser Planung sind die Kitas Elisabethstraße und Grünstraße 4-gruppig (bisher 3-gruppig) enthalten. Hinzu kommt die 3-gruppige Interimskita des CJD. Zudem sind im Ü3-Bereich die Weiterführung der Notgruppe „Am Gymnasium“ sowie der halben Notgruppe „Am Park“ und darüber hinaus 9 Überbelegungen vorgesehen. Wobei bereits hier anzumerken sei, dass die halbe Notgruppe „Am Park“ nach dem Kita-Jahr 2021/22 abgebaut wird.

Die oben genannten investiv geförderten U3-Plätze können im Kita-Jahr 2021/22 aufgrund der Altersstrukturen der einzelnen Gruppen (z. B. zu wenige Einschulungen) oder sozialen Kriterien nicht vollständig mit U3-Kindern belegt werden. 16 Plätze werden in diesem Kita-Jahr mit Ü3-Kindern belegt.

In der Tagespflege können zum Kita-Jahr 2021/22 in den bereits bestehenden 12 Großtagespflegestellen 108 Plätze für U3-Kinder zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kommen 30 weitere U3-Plätze bei privaten Kindertagespflegepersonen sowie 9 Plätze für U3-Kinder in der in Planung befindlichen, zusätzlichen Großtagespflegestelle. Für Ü3-Kinder werden von privaten Kindertagespflegepersonen zudem etwa 6 Plätze vorgehalten. Damit stehen in der Kindertagespflege im Kita-Jahr 2021/22 insgesamt 147 U3- und 6 Ü3-Plätze zur Verfügung. Diese 153 Plätze werden von insgesamt 59 Kindertagespflegepersonen über das ganze Stadtgebiet verteilt angeboten.

Von den U3-Kindern, die keinen Kita-Platz bekommen haben, können 29 über die freien Plätze in der Tagespflege versorgt werden.

Hinzu kommen Kinder, deren Bedarf in den nächsten Monaten noch angemeldet wird, sowie unterjährige Anmeldungen im laufenden Kita-Jahr 2021/22, die alle ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Diese werden zu einem gewissen Teil durch Abmeldungen bspw. durch Wegzüge kompensiert. Insgesamt ist aber über das Jahr mit einem Nettomehrbedarf zu rechnen. Dies zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre in Voerde, diese Differenz ist aber nicht näher zu beziffern.



# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Vergleich Anmeldungen und Platzangebot im Kita-Jahr 2021/22 (Stand: 22.02.2021)

### Kindertageseinrichtungen

Kindergartenbezirk	Bedarf Ü3	Platzangebot Ü3	Differenz	Bedarf 2-Jährige	Platzangebot 2-Jährige	Differenz	Bedarf 1-Jährige	Platzangebot 1-Jährige	Differenz	Bedarf 0-Jährige	Platzangebot 0-Jährige	Differenz	Bedarf U3 gesamt	Platzangebot U3 gesamt
Friedrichsfeld	309	301	-8	66	52	-14	18	9	-9	1	1	0	85	62
Spellen	143	174	31	29	33	4	2	0	-2	0	0	0	31	33
Voerde-West	263	270	7	53	47	-6	10	6	-4	0	0	0	63	53
Voerde-Ost	198	176	-22	48	35	-13	18	5	-13	0	0	0	66	40
Möllen	78	77	-1	20	21	1	4	4	0	0	0	0	24	25
<b>Voerde gesamt</b>	<b>991</b>	<b>998</b>	<b>7</b>	<b>216</b>	<b>188</b>	<b>-28</b>	<b>52</b>	<b>24</b>	<b>-28</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>269</b>	<b>213</b>

Anzahl Kindertageseinrichtungen: 17

Davon in kirchlicher Trägerschaft: 9

Davon in freier Trägerschaft: 6

Davon in städtischer Trägerschaft: 2

### Kindertagespflege

Bedarf Ü3: 6

Bedarf 2-Jährige: 58

Bedarf 1-Jährige: 59

Bedarf 0-Jährige: 1

Bedarf U3 gesamt: 118

Platzangebot U3: 138

Platzangebot Ü3: 6

Differenz: 20

Anzahl Tagespflegepersonen: 59



Die Erkenntnisse aus dem aktuellen Anmeldeverfahren haben weiter gezeigt, dass im Ü3-Bereich die 45 Stunden-Betreuung inzwischen die 35 Stunden-Betreuung als häufigste Buchungszeit abgelöst hat. Dagegen ist im U3-Bereich die 35 Stunden-Betreuung weiterhin eindeutig die beliebteste Buchungszeit. Die 25 Stunden-Betreuung wird für U3-Kinder häufiger gewählt als für Ü3-Kinder.

Die genaue Verteilung der Betreuungszeiten kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Bezüglich der 45 Stunden-Betreuung für Ü3-Kinder ist hierzu anzumerken, dass eine Steigerung des Platzkontingentes im Vergleich zum Vorjahr rechtlich auf 4 Prozentpunkte gedeckelt ist.

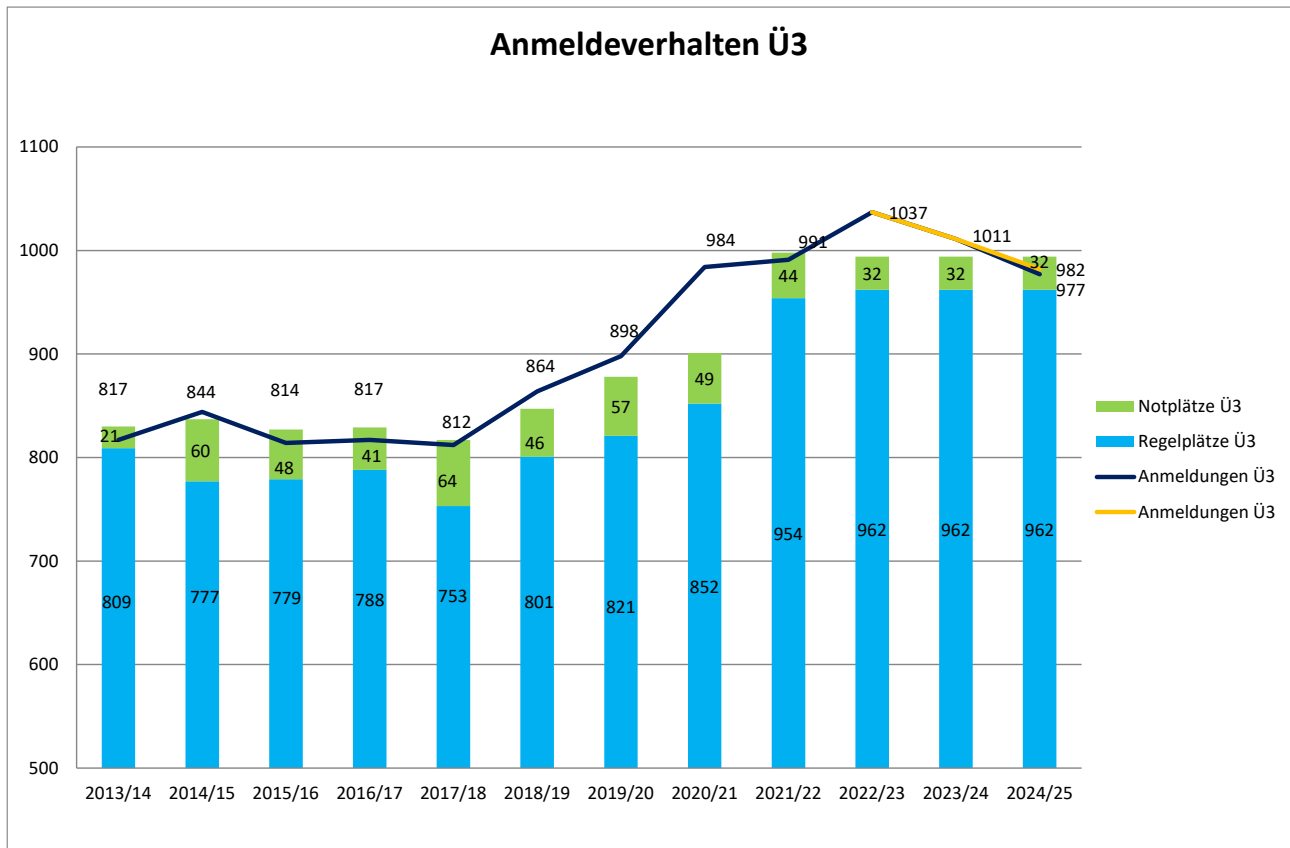
	Bedarfsmeldungen	Gruppenplanung	Bedarfsmeldungen	Gruppenplanung
	KJ 2020/21		KJ 2021/22	
<b>Ü3-Kinder</b>				
25 Std./Wo.	8,3 %	5,8 %	6,2 %	5,1 %
35 Std./Wo.	46,1 %	44,8 %	43,0 %	43,5 %
45 Std./Wo.	45,7 %	49,3 %	50,8 %	51,4 %
	KJ 2020/21		KJ 2021/22	
<b>U3-Kinder</b>				
25 Std./Wo.	14,5 %	7,8 %	15,7 %	10,3 %
35 Std./Wo.	54,1 %	53,0 %	52,5 %	56,3 %
45 Std./Wo.	31,4 %	39,7 %	31,8 %	33,3 %

Zum Kita-Jahr 2021/22 werden in Voerde außerdem 30 integrative Plätze in 6 I-Gruppen sowie 21 weitere Einzelintegrationen in Regelgruppen – verbunden mit 14 Platzreduzierungen – in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

### Ausblick auf die Kita-Jahre 2022/23 bis 2024/25

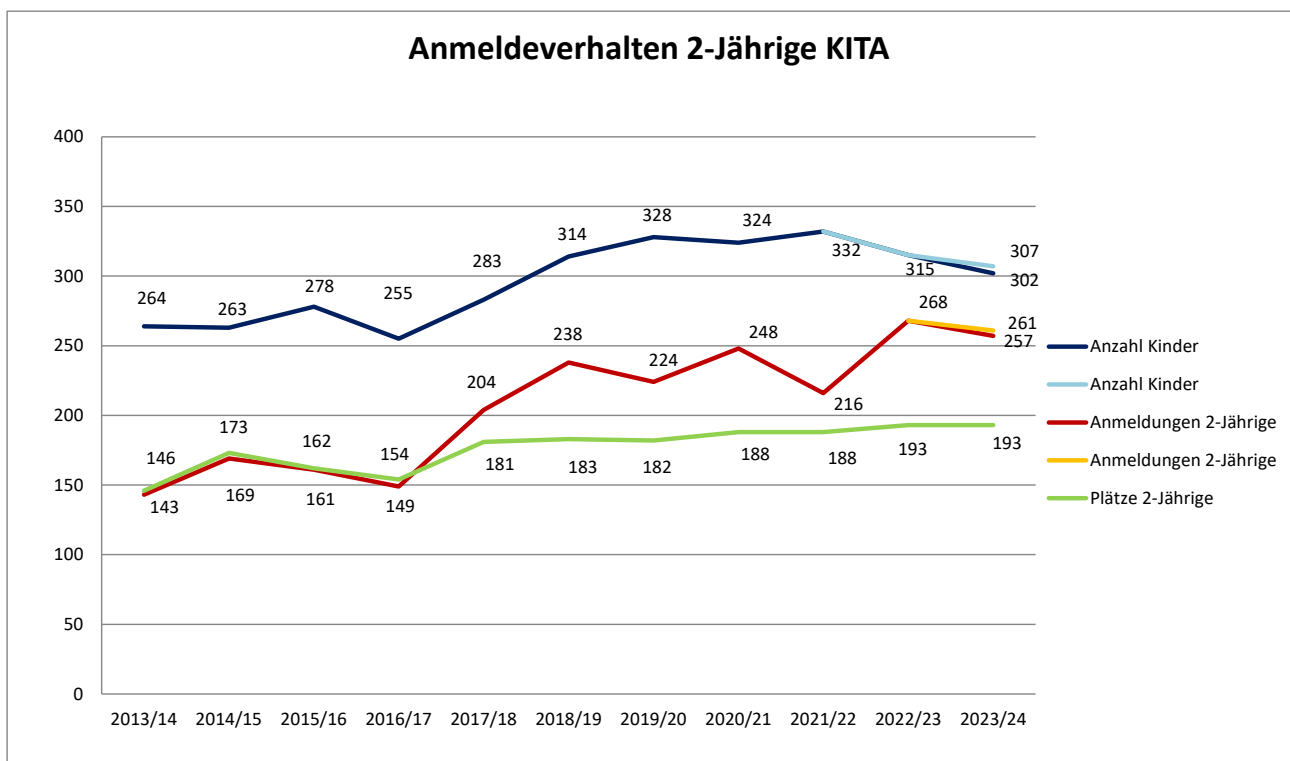
In den folgenden Grafiken sind die Entwicklungen von Bedarf und Platzangebot in den nächsten Jahren inkl. eines Rückblicks auf die vergangenen Jahre dargestellt. Die Datenbasis für die Platzzahlen beinhaltet alle bereits beschlossenen Maßnahmen ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umsetzung sowie den Abbau der halben Notgruppe in der Kita Am Park. Tagespflegeplätze sind in diesen Darstellungen nicht enthalten. Das Platzdefizit für U3-Kinder in den Kitas kann dadurch weitestgehend gedeckt werden.

Die erwartete Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen basiert auf der Geburtenprognose zum Stichtag 31.10.2020. Da die Realität die Prognosen der vergangenen Jahre stets übertroffen hat, wird neben der üblichen Prognose auch ein mögliches Maximum dargestellt. Je weiter der betrachtete Planungszeitraum in der Zukunft liegt, desto unsicherer werden die Prognosen. Für das Anmeldeverhalten wurden folgende Quoten zugrunde gelegt (bei den Ü3-Kindern nur für Kitas, bei den U3-Kindern für Kita und Tagespflege zusammen): 100 % der Ü3-Kinder, 85 % der 2-Jährigen, 25 % der 1-Jährigen und 2 % der 0-Jährigen. Letztere werden im Folgenden nicht dargestellt, da der Bedarf mit ca. 6 Plätzen sehr gering ist und ein Anspruch nur bei begründetem Bedarf besteht.



**Fazit zur Bedarfsplanung für Ü3-Kinder:**

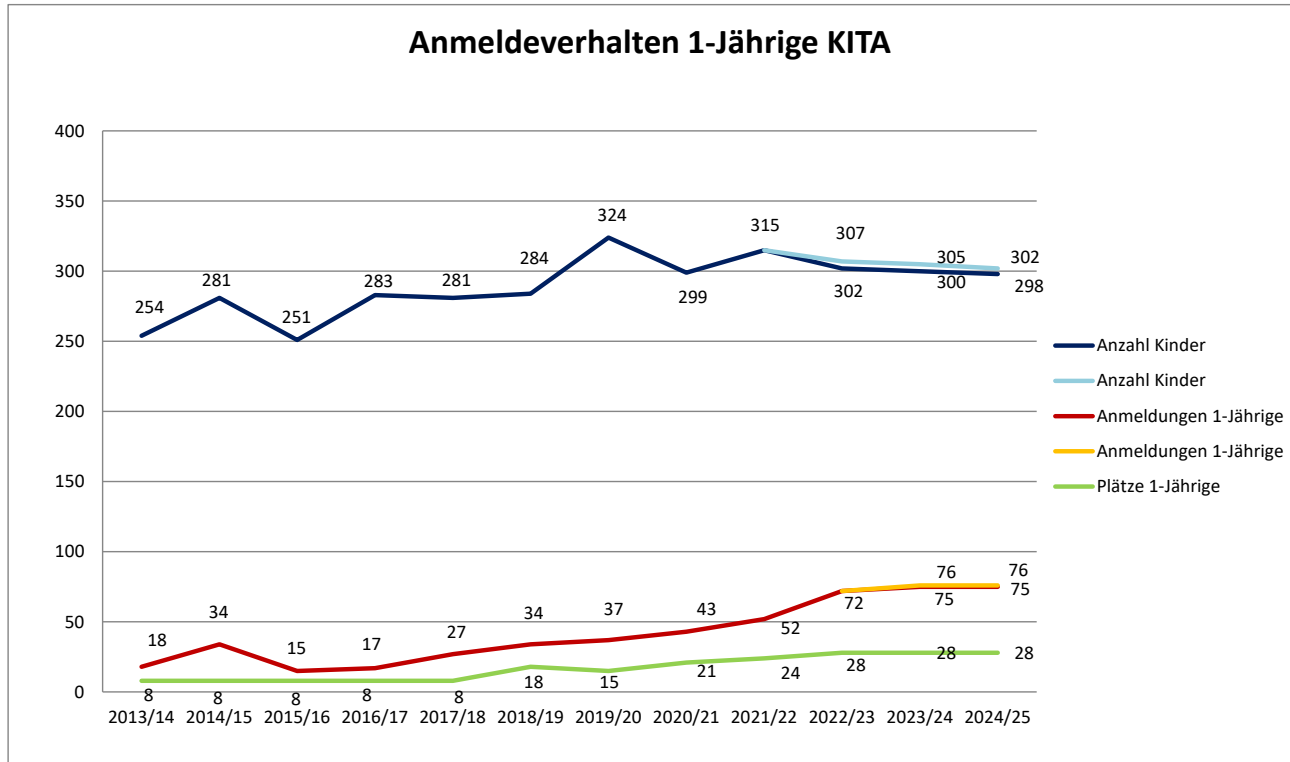
Im Kita-Jahr 2021/22 stehen unter Einbezug von 44 Notplätzen rund 7 Plätze für verspätete Anmeldungen und Zuzüge zur Verfügung. In den Jahren 2022/23 und 2023/24 zeigt sich ein Platzdefizit, bevor ab dem Jahr 2024/25 wieder Plätze für unterjährige Anmeldungen bereitgestellt werden können.



Bis einschließlich 2021/22 sind die realen Anmeldezahlen für Kita-Plätze dargestellt, in der Prognose für die Folgejahre ist der Gesamtbetreuungsbedarf in Kita und Tagespflege dargestellt.

**Fazit zur Bedarfsplanung für 2-Jährige:**

Seit dem Kita-Jahr 2017/18 steigt nicht nur die Anzahl sondern auch der Anteil der 2-Jährigen, die für einen Betreuungsplatz angemeldet werden, kontinuierlich an. Nur ein geringer Teil dieser Anmeldungen wird für die Tagespflege getätigt, der Wunsch der Eltern bezieht sich in der Regel auf eine Betreuung in einer Kita. Im Kita-Jahr 2021/22 fehlen 28 Plätze in Kitas. Wenn sich die Anmeldezahlen auf diesem Niveau verfestigen, kann der Bedarf in den Folgejahren nur mithilfe der Tagespflege weitestgehend gedeckt werden.



Bis einschließlich 2021/22 sind die realen Anmeldezahlen für Kita-Plätze dargestellt, in der Prognose für die Folgejahre ist der Gesamtbetreuungsbedarf in Kita und Tagespflege dargestellt.

**Fazit zur Bedarfsplanung für 1-Jährige:**

Auch bei den 1-Jährigen ist der Betreuungsbedarf in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Hier sind die Anmeldezahlen für die Tagespflege etwas höher als für die Kitas, der Unterschied ist allerdings gering. Im Kita-Jahr 2021/22 fehlen 30 Plätze in Kitas. Wenn sich die Anmeldezahlen auf diesem Niveau verfestigen, kann der Bedarf in den Folgejahren weitestgehend über die Tagespflege gedeckt werden.

**Maßnahmenplanung**

**Maßnahmen im Kita-Bereich**

In der oben dargestellten Entwicklung der Platzzahlen sind die am 08.10.2019 beschlossenen Maßnahmen der 1. und 2. Ergänzung zur DS 16/943 bereits enthalten. Die neu zu errichtende Kita an der Grünstraße ist für das Kita-Jahr 2021/22 viergruppig am Interimsstandort am Gymnasium in Friedrichsfeld und ab dem Kita-Jahr 2022/23 viergruppig an ihrem endgültigen Standort in Voerde-Mitte eingeplant. Der Anbau einer vierten Gruppe an der Kita an der Elisabethstraße in Spellen ist mit Plätzen für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung eingeplant und wird voraussichtlich zum Kita-Jahr 2021/22 den Betrieb aufnehmen.

Zudem ist die Weiterführung der halben Notgruppe der Kita Am Park bis einschließlich 2021/22 vorgesehen.



Ab dem Kita-Jahr 2021/22 ist die in der DS 16/943 angekündigte neue Kindertageseinrichtung in Spellen an ihrem Interimsstandort am Gymnasium in Friedrichsfeld dreigruppig mit Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr eingeplant. Zum Kita-Jahr 2022/23 ist diese Einrichtung an ihrem endgültigen Standort in Spellen viergruppig vorgesehen. Dann werden auch hier Betreuungsangebote für Kinder im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung angeboten.

Das berechnete Defizit von über 40 Plätzen im Ü3-Bereich für das Kita-Jahr 2022/23 zeigt bereits jetzt, dass zu dem Kita-Jahr noch einmal Handlungsbedarf im Ü3-Bereich zu erwarten ist und die geplante Umwandlung von Ü3- in U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen weiterhin verschoben werden muss.

### **Maßnahmen im Tagespflege-Bereich**

Im Kita-Jahr 2020/21 existieren 12 Großtagespflegestellen im Stadtgebiet Voerde, die 108 Betreuungsplätze bereithalten. Für neun Großtagespflegestellen war bisher ein geplantes Laufzeitende mit Ablauf des Kita-Jahres 2019/20 vorgesehen. Zudem war für 2 Großtagespflegestellen ein geplantes Laufzeitende mit Ablauf des Kita-Jahres 2020/21 vorgesehen. Wie die oben dargestellte Planung zeigt, werden für das Kita-Jahr 2021/22 alle 12 Großtagespflegestellen, die aktuell in Betrieb sind, weiterhin benötigt.

Bis zu drei weitere Großtagespflegestellen können gemäß der Stadtratsbeschlüsse vom 20.03.2018 und 02.04.2019 bei Bedarf eingerichtet werden, sofern geeignete Räumlichkeiten dafür gefunden werden. Eine davon ist für das Jahr 2021 in die Haushalts- und die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden.

### Fazit

Die intensiven Bemühungen, den Ausbau von Kinderbetreuungsmöglichkeiten voranzutreiben, zeigen zum Kita-Jahr 2021/22 im Ü3-Bereich Wirkung. Hier wird erstmals seit mehreren Jahren möglich sein, für Anmeldungen im laufenden Kita-Jahr freie Plätze vorzuhalten. Von dem Ziel, die 2-Jährigen hauptsächlich in der Kindertageseinrichtung betreuen zu können, ist die Stadt Voerde jedoch noch ein Stück entfernt. Derzeit wird die Versorgung über Großtagespflegestellen gesichert. Im Abgleich mit der Versorgungssituation nach Fertigstellung der neuen Kita-Standorte wird hier eine weitergehende Perspektive über den Bestand zu formulieren sein. Hier wird einen maßgeblichen Anteil haben, wie sich die Kinder- und Anmeldezahlen in den nächsten Jahren entwickeln.

Haarmann

### Anlage(n):

(1) Anlage 1 zur DS 17-104

Anlage 1 - Gruppenplanung für das Kindergartenjahr 2021/22

Stadt Voerde  
Kindergartenjahr 2021/ 2022

Friedrichsfeld

Bülowstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 1 Platzred.	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	3	3
	b 35h	6	0	16	0	22	b 35h	0	0	0	b 35h	13	1	14	6	30	36
	c 45h	2	0	16	0	18	c 45h	0	0	0	c 45h	6	0	6	2	22	24
															8	55	63

Am Park	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
5 Gruppen (2 I-Gr. mit je Kd.) incl. 12 Notpl. Typ III 2 Platzred.	I a 25h	0	0	1	0	1	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	0	3	3
	b 35h	8	0	18	1	27	b 35h	1	0	1	b 35h	14	6	20	9	39	48
	c 45h	5	0	15	0	20	c 45h	4	0	4	c 45h	20	4	24	9	39	48
															18	81	99

An der Schule	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 1 Überbelegung keine Platzred.	I a 25h	2	0	2	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	2	2	4
	b 35h	7	0	17	2	26	b 35h	0	0	0	b 35h	0	0	0	7	19	26
	c 45h	3	0	27	1	31	c 45h	0	0	0	c 45h	0	0	0	3	28	31
															12	49	61

Am Gymnasium	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen keine Platzred.	I a 25h	2	0	0	0	2	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	2	1	3
	b 35h	7	0	11	0	18	b 35h	0	0	0	b 35h	13	0	13	7	24	31
	c 45h	1	0	18	1	20	c 45h	0	0	0	c 45h	8	1	9	1	28	29
															10	53	63

Kastanienallee	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 2 Überbelegungen	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	3	0	4	0	7	b 35h	7	0	7	b 35h	24	0	24	10	28	38
	c 45h	1	0	12	0	13	c 45h	3	0	3	c 45h	23	0	23	4	35	39
															14	63	77

<b>Kita-Bezirk Friedrichsfeld gesamt</b>															<b>62</b>	<b>301</b>	<b>363</b>
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------	------------	------------

Spellen

Elisabethstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen Platzred.	I a 25h	6	0	3	0	9	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	6	6	12
	b 35h	7	0	25	0	32	b 35h	0	0	0	b 35h	9	1	10	7	35	42
	c 45h	2	0	17	0	19	c 45h	0	0	0	c 45h	9	0	9	2	26	28
															15	67	82

Mehrumer Str.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 3 Platzred. 2 Überbelegungen	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	8	0	11	3	22	b 35h	0	0	0	b 35h	20	0	20	8	34	42
	c 45h	0	0	15	0	15	c 45h	0	0	0	c 45h	6	0	6	0	21	21
															8	55	63

Interimskita Spellen	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen	I a 25h	2	0	2	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	2	0	2	2	4	6
	b 35h	4	0	15	0	19	b 35h	0	0	0	b 35h	8	0	8	4	23	27
	c 45h	4	0	13	0	17	c 45h	0	0	0	c 45h	12	0	12	4	25	29
															10	52	62

<b>Kita-Bezirk Spellen gesamt</b>															<b>33</b>	<b>174</b>	<b>207</b>
-----------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------	------------	------------

Voerde West

Steinstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
5 Gruppen (2 I-Gr. mit je Kd.) 2 Platzred.	I a 25h	3	0	0	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	3	4	7
	b 35h	4	0	21	2	27	b 35h	0	0	0	b 35h	5	6	11	4	34	38
	c 45h	5	0	23	0	28	c 45h	0	0	0	c 45h	10	5	15	5	38	43
															12	76	88

Bahnacker	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	U3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 1 Überbelegung keine Platzred.	I a 25h	4	0	1	0	5	II a 25h	0	0	0	III a 25h	4	0	4	4	5	9
	b 35h	6	0	20	0	26	b 35h	0	0	0	b 35h	6	0	6	6	26	32
	c 45h	5	0	24	1	30	c 45h	0	0	0	c 45h	12	0	12	5	37	42
															15	68	83

Waymannskath	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 1 Überbelegung	I a 25h	1	0	3	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	7	0	7	1	10	11
	b 35h	8	0	21	0	29	b 35h	0	0	0	b 35h	6	0	6	8	27	35
	c 45h	3	0	25	0	28	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	3	35	38
																12	72

Grünstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen (Interimskita)	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	3	3
	b 35h	4	0	6	0	10	b 35h	6	0	6	b 35h	22	0	22	10	28	38
	c 45h	0	0	10	0	10	c 45h	4	0	4	c 45h	13	0	13	4	23	27
																14	54

<b>Kita-Bezirk Voerde-West gesamt</b>																		53	270	323
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	-----	-----

**Voerde Ost**

Akazienweg	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen 1 Platzred.	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	1	1
	b 35h	5	0	4	0	9	b 35h	6	0	6	b 35h	17	0	17	11	21	32
	c 45h	3	0	26	1	30	c 45h	4	0	4	c 45h	6	0	6	7	33	40
																18	55

Rönskenstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
4 Gruppen	I a 25h	2	0	2	0	4	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	2	2	4
	b 35h	9	0	18	0	27	b 35h	0	0	0	b 35h	11	0	11	9	29	38
	c 45h	2	0	26	1	29	c 45h	0	0	0	c 45h	11	0	11	2	38	40
																13	69

Brunnenweg	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 1 Überbelegung 3 Platzred.	I a 25h	0	0	3	0	3	II a 25h	0	0	0	III a 25h	3	0	3	0	6	6
	b 35h	5	0	10	1	16	b 35h	0	0	0	b 35h	11	0	11	5	22	27
	c 45h	4	0	12	2	18	c 45h	0	0	0	c 45h	10	0	10	4	24	28
																9	52

<b>Kita-Bezirk Voerde-Ost gesamt</b>																		40	176	216
--------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	-----	-----

**Möllen**

Auf dem Bänder	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen (2 I-Gruppen mit je Kd.)	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	0	0	0	0	0	0
	b 35h	2	0	2	1	5	b 35h	0	0	0	b 35h	2	0	2	2	5	7
	c 45h	8	1	19	3	31	c 45h	0	0	0	c 45h	8	5	13	9	35	44
																11	40

Memellandstr.	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
3 Gruppen 1 Platzred.	I a 25h	0	0	0	0	0	II a 25h	0	0	0	III a 25h	1	0	1	0	1	1
	b 35h	4	0	1	0	5	b 35h	2	0	2	b 35h	9	0	9	6	10	16
	c 45h	0	0	13	1	14	c 45h	8	0	8	c 45h	12	0	12	8	26	34
																14	37

<b>Kita-Bezirk Voerde-West gesamt</b>																		25	77	102
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	----	----	-----

**Stadt Voerde**

62 Gruppen	Gruppenform	unter 3		ab 3		Gesamt	Gruppenform	unter 3		Gesamt	Gruppenform	ab 3		Gesamt	U3-Plätze gesamt	Ü3-Plätze gesamt	Gesamtzahl der Kinder
		o. B.	m. B.	o. B.	m. B.			o. B.	m. B.			o. B.	m. B.				
9 Überbelegungen 14 Platzreduzierungen	I a 25h	22	0	17	0	39	II a 25h	0	0	0	III a 25h	34	0	34	22	51	73
	b 35h	97	0	220	10	327	b 35h	22	0	22	b 35h	190	14	204	119	434	553
	c 45h	48	1	311	11	371	c 45h	23	0	23	c 45h	176	15	191	72	513	585

<b>Gesamtzahl Plätze</b>																		213	998	1211
--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	-----	------

Kitas	17
Gruppen	62
I-Gruppen	6
Einzelintegrationen in I-Gruppen	30
Einzelintegrationen in Regelgr.	21
Platzred.	14
Ü3 Überbeleg.	9
Tagespflegeplätze für U3-Kinder	147
Tagespflegeplätze für Ü3-Kinder	6



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 19.02.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke Grenze D/NL Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1 Friedrichsfeld**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2.1 Friedrichsfeld zur Kenntnis.
2. Da die wesentlichen Einwendungen der Stadt Voerde berücksichtigt wurden, wird von einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss abgesehen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

#### Sachdarstellung:

Die DB Netz AG hat im August 2012 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „PFA 2.1 Friedrichsfeld, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Landesgrenze NL“ bei dem hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen (EBA), beantragt. Gegenstand des vorliegenden Bauvorhabens ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke 2270 mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Neben den Änderungen der Gleise ist auch die Änderung bzw. Erweiterung der Eisenbahnüberführungsbauwerke „Poststraße“ und „Spellener Straße“ sowie der Umbau des Haltepunktes Friedrichsfeld geplant. Der Haltepunkt Friedrichsfeld wird von km 23,335 nach ca. km 23.400 verschoben und künftig 3-gleisig durchfahren. Der vorhandene Mittelbahnsteig, einschließlich der vorhandenen Beleuchtung und Bahnsteigausrüstung wird zurückgebaut und durch zwei neue Außenbahnsteige mit einer Länge von 220 m ersetzt. Beide Bahnsteige werden mit Zuwegungen für mobilitätseingeschränkte Personen und mit Aufzügen versehen. Die Zugangsrampe in Fahrtrichtung Emmerich beginnt an der P&R-Anlage und die Zugangsanlage mit Rampe und Treppe für die Fahrtrichtung Oberhausen an der Poststraße.

Mit Schreiben vom 13.08.2013 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten. Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.10.2013 bis 21.11.2013 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Voerde während der Dienststunden ausgelegt.

Einwendungen konnten bis zum 05.12.2013 abgegeben werden. Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens 2.1 Friedrichsfeld auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen. Dieser wurde ermächtigt, über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsentswurfs für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 von der Stadt Voerde in Bezug auf ihr Selbstverwaltungsrecht zu erhebenden Einwendungen sowie die darüber hinaus abzugebende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu beschließen. Daher wurden die Einwendungen und die Stellungnahme der Stadt Voerde vom Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 03.12.2012 (Drucksache Nr. 776) beschlossen und der Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 04.12.2012 übersandt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 09. und 10. März 2016 in der Schützenhalle/Mehrzweckhalle, Ullrichstraße 42 in Wesel erörtert. Über die Erörterung hat die Bezirksregierung Düsseldorf eine Niederschrift erstellt.

Die durch die Ergebnisse des Erörterungstermins und der weiteren Abstimmungsgespräche nach der Offenlage erfolgten Planänderungen zur Erweiterung des Rettungskonzeptes und Änderungen des Baustraßenkonzeptes und des Änderungswunsches zur Aufweitung der EÜ „Spellener Straße“ wurden von der Vorhabenträgerin in einem 1. Deckblatt zusammengefasst und mit Schreiben vom 27.10.2017 dem EBA übersandt. Das 1. Deckblatt ist am 02.11.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 13.12.2017 der Bezirksregierung Düsseldorf die Deckblattunterlagen zugesandt. Die Deckblattunterlagen haben im Rathaus der Stadt Voerde in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich 22.05.2018 ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 05.06.2018. Aufgrund der damaligen Sitzungstermine stimmte die Bezirksregierung einer Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 22.06.2018 zu, sodass der Planungs- und Umweltausschuss die Stellungnahme (Drucksache 16/780) in seiner Sitzung am 19.06.2018 beschließen konnte. Die Stellungnahme wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.06.2018 übersandt. Ein Erörterungstermin zum 1. Deckblatt hat nicht stattgefunden.

Auf Grund der anfänglich unzureichenden Befassung der Deutschen Bahn AG (DB AG) mit der Sicherheit an der Strecke haben sich die Feuerwehren bereits im Jahr 2010 auf ein gemeinsames Sicherheitskonzept verständigt, damit wegen der länderübergreifend vergleichbaren Gefahrenlage entlang der ganzen Strecke mit einheitlichen Forderungen gegenüber dem Vorhabenträger operiert werden konnte. Das Sicherheitskonzept stützt sich im Wesentlichen auf die Untersuchungen und Maßnahmen, die in den Niederlanden beim Bau der "Betuwe-Linie" durchgeführt bzw. umgesetzt wurden. Dieses Grundlagenpapier haben sich die Kommunen im weiteren Verlauf der Planfeststellungsverfahren zu Eigen gemacht und in den jeweiligen Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragen.

Das EBA als Planfeststellungsbehörde hat der DB AG als Vorhabenträgerin mit Datum vom 24.09.2015 im ersten Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen eine Überarbeitung und Ergänzung des Sicherheitskonzeptes mit Blick auf die Löschwasserversorgung sowie die Zuwegungen und die Zugänglichkeit der Strecke aufgegeben. Unter anderem wurde die Auflage erteilt, eine durchgehende Löschwasserversorgung sicherzustellen und den Nachweis zu erbringen, dass an jedem beliebigen Punkt im Abstand von 300 m eine Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h, ggf. auch durch mehrere Entnahmestellen zusammengesetzt, sichergestellt ist.

Daraufhin wurde mit den Anrainerkommunen und den Feuerwehren nach Erstellung eines Notfall- und Streckensicherheitskonzeptes für die komplette Strecke der Ausbaustrecke 46/2 (ABS 46/2) eine einvernehmliche Lösung erzielt. Im Rahmen des Planfeststellungsabschnitts 1.4 Voerde erfolgte dies durch das 2. Deckblatt. Der Rat der Stadt Voerde stimmte dem in der Drucksache Nr. 16/764 dargestellten Konsens zum modifizierten Notfall- und Streckensicherheitskonzept für die Planfeststellungsabschnitte 1.4 Voerde und 2.1 Friedrichsfeld, vorbehaltlich der dauerhaften Kostenübernahme (Finanzierung) für die sich aus dem Konzept ergebenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Land NRW, in der Sitzung am 03.07.2018 zu.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 09.08.2019 ein 2. Deckblatt für den Planfeststellungsbeschluss 2.1 Friedrichsfeld vorgelegt. Im 2. Deckblatt wurde die Überstandslänge der Schallschutzwand aus dem Planfeststellungsabschnitt Voerde (PFA 1.4) eingearbeitet. Die Schallschutzwand im PFA 2.1 reicht von Bahn-km 21,100 (PFA-Grenze) bis Bahn-km 21,120 bahnrechts. Das 2. Deckblatt ist am 09.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Bezirksregierung Düsseldorf die Deckblattunterlagen zugesandt. Die Vorhabenträgerin hatte mitgeteilt, dass sich durch die eingearbeitete Änderung in der 2. Deckblattplanung keine neuen oder geänderten Betroffenheiten bei der Grundstücksinanspruchnahme ergäbe, da die benötigte Fläche bereits in der vorangegangenen Planung für einen Fuß- und Radweg zum Erwerb vorgesehen sei. Die Berücksichtigung der Schallschutzwand im PFA 2.1 führe zu keiner Veränderung der schalltechnischen Untersuchung und damit zu keiner Änderung in der Anlage 13. Die Gebäude, auf die sich der Schallschutz auswirke, lägen sämtlich im PFA 1.4 und wären dort in der Untersuchung berücksichtigt. Aus diesen Gründen hat die Stadt Voerde der Änderung im 2. Deckblatt mit Schreiben vom 09.08.2019 zugestimmt.

Die Anhörungsbehörde ist nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Änderung des 2. Deckblatts keine erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten auslöst (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Die Anhörungsbehörde hat deshalb auf ein Anhörungsverfahren verzichtet.

Mit Schreiben vom 21.01.2021, hier eingegangen am 25.01.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt der Stadt Voerde den Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss 2.1 Friedrichsfeld übersandt. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 02.03.2021 bis einschließlich zum 15.03.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Voerde aus und gilt der Stadt Voerde mit Beendigung der Offenlage als zugestellt.

Im gesamten Verfahrensablauf wurden zahlreiche Abstimmungsgespräche seitens der Stadt Voerde mit der Vorhabenträgerin, u.a. zu den Punkten Forderung der Aufzüge, Lärmschutz, Lärmschutzgestaltung und dem Notfall- und Sicherheitskonzept geführt, die zum Teil in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen sind. Über einige der noch offenen Punkte, die im Planfeststellungsbeschluss nicht näher geregelt sind, fand am 12.02.2021 mit der Vorhabenträgerin ein Gespräch statt. Die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses und der am 12.02.2021 mit der DB Netz AG getroffenen Abstimmungen werden nachfolgend anhand ihres Schwerpunktes dargestellt:

### **Haltepunkt Friedrichsfeld**

Die Stadt Voerde hat während des gesamten Planfeststellungsverfahrens die Forderung auf Planung von Aufzügen für beide Bahnsteige am Haltepunkt Friedrichsfeld zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs durch gehbehinderte Personen aufrechterhalten.

Die Forderung wurde u.a. durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, die Agentur Barrierefrei NRW, den Seniorenbeirat der Stadt Voerde und der Bürgerinitiative, unterstützt. Aufgrund der Forderung der Stadt Voerde hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 18.05.2020 eine Studie zur grundsätzlichen technischen Machbarkeit für die Erschließung des Haltepunktes Friedrichsfeld mittels zusätzlicher Aufzüge als zusätzliches Abwägungsmaterial übersandt. Vorgelegt wurden 2 Varianten.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist der Forderung der Stadt gefolgt und hat der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss auferlegt (Auflage A.4.15.1), gemäß der Variante 2 der Machbarkeitsstudie zusätzlich zu den geplanten Rampen an jedem Bahnsteig jeweils einen Aufzug vorzusehen, bahnrechts zwischen Vorplatz und Parkplatz und bahnlinks am südlichen Gehweg Poststraße. Das Eisenbahn-Bundesamt führt aus, dass die zusätzlichen Aufzüge erforderlich sind, um die nachteiligen Wirkungen der Umgestaltung des Haltepunktes Friedrichsfeld auszugleichen. Durch die Errichtung von 2 Aufzügen in der Variante 2 sei der Haltepunkt Friedrichsfeld für alle mobilitätseingeschränkten Personen erreichbar. Die Variante 2 der Machbarkeitsstudie sieht für den Bahnsteig 1 einen Aufzug mit drei Stationen vor. Durch den Aufzug werden die Bereiche Parkplatz, Vorplatz und Bahnsteig, welche auf verschiedenen Ebenen liegen, gleichermaßen erreicht. Mithin würde nicht nur der Bahnsteig, sondern auch der Parkplatz mit dem Vorplatz und der Bushaltestelle barrierefrei erschlossen. Die Kosten von 756.000 € für die Aufzüge seien nach alledem nicht als unzulässig im Sinne von § 74 Abs. 2 VwVfG anzusehen.

Durch die Errichtung der Aufzüge sind die Rampen nicht verzichtbar geworden. Wegen der Gefahr von Störungen an den Aufzügen bzw. Vandalismus muss die Erreichbarkeit durch Rampen weiterhin gewährleistet bleiben. Auch wurde der Forderung der Stadt entsprochen, eine Treppenanlage zum Bahnsteig im Bereich des Bahnhofsvorplatzes auf der bahnlinken Seite umzusetzen, um diesen entsprechend der städtebaulichen Entwicklung des geförderten Umbaus in das Gesamtkonzept zu integrieren.

## **Auswirkungen der Bauarbeiten auf das öffentliche Straßennetz und den schienengebundenen ÖPNV**

In den ursprünglichen Planungen der Vorhabenträgerin war beabsichtigt, die Spellener Straße im Bereich der Eisenbahnüberführung vollständig und die Poststraße halbseitig für einen Zeitraum von drei Jahren zu sperren. Da beide Straßen jedoch die einzige Verbindung zwischen dem westlichen Teil und dem Ortskern von Friedrichsfeld darstellen, wurde diese Umsetzung bereits in den ersten Abstimmungsgesprächen seitens der Stadt ausgeschlossen. Um für den motorisierten Verkehr überhaupt eine nutzbare Verbindung zwischen den beiden Siedlungsteilen zu gewährleisten, komme mit einer vertretbaren Umweglänge lediglich der Weg über Weseler Gebiet und die K 12 infrage. Dies setze jedoch voraus, dass die EÜ Emmelsumer Straße (K 12) nicht gleichzeitig durch Bauarbeiten beeinträchtigt werde. Die eventuell ebenfalls erforderliche Erweiterung dieses Bauwerks müsse daher vor oder nach den Baumaßnahmen in Friedrichsfeld durchgeführt werden. Angesichts der gravierenden Auswirkungen auf die verkehrlichen Beziehungen innerhalb des Ortsteils Friedrichsfeld hat die Stadt die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens zur Gewährleistung ausreichender und sicherer Verkehrsverbindungen während der Bauzeit unter Berücksichtigung auch des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs, gefordert. Der Forderung wurde durch den Beschluss Rechnung getragen. Unter A.5.1 wurde die Zusage der Vorhabenträgerin aufgenommen, ein Verkehrsgutachten zur Gewährleistung ausreichender und sicherer Verkehrsverbindungen während der Bauzeit unter Berücksichtigung des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung nachzureichen.

Im Abstimmungsgespräch zur bauzeitlichen Verkehrsführung am 04.09.2019 hat die DB Netz AG zugesagt, dass einseitige Rad- und Fußgängerwege für Schülerverkehre an beiden Eisenbahnunterführungen auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Unumgängliche Komplettsperren würden auf ein Minimum begrenzt und rechtzeitig angekündigt.

Bezüglich der Verkehrsführung des motorisierten Verkehrs wurde seitens der DB Netz AG im Abstimmungsgespräch am 12.02.2021 darauf hingewiesen, dass die EÜ Spellener Straße und die EÜ Poststraße in 2025 und 2026 jeweils für 3 Monate gesperrt werden müssten. Diese Umsetzung wurde von der Stadt jedoch kategorisch abgelehnt. Es müsse gewährleistet sein, dass während der Bauzeit jeweils eine Unterführung dem motorisierten Verkehr zur Verfügung steht. Die DB Netz AG wurde aufgefordert, die bauzeitliche Verkehrsführung während der Bauzeit zu überarbeiten und der Stadt ein entsprechendes Verkehrsgutachten vorzulegen.

Weiterhin wies die DB Netz AG im Abstimmungstermin darauf hin, dass der schienengebundene ÖPNV während der Bauzeit nicht umfänglich aufrechterhalten werden könne. Temporäre Bahnsteige, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, könnten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden. Ein entsprechendes Konzept zur Aufrechterhaltung des ÖPNV müsse noch erarbeitet werden.

## **Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen Eisenbahnüberführungen (EÜ) Spellener Straße und Poststraße:**

### **EÜ „Spellener Straße“**

Entsprechend der mit der Vorhabenträgerin durchgeführten Abstimmung wird eine Aufweitung der Eisenbahnüberführung „Spellener Straße“ durchgeführt, damit künftig zu beiden Seiten Rad- und Fußwege hindurchgeführt und die Fahrbahn dafür nicht eingeengt werden muss. Eine entsprechende Planungsvereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz wurde zwischen der DB Netz AG und der Stadt Voerde bereits in 2014 abgeschlossen. In 2016 wurde ein Nachtrag, u.a. über den Bau eines Pumpwerkes zur Entwässerung der „Spellener Straße“ unterhalb der Eisenbahnüberführung einschließlich der Einleitung in das südlich des Bauwerks gelegene Retentionsbecken „Am Industriepark“ abgeschlossen. Laut Planfeststellungsbeschluss sollen im Rahmen der Entwurfsplanung weitere planerische Details, inklusive der Belange zur Entwässerung, mit der Stadt Voerde zu gegebener Zeit abgestimmt werden.

Im Rahmen des Abstimmungsgesprächs vom 12.02.2021 hat die Stadt nochmals auf die Problematik des bestehenden Kastenprofils des Mischwasserkanals unterhalb der EÜ „Spellener Straße“, hingewiesen. Seitens des Fachdienstes 7.1 wurde hierzu die Befürchtung geäußert, dass der Kanal aufgrund seiner Lage im Rahmen der Bautätigkeit beschädigt werden könnte. Seitens der DB Netz AG ist der statische Nachweis für die schadfreie Durchführung der DB-Maßnahme noch zu erbringen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträgerin im Vorfeld bereits das



Ergebnis einer Überprüfung des Kanals aus dem Jahr 2018 mitgeteilt wurde, nachdem empfohlen wird, die Abdeckplatte des Kastenprofils zu erneuern. Eine parallele Umsetzung beider Maßnahmen sei seitens der Stadt Voerde gewünscht. Eine Abstimmung hierzu sei noch nicht erfolgt und müsse in die weitere Ausführungsplanung einfließen.

### **EÜ „Poststraße“**

Im Rahmen der Einwendungen der Stadt Voerde zur ursprünglichen Planung der Vorhabenträgerin wurde bereits im Abstimmungsgespräch am 18.03.2014 der Straßenquerschnitt der EÜ Poststraße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst und neu festgelegt. Demnach soll der südliche Gehweg eine Breite von 2,50 m erhalten, die Fahrbahnbreite wie bisher 6,00 m betragen und der nördliche Gehweg mit einer Breite von 1,50 m geplant werden, sodass beim Neubau der EÜ Poststraße die Weite nicht verändert wird.

Weiterhin hat die Stadt in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal Poststraße aus hydraulischer Sicht kritisch sei. Eine Prüfung sei erst möglich, wenn konkrete Wassermengen und die Einleitungsstellen vom Vorhabenträger benannt würden. Auch sollte der südliche Gehweg zur Gewährleistung der Sicherheit am Ende der Treppenanlage und der Rampe bahnlinks gegenüber der Fahrbahn mit einem Geländer abgegrenzt werden.

Entsprechend der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin werde die durchgängige Anordnung eines Geländers zwischen Gehweg und Fahrbahn nicht empfohlen. Im Bereich des Rampenauslaufs des westlichen Bahnsteigzugangs sei eine Umlaufsperr (alternativ: lokales Geländer) vorgesehen. Entsprechend der Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes wird hier die Forderung der Stadt durch die Planung der Vorhabenträgerin erfüllt.

Bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser verweist die Vorhabenträgerin auf den Erläuterungsbericht zur hydraulischen Berechnung. Hiernach werde das Niederschlagswasser der Bahnsteige des neuen Haltepunktes Friedrichsfeld und seiner Zugänge - wie schon in der Bestandssituation gegeben - in den vorhandenen Kanal der Poststraße eingeleitet. Die Angabe der Wassermengen und Einleitstellen werde nachgeliefert. In 2019 wurde die Stadt seitens der Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gegebenheiten vor Ort eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich sei. Auf dieser Grundlage hat sich die Stadt Voerde (Fachdienst 7.1) mit der DB Netz GmbH auf eine gedrosselte Einleitung des Oberflächenwassers von 12,6 l/s in die Mischwasserkanalisation geeinigt.

### **EÜ „Wesel-Datteln-Kanal“**

Im Zuge des Ausbaus des Wesel-Datteln-Kanals ist eine Erweiterung und Anhebung der Friedrichsfelder Eisenbahnbrücken erforderlich. Die beiden existierenden Eisenbahnüberführungen über den Wesel-Datteln-Kanal werden komplett zurückgebaut und neu errichtet. Die Brücke wird angehoben. Dadurch können künftig größere Schiffe den Bereich durchfahren. Außerdem wird für das neue Gleis eine zusätzliche Kanalbrücke gebaut. Entsprechend dem Beschluss wird die Forderung der Stadt Voerde, die Sperrung der Querungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer entlang der Kanalbrücke auf maximal ein Jahr zu beschränken und anderenfalls eine Behelfsbrücke herzustellen, zurückgewiesen. Das Gelände nördlich des Kanals könne auch über die Frankfurter Straße und die Willy-Brandt-Straße erreicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Verkehrsverbindung.

### **Lärmschutz**

Bis auf die Überstandslänge der Schallschutzwand aus dem Planfeststellungsabschnitt 1.4 Voerde Bahn-km 21,100 (PFA-Grenze) bis Bahn-km 21,120 bahnrechts die im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens in die Planungen der Vorhabenträgerin aufgenommen wurden, erhält die Stadt keinen zusätzlichen Lärmschutz. Die Forderungen auf zusätzlichen Lärmschutz im Bereich der Streusiedlungen nördlich der Grenzstraße zwischen Bahn-km 21,34 und 21,94 wurden zurückgewiesen.

Das seitens der Stadt Voerde erarbeitete Gestaltungsleitbild, welches in zahlreichen Gesprächsterminen mit der Vorhabenträgerin abgestimmt und dem Eisenbahnbundesamt als zusätzliches Abwägungsmaterial übersandt wurde, ist im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigt worden.



Zu der Gestaltung des Lärmschutzes werden im Planfeststellungsbeschluss nur grundsätzliche Kriterien, wie z.B. Wandhöhe, Wandlänge und der Standort einer Lärmschutzwand geregelt. Festlegungen zur Ausführung der Lärmschutzeinrichtungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Gestaltung, wie z.B. Transparenz, Materialwahl oder in welchen Bereichen eine Begrünung der Lärmschutzwände erfolgen wird, werden laut Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich in der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Stadt Voerde geregelt. Um dem nicht vorzugreifen, erfolgt keine Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss. Sollte sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass sich die Wandhöhe, Wandlage usw. ändern würde, ist ein entsprechender Antrag auf Änderung dieses Beschlusses zu stellen. Eine entsprechende Zusage zur Ausgestaltung der Schallschutzwände ist im Planfeststellungsbeschluss unter A.5.2 aufgenommen worden.

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses werden Schallschutzwände mit einer Gesamtlänge von 4.140 m und einer Höhe von 3,0 m über Schienenoberkante gebaut, lediglich die Überstandslänge von 20 m aus dem Planfeststellungsabschnitt 1.4 (Grenzstraße) wird in einer Höhe von 4,0 m ausgeführt.

In den Bereichen der Bahnquerungen und des Haltepunktes Friedrichsfeld, in denen das Gestaltungskonzept eine transparente Gestaltung des Lärmschutzes vorsieht, wird zum Teil eine Erhöhung der Lärmschutzwand erforderlich, sodass, wie im Beschluss niedergehalten, ein Planänderungsverfahren durchzuführen ist.

Die Vertreter der DB Netz AG haben am 12.02.2021 nochmals zugesichert, dass es bezüglich des Einsatzes der transparenten Elemente bei den bereits abgestimmten Gestaltungen verbleiben soll. Aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Erhöhung der Lärmschutzwände im Einzelfall, wie auch im Bereich des Haltepunktes Friedrichsfeld, soll ein Planänderungsverfahren durchgeführt werden. Die hierzu erforderlichen Planunterlagen werden mit der Stadt abgestimmt.

□ **Auswirkungen auf Gebäude der Stadt Voerde (Poststraße 35)**

Laut Planfeststellungsbeschluss können trotz der vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen am Haltepunkt Voerde die entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete an drei Gebäudeseiten des Objektes „Poststraße 35“ nicht eingehalten werden. In der Nacht verblieben an drei Gebäudeseiten und in allen Etagen Überschreitungen des IGW von 49 dB(A). Sie lägen zwischen 1,6 dB(A) und max. 10,1 dB(A) in der 2. Etage. Somit bestehe ein Anspruch auf ergänzenden passiven Schallschutz dem Grunde nach für das Gebäude. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin den Eigentümern derjenigen Gebäude, in deren Innenräumen trotz aktiver und/oder passiver Schallschutzmaßnahmen die Grenzwerte der 24. BImSchV nicht eingehalten werden können, für verbleibende unzumutbare Beeinträchtigungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Sie wird hiermit dem Grunde nach festgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen hinaus eine angemessene Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung von tatsächlich zu schützenden Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen, Freisitze und ähnliche zum Aufenthalt geeignete Anlagen) zu leisten, soweit in diesen Außenwohnbereichen trotz der planfestgestellten Schutzmaßnahmen die Beurteilungspegel aus dem Schienenverkehr oberhalb der Tagesgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV liegen. Entsprechende Maßnahmen zum passiven Schallschutz sind entsprechend der Nebenbestimmung A.4.5.4 mit der Vorhabenträgerin abzustimmen. Weitergehende Betroffenheiten, die eine Entschädigung gemäß Nebenbestimmung A.4.5.4.1 rechtfertigen würden, sind entsprechend zu prüfen. Auch wurden bezüglich der baubedingten Lärmimmissionen Schutzauflagen unter Punkt A.4.5.1.1 im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, die auf das Objekt „Poststraße 35“ Anwendung finden könnten. Die Vorhabenträgerin wurde im Planfeststellungsbeschluss verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen (Baulärm-Monitoring). Demnach steht den betroffenen Eigentümern gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung

in Geld u.a. in folgenden Fällen zu:

- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärberechnungen nach vorstehender Ziffer A.4.5.1.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume oder
- für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärberechnungen nach vorstehender Ziffer A.4.5.1.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel nachts von mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume.

Die Stadt wird die Einhaltung der Schutzauflagen bzw. die aus dem Baulärm-Monitoring resultierenden Ergebnisse für das Objekt „Poststraße 35“ entsprechend verfolgen.

### **Erschütterungen**

Wie auch im Planfeststellungsabschnitt 1.4 hat die Stadt Voerde auch hier mit ihren Einwendungen insbesondere gerügt, dass das Erschütterungsgutachten nicht nachvollziehbar ist. Die Bedenken gegen das vorliegende Erschütterungsgutachten wurden im Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen. Der Forderung der Stadt nach Erstellung eines zusätzlichen Erschütterungsgutachtens wird jedoch durch den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Hiernach wird das Eisenbahn-Bundesamt nach Inbetriebnahme des dritten Gleises in einem Ergänzungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss über weitere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz entscheiden. Die Vorhabenträgerin hat ab dem sechsten Monat bis spätestens zum Ende des zwölften Monats nach der Inbetriebnahme der Strecke an allen repräsentativen Immissionsorten Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Als Maßstab gilt hierbei:

Erfassung aller in einem Abstand von bis zu 60 m zur Achse des zukünftig nächstgelegenen Gleises befindlichen Gebäude und Auswahl von mindestens einem Drittel dieser Gebäude als repräsentative Messpunkte, wobei alle in einem Abstand von bis zu 20 m zur Achse des nächstgelegenen Gleises befindlichen Gebäude gewählt werden müssen. Dies schließt das städtischen Objekt „Poststraße 35“ ein. Das Miethaus „Böskenstraße 10“ wird aufgrund der Entfernung nicht berücksichtigt.

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses sind Vorkehrungen gegen Erschütterung mittels besohlter Schwellen in folgenden Bereichen vorzusehen:

Von (km)	Bis (km)	Lage	Maßnahme	Bereich
21,310	21,560	alle drei Gleise	besohlte Schwellen	südlich Laboratoriumstraße bis Höhe „Am Industriepark“
21,920	22,650	nur die Außengleise	besohlte Schwellen	Südlich Von-der-Mark-Straße bis EÜ Spellener Straße
22,650	23,550	alle drei Gleise	besohlte Schwellen	EÜ Spellener Straße bis nördlich Wesel-Datteln-Kanal

Aus Sicht der Stadt soll vor Beginn der Baumaßnahme eine Erschütterungsmessung am Gebäude „Poststraße 35“ zur Beweissicherung mit den Vertretern der DB Netz AG im nächsten Abstimmungsgespräch im August 2021 vereinbart werden.

### **Notfall- und Streckensicherheit**

Der Rat der Stadt Voerde hatte dem in der Drucksache Nr. 16/764 dargestellten Konsens zum modifizierten Notfall- und Streckensicherheitskonzept für die Planfeststellungsabschnitte 1.4 Voerde und 2.1 Friedrichsfeld, vorbehaltlich der dauerhaften Kostenübernahme (Finanzierung) für die sich aus dem Konzept ergebenden Sicherheitsmaßnahmen durch das Land NRW, in seiner Sitzung am 03.07.2018 zugestimmt.

Die Forderung bezüglich der Ersatz-/bzw. Unterhaltungskosten ist über eine grundsätzliche Zusage hinaus weiterhin nicht geklärt, sodass entsprechend im Planfeststellungsbeschlusses darauf verwiesen wird, dass dies zwischen den Anrainerkommunen und dem Land NRW noch zu klären ist.

Das Notfall- und Streckensicherheit für den Planfeststellungsabschnitt 2.1 Friedrichsfeld wurde unter Berücksichtigung der Forderungen der Feuerwehr erarbeitet.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachdienst 6.1

Fachbereich 6

Fachdienst 7.1

Fachdienst 7.2

Fachdienst 7.3

Fachdienst 5.1

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Fachbereich 4



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 04.03.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

**Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH ( A-Nord)  
Planabschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath)  
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Einreichung einer Resolution gegen einen Trassenkorridor der A-Nord auf Voerder Stadtgebiet.**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache Nr. 17/146 als Anlage beigefügte Resolution zu den Trassenvarianten im Planabschnitt D der Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH (A-Nord).

### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

keine

### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

### Sachdarstellung:

Aus der örtlichen Presse war die Aussage von der Amprion GmbH, dass die Variante „Rheinquerung bei Wallach / Ork“, die über das Gebiet der Stadt Voerde verläuft, gleichwertig mit der Variante „Rheinquerung bei Rees“ mit im Rennen sei, zu entnehmen. Hierüber war die Stadt Voerde ausgesprochen irritiert, da in verschiedenen Formaten, u.a. Bürgerinformationsmarkt, Bürgersprechstunde oder Fachgesprächen mit den Kommunen, bisher die Priorisierung der Trasse „Rheinquerung bei Rees“ von der Amprion GmbH immer offen kommuniziert wurde. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Amprion GmbH dargelegt, dass weiterhin ein Leitungsverlauf mit der Rheinquerung bei Rees eindeutig favorisiert wird.

Die Stadt Voerde hat im Rahmen des Erörterungstermins ihre Standpunkte gegen eine Leitungsführung über Voerder Stadtgebiet gegenüber der Bundesnetzagentur deutlich herausgestellt. Analoge Aussagen zugunsten eines Leitungsverlaufes über Rees vom Kreis Wesel, dem Regionalverband Ruhr und der Fa. Amprion waren ebenfalls eindeutig und nachvollziehbar, so dass die Stadt Voerde nach dem Erörterungstermin nicht davon ausgehen konnte, dass eine Entscheidung zugunsten einer Leitungsführung über Voerder Stadtgebiet getroffen werden könnte.

Da nach Aussage der Amprion GmbH Anfang Mai mit einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur zu rechnen sei, soll der Bundesnetzagentur ergänzend und klarstellend zur Stellungnahme der Stadt Voerde vom 06.08.2020 als Träger öffentlicher Belange die eindeutige Ablehnung der Trasse „Rheinquerung bei Wallach / Ork“ dargelegt werden.

Dies geschieht trotz der aktuellen, auch gegenüber dem Bürgermeister und in der Presse geäußerten Meinung von Amprion, dass von dort die Trassenführung über Rees und damit außerhalb des Voerder Stadtgebietes weiterhin favorisiert werde.

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 03.03.2021 wird hiermit entsprochen.

Haarmann

Anlage(n):

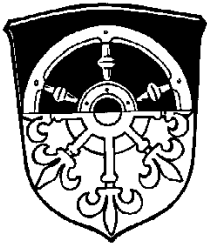
- (1) Anl.1 Resolution der Stadt Voerde (Niederrhein) -A-Nord
- (2) Anl. 2 CDU-Antrag

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



## Resolution

### Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Vorhaben Nr. 1 / A-Nord) Planabschnitt D (Raum Borken/Schermbeck - Osterath)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Voerde ist sehr überrascht und zugleich irritiert über die Aussage von Amprion, dass die Variante „Rheinquerung bei Wallach / Ork“, die über das Gebiet der Stadt Voerde verläuft, in Ihrem Hause gleichwertig mit der Variante „Rheinquerung bei Rees“ mit zu bewerten sei. In verschiedenen Formaten, u.a. Bürgerinformationsmarkt, Bürgersprechstunde oder Fachgesprächen mit den Kommunen, wurde bisher die Priorisierung der Trasse „Rheinquerung bei Rees“ von der Amprion GmbH aufgrund der Schwierigkeiten bei Wallach immer offen kommuniziert. So hat die Amprion GmbH im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargelegt, dass weiterhin ein Leitungsverlauf mit der Rheinquerung bei Rees eindeutig favorisiert wird.

Die Stadt Voerde hat im Rahmen des Erörterungstermins ihre Standpunkte gegen eine Leitungsführung über Voerder Stadtgebiet gegenüber der Bundesnetzagentur deutlich herausgestellt. Analoge Aussagen zugunsten eines Leitungsverlaufes über Rees vom Kreis Wesel, dem Regionalverband Ruhr und der Fa. Amprion waren ebenfalls eindeutig und nachvollziehbar, so dass die Stadt Voerde nach dem Erörterungstermin nicht davon ausgehen konnte, dass eine Entscheidung zugunsten einer Leitungsführung über Voerder Stadtgebiet getroffen werden könnte. Die Fa. Amprion hat u.a. ausführlich dargelegt, dass die Hauptargumentation vom Kreis Kleve im Hinblick auf die Geradlinigkeit gegenüber den anderen Argumenten, die für einen Leitungsverlauf über Rees sprechen, keinesfalls vorrangig sind.

Da sich die betrachteten Vergleichsstränge von Emden nach Osterath hinsichtlich der Erreichung der Zielkriterien: Konfliktfreiheit, Wirtschaftliche Effizienz und Technische Effizienz nur geringfügig unterscheiden, wurde in einem ersten Schritt gemäß den § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes zur Bundesfachplanung erforderlichen Unterlagen nach der gutachterlichen Beurteilung gemäß Antragsunterlagen eine Gleichwertigkeit der Rheinquerungen von Rees und Wallach festgestellt. Aus Sicht der Stadt Voerde ist diese Bewertung allerdings nicht nachvollziehbar, da mit der Rheinquerung Rees keine senkungsgefährdeten Gebiete betroffen sind.

In Voerde berührt die Planung Bereiche des tiefen Steinkohlebergbaus, in denen die bergbaulichen Abbauaktivitäten seit mehr als fünf Jahren abgeschlossen sind, allerdings auch außerhalb der errechneten Nullrandlinie noch Senkungen stattfinden, die die Sicherheit der Leitung in Frage stellen.



## **Bündelungsgebot**

Bei der Trasse „Rheinquerung bei Wallach / Ork“ handelt es dabei um eine Alternative, die sich auf Voerder Stadtgebiet bis auf den Bereich des Voerder Ortsteils Spellen auf der Trasse der geplanten Zeelink-Erdgasfernleitung befindet. Obwohl sich lineare Infrastrukturen grundsätzlich streckenweise als Bündelungsoptionen eignen und planerisch günstig erscheinen (Bündelungsgebot), da sie zur Konfliktminderung herangezogen werden können, ist eine mögliche Parallelführung einzelfallabhängig und bedarf einer Auseinandersetzung mit der konkreten Situation vor Ort. Eine Bündelung im eigentlichen Sinne (d.h. mehrere Leitungen auf einem Leitungsmast) erfolgt aufgrund der Abstände zwischen den Medien Gas / Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) faktisch nicht. Damit ergibt sich, trotz der theoretisch parallelen Führung der Infrastruktur ein erweiterter Korridor, der durch die Maßnahmen in Anspruch genommen wird. Die Bündelung würde nicht zur Entlastung des Raums, sondern - aufgrund der beschriebenen "eingeschränkten Trassierungsräume" - zu einer Überlastung des Raums führen. Ein Papier der BNetzA zur Bündelung von Infrastruktur sieht die Bündelung mit Gas eher kritisch: „In Deutschland ist ebenfalls ein flächendeckendes Netzwerk von Mineralöl- und Erdgaspipelines vorhanden und käme grundsätzlich für eine Bündelung mit Stromtrassen infrage. Hier ergeben sich allerdings insbesondere im Hinblick auf Erdkabel technische Einschränkungen. Gasleitungen aus Stahl müssen ab einem Druck von 5 bar mit einem aktiven Korrosionsschutzsystem versehen werden. Hierbei wird der Rohrleitungskörper mit einem geringen Gleichstrom vor Korrosion geschützt. Es besteht die Gefahr, dass sich die dadurch entstehenden magnetischen Felder der Schutzsysteme und auch die magnetischen Felder der Elektrizitätsleitung wechselseitig beeinflussen. Eine mögliche Bündelung muss vor diesem Hintergrund genau untersucht werden. Darüber hinaus existiert für Pipelines ein umfangreiches und von der Bundesnetzagentur zu beachtendes Regelwerk, das beispielsweise Mindestabstände zu diesen Leitungen vorschreibt, um im Fall einer Havarie oder von Reparaturen funktionsfähig zu bleiben. Beispielsweise können Erdkabel u.a. wegen Brandgefahr nicht innerhalb des Schutzstreifens der Pipeline verlegt werden. Insgesamt müssen auch hierbei eine Vielzahl von Belangen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.“

Bei der Rheinquerung Wallach führen die vorhandene Bündelungsoptionen mit Zeelink und weiteren linearen Infrastrukturen aufgrund der stark eingeschränkten Trassierungsräume immer wieder zu der Notwendigkeit, die bestehenden Infrastrukturen zu kreuzen. Diese Kreuzungen sind je nach Komplexität der Örtlichkeit und der zu querenden Infrastruktur in geschlossener Bauweise bautechnisch sehr aufwendig und erfordern einen höheren Flächenbedarf. Im Vergleichsabschnitt Rees sind aufgrund der verhältnismäßig wenigen vorhandenen Infrastrukturen dagegen weniger technische Restriktionen vorhanden. Im Vergleichsabschnitt Wallach stellt gerade die Kombination des relativ dicht besiedelten Bereichs ab Hünxe über Voerde und Spellen und später im weiteren linksrheinischen Verlauf zwischen Rheinberg und Alpen im Zusammenspiel mit den vorhandenen Infrastrukturen (vor allem Pipelines) einen Nachteil dar.

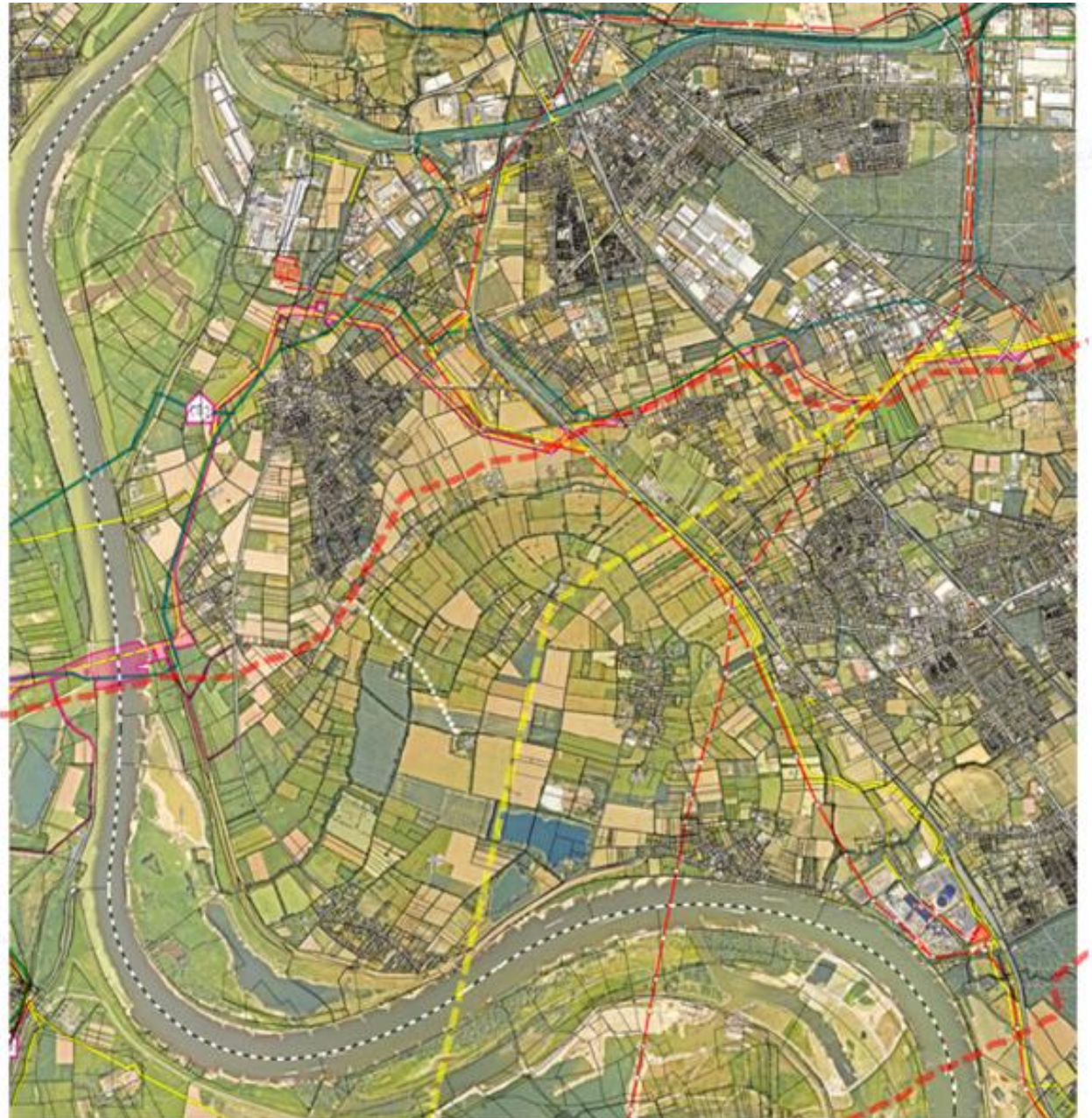
Das Ziel der Bündelung von Leitungen auf einer Trasse darf zudem nicht dazu führen, dass die Stadt Voerde unzumutbar durch Leitungen belastet wird. Bereits in der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde erheblich durch die Verlegung von überregionalen Gas-, Öl- und Stromleitungen beeinträchtigt. So hat die Baumaßnahme Zeelink mit der Rheinquerung im August 2019 begonnen. Mittlerweile ist zwar die Verlegung abgeschlossen; abschließende Arbeiten (Entlüften, Rekultivierung) sind noch erforderlich. Die Inbetriebnahme ist im März geplant.

Im Zuge des untertägigen Steinkohleabbaus wurde Anfang 2001 die Pipeline der Gesellschaft RMR/RPR aus dem Bergsenkungsgebiet heraus Richtung der Ortslage Am Schied verlegt. Im Jahr 2015 wurden dann die stillgelegten Leitungen zurückgebaut. Davor wurde auf der Trasse eine Datenleitung von COLT Telekom verlegt. Auch diese Maßnahmen auf der jetzt von Amprion geplanten Trasse waren mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Aktuell in Planung ist das Vorhaben ENLAG Nr. 14, ein Ersatzneubau und eine Umbeseilung von jeweils einer 220-Kilovolt und 110-Kilovolt-Stromkreis zu jeweils zwei 380-Kilovolt und 110-Kilovolt Stromkreisen. Vorgesehen ist eine Querung des Vogelschutzgebiets Mommniederung und des Rheins als Erdkabel (Pilotprojekt). Südlich des Gewerbegebiets Grenzstraße verläuft die Stromtrasse auf Abschnitten der Zeelink-Trasse. Aktuell wird hier im Bereich Holthausen und Stockum nach einem Standort einer entsprechend großen (zwei Fußballfelder) Kabelübergabestation gesucht.

Bereits durch den Bau der Zeelink-Trasse wird die Bevölkerung, insbesondere die unmittelbaren Anlieger und die betroffenen Landwirte, stark belastet. Die Errichtung der neuen zusätzlichen Leitung würde zu weiteren Belastungen der im Wesentlichen gleichen und großen Zahl an Betroffenen wie bei der Zeelink-Leitung führen, innerhalb kurzer Zeit würden die gleichen Betroffenen erneut durch den Bau einer Leitung belastet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach der Verlegung der Zeelink-Leitung gerade wieder rekultiviert wurden, würden erneut bauzeitlich in Anspruch genommen und dann im Anschluss wieder rekultiviert. Hierbei kann die für die für die Landwirtschaft erforderliche Qualität der Böden schwerlich gewährleistet werden. Zudem wäre bei der Trasse bei Wallach die bauzeitliche Beeinträchtigung durch die erforderlichen Infrastrukturquerungen erheblich länger als bei der Trasse Rees.

## Übersicht der Gas- und Stromleitungen auf Voerder Stadtgebiet



ZEELINK und Planungen in Voerde: --- Amprion „A-Nord“ sowie --- „Rheinquerung“ EnLAG 14

### Einschränkung der Planungshoheit

Die Trasse der geplanten A-Nord verläuft, wie auf dem o.a. Plan ersichtlich, zudem in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Gewerbegebieten. Im Bereich Spellen sind die Raumwiderstände so hoch, dass eine Nordumgehung des Ortsteils parallel zur Zeelink-Leitung aufgrund von durch Bebauung eingeschränktem Trassierungsraum nicht umsetzbar ist. Bei der vorgelegten Südumgehung bleibt für eine Umsetzung des Vorhabens nur ein schmaler Streifen von ca. 60 m Breite zwischen der Wohnbebauung bzw. Sporthallen und

dem NSG Mommniederung, bei dem die Sportplätze überdies in einem geschlossenen Bauverfahren auf einer Länge von ca. 500 m unterquert werden müssten.

Für das stark frequentierte Gewerbegebiet Grenzstraße und die Wohnquartiere des Ortschafts Spellen stellt die unmittelbare Nähe zur Erdgasleitung von Zeelink ein hohes Gefährdungspotential dar. So hat der Forschungsbericht 285 des Bundesamtes für Materialforschung und –prüfung aus dem Jahr 2009 mit dem Titel „Zu den Risiken des Transportes flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ als Hauptunfallursache die unbeabsichtigte äußere Einwirkung durch Dritte, z.B. durch Baggararbeiten, ermittelt. Die parallele Verlegung einer Gleichstromleitung in derselben Trasse ist insoweit mit einem erheblichen Risiko verbunden. Vor dem Hintergrund der potentiellen Gefährdung, insbesondere der in Spellen und dem Gewerbegebiet Grenzstraße lebenden und arbeitenden Menschen, wird diese Trasse abgelehnt und keinesfalls akzeptiert.

Wichtig für die Festlegung von langfristig bestehenden Leitungstrassen ist es, in welchem der geprüften Korridorverläufe größere Risiken für zukünftige planerische Ausweisungen bestehen, die dem Vorhaben in seiner Realisierung entgegenstehen können. Hier unterscheidet sich der Verlauf über Wallach deutlich von dem Korridorverlauf über Rees. Der Korridorverlauf bei Rees verläuft in weiten Teilen in ländlichen bzw. landwirtschaftlich genutzten Räumen, während der Korridorverlauf in Wallach häufig deutlich dichter an oder zwischen städtischen Agglomerationen der Metropolregion Rhein-Ruhr verläuft. Zudem sind in dem Korridorverlauf über Wallach planerisch ungünstig gelegene Streusiedlungen vorzufinden. Sie weisen gegenüber einem Verlauf über Rees ein höheres Risiko dafür auf, durch neue planerische Ausweisungen der Raumordnung, Bauleitplanung oder Vorhabenzulassungen der Trassenführung im anschließenden Planfeststellungsverfahren entgegenzustehen und die Realisierungsfähigkeit einzuschränken. Dieses Risiko ist im ländlich geprägten Verlauf über Rees deutlich geringer, da hier zum einen die Wahrscheinlichkeit solcher Ausweisungen geringer ist und zum anderen eine deutlich größere Fläche ausgewiesen werden müsste, um der Realisierung einer Trassenführung in erheblichem Maß entgegenzustehen.

Im Streckenabschnitt des Gewerbegebietes Grenzstraße verläuft die Trasse parallel zur Zeelink-Trasse. Dieser Bereich ist grundsätzlich für eine Süderweiterung des Gewerbegebietes geeignet wie auch vorgesehen. So hat der Stadtrat der Stadt Voerde bereits einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Die geplante gewerbliche Entwicklung würde durch eine Zerschneidung oder eine Flächeninanspruchnahme durch die Leitung oder ihrer Schutzstreifen zukünftig ggf. verhindert oder erschwert. Auch im Bereich der Ortschaft Spellen ist die Höchstspannungsleitung direkt entlang des südlichen Ortsrandes geplant. Damit würde die weitere Entwicklung des Ortsteiles stark eingeschränkt. Die hier beispielhaft aufgezeigten Planungseinschränkungen greifen unverhältnismäßig stark in die gesetzlich verankerte gemeindliche Planungshoheit der Stadt Voerde (NdrRh.) ein und können keinesfalls hingenommen werden.

Hinweisen möchte ich noch auf meine bereits vorgetragenen Belange durch das ausgewiesene Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnung Löhnen mit seinen Zonen IIIa und IIIb, die Belange des Hochwasserschutzes, den Umgang mit Kompensationsmaßnahmen des verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft und den Bodenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen.

Aus Sicht der Amprion GmbH ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen und zeitnahen Umsetzung des Vorhabens A-Nord im Korridorverlauf über die Rheinquerung bei Rees (West) nach Abwägung aller Umstände höher. Für die Vorhabenträgerin steht, wie ausführlich in den Unterlagen dargestellt, im Vordergrund, dass die Realisierung des Vorhabens mit insgesamt möglichst geringen Risiken verbunden sein muss. Dementsprechend empfiehlt sie den Vergleichsabschnitt Rheinquerung Rees (West).

Abschließend betrachtet ist die Trasse mit der Rheinquerung bei Rees als günstigste Variante für Menschen und Umwelt anzusehen. Die Trasse mit einer Rheinquerung auf Voerder Stadtgebiet wird daher von der Stadt Voerde (Ndrh.) abgelehnt.

Meine vorgetragenen Ausführungen erfolgen ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Voerde vom 06.08.2020 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 NABEG zu der Planung der Amprion GmbH.

Bezüglich der Anregungen stehe ich gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.





CDU-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562 Voerde

Stadt Voerde  
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann  
Rathausplatz 20

46562 Voerde

**Ingo Hülser**  
**Fraktionsvorsitzender**

Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Mobil +49 171 6443401  
E-Mail fahuelser@t-online.de

Voerde, den 03.03.2021

### **Antrag: Stromtrasse A-Nord- Vorbereitung einer Resolution**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

die CDU in Voerde ist gleichermaßen irritiert und verunsichert über die Aussage von Amprion, dass der Verlauf der neuen Stromtrasse A-Nord fortan "mit Rees gleichauf liegen soll".

Bisher sprach sich Amprion immer eindeutig für eine Priorisierung der Trasse "Rheinquerung in Rees" aus. Die Entscheidung zum Verlauf des Trassenkorridors seitens der Bundesnetzagentur ist für Juni 2021 angekündigt. Noch bleibt also Zeit erneut Position zu beziehen.

Aufgrund dessen beauftragt die CDU die Verwaltung, eine Resolution für den anstehenden Sitzungslauf vorzubereiten, die sich für den bisher favorisierten Trassenverlauf "Rheinquerung Rees" und gegen einen Trassenkorridor der A-Nord auf Voerder Stadtgebiet ausspricht.

Entsprechend der Stellungnahme von August 2020 sind insbesondere die sachlichen Gründe erneut herauszuarbeiten und zu benennen. Nicht nur die dichte Bebauung in der Nähe der geplanten Trasse, sondern die bereits erheblich vorbelastete Trasse auf dem Voerder Stadtgebiet schränken die erneute Nutzung ein und sind besonders hervorzuheben.

Die Baumaßnahme Zeelink hat mit der Rheinquerung im August 2019 begonnen und ist immer noch nicht abgeschlossen. Im Zuge des untertägigen Steinkohleabbaus wurde Anfang 2000 die Pipeline der Gesellschaft RMR/RPR aus dem Bergsenkungsgebiet heraus Richtung der Ortslage Am Schied verlegt, im Jahr 2015 wurden dann die stillgelegten Leitungen zurückgebaut. Davor wurde auf der Trasse eine Datleitung von COLT Telekom verlegt. Auch diese Maßnahmen auf der jetzt von Amprion geplanten Trasse waren mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Hülser  
Fraktionsvorsitzender



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.02.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde“.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	0 €		
Aufwendungen	60.000 €	60.000 €	
Haushaltsbelastung	60.000 €	60.000 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
Begründung	Der Aufstellungsbeschluss für einen neuen Flächennutzungsplan hat direkt keine Auswirkung auf den Klimaschutz. Indirekt wird sich dieser Plan jedoch auf die zukünftigen klimatischen Verhältnisse der Stadt Voerde, insbesondere durch die Festlegung von klimaschützenden Rahmenbedingungen, positiv auswirken.

#### Sachdarstellung:

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) beinhaltet die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt, um die gesamtstädtische Entwicklung zu steuern (§1 Abs.3 BauGB). Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die künftige Art der Bodennutzung gemäß den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung gegenüber Dritten und bildet die Grundlage für die verbindlichen Bauleitpläne (Bebau-

ungspläne). Gemäß dem Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der FNP der Stadt Voerde wurde in der ursprünglichen Fassung im Jahr 1968 wirksam. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte haben sich die städtebaulichen Leitvorstellungen stetig verändert, sodass zahlreiche Änderungsverfahren notwendig wurden, um konkrete Vorhaben bauleitplanerisch vorzubereiten und zu sichern. Heute gibt es bereits 73 rechtskräftige Änderungen im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde. Sobald der Flächennutzungsplan nicht mehr der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht, soll er geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden (§1 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, sodass die überörtlichen Planungsziele für die Darstellungen des Flächennutzungsplans umzusetzen sind. Die Entwicklungspotentiale und Zukunftsperspektiven der Stadt Voerde sind vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in den Grundzügen aufzuzeigen. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung die Strategie einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu verfolgen.

### **Aufgabe des Flächennutzungsplans:**

Die prioritäre Aufgabe bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist die Ermittlung der Flächenbedarfe für die unterschiedlichen Nutzungskategorien, um eine geordnete und nachhaltige bauliche Entwicklung für die kommenden 15 bis 20 Jahre zu sichern.

Hierbei soll der FNP-Entwurf die ermittelten Bedarfe aus dem „Handlungskonzept Wohnen“ sowie dem „Gewerbeflächenkonzept“ einbeziehen. Weitere Studien und Untersuchungen der Stadt Voerde, wie beispielsweise die Nachnutzung des Kraftwerkareals, das Radverkehrskonzept oder ein noch zu erstellendes Freiraum- und Grünflächenkonzept für die Stadt Voerde, sind ebenso für die Aufstellung des Flächennutzungsplans zu betrachten.

### **Darstellung neuer Rahmenbedingungen nach 2016**

#### **-Umwelt und Klimaschutz**

Umwelt- und Klimaschutz sowie Klimawandel sind aktuell wichtige Themen, die auch für eine nachhaltige Stadtentwicklung in Voerde von besonderer Bedeutung sind. Hieraus ergeben sich für die Stadt Voerde folgende Leitlinien für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans:

- Innen- statt Außenentwicklung (Brachflächen umnutzen und reaktivieren, Baulücken schließen, die Fläche als Ressource etc.)
- Erhalt und Schaffung neuer Grünflächen (besonders in Bereichen mit Hitzebelastung) und Kaltluftschneisen
- Renaturierung und Qualifizierung von grünen und blauen Strukturen
- Multifunktionale Räume (Funktionen für Mensch und Umwelt etc.)
- Verkehrswende (Verkehr vermeiden, verlagern, umweltverträglich gestalten; Stadt der kurzen Wege, Umsetzung des Radverkehrskonzeptes, Förderung alternativer Antriebe wie E-Mobilität)
- Flächenpotenziale für erneuerbare Energien erschließen

#### **-Regionalplanung (Regionalverband Ruhr)**



Der RVR ist als Planungsträger für die Regionalplanung verantwortlich. Eine zentrale Aufgabe des Regionalverbands Ruhr (RVR) ist die Beobachtung und Analyse der räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Die dazu notwendigen Daten werden im Flächeninformationssystem Ruhr dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.

Der bisherige Entwurf des Regionalplans Ruhr führt zu veränderten Flächenpotentialen im Stadtgebiet Voerde. Diese neuen rechtlichen Vorgaben muss die Stadt Voerde zukünftig überdachten Handlungsstrategien entgegensetzen.

### **-Digitale Infrastruktur**

Im Zuge allgemeiner wirtschaftlicher Trends – wie dem technologischen Fortschritt und der Implementierung neuer Produktionskonzepte – gewinnen Standortfaktoren wie die digitale Infrastruktur und die Verträglichkeit des Gewerbes mit anderen Nutzungen (z.B. Wohnnutzung) immer stärker an Bedeutung.

### **-Corona-Pandemie seit 2020**

Die andauernde Corona-Pandemie hat für viele Gewerbetreibende erhebliche wirtschaftliche Folgen, die in einigen Fällen bereits zu Ladenschließungen geführt haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine verlässliche Prognose zu den Langzeitfolgen der Pandemie getroffen werden. Hieraus könnten sich neue Flächenbedarfe ergeben, die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind.

So ist zu erwarten, dass die Entwicklungen in der digitalen Infrastruktur, das Angebot an Fern-Studiengängen, die Implementierung des Homeoffice in der Arbeitswelt und die Reduzierung der Umweltbelastungen dazu führen, dass vor allem im Wohnungssektor die sogenannte „Smart-Wohnung“ immer mehr an Bedeutung gewinnt.

### **- Demografischer Wandel**

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan bildet seit mittlerweile 52 Jahren eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung und Ordnung der Stadt Voerde.

Der demografische Wandel in der Stadt Voerde veranschaulicht, dass sich die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung stetig verändern. 1968 lag die Einwohnerzahl der Stadt Voerde noch bei 28.067. In der Folgezeit erreichte die Bevölkerung im Jahr 2003 mit 39.799 Einwohnern ihren bisherigen Höchststand. Im Jahr 2010 hatte die Stadt Voerde 37.402 Einwohner. Seitdem sank sie kontinuierlich bis auf 36.265 (Stand 31.12.2020).

In der Zwischenzeit wurden im Jahre 2019 folgende Konzepte als Vorbereitung für einen neuen Flächennutzungsplan beauftragt und erstellt:

#### **Handlungskonzept Wohnen Voerde**

Bis zum Jahr 2035 ist von einem Wohnungsneubaubedarf an neuen Wohnbauflächen für rd. 500 Wohnungen auszugehen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass ein nennenswerter Prozentsatz durch künftige Wohnungsabgänge entstehende Flächenreserven wieder dem Wohnungsbau zur Verfügung steht. Die Nachfrage nach Wohnbauland auf dem Kraftwerksgelände ist im „Handlungskonzept Wohnen“ jedoch nicht abgebildet.

#### **Gewerbeflächenkonzept Voerde 2019**

Das Ergebnis der Gewerbeflächenbedarfsprognose zeigt für Voerde auch zukünftig einen weiteren Bedarf an Gewerbeflächen. Der Wirtschaftsstandort Voerde braucht daher künftig zusätzliche, vor allem passgenaue Gewerbeflächen, um die absehbare Entwicklung nicht zu bremsen.

## **-Der Zusammenhang zwischen Wohnungsbedarf und Arbeitsplätzen (Nachfrage nach Wohnungen)**

Die Stadt Voerde weist in Gänze ein negatives Pendlersaldo aus. Gleichzeitig wohnt jedoch ein Großteil der Beschäftigten z. B. des Gewerbegebietes „Am Industriepark“ außerhalb des Stadtgebietes und pendelt täglich ein. Zeitgleich blieb die Bauintensität, d.h. die Zahl der Baufertigstellungen gemessen am Wohnungsbestand, in dem Zeitraum hinter den Vergleichswerten für Gemeinden gleicher Größenordnung in NRW zurück (vgl. NRW. Bank: Wohnungsmarktprofil Voerde). Vor allem das mangelnde Flächenangebot im Segment des individuellen Wohnungsbaus dämpfte die Bautätigkeit in diesem Bereich. Insofern bestätigt sich die Vermutung, dass das in der Region vorhandene und täglich nach Voerde einpendelnde Potenzial an Wohnraum nachfragenden Arbeitnehmern bzw. Haushalten nicht in größerem Maße abgeschöpft werden konnte.

## **-Die Lage der Stadt Voerde**

### **□ Metropolregion Rhein-Ruhr**

Voerde gehört zur Metropolregion Rhein-Ruhr, die das Zentrum der europäischen Megaregion der „Blauen Banane“ bildet. Die Anzahl der Menschen dieser Megaregion wuchs von 93 Millionen in 2016 auf 111 Millionen im Jahre 2019.

Aufgrund des Bevölkerungsanstiegs in der Metropolregion Rhein-Ruhr erhöht sich der Flächenbedarf für Wohnen und Arbeiten. Dieser demografische-wirtschaftliche Wandel hat Einfluss auf den ländlichen Raum, so dass sich die Ballungsrandzonen zu städtischen Gebieten entwickelt haben. In dieser Funktion wird Voerde in der Zukunft stärker zu berücksichtigen sein.

## **-Landwirtschaftliche Flächen/Freiflächen**

Die Hälfte der Flächen der Stadt Voerde sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Davon sind einige als Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Biotop, Vogelschutzgebiet oder regionale Grünzug ausgewiesen.

Durch weitere Fachgutachten sowie Konzepte können die Flächennutzungen genauer differenziert und für die entsprechende Nutzung gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Gründe und mit Blick in die Zukunft ist daher davon auszugehen, dass der derzeitige Flächennutzungsplan nicht mehr in ausreichender Form die voraussehbaren Bedürfnisse erfüllen kann. Stadtentwicklungspolitische Zielvorstellungen sind daher zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

## **Arbeitsschritte**

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes regelt die Aufgaben, Leitvorstellungen, Grundsätze und Bindungswirkungen der Raumordnung. Darüber hinaus umfasst das ROG allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne und Regelungen für die Raumordnung in den Ländern und im Bund. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Umweltrelevante Grundsätze der Raumordnung sind vorwiegend in § 2 Abs. 1 Nr. 6 ROG verankert.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sollen die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Voerde, die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in der Metropole Ruhr und Metropolregion Rhein-Ruhr sowie die neuen Lebens- und Arbeitsstile der Menschen berücksichtigt werden. Probleme, die sich aus dem demografischen Wandel, dem globalen Bevölkerungswachstum, der Umweltthematik (Klimawandel) und der Verknappung von Ressourcen ergeben, können mit innovativen Konzepten und Tech-

nologien im Bereich „Smart Planung“ angegangen werden. Der Begriff „Smart Planung“ erfasst die wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Konzepte für eine lebenswerte und grüne Stadt und erfüllt gleichzeitig die Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde bietet die Chance, sich den neuen Herausforderungen zu stellen und sich an die neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Das Potential der Stadt Voerde ergibt sich aus der geographischen Lage, dem landesbedeutsamen Hafen, den Verkehrsverbindungen und den Wasserstraßen Rhein und Wesel-Datteln-Kanal. Durch diese Potentiale könnten die digitale Infrastruktur, alternative Energien, umweltfreundliche Bauflächen, Grüntrennung und Grünverbindungen, Wohnungen mit hoher Qualität und Arbeitsplätze etabliert werden.

### **Erste planerische Version des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Voerde**

Nach diesen theoretischen Ausführungen und Fakten ergeben sich folgende Planungs-ideen für die Stadt Voerde:

Die Stadt Voerde besteht aus vier urbaneprägten Stadtteilen (Voerde, Friedrichsfeld, Spellen und Möllen) sowie mehreren kleinen Rheindörfern und Splittersiedlungen, die sich durch unterschiedliche Besonderheiten auszeichnen. Hierdurch entsteht eine heterogene, polyzentrische Stadtstruktur, die eine gute Verbindung zwischen den einzelnen Siedlungsbereichen erfordert, um den Austausch zwischen ihnen zu gewährleisten.

Wichtige Dienstleistungsangebote und Nutzungen mit hoher städtebaulicher Aufenthaltsqualität werden durch die Nachbarstädte wahrgenommen.

Eine Aufgabe im Rahmen der Erstellung des neuen Flächennutzungsplans liegt darin, die Identität der Stadt weiter zu schärfen und die Stadtteile miteinander zu verbinden, um eine homogenere Stadtstruktur zu schaffen. Zudem kann die Stadt Voerde auch eine Anziehungskraft über die Stadtgrenzen hinaus entfalten, die jedoch immer im Einklang mit der Schutzwürdigkeit von Natur und Umwelt zu bringen ist.

Um die Stadt weiter zu entwickeln und zu stabilisieren werden für die nächsten 15-20 Jahre weitere Wohn- und Gewerbeflächen benötigt. Dadurch wird nicht nur mehr Wohnraum geschaffen, sondern es entsteht auch ein Potential für die Ansiedlung weiterer Unternehmen. Diese unterschiedlichen Bedürfnisse sollen im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Der Charakter und die Besonderheiten jedes einzelnen Siedlungs-, Stadtteils und Dorfteils sollen dabei stets erhalten bleiben.

Der erste Schritt für den neuen Flächennutzungsplan ist es, die Räume zu definieren, die Bewohnerstruktur zu erfassen, um die passenden Flächen für die entsprechenden Nutzungen anzubieten.

### **Zeitplan**

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens sind mehrere Beteiligungsschritte durchzuführen, die Aufschluss über Betroffenheit und anderweitige Entwicklungsvorstellungen geben. Abstimmungsgespräche mit übergeordneten Behörden sind ebenfalls erforderlich. Aufgrund der Komplexität des Planungsverfahrens ist mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Jahren zu rechnen. Grundlegende Voruntersuchungen, zu erarbeitende Gutachten und auch der Fortgang von Diskussionsprozessen in Politik und Bürgerschaft wirken hier wesentlich ein. Es wird angestrebt, bis zum Herbst 2021 einen FNP-Entwurf vorzulegen mit dem die erste Bürgerbeteiligung in einem der vielen Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden kann.

Haarmann

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachdienst 6.1

Fachbereich 6

Fachdienst 5.1

Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Fachdienst 2.1

Fachdienst 2.3

Fachbereich 8



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.02.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Bebauungsplan Nr .144 „Rathausplatz (Marktplatz)“**

**hier: Planung eines Wohn- und Geschäftshauses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die in der Anlage 2 dargestellte Planung für das Wohn- und Geschäftshaus sowie den Bebauungsplanentwurf in der Anlage 3 als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Stadtentwicklungsausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:	Dieses Bauleitplanverfahren folgt dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich. Die innerstädtische Fläche ist bereits heute zu 100 % versiegelt. Die dort stehende Häuserzeile weist zahlreiche Modernisierungsbedarfe (Wärmedämmung, Dach, Heizungsanlage etc.) auf. Durch den Bebauungsplan soll die Grundlage für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses als Ersatz für die bestehende Häuserreihe geschaffen werden. Der Bebauungsplan setzt sich dabei mit dem Klimaschutz auseinander, es soll eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden. Daher ist im Vergleich zum Ist-Zustand mit positiven Auswirkungen zu rechnen.

#### Sachdarstellung:

Zentral in der Voerder Innenstadt am Rathausplatz (Marktplatz) gelegen befindet sich die Immobilie Rathausplatz 1-51 mit dazugehörigem Parkdeck. Die Immobilie zwischen Marktplatz und Friedrichsfelder Straße steht in großen Teilen der Erdgeschossflächen bereits seit Jahren leer. Die Obergeschosse werden als Wohnraum genutzt.

Teile des bestehenden Gebäudes (südliche Bebauung, Hsnr. 41-51) sowie das Parkdeck sollen in Kürze abgerissen werden. Das geplante Gebäude angrenzend an den Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 144 soll zukünftig als Standort für einen Lebensmitteldiscounter sowie das Jobcenter dienen. Auf der Fläche des bisherigen Parkdecks soll eine Stellplatzanlage entstehen. Die Nordzeile des Gebäudes bleibt nach aktuellem Stand unverändert.

Die Überplanung der Westzeile des Gebäudes hin zum Marktplatz, den Gebäudeteil Rathausplatz 13-39, erfordert neues Planrecht bzw. die Überplanung eines Teilbereiches des vorhandenen Bebauungsplans Nr. 53 „Im Osterfeld – Bundesbahnstrecke Oberhausen – Emmerich“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 (siehe Anlage 1). Die Überplanung sieht den Abriss der Bestandsgebäude und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses vor. Neben der Überschreitung der nach bisherigem Planungsrecht möglichen Geschossflächenzahl werden sich Teile des Gebäudes bis zu drei Meter auf den bisherigen Marktplatz ausdehnen und somit über die bisherigen Baugrenzen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 53 hinausgehen.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der Innenstadt ist eine städtebauliche Überplanung dieses zentralen Kernelementes der Innenstadt zielführend und in Anbetracht der bereits lange bestehenden Leerstandssituation und des Sanierungsbedarfs der Bestandimmobilie dringend geboten. Die Anpassung des bestehenden Bauplanungsrechts ist dabei aus stadtentwicklungspolitischer Sicht erforderlich, da die bisher rechtskräftigen bauleitplanerischen Zielvorstellungen für den Bereich des Plangebietes seit mehreren Jahren nicht zu einer nachhaltigen Folgenutzung der zentral am Marktplatz gelegenen Häuserzeile geführt haben.

Nachdem der Rat der Stadt Voerde am 15.12.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 144 gefasst hat, soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

#### Konzeption – bauliche Struktur, Erschließung und ruhender Verkehr

Der Geltungsbereich befindet sich direkt angrenzend an den Rathausplatz (Marktplatz). Dort soll zukünftig ein neues Wohn- und Geschäftshaus entstehen (siehe Anlage 2). Im Untergeschoss des Gebäudes ist eine Tiefgarage vorgesehen. Im Erdgeschoss sind bis zu acht Gewerbeeinheiten geplant. Diese sollen ihre Zugänge größtenteils hin zum Marktplatz erhalten, so dass die zukünftigen Gewerbeeinheiten zur weiteren Belebung des bereits neu gestalteten Marktplatzes beitragen können. Jeweils eine Gewerbeeinheit soll hin zu den Gassen des Rathausplatzes ausgerichtet sein. Diese Gassen stellen die Verbindungsmöglichkeit in Richtung Friedrichsfelder Straße dar. Somit wird ein Übergang zu dem zukünftig dort ansässigen Lebensmitteldiscounter geschaffen und die Gassen können ebenfalls durch gewerbliche Nutzungen belebt werden. Die drei Obergeschosse zzgl. Staffelgeschoss bieten nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 32 Einheiten, die dem Wohnen oder auch als Büroflächen dienen sollen. Der Zugang zu den Obergeschossen erfolgt über jeweils einen Ein-/Ausgang im Erdgeschoss an Nord- und Südgasse.

Das geplante Gebäude (ca. 52,60 Meter lang, rd. 29,0 Meter tief) soll an der höchsten Stelle (Staffelgeschoss) 18,10 m hoch sein. Dieses Staffelgeschoss (4. Obergeschoss) springt von der Gebäudeaußenkante zurück, so dass es optisch seitens des Marktplatzes nicht direkt wahrgenommen wird. Das darunterliegende Geschoss (3. Obergeschoss) soll eine Höhe von 14,70 m vorweisen. Hin zum Marktplatz als auch im Übergang zur östlichen Bestandsbebauung sind zur Abstufung lediglich drei Vollgeschosse mit einer Höhe von rd. 11,30 m vorgesehen (siehe Anlage 2).

Die Erschließung der Tiefgarage erfolgt über die Nordgasse von Seiten der Friedrichsfelder Straße. Der Marktplatz ist autofrei – eine Überquerung des Platzes wird durch Pkws nicht möglich sein. Eine Umfahrung des Gebäudes angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ebenfalls nicht vorgesehen. Lediglich der Anlieferungsverkehr für die im Erdgeschoss geplanten Gewerbeeinheiten soll dort ermöglicht werden. Ziel ist der Erhalt der Aufenthaltsqualität des Marktplatzes und die Option für die zukünftigen Gewerbeeinheiten bspw. Außenbestuhlung und -gastroonomie auf dem Platz anzubieten.

Neben den insgesamt 23 geplanten Tiefgaragenstellplätzen werden außerhalb des Geltungsbereiches weitere Stellplätze für die zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibenden vorgehalten. Zwischen Rathaus und dem Geschäftshaus Rathausplatz 14 bis 18 sollen darüber hinaus 14 weitere, bauordnungsrechtlich für das Wohn- und Geschäftshaus erforderliche Stellplätze hergestellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt dabei über die Nordgasse.

### Bebauungsplanentwurf

Auf Basis der vorliegenden Planung für das Wohn- und Geschäftshaus und der bisherigen Erkenntnisse wurde der in Anlage 3 beigefügte Bebauungsplanentwurf seitens der Verwaltung erarbeitet. Es ist analog zum bisherigen Bestand und Planungsrecht weiterhin ein Kerngebiet vorgesehen.

Die Baugrenzen reichen abweichend zur bisherigen Bebauung drei Meter weiter auf den Marktplatz. An den Randbereichen des Gebäudes sowie des Marktplatzes springt die Baugrenze jeweils sechs Meter zurück. Dadurch soll der Zugang vom Marktplatz hin zu der Süd- sowie Nordgasse geöffnet und durch das Zurückspringen des Gebäudes die Sichtbeziehung zwischen den Gassen und dem Marktplatz gestärkt sowie verbessert werden. Das Gebäude springt in diesen Eckbereichen insgesamt drei Meter zur bisher bestehenden Gebäudekante zurück.

Die maximal mögliche Grundflächenzahl im Geltungsbereich wird für ein Kerngebiet entsprechend bei 1.0 festgelegt. Die Obergrenze der Geschossflächenzahl des Gebietstyps Kerngebiet liegt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO bei 3.0. Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann diese Obergrenze aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Die Geschossfläche für das geplante Wohn- und Geschäftsfläche liegt bei 3,8. Durch den unmittelbar angrenzenden Freiraum „Rathausplatz“ ist insgesamt von einem angemessenen Dichtewert auszugehen.

Ziel der Planung ist es, eine Mischung aus Gewerbeeinheiten, Wohn- und Büronutzungen zentral in der Voerder Innenstadt zu ermöglichen. Diese angestrebte Nutzungsmischung weist einen hohen Flächenbedarf auf. Durch den geplanten Neubau wird die Voerder Innenstadt als Wohn- und Geschäftsstandort gestärkt. Der urbane Ort „Rathausplatz (Marktplatz)“ erhält eine neue sich an den Platz anpassende Raumkante. Durch diesen mehrschichtigen Stadtaufbau kann in innerstädtischer zentraler Lage eine Nachverdichtung stattfinden. Die Immobilie kann im Vergleich zur bisherigen Situation einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden, die ihren Beitrag zur Belebung der Innenstadt leisten kann. Dies stellt eine Stärkung der innerstädtischen Funktion auch im Sinne des Einzelhandelskonzeptes sowie des Förderprojektes „Lebendige Innenstadt – Voerde 2030“ dar.

Gleichzeitig führt der Neubau dazu, dass fortlaufende negative Auswirkungen auf Umwelt vermieden werden. Der derzeit bestehende Modernisierungstau der Bestandsimmobilie wird beseitigt und klimarelevante Maßnahmen, wie die Einrichtung der Dachbegrünung, werden geschaffen. Negative Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach jetzigem Kenntnisstand entsprechend nicht zu erwarten.

Die Wohneinheiten sollen nur in den Obergeschossen möglich sein, damit das Erdgeschoss der innerstädtischen Lage entsprechend für Gewerbeeinheiten vorgehalten werden kann. Die Dachform wird mit einem Flachdach festgesetzt. Dort ist eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.

Die angrenzend an das Bestandsgebäude verlaufenden Gassen des Rathausplatzes sowie der Marktplatz sind nicht Teil des Geltungsbereichs. Dort ergeben sich durch die geplanten baulichen Veränderungen keine neuen Steuerungsbedarfe. Es sei lediglich erwähnt, dass neben dem bereits fertiggestellten Marktplatz nach Umsetzung der baulichen Veränderungen der Rathausplatzimmobilie sowie des bisherigen Parkdecks eine Neugestaltung des restlichen Rathausplatzes (Gassen, Umfahrung Parkdeck, Bushaltestelle Rathausplatz) mit Hilfe von Städtebaufördermitteln angestrebt wird.



Umweltbelange

Das Planverfahren kann für den bereits in Gänze bebauten und genutzten etwa 1.560 m<sup>2</sup> großen Planbereich im Ortskern Voerde beschleunigt als Verfahren der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Die Fläche des Bebauungsplans liegt als bebauter Innenbereich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Wesel – Raum Dinslaken / Voerde. Bodendenkmale im Planbereich sind nicht bekannt.

Erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange, die im Planverfahren auch ohne Umweltprüfung zu beachten sind, sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um einen in Gänze bereits bebauten bzw. versiegelten Bereich, der aufgrund der zentralen innerstädtischen Lage keine besonderen ökologischen Qualitäten aufweist. Von der Durchführung einer Artenschutzprüfung wird daher abgesehen.

**Tabelle Einschätzung Umweltauswirkungen**

<b>Schutzgüter/ Klimawandel</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen</b>	<b>erhebliche Auswirkungen?</b>	<b>Maßnahmen-vorschläge</b>
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, biologische Vielfalt, Natura2000-Gebiete	bereits bebauter Innenstadtbereich, keine wesentlichen Nutzungsänderungen, die zu stärkeren Beeinträchtigungen als bisher führen, zu erwarten. In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich befinden sich mehrere Grün- und Aufenthaltsräume (u. a. Helmut-Pakulat-Park, Park an der Friedrichsfelder Straße). Keine Beeinträchtigung der Natura2000-Gebiete	nein	nicht erforderlich
Boden, Fläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, für Wohnzwecke genutzte Flächen, Landschaft	bereits heute in Gänze versiegelter Bereich, kein Vorhandensein von zu schützendem Boden, keine landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen, gemischte Baufläche gemäß FNP wird weiterhin als solche genutzt und Wohnen in den Obergeschossen weiterhin ermöglicht.	nein	keine
Wasser	keine Veränderung der Versiegelung sowie wasserbelastender Nutzungen zu erwarten	nein	nicht erforderlich
Klima und Luft	wie zu Landschaft, Tiere und Pflanzen, weitere Ausführungen siehe „Klimawandel, Klimaanpassung“	nein	nicht erforderlich
Mensch, Lärm, Geruch, Erschütterungen und Bergbauauswirkungen	wie zu Landschaft, Tiere und Pflanzen, zu den Zeiten der Abriss- und Baumaßnahmen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit Lärmemissionen zu rechnen	nein	nicht erforderlich
Mensch, Überschwemmungsgefahren	Nur bei Deichbruch ist mit Überschwemmungen zu rechnen (Hochwasser: HQ extrem, bis 50 cm Höhe)	nein	keine
Mensch, Altlasten und Bodenbelastungen	derzeit nicht bekannt	nein	nicht erforderlich

Mensch, Erholung	der direkt an den Geltungsbereich angrenzende Marktplatz sowie der in direkter Nähe befindliche Helmut-Pakulat-Park bieten Erholungs- und Aufenthaltsräume für alle Generationen	nein	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	nicht bekannt	nein	keine
Katastrophenschutz	Betriebe der StörfallVO sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.	nein	nicht erforderlich
Klimawandel, Klimaanpassung	keine Veränderung der Versiegelung / keine deutliche Steigerung der Nutzungsintensitäten zu erwarten, Neubau des geplanten Wohn- und Geschäftshauses mit zeitgemäßer Bauweise sowie energieeffizienter Technik – stellt eine Verbesserung zur derzeitigen Gebäudesubstanz dar. Geplante Festsetzungen zu extensiver Dachbegrünung dient als Maßnahme zur Klimaanpassung, u. a. soll damit übermäßiges Aufheizen an strahlungsreichen Tagen vermieden und Regenwasser gespeichert werden.	nein	nicht erforderlich

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gemischte Baufläche ausgewiesen. Eine Berichtigung ist daher nicht notwendig. Dies gilt auch für den Teilbereich des Geltungsbereichs der bisher als Marktplatz genutzt wird.

#### Ausblick und weiteres Vorgehen

Auf Basis der Planung für das Wohn- und Geschäftshaus und des Bebauungsplanentwurfs soll die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgen. Die Bürgeranhörung soll schnellstmöglich, sobald dies vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie möglich ist, stattfinden.

Haarmann

#### Anlage(n):

- (1) Anlage 1 bisheriges Planungsrecht
- (2) Anlage 2 Planung Wohn- und Geschäftshaus
- (3) Anlage 3 Bebauungsplanentwurf

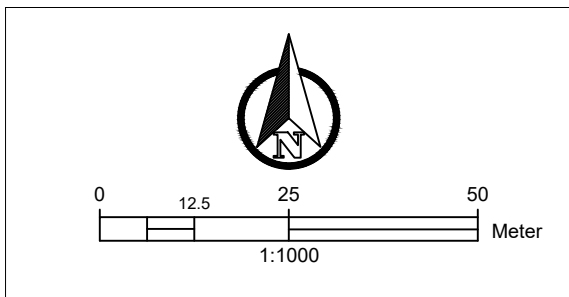
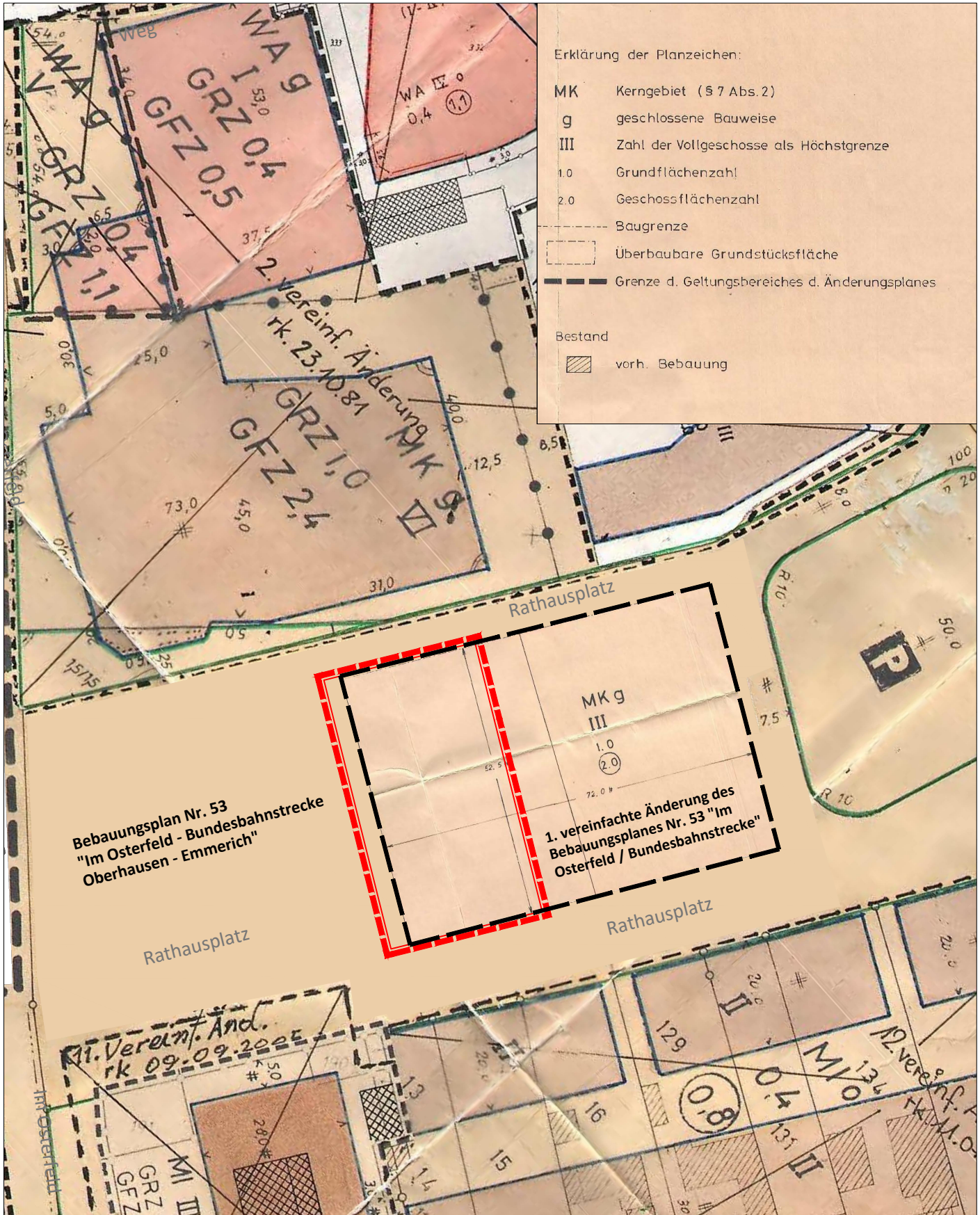
Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Fachdienst 5.1



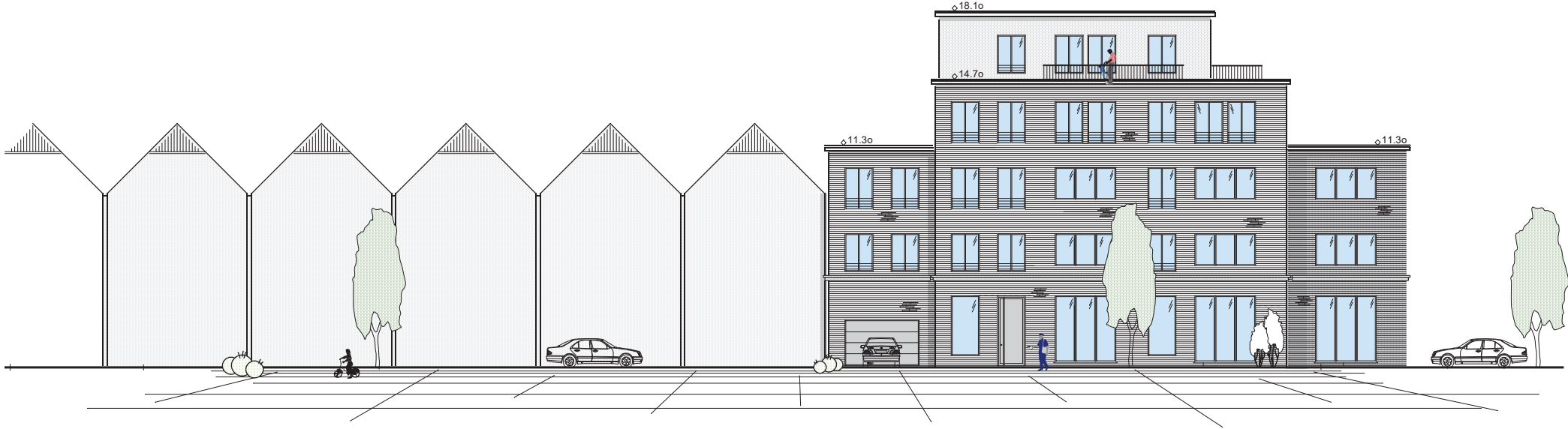
Auszug aus dem Bebauungsplan Nr 53 und Nr. 53 - 1. Vereinfachte Änderung



Mit Darstellung des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"



Entwurfsplanung M 1:200  
Rathausplatz 13-39  
Ansicht West - Plan 8  
Voerde, 05. Februar 2021



ansicht nord

Entwurfsplanung M 1:200  
Rathausplatz 13-39  
Ansicht Nord - Plan 9  
Voerde, 05. Februar 2021



# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Bebauungsplan Nr. 144 "Rathausplatz (Marktplatz)"

### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

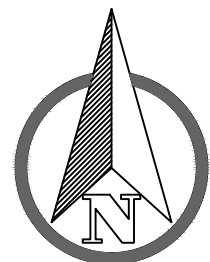
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

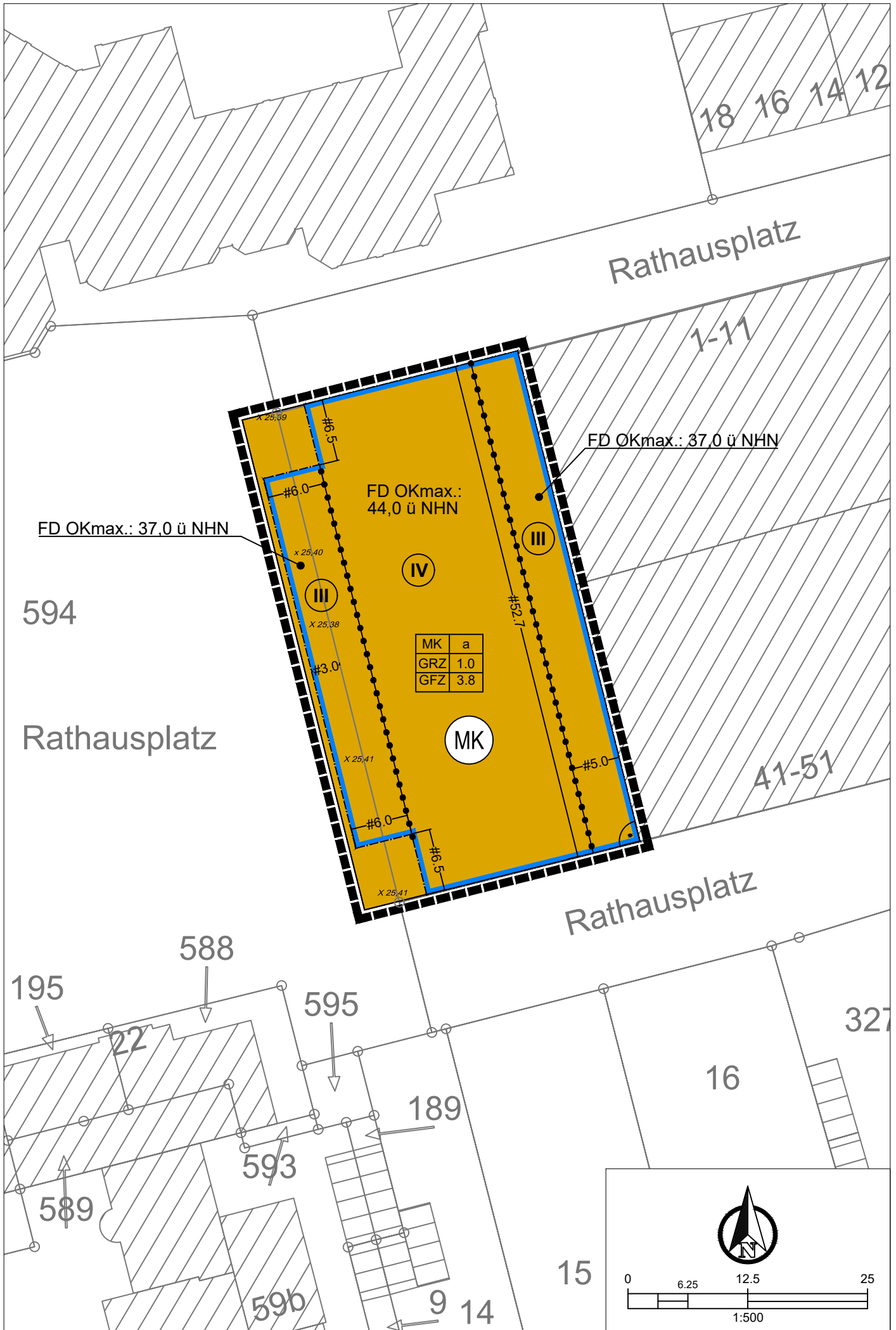
Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde  
Flur 17, Flurstücke 205, 594



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung





# Planinhalt

## A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

### 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze  
(§ 9 Abs. 7 BauGB) - Baugesetzbuch

### 2. Nutzungsart



- 2.1 Kerngebiet  
(§ 7 Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- 2.2 Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen ab dem 1. OG allgemein zulässig.  
(§ 7 Abs.2 Nr. 7 BauNVO, § 1 Abs. 7 BauNVO)
- 2.3 Innerhalb des Kerngebiets sind Tankstellen aller Art unzulässig.  
(§ 1 Abs. 5, 9 BauNVO)
- 2.4 Vergnügungsstätten sind im Kerngebiet unzulässig.  
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

### 3. Dichte des Baugebiets

- 1.0 3.1 Grundflächenzahl  
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- 3.8 3.2 Geschossflächenzahl  
(§ 20 BauNVO)
- ⓐ 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§ 16, § 20 BauNVO)

- a 3.4 Abweichende Bauweise  
(§ 22 Abs. 4 – BauNVO)  
Die Gebäude dürfen ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.  
Die Gebäudelängen dürfen 50 m überschreiten.

### 4. Bauhöhen und Baugrenzen

FD OKmax.:  
37,0 ü NHN

- 4.1 Maximale Höhe der Gebäudeoberkante über Normalhöhennull für Flachdach  
(§18 BauNVO)



- 4.2 Baugrenzen  
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

## 5. Erhaltung, Begrünung und Klimaschutz

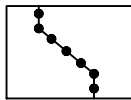
- 5.1 Im Kerngebiet sind bei Flachdächern von Hauptgebäuden, die Dachflächen von Gebäuden, mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für haustechnische Einrichtungen oder für Dachterrassen und Dachfenster genutzt werden.  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 5.2 Für die Dachbegrünungen sind die unter 5.1 genannten Dächer mit einer durchwurzelbaren Magersubstratauflage mit einer Mindestaufbaudicke von 6 cm je nach Vegetationsform als Sedum-Moos-Kraut-Begrünung, Sedum-Kraut-Gras-Begrünung oder Gras-Kraut-Begrünung zu versehen.
- 5.3 Die Begrünung nach Punkt 5.1 ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

## 6. Sonstige Planinhalte

- 6.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Dies gilt nicht für Tiefgaragen. Diese sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(§12 Abs. 6 BauNVO)



- 6.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

(§1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

## **B. Gestalterische Festsetzungen**

### **gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. B auGB**

#### **1. Gestalterische Festsetzungen zur Dachform**

##### **FD 1.1 Flachdach**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind ausschließlich Flachdächer erlaubt.

(§ 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Archäologische Bodenfunde**

- 1.1 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gemäß §15 Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend §16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

### **2. Wasserschutzzone**

- 2.1 Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIb der Wassergewinnungsanlage Löhnen. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

### 3. Artenschutz

- 3.1 Bautätigkeiten sowie Gebäudeabrisse können zu einem Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Artenschutz) führen. Jedermann hat ganzjährig die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen. Es wird empfohlen sich bei Fragen zum Artenschutz an die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Wesel zu wenden.

### 4. Hochwassergefahr

- 4.1 Das Plangebiet liegt in einem potentiellen Überflutungsbereich, der durch den Rheindeich geschützt ist. Bei Versagen der Hochwasserschutzanlage oder extremen Hochwasserereignissen sind Überflutungen des Plangebietes möglich.

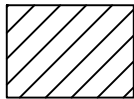
### 5. Bodenschutz

- 5.1 Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

## D. Bestand

### 1. Bestandangaben

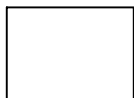
- X 25,38 1.1 vorhandene Geländehöhe in Metern  
(Geländeniveau über Normalhöhennull)



- 1.2 Hauptgebäude



- 1.3 Nebengebäude



- 1.4 Flurstücksgrenze

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Niederrhein) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) - während der Öffnungszeiten eingesehen werden.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.01.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend, zu 4. beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg", hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/110 DS dargestellten Bereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/110 DS dargestellten Bereich.
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/110 DS zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	* Erläuterung siehe Begründung
Begründung:	Durch die Planung wird Fläche versiegelt. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in das Klima, indem sich die Temperatur erhöht. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Zudem entsteht durch die Bebauung ein Hindernis für den Luftaustausch, da die Fläche von Freiraum umgeben ist. Ein alternativer Standort, an dem die Erreichbarkeit durch die Rettungskräfte als vergleichbar hervorragend zu beurteilen ist und auf dem die Rettungswache kurzfristig realisiert werden könnte, existiert auf dem Gebiet der Stadt Voerde (Ndrh.) jedoch nicht.

Sachdarstellung:

Ziel der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-K-Schutzzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Bürogebäudes mit Fahrzeughallen für die Rettungswache und den Katastrophenschutz, zzgl. Erweiterungsmöglichkeiten für die Fahrzeughallen.

Diese Rettungswache ist u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungsplatzbereitschaft 500“ bei weitem nicht mehr ausreicht. In dem der Planung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept sollen dabei zusätzlich auch Lagerflächen für das durch die Covid-19-Pandemie erforderliche zusätzliche Material vorgehalten werden.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden.

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Planungsrechtlich ist der Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Er liegt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Damit ist zur Verwirklichung des Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Westlich an das Plangebiet schließt sich die Grenzstraße an, die planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße“ realisiert wurde.

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für den nördlichen Teil des Plangebietes „Gewerblich-industrieller Bereich (GIB)“, für den südlichen und mittleren Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Des Weiteren liegt das Plangebiet am Rand eines Regionalen Grünzuges. Der südlich sich anschließende Hammweg ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Der zur Zeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet insgesamt „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie einen Regionalen Grünzug vor.

Der Flächennutzungsplan stellt im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im südlichen Bereich der Fläche beinhaltet er „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Dabei handelt es sich um eine dargestellte, damals geplante Verkehrsspanne, die jedoch obsolet ist und nicht mehr verwirklicht werden soll.

Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan diese Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ umzuwandeln. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der südlich angrenzende Hammweg ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Er bleibt wie dargestellt erhalten.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder

stark vernachlässigten Landschaft zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. zukünftigen planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Norden des Plangebiets südlich der Südgrenze des Gewerbegebietes Grenzstraße verläuft eine unterirdische Erdgaspipeline mit ihrem Schutzstreifen. Sie darf nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus ist eine weitere Erdgasleitung (Zeelink-Leitung) mit Arbeitsstreifen vorhanden, die neu hergestellt wurde. Sie verläuft unmittelbar südlich der bisher vorhandenen Leitung. Auch sie darf nicht überbaut werden. Beide Schutzstreifen könnten jedoch zukünftig für Stellplätze genutzt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Voerde grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie ist es jedoch möglich, dass die Durchführung einer solchen Veranstaltung kurzfristig nicht möglich ist. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher ist es ggf. erforderlich, dass an Stelle der öffentlichen Veranstaltung eine einmonatige Offenlage der Verfahrensunterlagen durchgeführt wird.

Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung macht § 3 Abs. 1 BauGB. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auf diese Inhalte soll im Folgenden bereits in dieser Beschlussvorlage eingegangen werden.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die allgemeinen Ziele und Zwecke, die bei jeder Bauleitplanung und damit auch hier berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen u.a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Baukultur, der Umwelt- und Klimaschutz und der Verkehr.

Durch den Bau der Rettungswache wird dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde Rechnung getragen. Sie dient auch dem Katastrophenschutz und hilft den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass derzeit geplant ist, die neue Rettungswache von der Grenzstraße aus zu erschließen. Der Hammweg ist als L 463 klassifiziert und verläuft hier außerhalb der Ortslage. Dieser Streckenabschnitt ist damit generell gemäß § 5 Abs. 1 StrWG NRW nicht zur Erschließung von Grundstücken bestimmt. Insoweit besteht ein reguläres Verbot von Zufahrten vom Hammweg aus.

Darüber hinaus bedarf eine Baugenehmigung außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn die bauliche Anlage längs von Landesstraßen in einer Entfernung von 40 m errichtet werden soll (§ 25 Abs. 1 StrWG NRW). Aus diesem Grund soll eine Abstim-

mung mit der Straßenbaubehörde, dem Landesbetrieb Straßen NRW, erfolgen.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, inwieweit diese Flächen im Plangebiet oder an anderer Stelle außerhalb des Gebietes vorgesehen werden sollen. Dazu wird auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll die Gebäudehöhe begrenzt werden, um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Des Weiteren wird im Verfahren geprüft, inwieweit das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann.

#### Lösungsalternativen:

Eine sich wesentlich von dem Plankonzept unterscheidende Lösung, die in Betracht kommt, ist zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung. Diese würde jedoch den Ansprüchen des Rettungs- und Katastrophenschutzes nicht gerecht.

Denkbar wäre auch die Verwirklichung der Zielsetzung an anderer Stelle. Wegen des Platzbedarfs und der Tatsache, dass die Wache möglichst kurzfristig, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, betriebsbereit sein soll, ist eine Realisierung an anderer Stelle nicht möglich. Hinzu kommt, dass ein vergleichbar qualitativ hochwertiger Standort im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden ist.

Als Alternative zur vorgesehenen Erschließung ist eine Anbindung an den Hammweg denkbar. Dies wird jedoch wegen des oben erwähnten Erschließungsverbotes sowie der Nähe einer möglichen Erschließung zum Kreisverkehr Hammweg / Grenzstraße als sehr ungünstig und schwer zu verwirklichen angesehen.

#### Voraussichtliche Auswirkungen:

Im Vordergrund steht eine verbesserte Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Dies wird durch die neue Rettungswache an dem vorgesehenen Standort gewährleistet. Auch dient sie dem Katastrophenschutz.

Als negative Auswirkungen ist dem gegenüber der Wegfall landwirtschaftlicher Flächen zu nennen. Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Notwendigkeit ist hier gegeben.

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Dem soll durch die Schaffung von Ausgleichsflächen zur Aufwertung des angrenzenden Freiraumes entgegengewirkt werden. Ziel ist dabei ein 100-%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei soll der entlang der Ostseite des Plangebietes verlaufende Gehölzstreifen erhalten werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter dargestellt.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<b>Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz</b>	<p>Durch die neue Rettungswache geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Fläche wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Ostseite des Plangebietes verläuft ein Gehölzstreifen, der erhalten werden soll.</p> <p>Biotope werden insoweit nicht beseitigt. Dennoch wird Tieren Lebensraum, z.B. zum Jagen, entzogen.</p> <p>Es ist vorgesehen, mindestens die Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchzuführen.</p>	Es sind Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und den Naturhaushalt zu erwarten.	Durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet oder an anderer Stelle in der näheren Umgebung soll der Eingriff in Natur und Landschaft und in den Artenschutz verringert werden.
<b>Landschaftsbild</b>	<p>Das Plangebiet liegt im Freiraum. Durch den Bau der Gebäude wird in das Landschaftsbild eingegriffen.</p> <p>Der östlich vorhandene Gehölzstreifen soll erhalten bleiben.</p>	Es sind Auswirkungen zu erwarten, die auch nicht ausgleichbar sind.	<p>Durch eine Begrenzung der Gebäudehöhe sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.</p> <p>Des Weiteren kann durch eine Bepflanzung der Ränder des Plangebietes ein Beitrag zum Einfügen in das Landschaftsbild geleistet werden.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet oder dessen Umgebung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes zum Teil ausgeglichen.</p>
<b>Boden, Fläche</b>	<p>Durch das Planvorhaben wird Fläche verbraucht. Dies kann nicht vermieden werden.</p> <p>Es wird Boden versiegelt und Freifläche in Anspruch genommen. Auch dies ist unvermeidbar.</p> <p>Durch die Versiegelung wird zudem in das Klima und den Wasserhaushalt eingegriffen.</p>	Es sind Auswirkungen zu erwarten, die im Wesentlichen nicht ausgleichbar sind.	<p>Lediglich die sich hieraus ergebenden Folgen für weitere Umweltschutzgüter wie Wasser, Klima und Luft können zumindest teilweise ausgeglichen werden.</p> <p>Denkbar ist u.a. der Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster zur Versickerung des Niederschlagswassers der versiegelten Oberflächen wie</p>



			Stellplätzen oder Zufahrten zum Ausgleich der Folgen der Versiegelung und der Inanspruchnahme von Fläche.
<b>Wasser</b>	<p>Durch die Versiegelung des Bodens wird in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Im weiteren Verfahren soll daher geprüft werden, inwieweit das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden kann.</p> <p>Durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen erhöht sich geringfügig die Menge des verdunsteten Niederschlagswassers.</p>	Wenn das anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.	Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert werden kann.
<b>Klima und Luft</b>	<p>Durch das Planvorhaben wird Freifläche versiegelt, so dass sich die Temperatur erhöhen wird.</p> <p>Des Weiteren entsteht ein neues Hindernis für den Luftaustausch und die Luftzirkulation. Durch eine verringerte Luftbewegung kommt es zusätzlich zu einem Anstieg der Temperatur.</p>	Negative Auswirkungen sind bei einer Verwirklichung der Maßnahme nicht zu vermeiden.	<p>Es wird eine Dachbegrünung empfohlen. Hierdurch kann der Eingriff in die Luftzirkulation zwar nicht ausgeglichen, jedoch durch eine Verringerung der Temperatur in anderer Hinsicht ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Auch sollen Ausgleichsflächen zur Bepflanzung festgelegt werden, die auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.</p>
<b>Mensch, Lärm und Erschütterungen</b>	<p>Lärm und Erschütterungen sind im Zuge der Baumaßnahme zu erwarten. Hiervon betroffen ist die angrenzende Wohnbebauung.</p> <p>Darüber hinaus kann es zu Lärmbelastungen durch Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge kommen.</p>	<p>Auswirkungen können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sie sind jedoch als sozialadäquat hinzunehmen und können nicht vermieden werden.</p>	Gegenmaßnahmen sind nicht möglich.
<b>Mensch, Altlasten</b>	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch, Hochwasserschutz</b>	Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch, Erho-</b>	Durch die Planung wird Frei-	Es sind Auswirkungen	Durch

<b>lung</b>	<p>raum beseitigt. Dieser dient auch der Erholung der in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Bevölkerung.</p> <p>Das Gebiet selbst wird landwirtschaftlich genutzt und dient damit nur indirekt der Erholung.</p>	auf die Erholung durch den Wegfall von Freiraum zu erwarten.	<p>Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet oder dessen Umgebung wird die Landschaft aufgewertet. Dies ist auch ein Beitrag zur Aufwertung der Erholungsfunktion.</p> <p>Des Weiteren kann das Gebiet selbst durch das Anpflanzen von Gehölzen an dessen Rand in die freie Landschaft eingefügt werden.</p>
<b>Katastrophenschutz</b>	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen nach der StörfallVO vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Es sind durch die Planung keine Kultur- und Sachgüter betroffen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Im Wesentlichen sollen folgende Festsetzungen Inhalt des Bebauungsplanes werden: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache, eine GRZ zwischen 0,6 und 0,8, die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse und ggf. der Gebäudehöhe, Regelungen zum ökologischen Ausgleich sowie zur Versickerung des Niederschlagswassers.

Die genaue Abgrenzung des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden. Der zukünftige Geltungsbereich umfasst die gesamten Flurstücke Nrn. 149 und 150, obwohl sich die eigentliche Rettungswache lediglich auf dem südlichen Teil der Flurstücke zukünftig befinden soll. Denkbar ist jedoch, im nördlichen Bereich über den Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen Stellplätze zu errichten. Ggf. wird im weiteren Verfahren das Plangebiet verkleinert.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Zukünftiger Geltungsbereich

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmersers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6: Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1: Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2: Bauordnung

StWuL

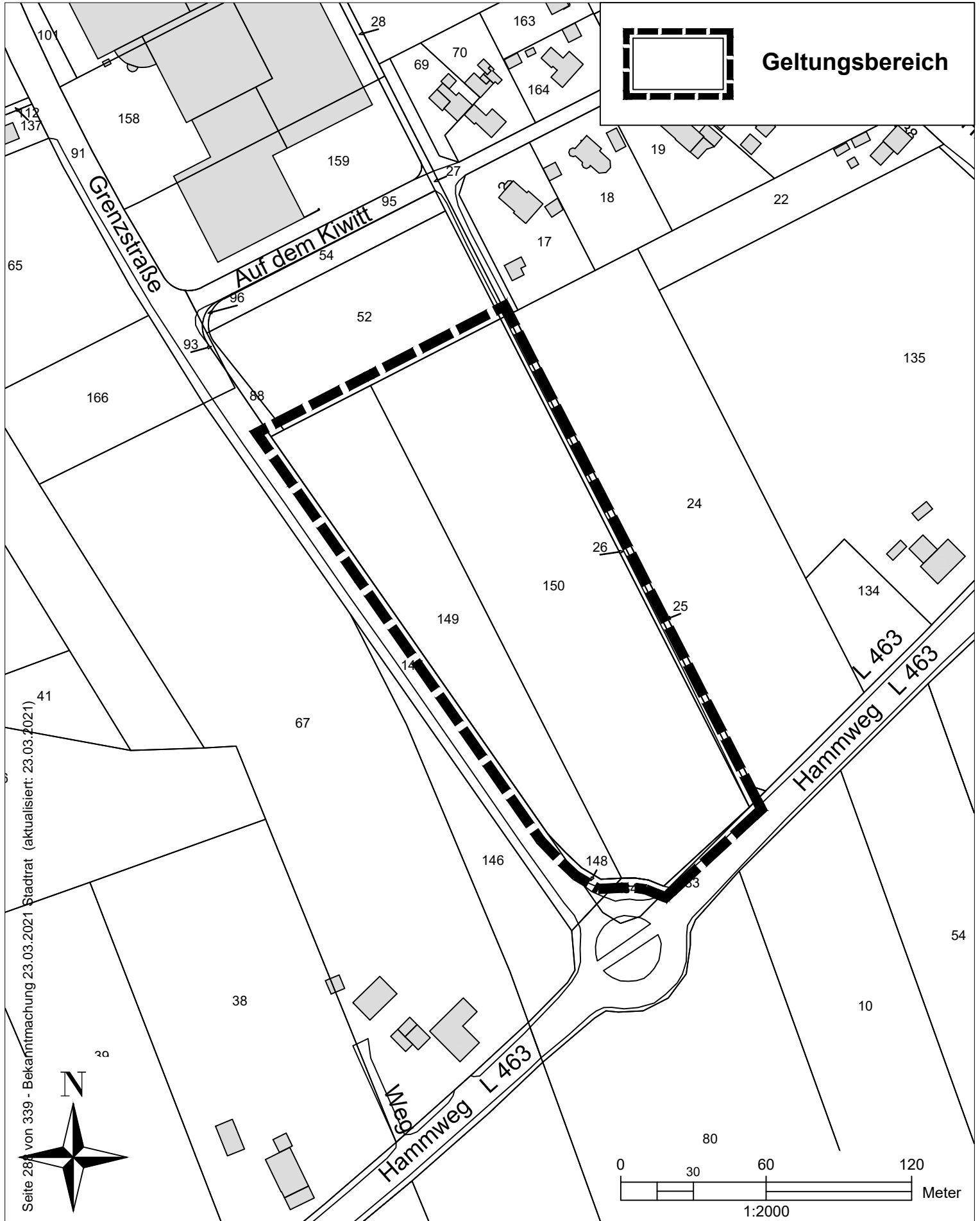
FD 3.1: Haushalt und Steuern

FB 5.1: Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

FD 7.1: Tiefbau

FD 7.2: Baubetrieb

**Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Rettungswache Voerde" und des Bebauungsplanes Nr. 143  
"Rettungswache Voerde / Hammweg"**





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.01.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	09.03.2021	vorberatend, zu 4. beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" sowie Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/111 DS dargestellten Bereich.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gemäß § 2 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/111 DS dargestellten Bereich
3. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/111 DS zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch den geplanten, ca. 80 qm großen Anbau wird zwar Fläche in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits heute durch Zufahrten asphaltiert. Ein Anstieg der Temperatur durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades ist daher nicht zu befürchten. Jedoch liegt das Feuerwehrgebäude im Freiraum und stellt ein Hindernis für die Luftzirkulation dar. Durch den Anbau wird diese Beeinträchtigung vergrößert, so dass diesbezüglich mit einem, wenn auch sehr geringen Eingriff in das Klima zu rechnen ist. Als Maßnahme im Hinblick auf den Klimaschutz ist der Aufbau einer Photovoltaik-Anlage oder alternativ eine Dachbegrünung wünschenswert. Eine Alternative zu dem Feuerwehrgerätehaus an seinem derzeitigen Standort und seiner Erweiterung existiert jedoch nicht.
-------------	--

### Sachdarstellung:

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Der Standort liegt zentral zu der Ortschaft Spellen sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete von Voerde. Ein alternativer Standort mit vergleichbarer Qualität für die Feuerwehr ist nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Es liegt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“.

Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan diese in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umzuwandeln. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche

Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß BauGB wird in Voerde in der Regel in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie ist es jedoch möglich, dass die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nicht möglich ist. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher ist es ggf. erforderlich, dass an Stelle der öffentlichen Veranstaltung eine einmonatige Offenlage durchgeführt wird.

Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung macht § 3 Abs. 1 BauGB. Demnach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auf diese Inhalte soll im Folgenden bereits in dieser Beschlussvorlage eingegangen werden.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die allgemeinen Ziele und Zwecke, die bei jeder Bauleitplanung und damit auch hier berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen u.a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Baukultur, der Umwelt- und Klimaschutz und der Verkehr.

Durch das Feuerwehrgerätehaus Spellen wird dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Spellen und den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten Rechnung getragen. Sie soll um ein Lager in Form eines Anbaus erweitert werden.

Die Feuerwehr ist über die angrenzende Weseler Straße erschlossen. Sie ist als Landstraße L4 klassifiziert und verläuft hier außerhalb der Ortslage. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen NRW erforderlich.

Darüber hinaus bedarf außerhalb von Ortsdurchfahrten eine Baugenehmigung der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn die bauliche Anlage längs von Landesstraßen in einer Entfernung von 40 m errichtet werden soll (§ 25 Abs. 1 StrWG NRW). Aus diesem Grund soll auch diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgen.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz wird die Zahl der Vollgeschosse, ggf. die Gebäudehöhe, festgesetzt, um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die das Flurstück bereits heute umgebenden Hecken und Einzelbäume werden erhalten. Des Weiteren wird im Verfahren geprüft, inwieweit das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann.

#### Lösungsalternativen:

Eine sich wesentlich von dem Plankonzept unterscheidende Lösung, die theoretisch in Betracht käme, wäre zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung der Erweiterung des Gebäudes und ein Abriss des Feuerwehrgerätehauses. Diese würde jedoch den Ansprüchen der Feuerwehr und der Sicherheit der Bevölkerung nicht gerecht.

Insgesamt gibt es zum jetzigen Standort keine Alternative in Spellen. Ein Abriss würde daher die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Spellen und im Bereich des Hafens erheblich beeinträchtigen.

Eine Alternative zur Anbindung des Feuerwehrstandortes an das Verkehrsnetz besteht nicht.

#### Voraussichtliche Auswirkungen:

Im Vordergrund steht die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus an diesem Standort ist durch seine Lage nördlich von Spellen und unmittelbar an den Hafen und das ihn umgebende Industriegebiet von großer Bedeutung für den Brandschutz.

Mögliche negative Auswirkungen ergeben sich im Hinblick auf die Umweltschutzgüter. Dies soll im Folgenden dargestellt werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Planung wird das Feuerwehrgerätehaus nicht in den Landschaftsraum und damit auf landwirtschaftliche Fläche erweitert, sondern es soll lediglich ein Anbau von ca. 80 qm erfolgen.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<b>Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz</b>	Die geplante bauliche Erweiterung umfasst lediglich einen ca. 80 qm großen Anbau. Die dafür vorgesehene Fläche ist bereits jetzt asphaltiert. Der Naturhaushalt oder Tier- und Pflanzgemeinschaften werden nicht beeinträchtigt.  Die das Flurstück umgebenden Hecken und Einzelbäume sollen erhalten werden.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Landschaftsbild</b>	Durch den Anbau wird in das Landschaftsbild eingegriffen, indem eine bauliche Anlage vergrößert wird. Die Gesamtanlage ist jedoch zu wesentlichen Teilen durch Hecken und Einzelbäume umpflanzt, so dass der Eingriff von außen kaum sichtbar sein wird.	Es sind Auswirkungen durch den Anbau zu erwarten, die jedoch nicht erheblich sind.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Boden, Fläche</b>	Durch die Erweiterung der vorhandenen baulichen Anlage wird Boden verbraucht. Die in Frage kommende Fläche ist jedoch bereits jetzt versiegelt, so dass kein zusätzlicher Boden versiegelt wird.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Wasser</b>	Da keine zusätzliche Fläche versiegelt werden soll, wird auch in den Wasserhaushalt nicht	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.



	eingegriffen. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit das Niederschlagswasser versickert werden kann.		
<b>Klima und Luft</b>	<p>Der Anbau erfolgt auf einer Fläche, die bereits derzeit versiegelt ist, so dass Auswirkungen auf die Temperatur nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes stellt aber einen Eingriff in die Luftzirkulation des ihn umgebenden Freiraums dar. Da der Anbau jedoch nur eingeschossig sein wird und nur 80 qm umfasst, sind die negativen Auswirkungen gering.</p>	Negative Auswirkungen sind nicht vollständig zu vermeiden.	<p>Es wird eine Dachbegrünung empfohlen. Hierdurch kann der Eingriff in die Luftzirkulation zwar nicht ausgeglichen, jedoch durch eine Verringerung der Temperatur in anderer Hinsicht ein positiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.</p> <p>Alternativ ist die Nutzung von Sonnenenergie denkbar.</p>
<b>Mensch, Lärm und Erschütterungen</b>	Bei dem Feuerwehrgerätehaus handelt es sich nicht um eine diesbezüglich schutzwürdige Nutzung wie z.B. Wohnnutzung. Jedoch gehen bei Einsatzfahrten durch die Sirenen Lärmbeeinträchtigungen auf die Umgebung aus. Letztere sind jedoch als sozialadäquat hinzunehmen.	Erhebliche Auswirkungen auf die Anlage sind nicht zu erwarten. Von ihr gehen jedoch Auswirkungen aus.	Es sind keine Maßnahmen notwendig und möglich.
<b>Mensch, Altlasten</b>	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Mensch, Hochwasserschutz</b>	<p>Das Plangebiet kann bei einem Extremhochwasser des Rheines überflutet werden.</p> <p>Durch bauliche Vorkehrungen und betriebsbezogene Maßnahmen können Auswirkungen jedoch vermieden werden.</p>	Auswirkungen sind nicht zu vermeiden.	Bauliche Maßnahmen an dem Gebäude, z.B. gegen das Eindringen von Wasser, können sinnvoll sein. Im Vordergrund stehen jedoch betriebsbezogene Maßnahmen, wie die Evakuierung der Gerätschaften bei Hochwasser.
<b>Mensch, Erholung</b>	Die derzeit von der Feuerwehr genutzte Fläche ist durch Anpflanzungen eingefasst und steht der Erholungsfunktion nicht zur Verfügung. Durch den geplanten Anbau ändert sich hieran nichts.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
<b>Katastrophenschutz</b>	In der Umgebung des Plangebietes sind im Bereich des Hafens Störfallbetriebe vorhanden, das heißt dort sind Anlagen vorhanden oder zulässig, die	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig

	<p>Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Der Standort liegt jedoch außerhalb des definierten angemessenen Abstandes, das heißt in einer ausreichenden Entfernung, zu diesen Anlagen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p>		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da sie nicht betroffen sind von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Im Wesentlichen sollen folgende Festsetzungen Inhalt des Bebauungsplanes werden: Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, eine GRZ zwischen 0,6 und 0,8, die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse und ggf. der Gebäudehöhe sowie Regelungen zur Versickerung des Niederschlagswassers.

Die genaue Abgrenzung des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Anlage 1 dieser Drucksache entnommen werden.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Zukünftiger Geltungsbereich

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6: Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1: Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2: Bauordnung

StWuL

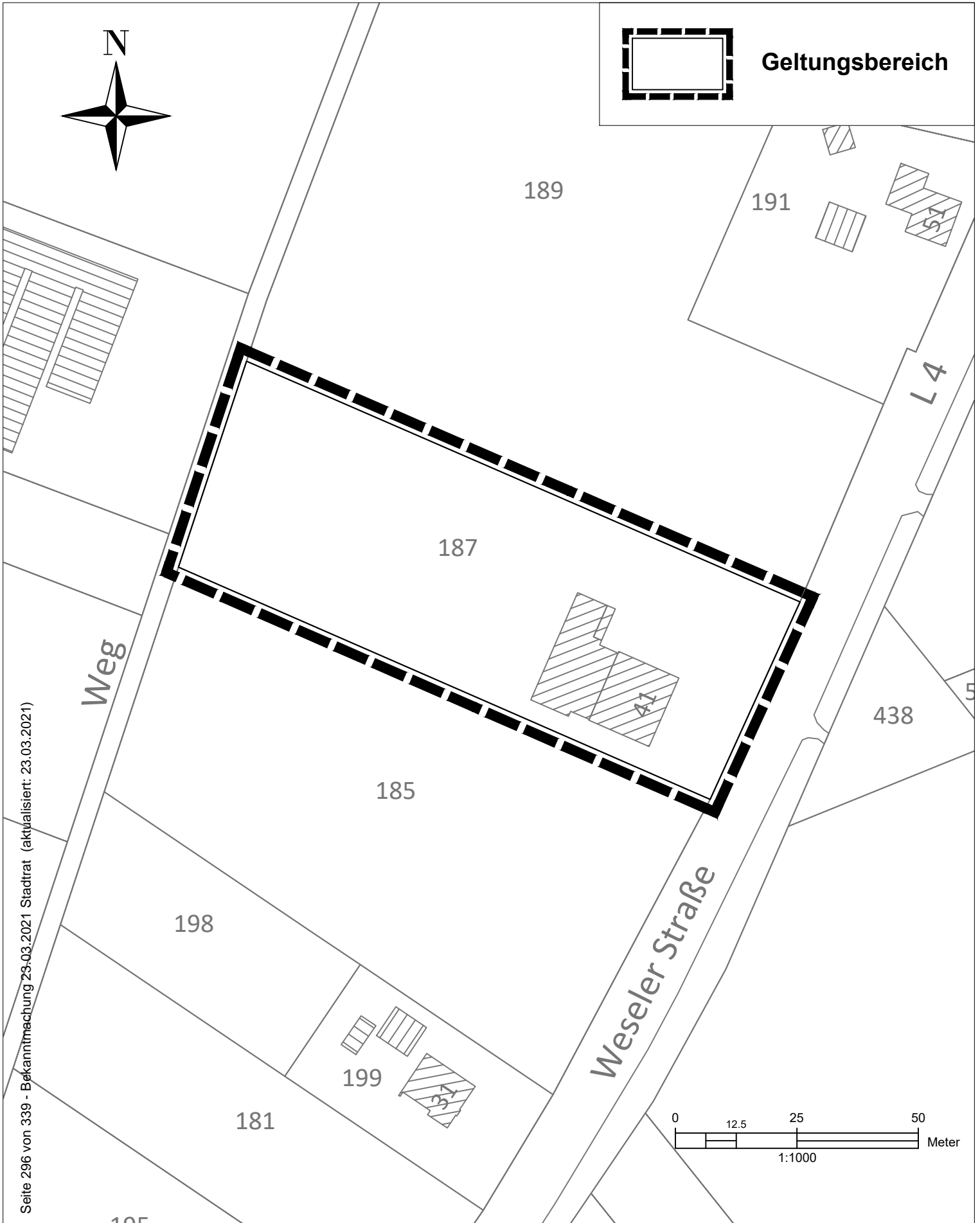
FD 3.1: Haushalt und Steuern

FB 5.1: Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

FD 7.1: Tiefbau

FD 7.2: Baubetrieb

**Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Feuerwehrgerätehaus Spellen" und des Bebauungsplanes Nr. 145  
"Feuerwehrgerätehaus Spellen"**





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 22.02.2021

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	11.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) für Versorgungsträger

#### Beschlussvorschlag:

**Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die angefügte Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.) mit den in den Anlagen 1-8 enthaltenen technischen Vorschriften und Richtlinien zur Aufgrabung von öffentlichen Flächen durch Versorgungsträger.**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

#### Sachdarstellung:

Auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 9 StrWG NRW) ist die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Straßenbaulast für alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben zuständig.

Kommunale Straßen, Wege und Plätze stellen ein bedeutendes öffentliches Vermögen dar. Diese Vermögenswerte bedingen hohe Abschreibungswerte. Substanz- bzw. Werterhaltung der zugehörigen Anlagen sind deshalb ein wichtiges Thema, da kommunale Straßen zahlreiche, unterschiedliche Funktionen erfüllen. Neben der reinen Verkehrsfunktion sind in kommunalen Straßen eine Vielzahl von Ver- und Entsorgungsleitungen unterzubringen. Ein besonderer Schwerpunkt bildet sich derzeit durch den Ausbau mit digitaler Netzversorgung.

Sofern Straßen und Wege fachmännisch unterhalten werden, kann von einem vorhersehbaren Alterungsverhalten ausgegangen werden. Der Alterungsprozess wird allerdings an vielen Stellen durch Straßenaufbrüche, die zur Verlegung, Reparatur und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen, beschleunigt. Diese Aufbrüche (oftmals schlecht wieder hergestellte) bilden eine wesentliche Schwachstelle, da sie Folgeschäden auslösen und eine Wertminderung des kommunalen Anlagevermögens darstellen.

Mit dem Aufbruch einhergehende Wertminderungen und Einschränkungen dürfen nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Daher bedarf es eines geeigneten Instrumentariums zur Regelung der Belange zwischen der Stadt Voerde und den jeweiligen antragstellenden

Versorgungsunternehmen. Es sind Auflagen bei der Erteilung der Aufbruchgenehmigung, der Überwachung und Kontrolle der Arbeitsabläufe sowie der Ergebnisse einzuhalten.

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung des Schichtenverbundes und damit der Lagerungsdichte dar. Aus diesem Grund ist es aus bautechnischer Sicht unabdingbar, eine aufgegrabene Verkehrsfläche unter Einhaltung der technischen Vorschriften in den ursprünglichen Zustand fachmännisch wiederherzustellen.

Dies kann nur dann von den Versorgungsunternehmen eingehalten werden, wenn der geplante Aufbruch vor Baudurchführung angezeigt wird (Aufbruchanzeige), die Meldung kontrolliert und durch die Stadt mit Auflagen auch genehmigt wird. Im Genehmigungsverfahren muss die Art und Weise des Eingriffes sowie die Lage durch den Versorgungsträger angezeigt werden. Die allgemein anerkannten technischen Vorschriften und Richtlinien werden bei Genehmigung zur Bedingung der Durchführung gemacht. Vor Durchführung ist eine Zustandsdokumentation der Oberflächen zu führen.

Nach Beginn der Arbeiten sind der Stadt alle Bauphasen zu melden, damit eine Kontrolle der Bauarbeiten vor Ort möglich ist.

Anhand der Auflagen der Aufgrabungsrichtlinie sind folgende Punkte zu beachten:

Verwendung von einbaufähigem Boden, korrekter Aufbau von Schotter- und Frostschuttschicht, Nachweis durchgeführter Verdichtungskontrollen, korrekter Rückschnitt, fachgerechte Einbauhöhe für Asphalt.

Über eine Fertigstellungsanzeige zeigt das beauftragte Tiefbauunternehmen des Versorgungsunternehmens den Abschluss der Arbeiten an. Im Nachgang erfolgt dann eine Abnahme, welches per Abnahmeprotokoll (Anlage 5) bescheinigt wird.

Die vertragliche Basis bildet jeweils der in seiner letzten Fassung gültige Gestattungsvertrag. Die grundsätzlich in den jeweiligen Verträgen geregelte Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums bleibt durch die Aufgrabungsrichtlinie unberührt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Stand 26-02-2021
- (2) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 1 Ansprechpartner+Arbeitszeiten
- (3) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 2 Antrag Aufgrabungsgenehmigung
- (4) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 3 Baubeginnanzeige
- (5) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 4 Fertigstellungsanzeige
- (6) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 5 Abnahme
- (7) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 6 Merkblatt Baumschutz
- (8) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 7 Regelbauweisen
- (9) Aufgrabungsrichtlinie Stadt Voerde - Anlage 8 Antrag verkehrsrechtliche Anordnung



# **Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde (Ndrh.)**

## **Technische Vorschriften und Richtlinien zur Aufgrabung von öffentlichen Flächen durch Versorger**

**(Stand: Februar 2021)**



## VORBEMERKUNG

Zur Qualitätssicherung der städtischen Infrastruktur (Bauwerke, Straßen, Wege, Plätze) sowie zum bestmöglichen Werterhalt hat die Stadt Voerde (Ndrhh.) nachfolgende Vorschriften und Richtlinien aufgestellt.

Diese Vorschriften und Richtlinien sind durch die Versorgungsunternehmen bzw. deren beauftragte Vertragsfirmen bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln vollumfänglich einzuhalten.

Hierbei handelt es sich um die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen sowie die Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12).

Die vertragliche Basis bildet jeweils der in seiner letzten Fassung gültige Konzessionsvertrag. Für die Aufbrucharbeiten in den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Voerde (Ndrhh.) sind alle unter 1.3 aufgeführten Vorschriften einzuhalten, soweit keine abweichenden Regeln im Benehmen mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen wurden.

Die benannten Regelbauweisen (Anlage 7) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und bilden gleichzeitig die Grundlage zur Durchführung der Baumaßnahmen auf Basis der anerkannten Regeln der Bautechnik.

**Die Verlegung von Kabeln und Versorgungsleitungen sind in den Nebenanlagen durchzuführen, Asphaltfahrbahnen sind nach Möglichkeit nicht zu nutzen.**





## INHALT

1	Allgemeine Rahmenbedingungen.....	5
1.1	Geltungsbereiche.....	5
1.2	Genehmigungspflicht.....	5
1.3	Verbindlich zu beachtende Regeln.....	5
2	Anträge.....	7
2.1	Anträge auf Aufbruchgenehmigungen.....	7
2.2	Zeitlicher Ablauf.....	7
3	Erteilung der Aufbruchgenehmigung.....	7
3.1	Notwendige Zustimmung zu den Arbeiten.....	7
3.2	Verkehrsrechtliche Genehmigungen.....	8
4	Beginn und Abwicklung der Arbeiten.....	8
4.1	Voraussetzungen.....	8
4.2	Grenzen.....	9
4.3	Vorbegehung und Beweissicherung.....	9
4.4	Verkehrssicherung.....	9
4.5	Verschmutzungen.....	10
4.6	Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	10
4.7	Weitere Versorgungsträger / Betroffenheiten.....	10
5	Aufbruchssperre.....	10
5.1	Verweigerung der Genehmigung.....	10
6	Abnahme.....	10
6.1	Durchführung.....	11
6.2	Nachweise.....	11
6.3	Ersatzvornahme.....	11
7	Gewährleistung.....	11
7.1	Sicherung von Ansprüchen.....	11
7.2	Haftpflicht.....	12
8	Kostentragung.....	12
8.1	Wiederherstellungskosten.....	12
8.2	Gebühren.....	12
9	Technische Bedingungen.....	13
9.1	Allgemeines.....	13
9.2	Verfüllung und Verdichtung.....	13
9.3	Kreuzende Leitungen.....	13
9.4	Andere betroffene Leitungen.....	14
9.5	Niederschlagswasser.....	14
9.6	Unterbrechungen der Arbeiten.....	14
9.7	Sicherung von gemeindlichem Eigentum.....	14



**Stadt Voerde (Ndrh.)**

**Fachdienst 7.2 Baubetrieb**

---

9.8	Fahrbahnmarkierungen.....	14
9.9	Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	15
10	Inkrafttreten.....	15



# 1 Allgemeine Rahmenbedingungen

## 1.1 Geltungsbereiche

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) für alle Straßen, Wege und Plätze, die gewidmet oder ungewidmet als Verkehrsanlage dienen.

## 1.2 Genehmigungspflicht

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich von Straßen, Wege und Plätzen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchsgenehmigung des Fachdienstes 7.2 Baubetrieb (nachfolgend FD 7.2 benannt) als Straßenbaulastträger sowie einer gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung des Fachdienstes 5.1 - Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr (nachfolgend FD 5.1 benannt) als Straßenverkehrsbehörde der Stadt Voerde (Ndrh.).

## 1.3 Verbindlich zu beachtende Regeln

- Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen gem. **VOB** – Teil C –
- Die zutreffenden DIN-Vorschriften, Güte-Richtlinien und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie für die **Standardisierung des Oberbaus** von Verkehrsflächen RstO 12
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Aufgrabungen in Verkehrsflächen** (ZTV A-StB 12)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Erdarbeiten im Straßenbau** (ZTV E StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Ausführung von Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen im Straßenbau** (ZTVV-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Befestigung ländlicher Wege** (ZTV-LW)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die **Ausführung von Tragschichten im Straßenbau** (ZTVT-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den **Bau bituminöser Fahrbahndecken** (ZTV Asphalt-StB 07)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen** (ZTV P-StB 2000)



- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die **bauliche Erhaltung von Verkehrsbefestigungen** – Asphaltbauweisen)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Entwässerungseinrichtungen** im Straßenbau)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für **Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau** (ZTVLa-StB)
- Zusätzliche Technische Vorschriften für **Kunstbauten** (ZTV-K 80)
- Richtlinien für die Güteüberwachung von **Mineralstoffen im Straßenbau** (RGMin-StB)
- Technische Lieferbedingungen für **Mineralstoffe im Straßenbau** (TLMin-StB)
- Richtlinien für bautechnische **Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten** (RiStWaG)
- Merkblatt für **Flächenbefestigungen mit Pflaster- u. Plattenbelägen**
- Merkblatt für das **Verfüllen von Leitungsgräben**
- Merkblatt für die **Hinterfüllung von Bauwerken**
- Richtlinien für die **Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen** (RSA 95)
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche **Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen** an Straßen (MVAS 99)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und **Richtlinien für Sicherungsarbeiten** an Straßen
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den **Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindmitteln und Fahrbahndecken aus Beton** (ZTV Beton-StB 07)
- Technische Lieferbedingungen für **Baustoffe und Baustoffgemische aus Tragschichten mit hydraulischen Bindmitteln und Fahrbahndecken aus Beton** (TL Beton-StB 07)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und **Richtlinien für Markierungen** auf Straßen (ZTV M 02)
- Zu beachten sind außerdem folgende gesetzliche u. behördliche Vorschriften sowie die Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
  - Baugesetzbuch
  - Landesbauordnung
  - Straßen- u. Wegegesetz NRW (StrWG NW)
  - Straßenverkehrsgesetz
  - Straßenverkehrsordnung (StVO)einschl. VwV
  - Landschaftsschutzgesetz



- Wasserhaushaltsgesetz
- Landeswassergesetz
- Abfallgesetz
- Satzungen der Stadt Voerde (Ndrhh.)
- Unfallverhütungsvorschriften

## 2 Anträge

### 2.1 Anträge auf Aufbruchsgenehmigungen

Anträge auf Aufbruchsgenehmigung (siehe Anlage 2) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens drei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim FD 7.2 einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchsgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen, aus denen für Fahrbahn- und Wegeflächen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweg Hinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte (z. B. Internetportal „tim online“) mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen. Ebenfalls ist ein Ansprechpartner zu benennen, der der deutschen Sprache mächtig ist und zu Rückfragen zur Verfügung steht.

Die Antragstellung hat grundsätzlich durch den Veranlasser zu erfolgen.

Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser dem FD 7.2 schriftlich zu benennen.

### 2.2 Zeitlicher Ablauf

Nach Eingang des Antrages beim FD 7.2 findet eine Prüfung der Antragsunterlagen statt. Nach Feststellung der Genehmigungsfähigkeit ergeht die schriftliche Aufbruchsgenehmigung mit entsprechenden Auflagen.

Die Baudurchführung ist durch den Versorger oder dessen beauftragte Firma zwingend unmittelbar vor Baudurchführung anzuzeigen. Nach Beendigung der baulichen Tätigkeiten ist unverzüglich dem FD 7.2 die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme zu vereinbaren, dessen Ergebnis protokolliert wird.

## 3 Erteilung der Aufbruchsgenehmigung

### 3.1 Notwendige Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung der beantragten Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchsgenehmigung erteilt. Alle Auflagen und Prüfvermerke sind seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten.



### 3.2 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich. Die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie in der Anlage 1.

Die Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen von weiteren erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Ordnungsamt der Stadt Voerde zu beantragen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Maschinen etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen, bei Baumaßnahmen länger als 3 Monate sowie mit Vollsperrung und Umleitung vier Wochen, vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Voerde zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Das Formular finden Sie unter Anlage 8. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die Aufbruchsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

## 4 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

### 4.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem FD 7.2 spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn eine Beginnanzeige und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Hierfür sind zwingend die Formulare der Anlage 3 und 4 zu verwenden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen per Handzettel im Briefkasten zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen). Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchsgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich das Ordnungsamt der Stadt Voerde FB 5 zuständig.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchsgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt die Genehmigung und



es ist ein Neuantrag zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf schriftlich eine Verlängerung der Aufbruchsgenehmigung zu beantragen.

#### 4.2 Grenzen

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzmarkierungen auf seine Kosten durch einen ÖBVI wiederherzustellen und darüber einen Nachweis zu erbringen.

#### 4.3 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

#### 4.4 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösem Material sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird oder wenn die Witterungsbedingungen dies nicht zulassen (unter 5 ° C.). Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen des FD 7.2, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des FD 7.2 festgestellt, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der FD 7.2 kann zur Gewährung der Verkehrssicherheit oder des ungestörten Verkehrsflusses verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Absperrmaßnahmen) bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme durch den FD 7.2 ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle sowie deren Nebenanlagen verkehrssiche-





rungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist der FD 7.2 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der Ersatzvornahme zu beseitigen.

#### **4.5 Verschmutzungen**

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Der FD 7.2 hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

#### **4.6 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Die Vorgaben der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind grundsätzlich einzuhalten. Wenn von der genehmigten Absicherung des Verkehrs im Zuge der Bauausführung abgewichen werden muss, so ist dies dem FD 5.1 anzuzeigen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Sicherung des Fußgänger- und Radverkehrs auf Schulwegen und im Bereich von Haltestellen und Querungshilfen zu richten.

#### **4.7 Weitere Versorgungsträger / Betroffenheiten**

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

Auf die Verpflichtung zur Leitungsauskunft rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten wird hingewiesen.

### **5 Aufbruchssperre**

#### **5.1 Verweigerung der Genehmigung**

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der FD 7.2 eine Aufbruchssperre von fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen (Reparatur von Kabelverbindungen und Rohrleitungen, Herstellung Hausanschlüsse bei Neubauvorhaben) zugelassen. Eine Aufbruchsgenehmigung für Straßen mit Aufbruchssperre wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

### **6 Abnahme**





## 6.1 Durchführung

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem FD 7.2 mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Der Termin zur gemeinsamen Abnahmebegehung wird innerhalb einer Frist von 12 Werktagen vom FD 7.2 benannt. Bedingung für die Abnahme ist die Vorlage der erforderlichen Verdichtungsnachweise, die beim Abnahmetermin vorzulegen sind.

Die Abnahme wird gemäß Formblatt Anlage 5 dokumentiert. Notwendige Nachbesserungsarbeiten sind innerhalb eines Zeitraum von längstens vier Wochen zu erledigen.

Wird vom FD 7.2 innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsmeldung kein Übernahmetermin festgelegt, gilt die wiederhergestellte Verkehrsfläche nach Ablauf dieser Frist als übernommen. Bei zweistufigen Bauweisen werden Sonderregelungen vereinbart.

## 6.2 Nachweise

Die Verdichtung soll mittels dynamischen Plattendruckversuch nachgewiesen werden. Eine ausreichende Verdichtung ist nachgewiesen, wenn die in Tabelle 1 genannten Verdichtungsgrade erreicht werden.

	<b>Fahrbahn</b> Asphalt, Pflaster	<b>Nebenanlage</b> Gehweg, Radweg
Auf der Schottertragschicht	$E_{vd} > 75 \text{ MN/m}^2$	$E_{vd} > 60 \text{ MN/m}^2$
Auf dem Planum	$E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$	$E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$

Tabelle 1: Verdichtungsgrade

Es ist für jeden Aufbruch mindestens ein Nachweis pro Schicht zu erbringen. Beträgt die Grabenlänge mehr als 25 m, so ist je angefangene 25 m Grabenlänge und Einbaulage je ein Verdichtungsnachweis zu erbringen.

## 6.3 Ersatzvornahme

Sollten bei der Abnahme festgestellte Mängel nicht innerhalb von 2 Monaten nach der gemeinsamen Abnahme beseitigt worden sein, so wird der FD 7.2 diese auf Kosten des Veranlassers beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Verzug tritt am Tag nach Ablauf der 2 Monatsfrist ein, es erfolgt keine erneute Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

## 7 Gewährleistung

### 7.1 Sicherung von Ansprüchen

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.



Der FD 7.2 ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Abnahme. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist der FD 7.2 berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen zu lassen. Bei gravierenden Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

## 7.2 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Voerde oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner. Der Antragsteller haftet auch gegenüber Ansprüchen Dritter, er hat die Stadt Voerde (NdrRh.) von allen Ansprüchen freizustellen.

## 8 Kostentragung

### 8.1 Wiederherstellungskosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, die Erneuerung von Markierungen und Verkehrseinrichtungen im Arbeitsbereich sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Hierzu gehört auch die Wiederherstellung des Straßenbegleitgrüns. Hierbei sind beschädigte und entfernte Pflanzungen zu ersetzen und eine Anwuchspflege für 2 Jahre ab Datum der mängelfreien Abnahme zu übernehmen.

### 8.2 Gebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen gültigen Konzessionsvertrages in Kombination mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (NdrRh.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die Gebühren für eine verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Stadt Voerde gesondert festgesetzt und sind nicht Bestandteil der Gebühren für die Aufbruchgenehmigung.



## 9 Technische Bedingungen

### 9.1 Allgemeines

Die Wiederherstellung der Verkehrsflächenbefestigung darf nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle als Straßen- bzw. Tiefbauunternehmen eingetragen sind. Dies ist dem FD 7.2 vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 7 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen.

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 7) und vom zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 anerkannt wurde.

### 9.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von  $E_{V2} > 45 \text{ MN/m}^2$  auf dem Erdplanum gefordert. Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert  $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$ , vergleiche hierzu auch Anlage 7. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen.

Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des FD 7.2 unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist unter wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen (wie z. B. wassergebundene Decken, Pflaster- oder Plattenbelägen, offenporigen versickerungsfähigem Pflaster) nicht zugelassen.

### 9.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des FD 7.2 zu dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.



#### **9.4 Andere betroffene Leitungen**

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag (Anlage 2) zu bestätigen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

#### **9.5 Niederschlagswasser**

Für den schadlosen Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

#### **9.6 Unterbrechungen der Arbeiten**

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann der FD 7.2 bei Unterbrechung der Arbeiten schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

#### **9.7 Sicherung von gemeindlichem Eigentum**

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des FD 7.2 entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter für Grünflächen des FD 7.2 gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 6) ist zu beachten.

#### **9.8 Fahrbahnmarkierungen**

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2002“ (ZTV-M 02) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht sofort möglich sein, muss die Markierung provisorisch hergestellt werden.



### 9.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 12 und der RStO 12 in Verbindung mit den in Anlage 7 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z. B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende, durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

### 10 Inkrafttreten

Diese Aufgrabungsrichtlinie tritt am \_\_.\_\_.2021 in Kraft.

Voerde, den \_\_\_\_\_

**Bürgermeister**

**Erste Beigeordnete**

\_\_\_\_\_  
Datum, Dirk Haarmann

\_\_\_\_\_  
Datum, Nicole Johann

**FBL 7 Bauen und Technische Infrastruktur**

**FDL 7.2 Baubetrieb**

\_\_\_\_\_  
Datum, Dieter Grootens

\_\_\_\_\_  
Datum, Michael Bruchhausen

**Straßenmeister Straßenunterhaltung**

**Straßenbegeher**





## **Ansprechpartner**

### **FD 7.2 Baubetrieb der Stadt Voerde (Ndrhh.)**

Antragseingang

baubetrieb@voerde.de

Verwaltung Antragsbearbeitung

Frau Astrid Richter  
Tel.: 02855/80-702  
Fax: 02855/9690-702  
Email: [astrid.richter@voerde.de](mailto:astrid.richter@voerde.de)

Vertretung:  
Frau Claudia Klasen  
Tel.: 02855/80-701  
Fax: 02855/9690-701  
Email: [claudia.klasen@voerde.de](mailto:claudia.klasen@voerde.de)

Straßenmeister

Herr Gerald Feller  
Tel.: 02855/80-703  
Mobil: 0171/3014681  
Fax: 02855/9690-703  
Email: [gerald.feller@voerde.de](mailto:gerald.feller@voerde.de)

Straßenkontrolleur

Herr Heiko Göllmann  
Tel.: 02855/80-707  
Mobil: 0170/8515486  
Fax: 02855/9690-707  
Email: [heilo.goellmann@voerde.de](mailto:heilo.goellmann@voerde.de)

### **Fachbereich 5 Bürgerservice Allgemeine Ordnung**

Verkehrsrechtliche Genehmigung

Herr Ulrich Dickmann  
Tel.: 02855/80-280  
Fax: 02855/9690-280  
Email: [ulrich.dickmann@voerde.de](mailto:ulrich.dickmann@voerde.de)

## **Arbeitszeiten**

	<b>Sommerhalbjahr</b> 1. April bis 30. September	<b>Winterhalbjahr</b> 1. Oktober bis 31. März
Montag bis Donnerstag	06:00 Uhr bis 14:36 Uhr	07:00 Uhr bis 15:36 Uhr
Mittagspause	12:00 Uhr bis 12:30 Uhr	12:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	06:00 Uhr bis 12:36 Uhr	07:00 Uhr bis 13:36 Uhr





Veranlasser: \_\_\_\_\_

Konzessionsvertrag: \_\_\_\_\_

An  
Stadt Voerde (Ndrhh.)  
Fachdienst 7.2 Baubetrieb  
Grenzstraße 191 a  
46562 Voerde

Antrag bitte per Mail einsenden an:

[baubetrieb@voerde.de](mailto:baubetrieb@voerde.de)

### Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen

Straßenbezeichnung:	Haus Nr. (nähere örtliche Beschreibung)
Name des Antragstellers (Versorgungsträger)	Ausführende Baufirma:
Ansprechpartner Versorgungsträger:	Verantwortlicher der Baufirma vor Ort gemäß RSA 95:
Tel.-Nr. Ansprechpartner	Tel.-Nr. Verantwortlicher:
eMail-Adresse zur Erteilung der Genehmigung:	Tel.-Nr. außerhalb der Arbeitszeit:

#### Lage der Baustelle

Die Darstellung der Lage der Arbeitsstelle in einem Lageplan ist zwingend erforderlich! Der Lageplan kann z. B. über [www.tim-online.nrw.de/tim-online2](http://www.tim-online.nrw.de/tim-online2) erstellt werden.

- Im Gehweg verbleibende Restbreite \_\_\_\_\_ m
- Im Geh-/Radweg verbleibende Restbreite \_\_\_\_\_ m
- In der Fahrbahn verbleibende Restbreite \_\_\_\_\_ m

Länge der Arbeitsstelle \_\_\_\_\_ m

Aufgrabungsursache: \_\_\_\_\_

Gepl. Baubeginn: \_\_\_\_\_ geplanter Abschluss: \_\_\_\_\_

Die vorgenannten Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden. Der Antragsteller versichert, dass er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Die technischen Vorschriften und die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Voerde hat der Antragsteller zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, diese in Bezug auf alle dort getroffenen Regelungen anzuwenden.

Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

Firmenstempel / Unterschrift / Datum





**Stadt Voerde (Ndrh.)**

Fachdienst 7.2 Baubetrieb

Grenzstraße 191 a

46562 Voerde

**Anlage 3 – Baubeginnanzeige**

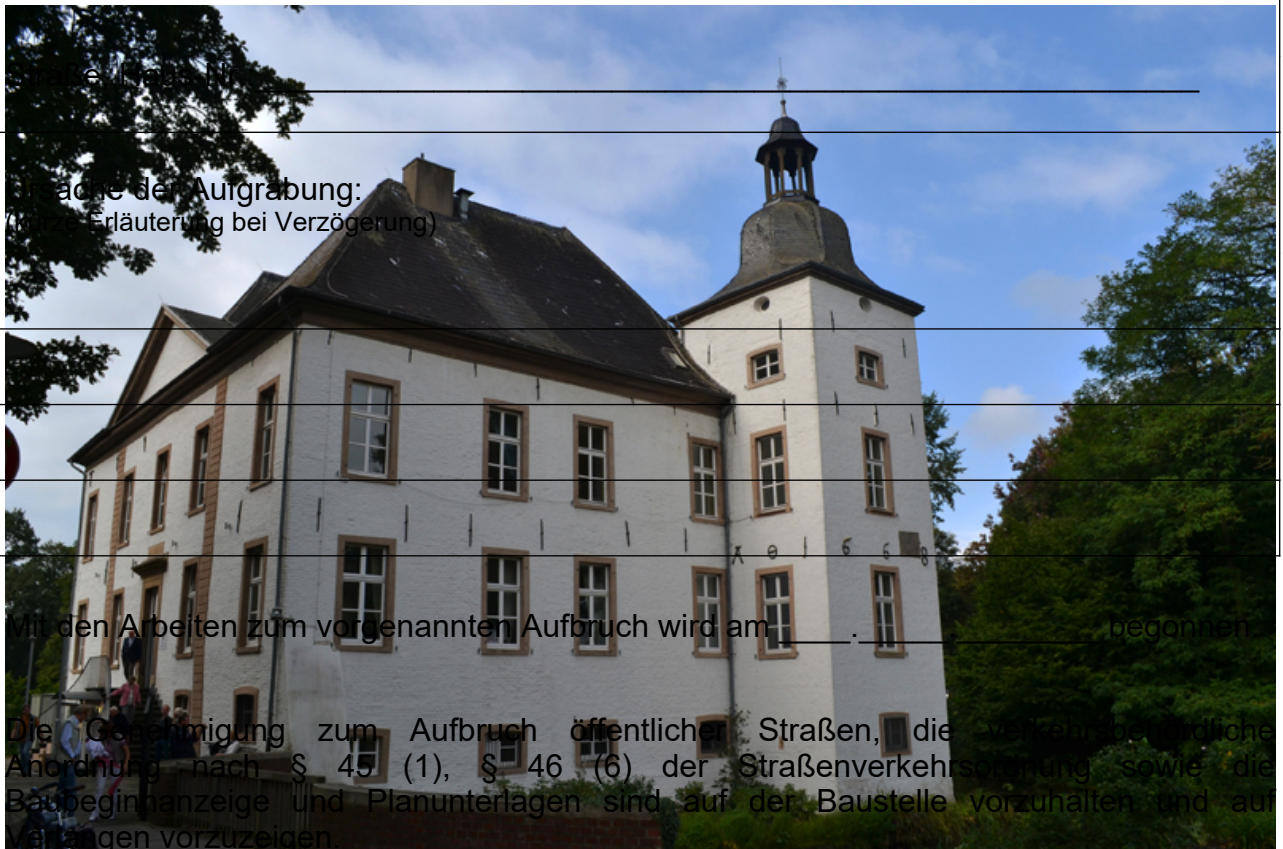
Per eMail an: [baubetrieb@voerde.de](mailto:baubetrieb@voerde.de)

Genehmigungsnummer: \_\_\_\_\_

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

## Baubeginnanzeige

Bürgersteig- und Straßenaufbruch in Voerde - \_\_\_\_\_



Ursache der Aufgrabung:  
(Erläuterung bei Verzögerung)

Mit den Arbeiten zum vorgenannten Aufbruch wird am \_\_\_\_\_ begonnen.

Die Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Straßen, die Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 (1), § 46 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie die Baubeginnanzeige und Planunterlagen sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ausführende Firma: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Unterschrift / Datum



Per eMail an: [baubetrieb@voerde.de](mailto:baubetrieb@voerde.de)

Genehmigungsnummer:

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

## Fertigstellungsanzeige

Bürgersteig- und Straßenaufbruch in Voerde - \_\_\_\_\_



Die Arbeiten zum vorgenannten Aufbruch wurden am \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

Der vom Antragsteller genannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Oberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Voerde (Ndrh.) hergestellt worden.

Beigefügt sind ein Lageplan aus dem die genaue Lage des Aufbruches hervorgeht sowie Fotos der wiederhergestellten Aufgrabungsfläche, die die ordnungsgemäße Wiederherstellung erkennen lässt.

Fehlende Unterlagen führen dazu, dass eine Abnahme nicht erteilt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel / Unterschrift / Datum



Genehmigungsnummer:

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

### Abnahmeprotokoll

Straßenbezeichnung:		Haus Nr. (nähere örtliche Beschreibung)	
Antragsteller (Versorgungsträger):		Ausführende Baufirma:	
Vertreter des Versorgungsträgers:		Vertreter der Baufirma:	

Der Zustand der Oberflächenherstellung zum vorgenannten Aufbruch wurde am

unter/ohne Beteiligung des Antragstellers kontrolliert.

#### Ergebnis:

- Die Arbeiten wurden mängelfrei erbracht, die Wiederherstellung der Oberfläche wird abgenommen.
- Es wurden geringe Mängel festgestellt, die innerhalb von 4 Wochen zu beheben sind. Eine Abnahme kann dennoch erfolgen.
- Es wurden gravierende Mängel festgestellt, die Abnahme wurde verweigert.

#### Festgestellte Mängel

- Nachweis der Verdichtung der Schottertragschicht, des Planums, des Leitungsgrabens fehlen
- Fugenfüllung mangelhaft
- Sonstige Mängel: \_\_\_\_\_

Sollten die Mängel nicht innerhalb von 2 Monaten nach o. g. Abnahmetermin beseitigt werden, so wird der FD 7.2 die Mängel auf Kosten des Veranlassers beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Verzug tritt am Tag nach Ablauf der 2 Monatsfrist ein, es erfolgt keine erneute Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

Für den Antragssteller

Für die ausführende Baufirma

Für die Stadt Voerde (Ndrh.)





## **Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen**

### **1.) Entfernung von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des FD 7.2 entfernt werden. Anträge zur Entnahme sind mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung mindestens eine Woche vor Baubeginn an den FD 7.2

Herrn Krücken

Tel.: 0 28 55/80-705

Fax: 0 28 55/96 90-705

eMail: [hans-dieter.kruecken@voerde.de](mailto:hans-dieter.kruecken@voerde.de)

zu richten.

### **2.) Schutz des Stammes**

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggf. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereck-Kastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des jeweils zu schützenden Stammes in einem Meter Höhe über Gelände gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite der Schalwand 50 cm.

### **3.) Schutz der Baumkronen**

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen, und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

### **4.) Schutz des Wurzelbereiches**

Erdarbeiten im Traufbereich der Baumkrone (Fläche unter der Baumkrone) sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung – nach Angaben des FD 7.2 durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das baumumgebende Erdreich darf weder abgetragen, angeschüttet, als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden.



## Regelbauweisen

### 1 Asphaltdecke

Verbindungsstraßen		Wohnstraßen	
	4 cm Asphaltdecke 10 cm Asphalttragschicht  15 cm Schottertragschicht  36 cm Frostschutzschicht		4 cm Asphaltdecke 8 cm Asphalttragschicht  15 cm Schottertragschicht  28 cm Frostschutzschicht

Quelle: RStO 2012, Tafel 1, Zeile 3

▼  $E_{v2}$ -Mindestwerte in MPa

### 2 Pflasterdecke

Verbindungsstraßen		Wohnstraßen, Verkehrsberuhigter Bereich	
	8 cm Pflasterdecke 4 cm Bettungsschicht  20 cm Schottertragschicht  33 cm Frostschutzschicht		8 cm Pflasterdecke 4 cm Bettungsschicht  15 cm Schottertragschicht  28 cm Frostschutzschicht

Quelle: RStO 2012, Tafel 3, Zeile 1

▼  $E_{v2}$ -Mindestwerte in MPa

## Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung von Arbeiten im/am öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 46 (6) StVO

### Antragsteller

Vorname, Name / Firma	Telefon
	Telefax
	eMail
Straße u. Nr.	PLZ, Ort

### Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister

Fachdienst 5.1 / Straßenverkehr

Rathausplatz 20

46562 Voerde

Telefax 02855/9690-280

eMail ulrich.dickmann@voerde.de

**Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf der letzten Seite unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen sein muss!**

### Angaben zur Arbeitsstelle

Gemeinde / Ortsteil			
<input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> Landesstraße	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Gemeindestraße
Nr. _____	Abschnitt _____	km _____	
Name der Straße, Hausnummer		<input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> außerorts	
Geplanter Beginn	Geplantes Ende		

### Art der Arbeiten

Straßenbauarbeiten	Verlegungsarbeiten	Sonstige Arbeiten
<input type="checkbox"/> Fahrbahnaufbruch	<input type="checkbox"/> Kanalisation	<input type="checkbox"/> Hochbaumaßnahme
<input type="checkbox"/> Gehwegausbau	<input type="checkbox"/> Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> Gerüstaufstellung
<input type="checkbox"/> Radwegausbau	<input type="checkbox"/> Gasversorgung	<input type="checkbox"/> Kranaufstellung
<input type="checkbox"/> Reparaturarbeiten	<input type="checkbox"/> Stromversorgung	<input type="checkbox"/> Containeraufstellung
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Fernmeldeleitung	<input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> Hausanschluss	
	<input type="checkbox"/> _____	

### Vorgesehene Verkehrsregelung

<input type="checkbox"/> Geh-/Radwegvollsperrung mit Notweg nach Regelplan	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geh-/Radwegeinengung nach Regelplan	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Vollsperrung der Straße (Umleitung gem. beigefügtem Verkehrszeichenplan)	
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung der Straße nach Regelplan	
<input type="checkbox"/> mit Lichtsignalanlage	<input type="checkbox"/> Regelung durch Verkehrszeichen/-einrichtungen
<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung nach Regelplan	<input style="width: 100%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

### Verkehrliche und örtliche Besonderheiten

<input type="checkbox"/> Einbahnstraße <input type="checkbox"/> Sackgasse <input type="checkbox"/> Tempo 30-Zone <input type="checkbox"/> verkehrsberuhigter Bereich <input type="checkbox"/> Kurvenbereich <input type="checkbox"/> Bahnübergang <input type="checkbox"/> <input style="width: 100%;" type="text"/>	<input type="checkbox"/> Linienweg eines Busses <input type="checkbox"/> Haltestellenbereich <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage <input type="checkbox"/> Fußgängerüberweg / Querungshilfe * <input type="checkbox"/> Schule / Kindergarten / Seniorenheim * <input type="checkbox"/> zul. Höchstgeschwindigkeit (km/h): <input style="width: 100%;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input style="width: 100%;" type="text"/>
--	--

\* nicht Zutreffendes ggf. streichen

### Verantwortliche Person (Bauleiter/-in) für die Verkehrssicherung der Baumaßnahme

<b>Name, Vorname</b>	<b>Anschrift (privat)</b>	<b>Tel.-Nr. (mobil)</b>
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

**Die verantwortliche Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Verkehrssicherungspflicht für die auf Seite 1 beschriebene Arbeitsstelle für die Dauer der Baumaßnahme und die ordnungsgemäße Beschilderung nach der StVO und den Festlegungen dieser Anordnung übernimmt. Jede Änderung (auch hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht) ist von der verantwortlichen Person der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.**

**Dem Antrag ist ein Lageplan mit Maßnahmen und ein Verkehrszeichenplan / Regelplan beizufügen. Bei Verwendung einer Lichtsignalanlage ist ein Signalplan und ein Signalzeitenplan vorzulegen.**

**Der Antrag soll mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme mit vollständigen Angaben und Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls fallen Eilzuschläge (25 - 50%) an.**

Mir / uns ist bekannt, dass

durch die beantragte verkehrsrechtsrechtliche Anordnung keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse ersetzt werden, insbesondere nicht die ggf. erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach dem StrWG NW und die erforderliche Aufbruchgenehmigung bei Arbeiten am Straßenkörper,

die Arbeitsstelle von mir / uns nach den Bestimmungen der StVO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) eingerichtet, abgesperrt, gekennzeichnet und beleuchtet werden muss,

mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn die schriftliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde vorliegt,

Verstöße gegen die Bestimmungen der StVO oder die Nichtbefolgung der Anordnung als Ordnungswidrigkeit gehandelt werden können.

---

Ort, Datum und Unterschrift (ggf. Firmenstempel) des Antragstellers

---

Ort, Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person (Bauleiter/in)

#### Anlagen

- Verkehrszeichenplan
- Regelplan Nr.:
- Signallageplan / Signalzeitenplan
- Bauzeitenplan (bei Unterteilung in Bauabschnitte)
-





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.02.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	24.02.2021	vorberatend
Schulausschuss	04.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

**hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021**

#### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt:

„Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.“

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	-54.000 €		
Aufwendungen			
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>54.000 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung: Verbuchung als coronabedingte Schäden

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

Sachdarstellung:

Es wird auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 28. Januar 2021 verwiesen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Dringlichkeitsentscheidung

## Stadt Voerde (Niederrhein)

### Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Schule und Bildung per Erlass vom 07.01.2021 die Präsenzpflcht in den Schulen zunächst bis zum 31.01.2021 aufgehoben. Ferner befinden sich die Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung gemäß Weisung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 07.01.2021 seit dem 11.01.2021 zunächst bis zum 31.01.2021 in einem eingeschränkten Regelbetrieb und bieten dadurch lediglich ein reduziertes Betreuungsangebot. In beiden Fällen wird seitens der Landesregierung der dringende Appell aufrechterhalten, dass Eltern ihre Kinder, im Sinne der Kontaktvermeidung, wann immer möglich, selber betreuen.

Um die Eltern in der aktuellen Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuung in Kitas, Kindertagespflege und dem offenen Ganzttag für den Monat Januar zu erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Januar 2021 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, deren Kinder von den bestehenden Betreuungsangeboten Gebrauch machen.

Damit kurzfristig Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern besteht, ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Januar 2021. Wenn man die Sollstellung für den Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 108.000 Euro zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben):	42.000 Euro
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe):	66.000 Euro

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen seiner 74. Sitzung am 21.01.2021 die erforderliche Einwilligung zur hälftigen Übernahme der im Monat Januar 2021 entfallenden Elternbeiträge

erteilt. Die bereits eingezogenen Elternbeiträge für den Januar 2021 werden im Februar 2021 verrechnet.

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:**

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Januar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeister

  
H a a r m a n n

Ratsmitglied

  
M ö l l e k e n



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

**hier: Bewerbung um Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Modernisierung - einschließlich energetische Ertüchtigung - des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V.**

#### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

**„Der Rat der Stadt Voerde beschließt im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ einen Förderantrag für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V. zu stellen. Sofern die Stadt Voerde einen positiven Förderbescheid erhält, wird die Verwaltung ermächtigt, die Mittel an den SV Spellen 1920 e.V. weiterzuleiten, damit dieser die Maßnahme absprachegemäß umsetzen kann.“**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt in der Dringlichkeitsentscheidung.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die energetische Ertüchtigung des städtischen Umkleidegebäudes wird der Ressourcenverbrauch bei der Beheizung des Gebäudes reduziert und somit ein positiver Effekt für den Klimaschutz erreicht.		

Sachdarstellung:

Der Sachverhalt ist der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 14. Januar 2021 zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage zur Drucksache Nr. 17-139 - Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

## Stadt Voerde (Niederrhein)

### Sachverhalt:

Bewerbung um Fördermittel aus dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V.

### Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ einen Förderantrag für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V. zu stellen. Sofern die Stadt Voerde einen positiven Förderbescheid erhält, wird die Verwaltung ermächtigt, die Mittel an den SV Spellen 1920 e.V. weiterzuleiten, damit dieser die Maßnahme absprachegemäß umsetzen kann.

Am 16.06.2020 wurde das vom Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund finanzierte Sonderinvestitionsprogramm zur Förderung der Sportinfrastruktur für Städte und Gemeinden 2020 herausgegeben. Die Finanzhilfen können für Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern, eingesetzt werden. Für den Programmaufruf 2021 mit einem Volumen von 31 Millionen € in NRW können geeignete Projekte bis zum 15.01.2021 eingereicht werden. Die Förderquote beläuft sich auf 90%.

Da das städtische Umkleidegebäude an der Sportanlage Spellen aus dem Jahr 1974 inzwischen einen sehr hohen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf aufweist, hat sich der SV Spellen 1920 e.V. bereit erklärt, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Förderung, die Durchführung der Sanierung des Gebäudes mit einem berechneten Maßnahmenvolumen von 481.732 € zu übernehmen. Zwar sind



ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände antrags- und innerhalb des Sportstätteninvestitionspaktes empfangsberechtigt, es besteht jedoch die Möglichkeit, die Mittel an Letztempfänger - der nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf auch ein Sportverein als eingetragener Verein sein darf - weiterzuleiten.

Durch den SV Spellen 1920 e.V. wurde bereits mit Unterstützung eines Architekturbüros eine Planung und die dazugehörige Kostenberechnung erarbeitet. Die Planung sieht alle notwendigen Renovierungen und Sanierungen des Gebäudes mit einer energetischen Ausrichtung vor (Flachdachdämmung, Heizungsanlage, Fenster, Außendämmung etc.). Darüber hinaus wird ein derzeitiger Sportgeräteraum so umgestaltet, dass künftig ein barrierefreies und behindertengerechtes WC, ein Wickelraum sowie Dusch- und Umkleidemöglichkeiten für den Platzwart gegeben sind.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten verfolgt die Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung

Mit der Modernisierung des Umkleidegebäudes und damit der zeitgemäßen Aufwertung der Sportanlage Spellen werden all diese Ziele erreicht. Als Breitensportverein, der fast die Hälfte aller Einwohner des Ortsteils an sich gebunden hat, hat der SV Spellen 1920 e.V. aus der Sportanlage Spellen bereits einen Ort zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts geschaffen, den es dauerhaft zu erhalten gilt. Darüber hinaus ist spätestens seit der Flüchtlingskrise deutlich geworden, welchen unverzichtbaren Beitrag der organisierte Sport zur Integration aller Bevölkerungsgruppen leistet. Mit einem Leistungsspektrum vom Säuglingskurs bis zum Reha- und Seniorensport wird darüber hinaus die Gesundheit der Bevölkerung aller Altersschichten gefördert.

Nach intensiven Gesprächen mit dem SV Spellen 1920 e.V. hat dieser erklärt, dass er die Maßnahme am städtischen Umkleidegebäude unter Einhaltung der Nebenbestimmungen umsetzen kann, so dass ein entsprechender Förderantrag gestellt werden soll. Auch hat sich der Verein bereit erklärt, den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 % vollständig zu übernehmen, so dass für die Stadt Voerde keinerlei Kosten anfallen. In Kooperation zwischen Verwaltung und Verein



wurde zwischenzeitig der entsprechende Antrag erarbeitet, so dass eine fristgerechte Antragstellung möglich ist. Nach Rücksprache mit dem Fördergeber ist für die Antragstellung ein Beschluss des Rates zur Umsetzung der Maßnahme erforderlich. Da eine rechtzeitige Einberufung des Rates sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor Auslaufen der Antragsfrist am 15.01.2021 nicht möglich ist, kann nur von der Möglichkeit einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW Gebrauch gemacht werden.



Bürgermeister

Haarmann



Ratsmitglied

Mölleken



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.03.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

### **Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hier: Genehmigung eines Eilbeschlusses**

#### Beschlussvorschlag:

Der nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW getroffene Eilbeschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gemäß Darstellung in Drucksache Nr. 17/142 im Wege eines Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW“

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Es wird auf die als Anlage beigefügte Drucksache Nr. 17/142 verwiesen.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Drucksache 17/142 DS



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	04.03.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	beschließend

### **Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder**

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gemäß Darstellung in Drucksache Nr. 17/142 im Wege eines Eilbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	12 – Schulträgeraufgaben						
Maßnahme:							
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2021	20	20	20	später
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>							
Einzahlungen	323.000 €		323.000 €				
Auszahlungen	380.000 €		380.000 €				
städt. Eigenanteil	57.000 €	0 €	57.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>							
Einzahlungen	323.000 €		323.000 €				
Auszahlungen	380.000 €		380.000 €				
städt. Eigenanteil	57.000 €	0 €	57.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
<b>Folgekosten</b>							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen / Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	
-----------------------------------	--

Sachdarstellung:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass bis 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern eingeführt wird. Bund und Länder sind sich einig, dass der Infrastrukturausbau zügig vorangetrieben werden muss, um vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten vorhalten zu können. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, der sich Bund, Länder und Kommunen im Rahmen der föderalen Ordnung verpflichtet sehen. Dabei sind sie sich der Herausforderung, welche die Corona-Pandemie neben den gesundheitlichen Folgen auch für die Arbeitsplätze, die Wirtschaft und die soziale Lage im Inland darstellt, bewusst. Aufbauend auf den

bisherigen Hilfsprogrammen von Bund und Ländern zur Bewältigung der Krise setzt die Bundesregierung ein umfangreiches Paket an Maßnahmen aus dem Beschluss der Regierungskoalition „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 um. In diesem Kontext stellt der Bund für Investitionen der Länder und Kommunen zur Beschleunigung des Ausbaus der Ganztagschulen und der Ganztagsbetreuung zusätzlich zu den bereits vorgesehenen 2 Mrd. Euro weitere Investitionsmittel bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen gewährt der Bund den Ländern in einem ersten Schritt Finanzhilfen in Höhe von 750 Millionen Euro für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur nach Art. 104c GG. Die Ausgestaltung dieser Finanzhilfen, die einen wichtigen konjunkturellen Impuls setzen, regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die mit Datum vom 28.12.2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossen worden ist.

Der Anteil, der auf das Land NRW entfällt, beläuft sich auf 158.150.700 €. Für die Verwendung dieser Mittel ist mit Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 22.01.2021 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern“ verabschiedet worden. Das Förderbudget für die Stadt Voerde beläuft sich auf 323.000 €. Darüber hinaus ist ein kommunaler Eigenanteil i.H.v. 15% zu erbringen, so dass sich das Finanzvolumen der Maßnahmen auf insgesamt 380.000 € beläuft.

Die aus den Finanzmitteln vorgesehenen Maßnahmen müssen bis zum 30.06.2021 begonnen werden und sind bis zum 31.12.2021 durchzuführen. Die Antragsfrist gemäß Richtlinie belief sich zunächst auf den 28.02.2021, wurde jedoch per Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.02.2021 auf den 19.03.2021 verlängert. Ferner informierte die Bezirksregierung Düsseldorf am 02.03.2021 darüber, dass für die berücksichtigungsfähige Antragstellung ein Ratsbeschluss über die geplante Durchführung des Vorhabens vorliegen muss. Ferner muss je Maßnahme eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) sowie eine Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vorgelegt werden.

Beantragt werden können folgende Maßnahmen (sofern dadurch zusätzliche Betreuungsplätze eingerichtet oder eine qualitative Verbesserung der Betreuungsumgebung erreicht wird):

**1. Investive Begleitmaßnahmen zur**

- Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen
- Ankauf von Grundstücken,

**2. Baumaßnahmen**

- Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung,
- Neubaumaßnahmen als selbständig nutzbare Bauwerke,
- Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden

**3. Ausstattungsinvestitionen** in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar
- Spiel- und Sportgeräte
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen

- Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

Aufgrund der engen Zeitschiene ist die Umsetzung von investiven Begleitmaßnahmen sowie Baumaßnahmen leider nahezu ausgeschlossen. Ausnahmen bilden hier lediglich einfachere Renovierungsarbeiten (Anstrich- und Bodenbelagsarbeiten), die laut Rückmeldung der Bewilligungsbehörde unter dem Oberbegriff „Baumaßnahmen“ förderfähig sind.

In einer Sitzung der OGS-Lenkungsgruppe am 09.02.2021 ist unter Beteiligung der Grundschulleiterinnen sowie der OGS-Träger eine Verteilung der Mittel auf die einzelnen OGS-Standorte vereinbart worden. Diese orientiert sich an den bestehenden OGS-Gruppen vor Ort und stellt sich wie folgt dar:

Astrid-Lindgren-Schule	6 Gruppen	74.754,10 €
Erich Kästner-Schule	6 Gruppen	74.754,10 €
Grundschule Friedrichsfeld	7,5 Gruppen	93.442,62 €
Otto-Willmann-Schule	8 Gruppen	99.672,13 €
Regenbogenschule	3 Gruppen	37.377,05 €
<b>Gesamt</b>	<b>30,5 Gruppen</b>	<b>380.000,00 €</b>

Durch die Schulen und OGS-Träger sind in der Zwischenzeit die nachfolgenden Überlegungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung des Förderprogramms eingereicht worden:

**1. Astrid-Lindgren-Schule (74.754,10 €)**

- Renovierung von 4 Gruppenräumen, Flur, Rückzugsraum und Büro für ~ 42.000 €
- Mobiliar und Ausstattung für ~ 33.000 €

**2. Erich Kästner-Schule (74.754,10 €)**

- Küche – gesundes Essen, gesunde Kinder für ~ 4.000 €
- Musik, Tanz, Theaterkreis für ~ 17.000 €
- Entspannungs- und Ruheazonen im Außenbereich für ~ 40.000 €
- Kindernähschule für ~ 5.500 €
- Bau- und Forscherzone für ~ 7.000 €

**3. Grundschule Friedrichsfeld (93.442,62 €)**

- Garage für Außenspielzeug etc. für ~ 15.000 €
- Außenspielgeräte für ~ 20.000 €
- Küchengeräte für ~ 7.500 €
- Tablets und Activboard für ~ 10.000 €
- Teppiche / Anstricharbeiten für ~ 7.500 €
- Snoezelraum für ~ 6.700 €
- Mobiliar und Ausstattung für ~ 26.500 €

**4. Otto-Willmann-Schule (99.672,13 €)**

- Lesehöhle, Spielpodest für ~ 12.400,00 €
- Couch, Hochtische für ~ 13.400,00 €
- Bauecken, Sinneshöhle für ~ 13.800,00 €
- Pavillon für AG, Projekte (Kunst, Graffiti, Werken, Medien) für ~ 14.000,00 €
- Mensaausstattung für ~ 12.700,00 €

- Aula (Forschungszentrum) für ~ 14.000,00 €
- Außen (Garage, Sitzmöglichkeiten) für ~ 5.900,00 €
- EDV (Medien, Endgeräte) für ~ 6.700,00 €
- Leitungsbüro (Schreibtisch, Drucker) für ~ 1.000,00 €
- Flur (Schallschutzmöbel) für ~ 3.100,00 €
- Diverses (Spielgeräte Einrichtung) für ~ 1.000,00 €
- Reparaturanstrich – Farbe (Anstreichen selber) für ~ 900,00 €

#### **5. Regenbogenschule (37.377,05 €)**

- Spielhaus auf zwei Ebenen für ~ 30.000 €
- Mehrzweck-Werkbank für ~ 5.000 €
- Garagenschrank für ~ 1.000 €
- 4-Bein-Hocker für ~ 1.500 €

Die Maßnahmen sind im Einzelnen in der Sitzung des Arbeitskreises Schule am 23.02.2021 vorgestellt und zustimmend diskutiert worden.

Da für die Antragstellung ein Beschluss des Rates erforderlich ist, dieser jedoch erst nach Fristende am 19.03.2021 tagt, kann der Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern im Wege eines Eilbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO fassen.

Haarmann